T
2185
/b

Das

Strafrecht der Langobarden.

Von

Eduard Osenbrüggen.

Schaffhausen.
Verlag von Carl Baader.
Benno Schwabe Verlag

Digitized by Google

Digitized by Google

Ofenbrüggen,

Strafrecht der Langobarden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Strafrecht der Langobarden.

Von

Eduard Ofenbrüggen.

Schaffhausen.
Verlag der F'r. Hurter'schen Buchhandlung.
1863.

Digitized by Google

Zürich. — Druck von David Bürkli.

Digitized by Google

Vorwort.

Ueber die Aufgabe einer deutschen Strafrechtsgeschichte, ihre näheren und weiteren Ziele, habe ich mich kürzlich in der münchener kritischen Vierteljahrsschrift (IV. 2) ausgesprochen. Zu den näheren Zielen, welche erreicht werden müssen, bevor wir an das Endziel gelangen können, rechne ich die Ermittelung des strafrechtlichen Gehalts der Stammrechte, um dadurch eine feste Grundlage zu gewinnen, auf welcher sich der Bau einer zusammenfassenden Darstellung erheben könne.

Die Sicherheit des Ganges einer wissenschaftlichen Untersuchung ist bedingt durch das Festhalten an einer mit Umsicht gewählten Methode, und so weit wir noch entfernt sein mögen von dem Ziele einer wahren Entwicklungsgeschichte des deutschen Rechts in seinem ganzen Umfange, sind wir dem Ziele doch näher gekommen, wenn auch scheinbar zurückgegangen, seit in neuester Zeit die Frage nach der Methode in einer Weise eine Cardinalfrage geworden ist, wie sie es früher nicht war oder doch nicht mit so starker Betonung. Was speziell die Strafrechtsgeschichte betrifft, so war es üblich und erklärlich aus den Bestandtheilen eines gemeinen deutschen Strafrechts, dieselbe nach einem Schachtelsyftem so abzumachen, dass zuerst eine kurze Geschichte des römischen Strafrechts von Romulus

Digitized by Google

bis Justinianus, dann etwas canonisches Strafrecht gegeben wurde, endlich das am wenigsten verstandene deutsche Recht an die Reihe kam, und das heutige Recht, nachdem es sich durch Sinn und Unsinn der Dogmengeschichte hatte durchschlagen müssen, den Schluss machte. Diese Methode geht an Altersschwäche zu Grabe, aber die Conglomerationsmethode, in deren Banden die deutsche Rechtsgeschichte noch grossentheils gefangen liegt, wird nicht ohne anhaltende Bekämpfung weichen, da sie eben so bequem als scheinbar fruchtbringend ist. Es ist sehr verlockend, in die Fülle der germanischen und deutschen Rechte ohne scharfe Sonderung nach ihrer Entstehungszeit, oder, wenn wenigstens hierauf geachtet wird, ohne Erkenntniss ihrer characteristischen Unterschiede hineinzugreifen und rechtshistorische Bilder zu formen, die zwar ein reiches Colorit haben können, nur aber der Wirklichkeit der Geschichte nicht entsprechen. Eine Entwicklungsgeschichte des deutschen Rechts und so auch des Strafrechts in ihrer Gesammtheit kann nur gewonnen werden, wenn man zuerst die verschiedenen Stammrechte für sich ins Auge fasst, dann zu der Gruppirung enger verwandter Stämme von selbst gelangt; weiter Stadtrechte, Landesrechte, Hof- und Dorfrechte, Land- und Lehnrecht und Reichsgesetze bei dem Gebrauche nach ihrem Character und ihrer Bestimmung würdigt. Wenn ich diese Methode, zu welcher die erst in neuester Zeit begonnene, aber schon weit geführte energische kritische Behandlung und Gestaltung der Rechtsquellen unwillkührlich hinleiten muss, Separirmethode nennen möchte im Gegensatz zu der Conglomerationsmethode, so setze ich das Separiren nicht als Zweck und Ziel, sondern als nothwendiges Mittel zum Zweck, der kein anderer sein kann als eine Darstellung der Entwicklung des deutschen Rechts, in welcher das Besondere wie das Allgemeine nachgewiesen und das Spezielle durchweg als Theil eines grossen Ganzen genommen wird.

Dem angegebenen Programme gemäss habe ich das »alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter« (1860) bearbeitet, und laffe ich jetzt das »Strafrecht der Langobarden« folgen, welches mir aus dem Kreise der Volksrechte einer besonderen Bearbeitung eben

Digitized by Google

so würdig als bedürftig zu sein schien. Zwar haben alle Forscher in der Strafrechtsgeschichte, zunächst Wilda, die an strafrechtlichem Inhalt reichen Edicte der langobardischen Könige als eine ergiebige Quelle benutzt, aber der Nachweis, auf welcher Entwicklungsstufe die strafrechtlichen Ideen dieser Edicte stehen, lässt sich nur mit Sicherheit geben, wenn man diesen Inhalt in ein geschlossenes Ganze bringt und dieses überschauend zur Vergleichung mit den übrigen Volksrechten und den fränkischen Capitularien fortschreitet. Eine solche Vergleichung lag noch ausserhalb meines gegenwärtigen Plans, indem es mir darauf ankam, das Strafrecht der Edicte rein und möglichst vollständig darzulegen, mit Eingehen auf wichtige connexe Themata des Privatrechts; doch habe ich in Verweisungen die Andeutung einer Vergleichung der Art, vornemlich im Hinblick auf die dem Rechte der Langobarden nahe stehenden Volksrechte, gegeben.

Eine Darstellung des reinen langobardischen Strafrechts darf vielleicht schon aus dem Grunde Anspruch auf Billigung machen, als sie dazu beitragen kann, einen Fehler zu beseitigen, dem man nicht selten begegnet, indem nemlich Dinge für fränkisch ausgegeben werden, die ihrem Ursprunge nach langobardisch sind. Die Vorliebe, mit welcher die Forschungen ausgezeichneter Rechtshistoriker sich dem fränkischen Stamme, wie für die spätere Zeit dem sächsischen Rechte, zugewendet haben, ist nicht ohne Gefahr einer Benachtheiligung der übrigen Stämme.

Inhalt und Form der langobardischen Edicte stehen in einem merkwürdigen Contraste zu einander. Ein gesunder Rechtskörper ist in ein sonderbares buntscheckiges Gewand gekleidet, und oft ist es hier eine feine Jurisprudenz, die in stammelnder Latinität mit ignorirter Declination und zerbröckelnder Conjugation vorgetragen wird. Hinter dem barbarischen Latein mag hie und da ein Rest altitalischer Dialecte stecken und, wenn ich nicht irre, wäre eine bezügliche Untersuchung eine dankbare Aufgabe für einen Sprachforscher, aber meiner Arbeit bereitete dieses Latein grosse Schwierigkeiten. Nicht minder freilich die in den Text, oft wie eine Malbergglosse, verwebten, ihrer Urgestalt meistens sehr

Digitized by Google

entfremdeten deutschen Worte, deren selbst Grimm nicht vollständig hat Herr werden können. Die Erklärung dieser Worte in den kleinen Glossarien, wenn auch sachlich nicht ohne Werth, rührt von Leuten her, welche von ihrem Buchstabengehalt keine andere Ahnung hatten, als sie ihnen durch den umschreibenden oder beschreibenden Text der Edicte zugeführt wurde. Einem gründlichen Sprachforscher würde es auch vielleicht eine nicht undankbare Aufgabe sein, der Frage nachzugehen, ob nicht oft hinter einem schlecht gewählten lateinischen Worte ein langobardisches sich auffinden lasse. So ist möglicher Weise das doch wohl zu starke diceperit im Ed. Roth. 7 aus einem langobardischen Worte entstanden, welches dem ahd. swihhan = derelinquere (und auch = decipere) entsprach, und ebenfalls delierit im Ed. Roth. 357 sagt wohl zu viel (s. unten § 51 S. 132), so wie auch das viam indicare bei Liutpr. 148 eine ungenaue Uebersetzung zu sein scheint (s. unten § 51 S. 132).

Gegen meine mehrfache Andeutung, dass im Ed. Rotharis c. 46—73. 76—137. 281 ff. die ältesten Stücke des langobardischen Volksrechts enthalten seien, kann eingewendet werden, was Wilda, Strafrecht der Germanen S. 86, in Betreff der Bestimmungen des salfränkischen Gesetzes über den Diebstahl bemerkt: »Detaillirte Satzungen der Art können unmöglich als aus dem Volke hervorgegangen, auf Gewohnheit beruhend, angesehen werden. Dafür erhalten sie zu viel Künstliches, Willkührliches, wie jede genaueren Zahlenbestimmungen. Busstabellen der Art sind wohl meist von Rechtskundigen, den Weisen des Volks, von Lagmännern entworfen und wohl dann zur Billigung in der Volksversammlung vorgelegt.« Um nicht missverstanden zu werden, liegt es mir ob, mich über den Sinn meiner Andeutung in der Kürze zu erklären. Der König Rothar unternahm die Gesammtredaction des langobardischen Rechts, er ergänzte und verbesserte dasselbe in vielen Stücken. Dieses Recht war in seiner Gesammtheit vor ihm nicht aufgeschrieben — »antiquas leges patrum nostrorum quae scriptae non erant, condedimus« (c. 386) — aber ohne Zweifel fand er die Busstaxen für Körperverletzungen und für Entwendungen und Schä-

Digitized by Google

digungen der einfachsten Art geschrieben vor, so wie sie gerichtlich und aussergerichtlich in Gebrauch waren. Aus einem von ihm angegebenen Grunde änderte er an der Ueberlieferung über Körperverletzungen die Bussansätze — »majorem conpositionem posuimus quam antiqui nostri« (c. 74) — wodurch der Kern dieser Stücke des alten Volksrechts nicht verändert wurde, der mir zu liegen scheint in der Unterscheidung der plagae und feritae, der Wunden und Schläge, in der Abstufung der Verletzungen nach dem Werthe der Körpertheile, in dem Knochenklange, in der Gestattung drei Trauben aus einem Weinberge zu nehmen u. s. w. Dergleichen als ältestes Recht und als aus dem Volke hervorgegangen zu nehmen, steht wohl nichts im Wege, wenn wir uns das älteste Volksrecht der Langobarden noch so einfach denken; dagegen enthalten Bestimmungen wie die der c. 75 und 138 eine feinere Jurisprudenz.

Meiner Aufgabe lag es fern, die nach dem Ediciren der Könige mit dem Langobardenrecht vorgenommenen Formirungen und Bearbeitungen und dessen Verschlingungen mit fränkischem Rechte zu verfolgen, unberücksichtigt durfte ich aber die Lombarda und deren von Anschütz herausgegebene Commentare nicht lassen, so weit das Verständniss der Königs-Edicte dadurch aufgehellt werden konnte. Hinsichtlich der Urheber der beiden Commentare sind die von Siegel in seiner kleinen gediegenen Schrift: »Die Lombarda-Commentare« (Separat-Abdruck aus den Sitzungsberichten der philologisch-historischen Classe der Kais. Academie der Wissenschaften, Wien 1862) erhobenen Bedenken so erheblich, dass es wohl einer Entschuldigung bedarf, wenn ich der Kürze wegen für den ersten der Commentare den Namen Ariprand, für den zweiten den Namen Albert nicht aufgegeben habe.

Bluhme hat mir aus seinem reichen handschriftlichen Apparat für einige wichtige Stellen der Edicte freundlichst Mittheilung gemacht. Seine Bearbeitung der langobardischen Rechtsquellen für Pertz Monumenta legum nicht abzuwarten ist mir zwar schwer geworden, da aber die Veröffentlichung des dritten Bandes dieser Monumenta das »nonum prematur in annum« schon bedeutend überschritten hat und noch weitere Jahre vergehen können bis zu

Digitized by Google

dessen Abschluss, so hielt ich es für rathsamer, schon jetzt mit meiner Arbeit hervorzutreten, da ich denn doch in dem Texte der Edicte von Baudi di Vesme einen zuverlässigen Boden hatte.

Die Abhandlung von H. Pabst »Geschichte des langobardischen Herzogthums« in den: Forschungen zur deutschen Geschichte (II. 2) ist mir zu spät zugekommen, als dass ich sie noch am gehörigen Orte benutzen konnte.

Zürich, im März 1863.

Digitized by Google

Ueberficht.

Allgemeiner Theil.

Einleitung . . . . . § 1
Fehde und Rache 2
Frieden 3
Aſylrecht 4
Die Compoſitionen.
1. Das Widrigild 5
2. Die Buſsen 6
3. Die Zahlenverhältniſſe im Compoſitionenſyſtem 7
4. Die Vertheilung der Compoſitionen (Friedensgeld. Praesumtio. Culpa) 8
Die öffentlichen Strafen.
A. Freie Menſchen 9. 10
B. Unfreie 11
Die Zurechnung.
Wille und That — asto animo — nolendo fecit 12
Verbrechensverſuch. Consilium. Praesumtio 13
Die Theilnahme am Verbrechen.
Die Gefolgſchaft 14
Anderweitige Theilnahme 15
Anſtiftung 16
Befehl des Herrn 17
Begünſtigung nach der That 18
Einfluſs beſonderer perſönlicher Verhältniſſe auf die Beurtheilung und die rechtlichen Folgen der Miſſethaten.
Frauen 19
Unfreie 20
Begnadigungsrecht 21

Beſonderer Theil.

A. Miſſethaten gegen das Gemeinweſen und den König.
1. Hochverrath. Landesverrath u. ſ. w. 22
2. Verbrechen und Vergehen der Beamten 23
B. Miſſethaten an Leib und Leben.
1. Tödtungen.
a. Der Tod als Folge von Körperverletzung (kritiſche Zeit). Tödtung durch Gift 24
b. Höhere Tödtungen 25
Liutprand's Aenderungen des älteren Rechts . . . 26
c. Tödtung in der Nothwehr 27
d. Straf- und buſsloſe Tödtungen 28
e. Tödtung des Kindes im Mutterleibe 29

Digitized by Google

2. Leibesverletzungen.
a. Eintheilung. Zahlgrenze . . . . . § 30
b. Wunden 31
c. Schläge und andere Körperaffectionen 32
C. Ehrverletzungen 33
D. Verbrechen gegen die perfönliche Freiheit 34
E. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit.
Mundium 35
Ehe. Verlöbnifs. Meta (metfio). Mundium facere. Mundium mariti 36
Vorausfetzungen und Hinderniffe der Ehe (Inceft) 37
1. Das aufsereheliche Beilager 38
2. Der Ehebruch 39
3. Die Bigamie 40
4. Der Bruch des Verlöbniffes 41
5. Nothzucht und Frauenraub 42
6. Nehmen einer Frau ohne Zuftimmung ihrer Familie. Entführung 43
7. Kuppelei 44
Verfchiedenheiten hinfichtlich der Zuwendung der Compofition 45
F. Verbrechen gegen das Eigenthum.
1. Diebftahl.
Das Edictum Rotharis. Poena furti. Die Formel »fegangi sit« 46
Aenderungen Liutprand's 47
Dem Diebftahl analoge Fälle 48
Entwendungen, die nicht als Diebftahl genommen wurden.
Holzentwendung. Fifche. Bienen. Jagd 49
Straflofe Eingriffe in fremdes Eigenthum 50
2. Befchädigung fremder Sachen.
Feldfchaden 51
Tödtung und Verletzung fremder Thiere 52
Schädigungen durch Thiere aufser dem Feldfchaden . . 53
3. Anmafsung unbeweglicher Sachen. Wifare. Aritraib . . . 54
4. Mifsbrauch der Pfändung.
Unterfcheidung von wifare und pignerare 55
Pfändung wegen Schuld 56
Pfändung wegen Schaden 57
Pfandkehrung 58
5. Raub. (Plodraub. Reraup. Crapworfin. Walapautz) . . . 59
6. Brandftiftung. Feuerverwahrlofung 60
7. Fälfchung und Betrug.
Münzfälfchung. Urkundenfälfchung. Falfches Zeugnifs.
Meineid. Grenzfälfchung. Andere Betrugsfälle . . . 61
G. Die falfche Anklage 62
H. Hexerei und Wahrfagerei 63

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

§ 1. Wer in den Charakter des Strafrechts eines Volkes eindringen will, dem kann zwar die Betrachtung der Strafen allein nicht genügen, er wird ſich aber doch zunächſt an die Straffolgen als Ausdrücke der Werthmeſſung der ſtrafbaren Handlungen halten müſſen und in ihnen der Frage nachgehen, welche Geſtalt das allgemeinſte Prinzip des Strafrechts, die Vergeltung, bei dem einzelnen Volke angenommen habe. Dieſe Geſtaltung, wie die des Rechts überhaupt, iſt abhängig von der ſittlich-religiöſen und politiſchen Bildung des Volks und der Organiſation ſeiner ſtaatlichen Verhältniſſe; das Strafrecht eines Hirtenvolks muss daher unendlich verſchieden ſein von dem eines Kriegervolks, das ſtofsend und geſtofsen ſich durch die Welt gedrängt hat. Ein ſolches waren die Langobarden. Ausgezogen aus einem Flachlande Norddeutſchlands, überſchritten ſie mit Anhängen anderer Volksſtämme nach langen Wanderjahren die Alpen, um unter dem ſonnigen Himmel Italiens ein neues Königreich mit ſtraffer militäriſcher Organiſation zu gründen. Die Arimannen, homines exercitales, bilden das Heer und das Volk, Unfreie und Halbfreie in unendlicher Zahl ſind dienſtbar im Hauſe (servi ministeriales) und beſorgen den Ackerbau und die Viehzucht (Roth. 76 ff. 279. 280). Dieſe ſtehen tief unter jenen, daher ſich durch das ganze langobardiſche Recht in den Edicten der Könige der Unterſchied eines Straf- und Bufsenrechts für die Freien und für die Unfreien hindurchzieht. Die ſyſtematiſche Lombarda I. 37 hat auch einen beſondern Titel: »*De culpis servorum*«, in welchem freilich die Sache nicht nach ihrem ganzen Umfange behandelt iſt.

Dass ein König an der Spitze des Reiches ſteht, zeigt gleich der Anfang des Edictus Rotharis in der Hervorhebung der politiſchen Verbrechen, die Zuwendung eines grossen Theils der Bufsengelder an den König, direct oder indirect, und manches Andere. Der

Digitized by Google

König ift aber nicht blofs Herrfcher, fondern Befchützer (mundium palatii), und die allgemeinen Gefetze bedurften der Mitwirkung der judices (Liutpr. 118) und der Zuftimmung der freien Bürger. Liutpr. 99: »decrevit clementia nostra cum nostris iudicibus vel reliquis Langobardis.« Rachis 5 prooem.: »Sed nobis et nostris judicibus atque Langobardis adstantibus justum comparuit.« So hebt auch Rothar am Ende feines Edictus, c. 386, hervor, dafs fein Gefetzeswerk mit Berathung und Zuftimmung der primates, judices und des ganzen glücklichen Heeres zu Stande gekommen sei und die Weihe und Kraft erhalten habe durch einen feierlichen symbolifchen Act, die gairethinx. Diefer formelle Vertrag, für das privatrechtliche Gebiet, befonders bei den Schenkungen, mehrfach erwähnt (Roth. 172. 174. 222. 224. 375. Liutpr. 54) fcheint hier unzweifelhaft auf das Gebiet des öffentlichen Rechts in der Bedeutung übertragen zu sein, dafs dadurch das ganze Volk verpflichtet werde, dem gegebenen und angenommenen Gefetze nachzuleben [1])

Der Edictus Rotharis, welcher den nachfolgenden Königen für ihre gefetzgeberifche und rechtsbildende Thätigkeit die Grundlage blieb, enthält nach Rothar's eigenen Worten altes langobardifches Volksrecht »antiquas leges patrum nostrorum, quae scriptae non erant« und Verbefferungen (Roth. 74) und Ergänzungen desfelben; im Edict Liutprands treffen wir häufig auf cafuiftifche Entfcheidungen, Cap. 112—125. 135—138. 143. Als Aufzeichnungen des alten Volksrechts erfcheinen am deutlichften im Edictus Rotharis Cap. 46—73. 76—137. 281 ff.

Wenn nun fo das Edict des Rothar in die verfchleierte Zeit der Langobardengefchichte zurückführt, und auf ein Recht, das im nordifchen Boden feine Wurzeln gefchlagen hatte, der letzte der edicirenden Könige aber um die Mitte des achten Jahrhunderts lebte, alfo faft zwei Jahrhunderte nach der Ankunft der Langobarden in Italien, fo läfst fich nicht glauben, dafs wir es in diefen Königsedicten mit einem einfachen, in feinen Mitteln einheitlichen Syftem der Vergeltung zu thun haben werden, fondern wir müffen ein Neben- und Durcheinander verfchiedener Auffaffungen erwarten.

[1]) Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht (1835) S. 214. — Stobbe, Rechtsquellen I. 17. 123. vgl. die treffliche Auseinanderfetzung Rubino's (Entwicklungsgang der römifchen Verfaffung I. 253 ff. 355 ff.) über *legem ferre* und *accipere* des römifchen Staatsrechts.

Digitized by Google

Diefe im Allgemeinen zu erkennen ift nicht fchwer, aber den durch ihr Zufammenftofsen und ihre Vermifchungen entftandenen Complicationen nachzugehen ift äufserft mühfam, denn zu den natürlichen Uebergängen des einen Syftems in das andere gefellen fich viele Willkührlichkeiten.

§ 2. Bevor wir an das Strafen- und Bufsenrecht herantreten ift die Frage zu beantworten, wie weit der Boden diefes Rechts geebnet war durch Befeitigung feiner Gegenfätze, der Selbfthülfe und Eigenmacht, und vornemlich, wie fich die langobardifchen Edicte zur Fehde und Rache geftellt haben.

Faida wird an mehreren Stellen des Ed. Rotharis, Cap. 45. 74. 162. 326, durch inimicitia erklärt; damit ift aber der Begriff nicht erfchöpft, indem des Wort im Gebrauche und wohl auch fchon nach feinem Buchftabengehalte die Feindfchaft ift, welche Bekriegung droht oder fich darin äufsert, und da der Hauptfall, in welchem es zur Aeufserung einer folchen Feindfchaft kam, die Tödtung oder fchwere Verletzung eines Familiengenoffen war, fo berühren fich die Begriffe Fehde und Blutrache, weshalb denn auch für das letztere moderne Wort capitalis inimicitia [2]), im Ed. Liutprands, c. 119, inimicitia homicidii gebraucht ift. Ich halte es für unrichtig, wenn Waitz [3]) fagt: »Faida ist nicht Fehde, bei der wir uns immer zwei Partheien thätig denken, fondern Feindfchaft (lex Roth. 74), Rache.« Faida wurde in den lateinifch gefchriebenen deutfchen Rechtsquellen aus Fehde geformt, weil es in der lateinifchen Sprache kein Wort gab, durch welches der Begriff genau und vollftändig gedeckt werden konnte. Man fchlug hier, wie in anderen Fällen, ein Verfahren ein, bei welchem der Begriff der Sache beffer gefichert wurde, als es durch die Wahl eines echtlateinifchen Ausdrucks hätte gefchehen können. Wenn man z. B. Morgengaba oder Morgangeba formirte, fo war das zweckmäfsiger als wenn man, wie es anderswo nicht felten gefchehen ift, dafür dos, dotalicium oder donatio propter nuptias verwendete und damit den den Römern unbekannten Begriff der Morgengabe corrumpirte. So thaten auch die byzantinifchen Juriften beffer, wenn fie *ovσούφρουκτος* beibehielten, als wenn fie dafür *χρῆσις* fetzten. König

[2]) f. mein alam. Strafrecht S. 25.

[3]) Deutfche Verfaffungsgefchichte I. 197 Anm.

Digitized by Google

Rothar oder ſein Geheimſchreiber Ansoald nahm das nationale Wort Fehde (Fëhta) in der Form Faida in den lateiniſchen Text auf, fügte aber für die nur des Latein kundigen Leſer hinzu i. e. inimicitia, wählte alſo hierin das Wort, welches zwar über den Begriff hinausging, aber demſelben doch noch am meiſten entſprach. Noch weniger paſſend wäre pugna geweſen oder vindicta, denn in dieſem Worte wäre nur des Motiv vieler Fehden angegeben worden. Für die völlige Identificirung von Faida und Rache bei Waitz lieſse ſich nur anführen, daſs »rächen« urſprünglich (ahd. rehhan, goth. vrikan, agſ. wrëcan) = verfolgen iſt, aber damit kann die Gleichmachung doch nicht gerechtfertigt ſein.

Der Ausbildung des Königthums bei den Langobarden entſprach ein entſchiedenes Zurückdrängen der Eigenmacht und Selbſthülfe, wie überall mit der Entwicklung der Staatsidee die Rechtsidee Boden gewinnt. Der Edictus Rotharis, welcher gleich in ſeinem Anfange wie im Verlaufe die königliche Macht und Würde herausſtellt (c. 1. 2. 11. 17. 18. 36. 37. 369), entwickelt und ordnet das gewordene Recht, begegnet aber mit Nachdruck ſchlechten Gewohnheiten und Miſsbräuchen (c. 364). Der Uebergang zu einer neuen Rechtsordnung von dem, was ſeit Jahrhunderten als Recht gegolten hatte, iſt hier ſchon in der erſten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts, alſo lange vor den wichtigen fränkiſchen Reichsgeſetzen, ganz deutlich gemacht, aber das Alte iſt mit Schonung behandelt. Das Kampfordal iſt zwar zugelaſſen [4]) (Roth. 9. 198. 202. 213. 228. 365. 368. 381. Grimow. 7. Liutpr. 21. 56. 68. 71. 118. 121), aber im Ed. Liutpr. 118 die Erkenntniſs, daſs es ein trügliches Beweismittel ſei [5]), ausgeſprochen: »Quia incerti sumus de iudicio Dei [6]). et multos audivimus per pugnam sine justitia causam suam perdere; sed propter consuitutinem gentis nostre Langobardorum legem ipsam vetare non possumus.« Es iſt auch in beſtimmten Fällen verboten (Roth. 164—166. Grimow. 1. 2. 4. Liutpr. 72) und ein Voreid vorgeſchrieben, der

[4]) Paulus Diac. IV. 49. Lombarda-Commentare II. 55.

[5]) vgl. Ariprand I. 1 a. E.: »Si victus reus fuerit, rege volente mitigatur poena, aut minus punitur, cum per pugnam, quam cum testibus convincitur.«

[6]) Die Auffaſſung des Kampfgerichts als Gottesgericht zeigt auch Roth. 198. Liutpr. 21. vgl. lex Burgund. LXXX. 2. Baiw. II 1. 2. XVI. 1. 2. XVII. 2. — Schwſp. 194 W. — Siegel, Geſch. des deutſchen Gerichtsverfahrens I. 204. Waitz, Verf. IV. 585.

Digitized by Google

dem Missbrauche wehren sollte (Liutpr. 71. 118). Wie auf diese Weise der gerichtliche Zweikampf in seiner Anwendung bedeutend beschränkt wurde, so auch die Fehde, mit dem er auf demselben Boden stand [7]), wenn auch der Ausgang einer Fehde nie als iudicium Dei angenommen werden konnte.

Die Fehden waren Kämpfe der Familien (Roth. 162. Liutpr. 119. 135), die wir uns freilich nicht zu denken haben oder doch meistens nicht als Schlachten, zu denen alle kampffähigen Glieder der beiderseitigen Familien aufgeboten wurden, sondern sie gehören in die Kategorie der kleinen Kriege, in denen sowol Ueberfälle mit gewaffneter Mannschaft stattfanden, als auch Angriffe und Kämpfe Einzelner, wie bei den Feindschaften der Indianerstämme. Waren auch die Hauptfälle solche, wo wegen Tödtung oder schwerer Verletzung eines Genossen dessen Familie zur Fehde griff, wo sein Blut Rache forderte, also Fehde und Blutrache zusammen stiefsen, so veranlafsten doch auch andere Unbilden Familienfehden, verschiedene Eingriffe in den Frieden der Familien oder Angriffe auf deren Rechte (Liutpr. 119).

Die Fehden sind Kämpfe der freien männlichen Familiengenossen (Roth. 74). Sclaven, die daran Theil nehmen, gelten als Werkzeuge ihrer Herrn (Roth. 19. 249. Liutpr. 94); Frauen sind ausgeschlossen und haben daher auch keinen Theil an der einer Familie gezahlten Compositon (Liutpr. 13. vgl. 143).

Die Fehde ist beseitigt, wenn vom Verletzer oder dessen Familie componirt wurde und die Worte componere und compositio, die im Gebrauche so allgemein wurden, und in so verschiedenen Relationen Eingang fanden, haben ihre erste Beziehung zu der Fehde, die Fehde wurde beigelegt. Nachdem Rothar den Catalog der Bufstaxen beendigt hat, fügt er c. 74 hinzu: »In omnes istas plagas aut feritas superius scriptas, que inter homenis liberos evenerit, ideo maiorem conpositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimisitia, post acceptam suprascriptam compositionem postponatur et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, set sit sibi causa finita, manente amicitia.« In diesem Satze ist ebensowohl ausgedrückt, dafs nach Zahlung der Composition die Sache ganz abgemacht sei und kein weiterer Rückhalt stattfinden

[7]) Siegel a. a. O. I. 202.

Digitized by Google

folle [8]), als dafs der König die Bufsanfätze deshalb zu erhöhen zweckmäfsig gefunden, damit der Verletzte und deffen Familie um fo geneigter feien, der Fehde zu entfagen. Stärker hat fich Rothar fchon c. 45 gegen die Fehde ausgefprochen: »De feritas et conpositionis plagarum quae inter homenis liberus evenerint per hoc tinorem sicut subter adnexum est conponatur, cessante faida, id est inimisitia.« Hier ift nicht blofs gefagt, dafs, wenn eine genügende Compofition gemacht werde, die Fehde dadurch befeitigt fei, fondern auch, dafs in den aufgeführten Fällen nicht zur Fehde gefchritten werden folle. Allgemein ift zwar die Fehde nirgends verboten, wie auch auf eine gänzliche Befeitigung derfelben bei einem fo fchlagfertigen Volke nicht gerechnet werden konnte; fie blieb immer noch zurück, wenn der Verletzer nicht componirte, fei es aus Unvermögen oder aus Trotz; aber für die Entwicklung des Rechtslebens war es fchon ein bedeutender Fortfchritt, dafs die langobardifchen Könige die Compofition als zweckmäfsiges und wünfchbares Mittel den Frieden zu erhalten oder herzuftellen fo ftark betonten. In den fchwerften Fällen, alfo namentlich, wenn der Frieden durch eine Tödtung gebrochen und die Blutrache erwacht war, wurde die Compofition in feierlicher Form gemacht und die Einftellung der Feindfchaft eidlich gelobt [9]). Der Bruch des fo gelobten Friedens zog dann ftärkeren Zwang nach fich [10]). Roth. 143: »Si homo occisus fuerit liber aut servus, et pro humicidio ipso conpositio facta fuerit et pro ampotandam inimicitia sagramenta prestita, et postea contegerit ut ille qui conpositionem accepit revindigandi causam occiderit hominem de parte qua [11]) conpositionem accepit: jubemus ut in dublum reddat ipsam conpositionem iterum parentibus aut domino servi. Simili modo et de plagas aut feritas, qui post accepta conpositionem se vindicare tentaverit, in dublum quod accepit, restituat, excepto si hominem occiderit conponatur ut supra.« Liutpr. 42 handelt nicht von dem speziellen Falle, wo die Feindfchaft durch Tödtung entftanden und die darauf geftiftete Sühne durch Tödtung gebrochen ift, fondern im Allgemei-

[8]) Wilda, Strafrecht der Germanen 193 Anm. 6.

[9]) vgl. K. Edmund's Gefetze II. 7. Wilda 231. Siegel I. 25 ff.

[10]) Pertz, Mon. leg. I. 133 § 5. Waitz, Verf. IV. 431 ff.

[11]) So Cod. Cav.; *a parte de qua* Cod. Matr.; *de partem que* in der Ausgabe von Baudi, nach dem Cod. Verc.

Digitized by Google

nen von einer durch die Obrigkeit, deren Streben diefs fein follte, bewirkten Sühne (trewa). Die Conventionalftrafe follte dann mindeftens 200 solidi [12]) betragen.

Wie fehr die langobardifchen Könige beftrebt waren, der Anwendung der Fehden entgegenzuwirken, zeigen auch Beftimmungen für einzelne Fälle.

Obgleich das Erbrecht und die Pflicht der Blutrache in fo enger Verbindung ftehen, dafs die zu erben Berechtigten auch den Tod des Erblaffers zu rächen und demgemäfs die Compofition zu empfangen hatten [13]), foll doch in einem Falle nach dem Ed. Rotharis c. 162 diefe Regel modificirt werden. Waren in einer Familie filii legitimi und naturales, und wurde einer der letzteren getödtet, fo beerbten ihn nur der oder die fratres legitimi, aber der oder die fratres naturales follten einen Drittheil der Compofition empfangen und als Grund dafür ift angegeben: »Ideo ita praevidimus, propter faida deponenda, id est inimicitia pacificanda.« Rache zu nehmen und Fehde zu erheben gegen den Todfchläger war eine natürliche Regung der Blutsverwandten, und dazu mufsten fich die fratres naturales angetrieben fühlen wie die legitimi, denen jene in erbrechtlicher Beziehung nach dem pofitiven Recht nicht gleich ftanden.

Auch Eingriffe in die Mundfchaft, Verlöbniffe und Heiraten ohne Zuftimmung des Mundwald, das Eingehen eines Verlöbniffes vor Auflöfung des früheren u. dgl. gaben leicht Veranlafsung zu Feindfchaften und Familienfehden. Liutpr. 119 beftimmte für folche Fälle Vermögensnachtheile nach den verfchiedenen Seiten hin und befonders erbrechtliche Einbufse für das Mädchen, das ohne Einftimmung ihres Mundwalds handelte, und hat dabei die Gefahr verderblicher Familienfeindfchaften im Auge: »ut inimicitias cessent et faida non habeant.«

Ein fcandalöfer Vorgang war zu den Ohren Liutprand's gekommen. Ein Mann hatte die Kleidung einer badenden Frau vom Ufer des Fluffes weggenommen; der König beftimmte, dafs ein folcher Frevler der Frau fein Widrigild zahlen folle, und fetzt hinzu: »Ideo hoc dicemus, quia si invenissit eam pater aut frater aut vir aut

[12]) l. un. Lomb. *de Treugis.* II. 24. und Albert haben CCC sol.

[13]) Lex Angl. et Werin. I. 6 (p. 8 Merkel): »Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, idest lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.«

Digitized by Google

propinquus parentis ejusdem feminae, scandalum cum eum committere habuit, et qui superare potuissit, unus alterum interficere habuit; propterea melius est ut se vivo conponat widrigild suum quam de mortuo crescat faida inter parentis et conpositio major.« (c. 135.)

Die bedeutfamſte, ſchon ein wichtiges ſtrafrechtliches Entwicklungsmoment in ſich tragende Beſchränkung der Fehde liegt darin, daſs dieſe bei willenloſer Tödtung ausgeſchloſſen ſein ſollte. Roth. 387: »Si quis hominem liberum casum facientem nolendo occiderit, conponat eum sicut adpretiatus fuerit, et faida non requiratur, eo quod nolendo fecit.« (c. 75. 138. Liutpr. 136) [14]). Demgemäſs ceſſirte auch die Fehde, wenn die Tödtung oder der Leibesſchaden durch ein Thier verurſacht war, und der Herr des Thieres hatte nur die Tödtung oder den angerichteten Schaden nach der privatrechtlichen Norm zu componiren »quia mutam res fecit non hominis studium« (Roth. 326. vgl. 324. 325), ſo wie auch bei willenloſer Tödtung durch einen Menſchen und in der Nothwehr das Wergeld des Getödteten geleiſtet werden muſste [15]), wogegen in Fällen, in denen der etwaige Schaden gar nicht gewürdigt werden ſollte, dieſes nach beiden Seiten hin in der Formel ausgedrückt wurde: »nihil ei conponatur et faida non requiratur« (Grimow. 8). Das requirere in dieſer Formel führt uns auf eine leicht zu erklärende Metamorphoſe des Wortes Faida. Liutpr. 137 erzählt den Fall, daſs ein Kind von dem Füllen, welches frei dem angeſpannten Mutterpferde folgte, geſchlagen und getödtet wurde, und da heiſst es weiter: »Dum autem parentis ejus requirerent mortem ipsius infantuli«, d. h. ſie klagten und forderten den Werth des getödteten Kindes. (Roth. 32. 33. 280. 324.) So bedeutet auch Faidam requirere = das ſtatt der Fehde zu Zahlende einfordern und Faida non requiratur = es ſoll kein Anſpruch auf das Fehdegeld d. h. auf das für Unterlaſſung der Fehde zu Zahlende erhoben werden, worin denn zugleich liegt, daſs die Fehde in dem Falle unberechtigt ſei [16]). Roth. 387. 74. Liutpr. 127:

[14]) Lex Saxonum 59. Siegel I. 11.

[15]) Lex Saxonum 54 ff.

[16]) Anders Wilda 846. — Siegel I. 27 iſt anzunehmen geneigt, es ſei an diejenigen, durch deren Vermittlung und Schiedsſpruch die Sühne zu Stande gekommen, von dem Befehdeten eine Gabe zu reichen geweſen, und dieſes ſei

Digitized by Google

»Faida et anagrip non requiratur.« Dieſes Fehdegeld iſt in mehreren Fällen gleicher Art auf 20 solidi geſetzt (Roth. 188. 189. 190. 214), woraus aber nicht geſchloſſen werden kann, daſs es immer nur ſo viel betragen habe. Es hat hier das Fehdegeld ſchon die Geſtalt einer feſten Buſse, und dadurch ſind dieſe Fälle, ſobald der Schuldige die 20 solidi zahlt, gänzlich der Fehde entzogen, während es in den Fällen abſichtlicher Tödtung, in denen es zu einem feierlichen Vertrage und zu einer Sühne der beiderſeitigen Familien kam, nicht geſetzlich normirt iſt.

§ 3. Die angegebene Beſchränkung des urſprünglichen Fehderechts läſst uns erkennen, daſs in organiſcher Entwicklung die Rechtsidee ſchon im Siege über den Fundamentalbegriff des germaniſchen Strafrechts, den Frieden, begriffen iſt, daſs aber das Correlat von Frieden und Fehde noch Boden hat. Eben ſo deutlich zeigt ſich im langobardiſchen Recht die Wahrheit des Satzes, daſs der Volksfrieden ſich in einen Königsfrieden verwandelte [17]), am deutlichſten in der immer wiederkehrenden Beſtimmung, daſs die Hälfte der Compoſitionen dem Könige zufallen ſoll. Ein Ausdruck wie Fredum oder Fredus iſt dafür freilich nie gebraucht, und da der allgemeine Friedensbegriff dem im Königsfrieden ſich ſchon reiner manifeſtirenden Rechtsbegriffe hat Platz machen müſſen (ſ. unten § 8), ſind auch nur die beſonderen Frieden beſonders aufgeführt.

1) Von dem Königsfrieden, der auf den König als oberſten Erhalter des allgemeinen Friedens zurückführt, iſt verſchieden der Königsfrieden im engern Sinne, »welcher recht eigentlich an die Perſon des Königs geknüpft war und eine höhere Unverletzlichkeit für die Perſonen und Sachen wirkte, die ſich gleichſam in der den König umgebenden Friedensatmoſphäre befanden« [18]). Der in den langobardiſchen Edicten für den König, ad palatium regis, abgeſonderte Theil der Compoſition, am häufigſten die Hälfte des Ganzen, iſt ſeinem Urſprunge nach das Friedensgeld für den gebrochenen Gemeinfrieden, den Königsfrieden überhaupt, während der

das Friedensgeld in ſeiner urſprünglichen Bedeutung: Fredum, solidi pro faida sc. amputata s. in premium dati. — Von der angelſächſiſchen Fechtwette (Fyhtwite) iſt das langobardiſche Fehdegeld durchaus verſchieden.

[17]) Wilda 253. Maurer, krit. Ueberſchau III. 36.

[18]) Wilda 258.

Digitized by Google

Königsfrieden im engern Sinne in seiner höheren Potenz an einigen Stellen besonders betont ist.

Auf seinem Wege zum Könige und vom Könige soll Niemand von seinen Feinden befehdet werden; wer ihn mit Waffen angreift, zahlt die Hochbusse von 900 solidi, welche halb dem Könige, halb dem Angegriffenen zufällt (Roth. 17. 18) [19]).

Der schwerste Bruch des potenzirten Königsfriedens ist es, wenn Jemand im Pallaste des Königs, bei Anwesenheit desselben, Streit und Lärm macht (scandalum). Es soll dann von der Gnade des Königs abhangen, ob jener durch Lösegeld sich das verwirkte Leben erhalten könne (Roth. 36). [20]) — Das oft wiederkehrende scandalum [21]) (Roth. 8. 35. 37. 38. 39. Liutpr. 37. 130. 143) bedeutet wohl immer Lärm und Streit mit Handgreiflichkeiten, so dass als eine Umschreibung genommen werden kann »litem committere ita ut cum clamore populus concurrat cum armis et ibi pugna orta fuerit« in der lex Alam. Hloth. 26.

Geringer, aber doch schon Bruch des an die Gegenwart und Nähe des Königs geknüpften Friedens war es, wenn Jemand ein Scandalum erregte in der Stadt, in welcher sich der König augenblicklich aufhielt (Roth. 37 ff.) [22]).

Als alte Gewohnheit bezeichnet Roth. c. 369 die Verdoppelung der Busse in allen causae regales, wo die Busse von der curtis regia als dem direct verletzten Theil eingefordert wurde. (s. auch Liutpr. 78. Ahist. 17.) Wenn jedoch die Hochbusse von 900 solidi in einer causa regalis fällig war, sollte die Verdoppelung nicht eintreten.

2) Des Kirchenfriedens geschieht Erwähnung im Ed. Roth. 35. Wer in einer Kirche Lärm und Streit erregt, soll an die Kirche (in sacrum altarium) für solchen Friedensbruch das Doppelte eines gewöhnlichen Friedensbruchs der Art, 40 solidi, zahlen; ausserdem werden, wie es regelmässig vorgeschrieben ist, Schläge und Verletzungen, die im Gefolge des Friedensbruchs waren, besonders

[19]) Lombarda-Commentare I. 13. vgl. l. Sax. 37. Cap. de partibus Sax. 26. Alam. Hloth. 29.

[20]) Alfred's Gesetze c. 7. Cnut II. 50. Wilda 259.

[21]) Baiw. II. 3, 3. II. 4, 1. II. 11.

[22]) Wilda 259 theilt Aehnliches aus scandinavischen Quellen mit. — vgl. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 62.

Digitized by Google

berechnet. — Ueber das mit dem Kirchenfrieden in Verbindung ſtehende c. 272 des Ed. Rotharis ſiehe den folgenden §.

3) Vom Dingfrieden handelt Roth. 8: »Si quis in consilium vel in quolebit conventum scandalum comiserit, nonientos solidus sit culpavelis regi.«

4) Auf den Heerfrieden iſt zu beziehen Ed. Ahistulfi c. 21. Der zum Heerzuge Aufgebotene darf binnen 12 Tagen vor und nach dem activen Dienſte, wenn er und ſein Gläubiger in demſelben Gerichtskreiſe wohnen, oder binnen 20 Tagen, wenn ſie verſchiedenen Gerichten angehören, nicht gepfändet werden, ſei er Bürge oder Prinzipalſchuldner [23]).

5) Ueber den Frieden von Haus und Hof verbreiten ſich manche Stellen und behandeln die nach Form und Schwere verſchiedenen Verletzungen dieſes Friedens:

a. Ein freier Menſch, der zur Nachtzeit in eines Andern Haus und Hof (curtis) ſich einſchleicht, ſoll 80 sol., ein Unfreier 40 sol. zahlen. Wird er betroffen und will ſich die Hände nicht binden laſſen, ſo kann er getödtet werden, ohne daſs an die Familie des Freien oder den Herrn des Sclaven etwas zu zahlen wäre (unten § 28). Wer wegen eines Geſchäftes oder in einer ſonſtigen erlaubten Veranlaſsung bei nächtlicher Weile Haus und Hof eines Andern betreten will, ſoll zuvor rufen (Roth. 32. 33. vgl. Liutpr. 111).

b. Geringere Buſse von 20 solidi, wie für das consilium mortis (ſ. unten § 13), zahlte, wer in zornigem Muth und ſelbſt bewaffnet in eine fremde curtis eindrang (Roth. 277. 278. 373. 380). Ein ſolcher erſchien weniger gefährlich als der ſchleichende Nachtgänger, und das Bewaffnetſein tritt bei der allgemeinen Sitte des kriegeriſchen Volkes nicht als eine Erſchwerung hervor. Ein der »Heimſuchung« verwandter Name kommt in der langobardiſchen Rechtsſprache nicht vor, ſondern ſtatt deſſen »oberus« (hoberus. overos) [24]), was mehrfach als curtis ruptura erklärt wird, worin das Kennzeichen der Gewaltthätigkeit liegt [25]), was noch weiter im Ed. Roth. 278 erklärt wird: »Mulier curtis ruptura facere non

[23]) Lombarda-Commentare I. 14 med.

[24]) Wilda 782. 953. Sollte nicht hinter dieſem Worte hove-ràs ſtecken (ràs = petitio, Angriff)? vgl. Grimm, R. A. 639.

[25]) Albert II. 27 a E. ſagt: »Cum fur rem alicujus clam amovet, etsi ejus domum rumpat, non dicitur curtis rupturam facere.«

Digitized by Google

potest, quod est oberus; absurdum videtur esse, ut mulier libera aut ancilla quasi vir cum armis vim facere possit (vgl. Liutpr. 143) [26]).

Der curtis ruptura wird analog zugefellt im Ed. Roth. 380: »Si quis peculium suum de clausuram alienam occulte tolerit et non rogaverit, conponat curtis rupture, id est overos, solidos XX.«

c. Diefelbe Bufse von 20 solidi foll zahlen, wer im zornigen Muth Pfeil oder Lanze in Haus oder Hof eines Andern fchleudert [27]) oder auch von aufserhalb der Umzäunung einen im Hofe Befindlichen fchlägt. Mit den 20 solidi ift der Hausfriedensbruch gebüfst; etwaige Körperverletzungen unterliegen aufserdem ihrer Bufstaxe (Roth. 34).

Die Wirkung des Hausfriedens, welche darin beftand, dafs das Haus dem Fremden Schutz verlieh, der unter deffen Dach geflohen war, ift in den langobardifchen Rechten nicht unberührt geblieben (f. den folgenden §).

6) Zu den befonderen und höheren Frieden gehört auch der gebotene und gelobte Frieden. Richter und Beamte hatten bei entftandenen Streitigkeiten Frieden zu gebieten und ein Friedgeloben der Streitenden zu bewirken (trewas ferre), unter einem Bann von wenigftens 200 solidi (Liutpr. 42). Die Hälfte der verwirkten Friedbruchsbufse fiel an den Staat, die andere Hälfte an den Gegner. Da hier die Wendung gebraucht ift: »medietatem de ipsas trewas conponat in puplico« und nicht wie fonft: regi oder in palatium regis, fo darf man vielleicht annehmen, dafs diefe Hälfte in die Amtscaffe des iudex oder actor publicus flofs, der im Anfange des Capitels als friedegebietend genannt ift. Auch Liutpr. 35 ift unterfchieden: »omnes res suas ad puplico deveniant« und »unusquisque conponat in palatio regi widrigild suum«.

Ein Friedgeloben war auch enthalten in der Sühne zur Abwendung der durch eine Tödtung erregten Blutrache (Roth. 143). f. oben § 2 S. 6.

§ 4. Mit den höheren Frieden oder doch einigen derfelben fteht im engen Zufammenhange das Afylrecht. Albert II. 39 hat fchon manche Zuthat aus fpäterer Zeit und macht namentlich von

[26]) Rogge, Gerichtswefen der Germanen S. 16. 17. — Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht S. 208.

[27]) Albert l. c.: »Tunc enim curtis rupturam dicitur facere quis, cum irato animo curtem alienam intravit vel de foris intus lapidem vel lanceam jactaverit vel intus vim alicui intulerit et tunc in XX solidos condemnatur.«

Digitized by Google

dem Begriffe emunitas Gebrauch, während im Ed. Rotharis das ganze Thema nur noch auf dem Frieden basirt zu sein scheint.

Die Kirche und auch schon das Haus eines Priesters [28]) (Roth. 272) ist eine Freistatt für Unfreie und Halbfreie, die gegen ihren Herrn Schutz suchten. Entreisst der Herr selbst oder durch seine Leute einen solchen mit Gewalt der Kirche, so hat er sein Widrigild der heiligen Kirche zu componiren. Ist es ohne Willen des Herrn von einem seiner Sclaven oder Aldionen geschehen, so kann sich der Herr durch seinen Eid, dass er keinen Auftrag dazu gegeben, von der Zahlung des Widrigild befreien, muss aber dann den Sclaven oder Aldio in die Hand der Kirchenvorsteher geben [29]) (Liutpr. 145). Die Kirche gewährte also Schutz gegen Gewalt, aber nur temporär, denn der Aufforderung des Herrn zur Herausgabe des Flüchtigen musste entsprochen werden; hat der Bischof oder der Priester der Kirche einer dreimaligen Aufforderung (contestatio) nicht genügt, so sollte er nicht allein den flüchtigen Unfreien, sondern noch einen andern von gleichem Werthe aus seinem eigenen Vermögen geben (Roth. 272). Die Herausgabe wird aber mehrfach und regelmässig als ein reddere in gratia (gratiam), dem ein recipere in gratia entspricht, bezeichnet (Roth. 269. 271. 272. 273. 275), und darin liegt die Gunst, welche die Kirche dem Schutzsuchenden trotz der Verpflichtung zur Herausgabe gewährte. Die Bedeutung davon ist, dass der Herr an dem wiedererlangten Unfreien keine Rache nehmen und keine Strafe vollziehen durfte wegen dessen etwaiger Schuld, die zur Flucht bestimmt hatte [30]). That er es, so büsste er der Kirche 40 solidi (Roth. 272). Ganz dasselbe gilt, wenn ein Unfreier in die curtis regia geflohen war, in welchem Falle der gastaldius oder actor regis [31]) den König vertritt, wie der Bischof oder Priester die Kirche (Roth. 271), und nur mit der Veränderung der 40 solidi in 20 ist dasselbe für den Fall bestimmt, wo ein Unfreier in das Haus eines Privaten floh (Roth. 269. 270). Noch weiter verbreiten sich über das von beiden Seiten, von dem Herrn eines flüchtigen Sclaven und dem, in dessen Haus und Hof der Sclave Schutz suchend sich begeben hatte, zu Beobachtende und Erlaubte c. 273 und fol-

[28]) Leges Edwardi conf. c. 5 § 1. (Schmid S. 493.)

[29]) Albert: »Et hic est casus, quo dominus dando servum noxae liberatur.«

[30]) Lex Alam. Hloth. et Karol. III. mit den Anmerkungen Merkel's.

[31]) Hegel, Städteverfassung von Italien I. 456.

Digitized by Google

gende des Ed. Rotharis. Von diesen Capiteln ist besonders bemerkenswerth c. 275: »Si mancipium alienum refugium post alium fecerit, id est infraida [32]), mox mandit domino ipsius quam citius potuerit aut per scriptum aut per certum hominem, quatenus eum in gratia recipiat, et si noluerit eum recipere, et dilataverit, et contegerit eum alibi translatare, nulla culpa illi sit qui eum prius in casa sua suscepit. Nam si susceperit et non mandaverit, reddat ipsum mancipium et damnum cui fecerit, simul et operas.« Während hier nur gesagt ist »mox mandit«, enthält c. 274 die nähere Zeitbestimmung, dafs Niemand einen flüchtigen Sclaven länger als neun Nächte unter seinem Dache halten soll ohne Wissen des Herrn. Diese 9 Nächte sind wohl entstanden aus 3×3 [33]), so dafs darin eine Beziehung zu den mehrfach genannten drei contestationes liegt. Bekanntlich ist die Zahl der kritischen Tage und Nächte im Gebiete des Asyl- und Gastrechts in den verschiedenen Rechten verschieden. Die Capitulatio de partibus Saxoniae § 24 nennt für einen Fall 7 Nächte [34]).

Das in den angeführten Capiteln immer wiederkehrende in gratiam reddere und recipere leitet hin zur Vergleichung mit dem Falle, wo einer wegen eines todeswürdigen Verbrechens in eine kirchliche Freistatt geflohen war. Da sah es die Kirche als ihre Aufgabe an, zu bewirken, dafs dem ihren Schutz Beanspruchenden das Leben geschenkt werde [35]).

§ 5. Walter sagt in seiner deutschen Rechtsgeschichte § 15: »Das Nächste, was durch den öffentlichen Frieden verbürgt werden sollte, war das Leben. Daher war gegen Todschlag eine bestimmte an die Blutsfreunde zu entrichtende Busse festgesetzt, welche das Wergeld, Leudis, Leodis, Widergelt hiefs. Dieses bezeichnete den Werth, wozu Jeder nach seinem Stande in dem Gemeinwesen geschätzt und versichert war.« In einer Anmerkung fügt er hinzu,

[32]) Dieses Wort wurde schon früh corrumpirt in: in faida. Der Cod. Cav. hat confugium, id est faida; der Glossator Cav. hat die Form infaida und erklärt diefs: i. e. apud alienum refugium.

[33]) Grimm, RA. 216.

[34]) vgl. Alam. Strafrecht S. 121. 176.

[35]) f. die Stellen aus d. angelf. Recht bei Maurer, krit. Ueberschau III. 54. Aus fränkischer Zeit die Capit. de partibus Sax. § 2. und die von Rockinger mitgetheilten Formulare in den: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte VII. 164. 172.

Digitized by Google

der von Heineccius und Anderen behauptete Unterfchied zwifchen Wergeld und Widergelt fei nicht begründet, und er bezieht fich für diefe Abweifung auf Roth. 198: »et si ille qui crimen misit provare non potuerit, widrigild ipsius mulieris secundum nationem suam conponere conpellatur« und Grimow. 7: »Et si non fecerit ausus iurare, conponat widrigild ipsius mulieris tanquam si fratrem ejus occidissit, medietatem regi et medietatem parentibus mulieris.« Er hätte noch andere Stellen für feine Abweifung anführen können, wie Roth. 11. Liutpr. 48, die Sache verhält fich aber doch anders, und jene Behauptung des berühmten Rechtshiftorikers ift im höchften Grade auffallend.

Dafs Wergeld und Widrigild etymologifch verfchieden find, leidet wohl keinen Zweifel und fcheint auch von Walter anerkannt zu fein, infofern er auf Grimm, R. A. 650—653, verweift. Wergeld (Werigelt) ift dem Buchftaben nach = Manngeld [36]), Widrigild ift = recompensatio, Wiedervergeltung, und im Gebrauche der beiden zwar finnverwandten Wörter zeigt fich oft eine bedeutende Verfchiedenheit der Begriffe.

Wergeld kommt in den langobardifchen Rechten nicht vor, an unzähligen Stellen aber Widrigild (indecl.); an wenigen Stellen findet fich die Form Wirigild (Roth. 268. Liutpr. 85), aber nicht mit Wergeld zufammenfallend, fondern in der Beziehung, die das Widrigild am häufigften hat.

Obgleich in den Buchstaben des Wortes Widrigild nur der fehr weite, im Strafrecht aller Zeiten geltend gemachte und doch fo verfchieden gefafste Begriff der Wiedervergeltung enthalten ift, hat es über den Buchftabenfinn hinaus immer die Bedeutung pretium hominis, Entgelt eines Menfchen, aber drückt durchaus nicht immer, wie in den angeführten Stellen, die Taxe oder den Werth aus, zu welchem der Getödtete oder Verletzte angefchlagen wurde, fondern bald diefes, häufiger aber den Werth des Verletzers. Da es die Werthbeftimmung eines Menfchen bezeichnet, fo variiren mit Widrigild, nach beiden Seiten hin, die Wendungen: conponat ipsum ut adpreciatus est (Roth. 11. 14) und: conponat unusquisque medietatem pretii sui (Liutpr. 84. 85). So wie ein Geldstück feinen Curs hat und darin das Verhältnifs zu anderen Geldstücken

[36]) Das agf. Manbôt ift nicht identifch, f. Wilda 387. 453. Schmid, Gloffar zu den Gefetzen der Angelfachfen s. v.

Digitized by Google

beſteht, ſo gab es eine Werthbeſtimmung für die verſchiedenen Menſchenclaſſen, Freie, Halbfreie und Unfreie, und dieſe galt ſowol, wenn ein Menſch getödtet war, als wenn derſelbe Menſch ſich zu löſen (solvere) hatte.

Zweckmäſsig ſondern wir die Stellen, an denen Widrigild nicht Wergeld bedeutet von denen, wo Widrigild mit Wergeld zuſammenfällt:

1) Sehr deutlich ſpricht Rachis c. 7: »Nam si ipsum occiderit — conponat mortem illius insimul, et widrigild suum regi pro presumptionem.« Roth. 9 vom falſchen Ankläger: »Et si provare non potuerit, et cognoscitur dolose accusassit, tunc ipse qui accusavit et probare non poterit widrigild suo conponat, medietatem regi, et medietatem cui crimen injectum fuerit.« ſ. auch Roth. 268. Liutpr. 30. 35. 63. 83 a. E. 84. 85. 100. 119. 121. 122. 135. 145. 146. Rachis 1. 3. 10. 11. 13. Ahistulf 4. 6. 8. Das Widrigild iſt hier ſeiner Grundbedeutung nach der Entgelt für die verwirkte Perſönlichkeit, daher heiſst es Roth. 268: »animae suae incurrat periculum aut conponat wirigild suo.«

Nach der oben angeführten Stelle des Ed. Rachis 7 könnte es ſcheinen, als ob Widrigild nichts anders ſei als das Friedensgeld, und es fehlt nicht an andern Stellen, in denen das Verfallenſein des Widrigild des Verletzers in palatio, ad palatium, in sacro palatio, regi ausgeſprochen iſt (Liutpr. 35. 83 a. E. 100. 119. Rachis 1. 3 a. E. 13), aber eben ſo häufig fällt das Widrigild ganz dem Verletzten zu (Liutpr. 121. 122. 135. 145. 146), oder die Hälfte dem Könige, die andere Hälfte dem Verletzten [37]) (Roth. 9. Liutpr. 63. Rachis 3. 11).

2) Obgleich der Ausdruck Wergeld in den langobardiſchen Rechten nicht vorkommt, bezeichnet doch ſowol Widrigild eius (des Getödteten oder Verletzten) oft das Wergeld, als auch iſt dieſes umſchrieben durch: pretium mortui (Roth. 141), compositio mortui (Roth. 127. vgl. 162. Liutpr. 20. 21) oder durch: componat sicut adpreciatum fuerit (sc. homicidium) (Roth. 12. vgl. mit c. 11). Von der Tödtung fand die analoge Uebertragung auf andere Miſſethaten ſtatt. Liutpr. 48: »Si quis liberum hominem foris provincia vindiderit, conponat widrigild eius tanquam si eum occisisset.« Liutpr. 123.

[37]) Tac. Germ. 12: »Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.«

Digitized by Google

So wie durch Zahlung des eignen Widrigild [38]) die verwirkte Perſönlichkeit gelöſ't wurde (Roth. 268. 280), ſo ſicherte der Todſchläger ſein Leben durch Entrichtung des pretium mortui, alſo des Wergeldes. Liutpr. 20: »et ipse humicida animam suam liberit.« Daſs dieſe Sicherung ihre nächſte Beziehung hat zu der Fehde und Rache der Blutsverwandten des Getödteten, indem durch die Zahlung des pretium mortui das Recht zur Blutrache niedergeſchlagen wurde, tritt, wie in anderen Volksrechten, auch in dem langobardiſchen Rechte nicht undeutlich hervor (Liutpr. 136), und es ergibt ſich dabei eine verſchiedene Geltung der Männer und Frauen in Betreff der Wergelder.

Obgleich, heifst es bei Liutpr. 13 (vgl. c. 17), die Töchter ebenſo wie die Söhne Vater und Mutter beerben, participiren die Töchter nicht an dem für den getödteten Vater gezahlten Wergelde, ſo lange männliche Blutsverwandten desſelben vorhanden ſind, und erſt wenn dieſe fehlen, erhalten ſie die Hälfte der Compoſition, während die andere Hälfte an die curtis regia fällt [39]). Als Grund der Ausſchlieſsung iſt angegeben: »quia filiae ejus, eo quod fimeneo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare« [40]). Die männlichen Blutsverwandten, an erſter Stelle der Sohn oder die Söhne (Liutpr. 17), hatten die Pflicht der Blutrache und zur Erhebung der Fehde gegen das Geſchlecht des Todſchlägers eines Vaters (ſ. oben § 2), und dieſer Pflicht entſprach das Recht auf den Genuſs der Compoſition [41]). Aus dieſem engen Zuſammenhange der Wergelder mit der Fehde erklärt es ſich, daſs das Wergeld einer Frau erſt exiſtent wird durch Anlehnen an das Wergeld des Bruders, worin deutlich hervortritt, daſs Wergeld ſeinem Buchſtabengehalte und Grundbegriffe nach Manngeld iſt. Grimow. 7: »conponat widrigild ipsius mulieris tanquam si fratrem occidissit« (Roth. 187. 378. Liutpr. 123). Wenn im Ed. Roth. 198 geſagt iſt: »widrigild ipsius mulieris secundum nationem suam componere compellatur« d. h. nach ihrer Geburt [42]), ſo iſt darin zwar jene Bezie-

[38]) Aethelred VIII. 2. »his âgenne wer«. Cnut I. c. 2 § 4. Schmid, Gloſſar v. *wer* und *wergild*. — Lex Alam. Hloth. XXXIV.

[39]) Wilda 390.

[40]) Wilda 373.

[41]) Wilda 397.

[42]) Roth. 374. Ducange v. *natio*. Leo, Geſchichte der ital. Staaten I. 99. Hegel, Städteverf. I. 426. — Schmid, Geſetze der Angelſachſen, Anhang VII.

Digitized by Google

hung nicht ausgedrückt, aber ein Widerſpruch liegt darin nicht. Es iſt im Anfange des Capitels »puella libera aut mulier« genannt und darauf bezieht ſich zunächſt das »secundum nationem suam«, weiter dann auf die Geltung ihrer Familie, und dabei iſt die genauere Beſtimmung des Wergeldes der freien Frau nach dem Wergelde des Bruders nicht ausgeſchloſſen.

Wilda S. 390 hebt hervor, daſs die Berechtigung der Verwandten zur Erhebung des Wergeldes länger fortbeſtanden habe als die Verpflichtung, zum Wergeld beizuſteuern. Von dieſer Verpflichtung iſt auch im langobardiſchen Rechte nicht die Rede. Liutpr. 17: »de ipsa substantia humicide, si ille qui occisus est filius reliquerit, conpositionem dare deveat; reliquum autem quod fuerit, sibi habeat: et si pecunia ipsius humicidae in tantum fuerit sub extimatione, quantum ipsa conpositio est, aut forte minus, habeant eum filii ipsius qui occisus est.« Es iſt hier freilich ausgegangen von dem Falle »Si frater fratrem occiderit« und daher ein Schluſs auf den Fall, wo ein Fremder getödtet war, bedenklich.

Die Gröſse des Wergeldes richtet ſich nach der Qualität des freien wehrhaften Mannes. Roth. 141: »pretium mortui secundum qualitatem personae in integrum conponat« (c. 48. 74. Ltpr. 118) [43]). Theilweiſe iſt dieſes Wergeld näher beſtimmt im Ed. Liutpr. 62: »Consuitudo enim est, ut minima persona qui exercitalis esse invenitur CL solidis conponatur; et qui primus est CCC solidis. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque minimissimus in tali ordine occisus fuerit, pro eo quod nobis deservire vedetur, CC solidis fiat compositus; majoris vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad CCC solidos ipsa debeat ascendere conpositio.« [44])

Unfreie hatten kein Wergeld, wie ſie keine Familienfehde erheben konnten. Der Werth des Freien (für ſeine Familie) war

c. 1 § 2: »Gylde hine man swâ he geboren sy« und daſelbſt Leges Henrici Primi c. 76 § 1: »Si homo occidatur, sicut natus erit persolvatur.« — Lex Baiw. I. 9. II. 4, 2: »secundum genealogiam ejus« III. 13 § 2: »Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat.« § 3: »Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres eius, ita et ipsa recipiat.«

[43]) Ueber das Roth. 48. 74 gebrauchte »in angargathungi id est secundum qualitatem personae«. ſ. unten § 25.

[44]) Wilda 424. Hegel a. a. O. I. 394. 429. 466.

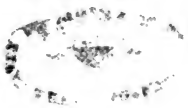

Digitized by Google

allgemein secundum nationem und secundum qualitatem beſtimmt, und in welchem Moment ſeines Lebens er getödtet wurde, war ſein Wergeld das gleiche, ſoweit nicht eine Veränderung in ſeinem Standesverhältniſſe eine Verſchiedenheit herbeiführte. Der Sclave hatte kein Wergeld secundum nationem [45]), ſondern nur einen Werth für ſeinen Herrn. Dieſer Werth konnte ſich nach dem Alter (Roth. 137) des Unfreien und nach ſeiner Brauchbarkeit ſehr verändern, und es war, wenn durch ſeine Tödtung der Herr einen Vermögensverluſt erlitt, ſein Werth in dieſem Zeitpunkt zu ermitteln. Daher iſt auch in den langobardiſchen Edicten vom Unfreien nie der Name Widrigild gebraucht, weder in der einen noch in der andern Richtung; es heiſst weder »servus widrigild suum conponat« oder »dominus widrigild ejus conponat«, wenn der Unfreie der Verletzer war, noch »dominus widrigild ejus recipiat«, ſondern es iſt ſein jeweiliger Werth in anderer Weiſe angegeben: »sicut adpreciatus est« (Roth. 14. Liutpr. 49. 124) »quod ipse valuerit« (Roth. 112). Indem Roth. 376 den Unfreien einen »status« zuſchreibt, auf den es ankomme, wenn einer derſelben getödtet worden ſei, bezieht er ſich auf c. 129 ff. ſeines Edicts. Wenn aber gewiſſen in Amt und Würden ſtehenden Unfreien ein Wergeld beigelegt wird, ſo geſchieht das analog und mit der ausdrücklichen Hervorhebung, daſs ſie gewerthet werden ſollen »pro libero homine«, was gerade zum Beweiſe dient, daſs ſie als Unfreie kein Wergeld haben. Es iſt zwar in dem betreffenden c. 374 des Ed. Rotharis (vgl. Liutpr. 140) die Bezeichnung Widrigild nicht gebraucht, aber doch das Wergeld characteriſirt durch die Beſtimmung, daſs die Compoſition den parentes legitimi zufallen ſoll, und durch die Wendung »pro liberum hominem aut secundum nationem suam«. Sclaven hatten als ſolche keinen Geburtsſtand und die Compoſition für einen getödteten Sclaven fiel dem Dominus zu. — Auch bei den Aldii fehlte das characteriſtiſche Merkmal des Wergeldes, daſs es der Familie zufiel, bis Liutprand in einem nicht in ſein Edict aufgenommenem Geſetze (c. 3 bei Baudi p. 194) »propter Deum et ejus misericordia, sola pietatis causa« die Hälfte der Compoſition für einen getödteten königlichen Aldius (aldio noster) deſſen Familie gnädigſt zuwies.

Während in dem genannten c. 374 des Edictum Rotharis Unfreie, die in einem höheren Dienſte des Königs ſtanden, mit dem

[45]) vgl. über widribora unter § 37.

Digitized by Google

Wergelde beehrt ſind, iſt in dem Cataloge der Buſsen für die Tödtung gewöhnlicher unfreier Menſchen, c. 129 ff., jede Wendung vermieden, welche das Wergeld characteriſiren würde. Nicht die Geburt und der Familienſtand gibt ihre Qualität an, ſondern die Qualität der dem Herrn dienenden Sclaven geht aus den Beſchäftigungen hervor, durch welche ſie dem Herrn erwerben, und dieſe Qualität iſt der Beſtimmungsgrund für die Buſsen, die natürlich an den Herrn und nicht an die Familie des Getödteten fielen. Die Buſse für Tödtung eines fremden aldius war 60 solidi, eines servus ministerialis, der im Hauſe erzogen (c. 76) und zu einem Gewerbe ausgebildet war, 50 solidi, eines niedriger ſtehenden servus ministerialis 25 solidi, eines servus massarius (vgl. Roth. 234) oder unfreien Meiers [46]) 25 solidi, eines Ochſenhirten vom Hofe (bovulcus de sala) 20 solidi, eines leibeignen Bauern, der unter dem Meier ſteht, 16 solidi, eines Oberſchweinhirten 50 solidi, eines ordinären Schweinhirten 25 sol., anderer Viehhirten, je nachdem ſie Meiſter (magistri), oder Jungen (discipuli) ſind, 20 oder 16 solidi. Betont iſt aber, daſs dieſe Satzungen nur gelten von den Knechten, die auf dem Hofe eines freien Mannes dienen, — qui ad liberos homines serviunt et de sala (ſ. auch Roth. 133) propria exeunt —, nicht etwa von den Knechten eines Aldius. Den Schluſs macht (c. 137) die Beſtimmung, daſs wenn ein kleines Kind eines unfreien Meiers, auch ohne Abſicht, getödtet worden ſei, der Werth durch richterliche Schätzung nach dem Alter und der Erwerbsfähigkeit des Kindes feſtgeſtellt werden ſoll, worin alſo nochmals der genannte Beſtimmungsgrund für den Erſatz, der dem Herrn zukommt, betont iſt.

Liegt nun aber in dieſem Preiscourant nicht ein Widerſpruch gegen die obige Annahme, daſs der Werth eines Sclaven ſich in ſeinem Leben verändert habe, ſo daſs der momentane Werth desſelben für ſeinen Herrn, ähnlich wie beim Verkaufe, bei der Tödtung in Anſchlag zu bringen ſei?

König Rothar erklärt c. 74, daſs er deshalb eine höhere Buſstaxe für Körperverletzungen und Schläge unter freien Menſchen angeordnet habe, damit keine Fehde daraus entſtehe. Die Tödtung eines Unfreien konnte nun zwar keine Fehde nach ſich ziehen, aber doch Streit und Miſshelligkeit verſchiedener Art. Um daher den

[46]) Ducange s. v. *massarius* = villicus. — Gloſſar. Cav.: »Servus massarius i. e. servus qui ordinatus est super alios in domo senioris sui.«

Digitized by Google

Frieden im Lande in jeder Weife zu erhalten und zu fördern, ftellte Rothar einen Tarif hin, in welchem die verfchiedenen Claffen der Unfreien durchfchnittlich fo abgefchätzt waren, wie es nach beiden Seiten hin billig erfchien, und die Anfätze diefes Tarifs kamen zur Anwendung, wenn der Todfchläger und der Herr des getödteten Sclaven fich nicht einigen konnten über die Compofition. So haben wir denn in jenen Werthbeftimmungen etwas den Wergeldern Analoges. Aber diefelben wurden nicht wie bei freien Menfchen auch nach der andern Seite hin gewendet; es ift nirgends gefagt, dafs ein Sclave, wenn er durch fein Handeln das Leben verwirkt hätte, fich mit feinem Widrigild oder durch eine jener Summen von 16 bis 60 solidi loskaufen könne, fondern nur an einer Stelle, Roth. 280, heifst es von dem Anführer eines Bauernaufruhrs: »tunc ille qui in caput ex ipsis rusticis fuerit aut occidatur aut redimat animam suam quantum adpretiatus fuerit«. Gewöhnlich ift, wo nicht der Sclave in die Gewalt des Gefchädigten gegeben werden follte (Roth. 142. Liutpr. 125. 145), die auf das betreffende Delict gefetzte Bufse das Mittel feiner Erhaltung, es kommt alfo eine fachliche, nicht perfönliche Schätzung zur Anwendung. Roth. 237: »Si servus alienus terminum anticum exterminaverit, morti incurrat periculum aut ematur cum quadragenta solidis.« f. auch c. 239. 33. Liutpr. 64. Die 40 solidi find eine gewöhnliche Bufse für Sclaven, wo der Freie 80 solidi zu zahlen hatte.

Eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Wergeldes kommt im langobardifchen Rechte nicht vor; nur an einer Stelle, Liutprand 49, ift vom vierfachen Quafi-Wergeld des Sclaven die Rede, aber in einer Weife, dafs felbft der Name Quafi-Wergeld nicht mehr pafst. Während nach c. 48 das Wergeld eines in die Fremde verkauften freien Menfchen zu componiren ift, foll der Werth des dorthin verkauften Sclaven dem Herrn vierfach erfetzt werden. Der Sclave ift hier Vermögensftück (f. unten § 20).

Theile des Wergelds find häufig genannt. Ausgehend von dem Entgelt für einen getödteten Menfchen, als dem Normalwerthe, regelte man proportionaliter den Entgelt für andere Miffethaten, namentlich Körperverletzungen, fo dafs eine Quote des Wergeldes zu zahlen war. Die Hälfte des Wergeldes finden wir Roth. 41. 48. 49. 62. 68. 88. 119. 140, ein Viertel desfelben Roth. 53. 62. 68, zwei Drittel Roth. 42. 377, ein Sechstel Roth. 63. Im Ed. Liutpr.

Digitized by Google

c. 84. 85. 146 kommt auch die Hälfte des Widrigild im anderen Sinne vor.

Dasſelbe Verfahren fand auf das einem Wergelde analoge pretium Unfreier Anwendung (Roth. 81. 95. 105. 112. 113). Aber eine bemerkenswerthe Verſchiedenheit hinſichtlich der Freien oder Unfreien zeigt Roth. 377: »Si quis hominem liberum unum oculum habentem ipsum excusserit, duas partis pretii ipsius quod adpretiatus fuerit si eum occidissit ei conponat. Si autem aldium aut servum alienum unum oculum habentem ipsum excusserit, conponat eum pro mortuum.« Der Unfreie verlor durch den Verluſt des letzten der beiden Augen allen Werth für ſeinen Herrn, wie er durch das Ausſchlagen des erſten Auges um die Hälfte verringert wurde (Roth. 81); der freie Mann, dem ſein letztes Auge geraubt wurde, erhielt zum Erſatz für den ſchweren Verluſt zwei Drittel ſeines Wergeldes, wie für das Ausſchlagen eines der beiden Augen die Hälfte (Roth. 48); ſein Wergeld, welches ſich auf ſeinen Geburts- und Familienſtand gründete, blieb aber dabei unverändert, ſo daſs, wer ihn hernach erſchlug, das volle Wergeld des Getödteten zu leiſten hatte [47]). Möglicherweiſe dehnte man dieſs auch auf die Quaſiwergelder der Sclaven aus.

§ 6. In dem Syſtem des Widrigild, nach der einen wie nach der andern Seite hin, iſt das Centrum der Werth der Perſon, in dem Buſsenſyſtem iſt die Schätzung eine ſachliche. Wie aber in der Anwendung der Wergeldquoten eine Brücke von dem einen Syſtem zu dem andern geſehen werden kann und in dem die Körperverletzungen behandelnden Theile des Ed. Rotharis ein Ueberſpringen von Wergeldquoten zu Buſszahlen ſich findet, ſo iſt auch im Buſsenſyſtem die Qualität der Perſon des Schuldigen nicht ohne Bedeutung und vor Allem der Unterſchied des freien und unfreien Menſchen von Belang. Nachdem im Ed. Roth. 41—74 über Körperverletzungen und Körperaffectionen freier Menſchen beſtimmt iſt, folgt c. 76 ff. die Behandlung desſelben Thema's für Unfreie, und dieſe ſind hier (vgl. c. 376. 383) in zwei Claſſen aufgeführt: 1) Aldii und servi ministeriales (c. 76—102), 2) servi rusticani (c. 103 ff.). Die den aldii gleichgeſtellten servi ministeriales ſind im c. 76 mit den Worten characteriſirt: »De illos vero ministeriales dicimus, qui docti domui notriti sunt aut provati.« In dem folgenden kürzeren

[47]) Wilda 687.

Digitized by Google

Abſchnitt von den Quaſi-Wergeldern Unfreier (c. 129—137. vgl. c. 376) iſt nicht ganz in derſelben Weiſe unterſchieden. Die aldii ſtehen etwas höher (60 solidi) als ſelbſt die zur erſten Claſſe der ministeriales gehörigen Hausdiener, die zu beſonderen Dienstverrichtungen im Hauſe gebildet und ſonſt bewährt ſind. Auf dieſe folgen andere ministeriales (25 sol.) und dann die servi rusticani in weiterer Verſchiedenheit ihrer Geltung, je nach ihren Geſchäften und Leistungen. Die letztere Gliederung iſt genauer, denn in der erſteren fehlen diejenigen ministeriales, die nicht zu der ausgezeichneten Claſſe gehören, daher man, um keine Unvollſtändigkeit anzunehmen, ſie auf eine Linie mit den Feldſclaven ſtellen muſs. Aber das abrupt an die Spitze geſtellte c. 76 könnte man für ein verdächtiges aus c. 130 gemachtes Einſchiebſel halten, wenn nicht im c. 130 durch »ut subra« darauf verwieſen zu ſein ſchiene und wenn es nicht durch alle Handſchriften geſichert wäre. Eine Flüchtigkeit der Redaction iſt nicht zu verkennen.

An manchen Stellen ſind die aldii und aldiae nicht nur wie im Abſchnitt von den Körperaffectionen den servi ministeriales erſten Ranges, ſondern den servi und ancillae überhaupt gleichgeſtellt, ſowol in Fällen, wo ein an ihnen begangenes Unrecht zu büſsen iſt, als in Fällen, wo ſie buſsfällig ſind (Roth. 28. 244. 258. 377. 383. Liutpr. 69. 87. 111. 149). Dann iſt aber auch wieder ein Unterſchied gemacht. Auf Nothzucht an einer aldia aliena ſteht die Buſse von 40 sol., an einer liberta 20 sol. und an einer ancilla ebenfalls 20 sol. (Roth. 205—207). Die aldia, deren weibliche Ehre doppelt ſo hoch angeſchlagen iſt als ſelbſt einer liberta, iſt hier characterisirt mit den Worten: »id est qui jam de libera matre nata est«. Hier entſteht die Frage, ob man daraus den Schluſs ziehen könne, aldius und aldia ſei der oder die von einer freien, aber freigelaſſenen Mutter Geborne (libertinus, libertina)? Dafür ſcheint zu ſprechen, daſs aldia und liberta auch ſonſt unterſchieden werden. Roth. 218: »Si aldius cujuscunque aldiam aut libertam tolerit oxorem, et filius ex ipso coito habuerint, pater sequantur, sint aldii qualis et pater.« In Betreff des Raubes einer aldia und einer ancilla iſt, ohne daſs die liberta mit aufgeführt wird, ebenſo unterſchieden wie bei der Nothzucht (Roth. 208 ff.). — Sehr gewöhnlich iſt die Buſse, welche Sclaven oder vielmehr deren Herren für ſie zu zahlen hatten, halb ſo groſs als die der Freien (Roth. 32. 33. 37—40. 236—239. 244).

Digitized by Google

§ 7. Die Ermittelung der Zahlenverhältniſſe im Compoſitionenſyſtem der Langobarden iſt, wie für die übrigen Volksrechte, mit groſser Schwierigkeit verbunden; es durchkreuzen ſich verſchiedene Richtungen, und es darf ſchon als ein Gewinn angeſehen werden, wenn man dieſe Richtungen zu erkennen im Stande iſt, ohne daſs man über die Complicationen, in denen die Willkühr[48]) ohne Zweifel ſich allmählig geltend machte, vollkommen Rechenſchaft geben kann.

Die Dreizahl dominirt in dem Grade, daſs man von ihr ausgehen darf; aber wenn ſie auf ein Duodezimalſyſtem hinführt, ſo concurrirt damit ein Dezimalſyſtem[49]).

Zweckmäſsig erſcheint es, zuerst ſolche Stücke des Ed. Rotharis ins Auge zu faſſen, welche mit Wahrſcheinlichkeit als Ueberreſt des alten langobardiſchen Volksrechts angeſehen werden dürfen. Dahin gehört c. 281 ff., wo die Zahlen 3, $2 \times 3 = 6$, $^1/_3^* = 1$, 12 solidi mit einander abwechſeln. Auch in dem Abſchnitte von den Körperaffectionen treten zuerſt dieſe Zahlen auf (c. 43. 44. 46. 47), bei der groſsen Varietät aber dieſer Körperaffectionen und Verletzungen kam man im Verlauf (c. 50 ff.) auch in andere Zahlenreihen, die noch mit dem Duodezimalſyſtem zuſammenhängen — 16, 8, 4, 2 — oder ſchon ins Dezimalſyſtem führen — 5, 20.

Wenn man einen directen Zuſammenhang der Buſsen mit dem Mundium annehmen darf[50]), iſt es bemerkenswerth, daſs Liutpr. 9 für einen Fall ſagt: »et ipse mundius non sit amplius quam solidos tres«. Aber das langobardiſche Mundium hat nicht die weite Ausdehnung der angelſächſiſchen Mund[51]).

Beim Diebſtahl finden wir die Dreizahl, 3×3, in der poena furti, dem neunfachen Erſatze des Geſtohlnen (sibi nonum), und ebenfalls bei der Brandſtiftung und Zerſtörung von Wohnhäuſern (in treblum).

Vor Allem wipfelt aber die Dreizahl in der Hochbuſse, den 900 solidi, welche die an der äuſserſten Grenze ſtehenden, noch ſühnbaren Miſſethaten beſchlägt, ſo daſs dieſe eine eigene Claſſe

[48]) Wilda 359.

[49]) vgl. K. Maurer in der kritiſchen Ueberſchau III. 47. über das angelſ. Recht. — Wilda 358. 465 nennt zehn die Grundzahl der langobardiſchen Buſsen, was doch wohl nicht zugegeben werden kann.

[50]) Maurer a. a. O.

[51]) Schmid, Gloſſar s. v.

Digitized by Google

bilden (Roth. 369. 371. 379. Grimow. 3). Sie ſind todeswürdig, falls die Hochbuſse nicht gezahlt wird (Roth. 5. 19. 249. 279), wo die Zahlung des Wergeldes oder Widrigild des Thäters bei der Schwere des Verbrechens zu gering erſcheint. Es gehören dahin: Mord, Grabesplünderung, Frauenraub. Als culpae minores ſind ihnen gegenüber geſtellt (c. 373) ſolche Delicte, auf welche eine Buſse von 20, 40, 80 solidi ſteht, eine Claſſe, die auſserordentlich groſs iſt.

Nur in einigen Fällen kommt noch eine Erhöhung der normalen Hochbuſse von 900 solidi vor: 1200 solidi [52]) (Roth. 200. 201), 1000 solidi (Liutpr. 30).

Es ergeben ſich nach dem Vorſtehenden drei regelmäſsige Buſsſatzungen:

1) Die Hochbuſse von 900 solidi.
2) Die Mittelbuſse von 40 und 80 solidi.
3) Die Buſse von 20 sol., welche nicht allein häufig iſt, ſondern nach Liutpr. 154 (ſ. unten § 10 S. 30) eine wichtige Grenze bildet.
4) Die kleinen Buſsanſätze, in denen die Dreizahl dominirt.

§ 8. Während das Wergeld ſeiner Beſtimmung nach immer der Familie des Getödteten zufiel, und da denn auch bisweilen näher angegeben iſt, wie es im Kreiſe dieſer Familie vertheilt werden ſoll (Roth. 162. Liutpr. 13), iſt es anders mit dem Widrigild (suum), welches der Thäter zu zahlen hatte (ſ. oben § 5 S. 16). Dieſes kommt oft zur Hälfte an den König. Noch häufiger iſt die Satzung und überall wiederkehrend, daſs die Hochbuſse von 900 solidi zur Hälfte dem Verletzten, zur Hälfte dem Könige zufallen ſoll, ſo wie auch bei anderen Buſsen dieſelbe Theilung eintritt. Bei politiſchen Verbrechen fällt natürlich die ganze Summe in den königlichen Schatz. Eine Beſonderheit, aber aus der Sachlage erklärlich, iſt es, wenn Roth. 20. 21 ſagt: »viginti solidos regi et duci suo conponat«, wobei eine kleine Unbeſtimmtheit bleibt.

Wo nun eine Quote der Compoſition an den König fällt oder eine Extraſumme auſser dem, was dem Geſchädigten zukommt (Roth. 266. 267), dürfen wir jene Zuwendung als Friedensgeld nehmen; aber ſehr bemerkenswerth iſt es, daſs nirgends ein Ausdruck wie fredum oder fredus vorkommt, ſondern ſtatt deſſen der Grund der Zuwendung durch Worte von allgemeinerer Geltung, wie praesumtio und culpa, bezeichnet iſt. Auf dieſe Erſchei-

[52]) Wilda 424.

Digitized by Google

nung und ihren Grund ist schon oben § 3 z. A. hingedeutet worden. Der langobardische Staat ist kein primitiver Staat und das Recht in den Edicten kein einfaches Volksrecht, sondern beide, Staat und Recht, sind in der Entwicklung bedeutend vorgeschritten. Der Fundamentalbegriff des germanischen Strafrechts, der Frieden, ist zwar noch nicht aufgegangen in dem reinen Rechtsbegriff, und die Friedlosigkeit blickt noch vielfach aus dem Hintergrunde hervor; aber in den vielen Ausprüchen der langobardischen Könige über und gegen Störungen und Verneinungen des Friedens liegt die Anerkennung, dafs nicht schon mit dem Frieden das Recht gegeben, sondern dafs er die nothwendige Grundlage für die Entfaltung des Rechts sei. Demgemäfs ist das Verbrechen, wenn wir darunter die Fälle begreifen, in denen das Unrecht nicht blofs nach der privatrechtlichen Seite hin zu bessern ist, nicht mehr blofs Friedensbruch, sondern Rechtsbruch, Verletzung der gemeinen Rechtsordnung, und diesem Standpunkte entsprechen die Ausdrücke culpa und praesumtio, deren Verhältnifs zu einander näher zu ermitteln ist.

Culpa steht oft in der allgemeinen Bedeutung: Schuld, Verschuldung und darnach für das, womit die Schuld gebüfst werden soll. Von dem, der einem Andern seine Waffe leiht, ohne zu wissen und zu wollen, dafs dieser damit ein Uebel anrichte, heifst es Ed. Roth. 307: »non requiratur illi culpa qui praestitit.« Roth. 319: »et amplius culpa non requiratur«, 322: »non repotetur illi culpa«. vgl. c. 193. 347. 353. 364. 373. 378. Grimow. 3. 7. Liutpr. 43. 72. Vom privatrechtlichen Ersatz eines damnum ist das für die culpa zu Leistende ausdrücklich geschieden. Roth. 344: »sit exolutus a culpa, damnum autem conponat«, wie c. 376 von dem Quasi-Wergelde einer getödteten aldia oder ancilla: »insuper pro culpa solidos LX. medietatem regi et medietatem cujus ancilla fuerit«. In diesem Falle kommt das pro culpa d. h. für den Rechtsbruch zu Gebende nur zur Hälfte an den König, wie in unzähligen Fällen, wo nicht grade der Ausdruck »pro culpa« gebraucht ist, dagegen sehr oft auch an den König allein, als den obersten Wahrer der Rechtsordnung, dessen fiscalisches Interesse dabei auch ein bedeutendes Moment abgab. Roth. 185: »conponat pro culpam in curte regis solidos centum«. vgl. 267. 374.

Die 80 oder 40 solidi, welche der fur manifestus aufser der poena furti noch »pro culpa« zu geben hatte, sind nirgends dem

Digitized by Google

Könige zugewieſen, ſondern fielen nach ihrem Entſtehungsgrunde auch dem Beſtohlenen zu (ſ. unten § 46). Dagegen ſoll der Fährmann, der einen Dieb mit geſtohlnen Sachen, bei der Kenntniſs von deſſen Eigenſchaft, übergeſetzt hat, als Diebsgenoſſe das Furtum componiren und aufserdem 20 sol. an den König zahlen (Roth. 266). Von den 80 oder 40 sol., die der fur manifestus als ſolcher aufser der poena furti zu zahlen hatte, konnte bei dem Fährmanne nicht die Rede ſein, aber für Verletzung der Rechtsordnung ſollte er die ſehr gewöhnliche Buſse von 20 sol. zahlen.

Mit culpa als Rechtsbruch iſt verwandt praesumtio, wie es an einigen Stellen vorkommt. Roth. 280: »Et si ille qui rem suam quaerere aut exegere videtur, ab ipsis rusticis feritas aut plagas habuerit facta, sicut superius statutum est ei conponatur; nam pro presumptione tantum poena suprascripta patiantur.« Liutpr. 94 leſen wir »pro inlecita presumptione«. Praesumtio iſt das rechtswidrige Unterfangen [53]), der Rechtsbruch auf den Willen als Quelle zurückgeführt; ſie iſt da vor der Wirkung des als Mittel der Ausführung gewählten Handelns und fällt an ſich dem Strafrecht anheim, alſo auch, wenn die Wirkung oder weitere materielle Verletzungen nicht eingetreten ſind (vgl. unten § 13). Während das häufige »si quis praesumpserit« ſich nicht darauf beſchränkt, wird »praesumtio« gebraucht, wo der rechtswidrige Wille ſich in gewaltthätigen Handlungen äuſsert (Roth. 280. Liutpr. 86. 94) und kommt daher dem »Friedensbruch« am nächſten.

§ 9. Der bedeutende Unterſchied der Freien und Unfreien im Buſsenrecht macht ſich für die öffentlichen Strafen in einer Weiſe geltend, daſs hier eine Sonderung der beiden Menſchenclaſſen nothwendig iſt, daher auch die ſyſtematiſche Lombarda wie die Commentatoren einen eigenen Titel »De culpis servorum« haben. Neben dieſer Unterſcheidung ſind aber die Abweichungen der ſpäteren Könige von dem Edictum Rotharis zu beachten.

A. Freie Menſchen.

Nicht gar häufig iſt die Todesſtrafe abſolut gedroht. Eine Ehefrau, die ihren Mann getödtet hat, ſoll den Tod erleiden, ipsa

[53]) Lex Baiw. I. 5. I. 6 § 2. I. 10 § 5. XII. 3 § 3. XVI. 1 § 1. — VIII. 4, 1: »in publico vero quadraginta solidos solvat propter praesumptionem quam fecit.« vgl. mit VIII. 13, 2: »Et in fisco pro fredo duodecim solidis sit culpabilis.«

Digitized by Google

occidatur (Roth. 203), und bei der Entführung einer fremden Ehefrau (Bigamie) heifst es: ambo occidantur (Roth. 211). Wahrfcheinlich trat aber in folchen Fällen (f. auch Liutpr. 130) eine öffentliche Hinrichtung nicht ein (f. unten § 40). Häufiger ift die Wendung »animae suae incurrat periculum«, auch »mortis (sanguinis sui) incurrat periculum« (Roth. 1. 3. 4. 6. 7. 213. Rachis 12. 13), wobei die königliche Begnadigung nicht ausgefchloffen war (f. unten § 21). Faft alle diefe Fälle gehören dem Gebiete der politifchen Verbrechen an. Noch häufiger ift der Tod nur alternativ oder eventuell gedroht: »animae suae incurrat periculum aut conponat solidos 900« (Roth. 5. 19. 249. 279); »— aut componat widrigild suo« (Roth. 268 vgl. 280); »— aut qualiter regi placuerit componat« (Roth. 9. 36 vgl. 163). Wenn die Formel umgekehrt ift: »conponat — aut animae suae incurrat periculum« (Roth. 253), fo macht das wohl keinen wefentlichen Unterfchied.

Die Form der Todesftrafe ift nirgends angegeben, wenn man nicht aus der Wendung »sanguinis sui incurrat periculum« fchliefsen darf, dafs ein Richten »mit blutiger Hand« [54]) ftattgefunden habe.

Wo der Tod abfolut gedroht ift, findet fich nicht felten der Zufatz: »et res ejus infiscentur« (Roth. 1. 3. 4. Liutpr. 35. 62. 118. 138. Rachis 9. 12. 13). War das Verbrechen ein politifches, fo fiel das Vermögen, wie fchon in dem Worte infiscare ausgefprochen ift, an das palatium regis [55]), in publicum (Liutpr. 35), und grade auf diefem Gebiete beftand die Regel, dafs mit dem Leben zugleich das Vermögen verloren ging [56]). — Das nach Liutprand's Verfchärfung für dolofe Tödtung verwirkte ganze Vermögen kam, wie das Wergeld des Getödteten, der Familie desfelben zu (f. unten § 26). Doch ift in folchen Fällen, wo der Thäter fein Vermögen verlor, auch deffen Familie und die curtis regia berückfichigt (Liutpr. 17. 20. Grim. 8).

Als verftümmelnde Strafe kommt das Abhauen der Hand für Münz- und Urkundenfälfchung vor (f. unten § 61).

Körperliche Züchtigung freier Menfchen findet fich im Ed. Rotharis nicht, fondern erft bei Rachis c. 2 im Falle des

[54]) Alam. Strafrecht S. 86.
[55]) Waitz, Verf. IV. 6.
[56]) Lombarda-Commentare I. 1. 35.

Digitized by Google

Unvermögens[57]) die Buſse zu zahlen: »et qui non habuerit unde conponere, juvemus ut eum fustetur« (ſ. auch Rachis 10 a. E.). Liutprand c. 80 hat auch ſchon für rückfällige Diebe die im ſpäteren Mittelalter ſo gewöhnliche ſchimpfliche und ſchmerzhafte Strafe: »decalvit eum et cedat per disciplinam, sicut devit furonem, et ponat ei signum in fronte et facie«[58]). Im c. 143 beſtimmt Liutprand ſogar, durch einen vorgekommenen Fall veranlaſst, um ein Exempel zu ſtatuiren, qualificirte Geiſselung für tolle Weiber, die ſich einen Excefs zu Schulden kommen laſſen in Rottirung und Ueberfall: »Insuper et publicus, in quo loco factum fuerit, comprehendat ipsas mulieres, et faciat eas decalvare et frustare[59]) (fustare) per vicos vicinantes ipsius loci, ut de cetero mulieres tale malitia facere non preſumant.« In jenem c. 80 findet ſich auch ſchon die Erwähnung des Gefängniſſes als Strafmittel: »Ut unusquisque judex in civitatem suam faciat carcirem sub terra; et cum inventus fuerit, ipsum furtum conponat, et conpraehindat eum, et mittat in ipso carcire ad annos duos vel tres, et postea dimittat eum sanum.«

Wenn Wilda 108 im Hinblick auf die letzteren Strafen bemerkt, eine Annäherung an den Geiſt, der in dem westgothiſchen Geſetze herrſche, laſſe ſich in den Geſetzen Liutprand's und ſeiner Nachfolger nicht verkennen, ſo iſt damit zu viel geſagt. Wilda erkennt ſelbſt, daſs Liutprand jener Strafen nur bei Dieben gedenke, die ſich nicht zu löſen vermochten und denen eine Sclavenbehandlung, nach germaniſcher Rechtsanſicht, wohl eher zu Theil werden mochte; er hebt auch an einer anderen Stelle hervor (S. 513), daſs bei den Weſtgothen der Stock faſt in chineſiſcher Weiſe gewaltet habe. Das iſt bei den Langobarden durchaus nicht der Fall, und wenn wir auch erkennen müſſen, daſs die Nachfolger Rothar's zu gröſserer Strenge fortſchritten, iſt doch das ganze Strafenſyſtem noch bedeutend verſchieden von dem der Weſtgothen.

§ 10. Häufig finden ſich in den langobardiſchen Edicten Rechtsfolgen von Delicten, die ſich zwar materiell, als Leiden, betrachtet,

[57]) Hlotharii I. Capit. Langob. a. 835 c. 1: »et si non habuerit unde componat, flagelletur«.

[58]) Grimm, RA. 103. Wilda 514. Alam. Strafrecht S. 94. 95.

[59]) Die Gloſſae Epor. erklären: »decalvare = taliare; frustare = scuvare«. Taliare iſt = scindere (Ducange) = ſchinden; scuvare (ital. scopare) = ſtäupen.

Digitized by Google

den öffentlichen Strafen, welche »an Leben, Leib, Freiheit und Ehre gehen« [60]), nähern, aber doch noch als auf Befriedigung des Verletzten oder ſeiner Familie gerichtet, in der privatrechtlichen Sphäre liegen, und dieſe Einrichtungen dienen ganz beſonders zur Characteriſtik des noch durch jene Hauptrückſicht auf den Geſchädigten gebundenen langobardiſchen Strafrechts.

Es gehört dahin der Verluſt der Freiheit im Falle der Unfähigkeit, die Compoſition zu zahlen (Liutpr. 20. 63. 92. 121. Ahistulf 22). Die Entziehung der Freiheit iſt nach Liutpr. 154 total, wenn die betreffende Compoſition 20 solidi und darüber betrug, wie für Diebſtahl, dagegen eine temporäre, bis die Schuld abverdient wird, wenn das Delict mit einer geringeren Buſse belegt war: »tunc debeat eum publicus dare in manu ejus cui tale culpa fecerit pro servo, in eo ordine, ut serviat ei tantos annos ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit absolutus.«

Eine totale Freiheitsentziehung, ohne die Vorausſetzung der Inſolvenz, iſt enthalten in dem Verkaufen in die Fremde (foris provincia). Es tritt ein für den dritten Diebſtahl, nach Liutpr. 80; auch ſollen Wahrſager und Wahrſagerinnen in die Fremde verkauft werden (Liutpr. 85). In beiden Fällen kommt die Verkaufsſumme an die Obrigkeit, und wir müſſen dieſe Art der Freiheitsentziehung als eine öffentliche Beſtrafung anſehen, dagegen nicht bei Roth. 221, wo geſagt iſt, daſs wenn eine freie Frau oder Magd mit einem Sclaven eine Ehe eingegangen habe, ihre Familie die Befugniſs habe, ſie zu tödten oder auswärts zu verkaufen.

Die weit gehende Befugniſs, welche in dem letzteren Falle der Familie eingeräumt iſt, läſst ſich unter den Begriff eines Familien-Strafrechts bringen. Die dahin gehörigen Fälle werden unten in dem Abſchnitte von den »Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit« zur Sprache kommen, und ich will hier nur hervorheben, daſs im Ed. Roth. 189. 221. Liutpr. 24 es der Familie in der Weiſe zur Pflicht gemacht iſt, ihre Entehrung durch die ihr angehörende Frau zu ahnden (vindictam dare), daſs im Falle der Unterlaſſung von Staatswegen eingeſchritten werden ſoll, worin ſich alſo ein Uebergang von dem Familien-Strafrecht zum öffentlichen Strafrecht zeigt. Aber nicht bloſs an der Frau konnte die entehrte Familie entweder eine bis zum Aeuſserſten gehende oder eine limi-

[60]) Wilda 487.

Digitized by Google

tirte (Liutpr. 121) Rache nehmen, ſondern das öffentliche Strafrecht tritt auch bisweilen zurück gegen die Rache der Familie, indem auch der fremde Mann, der durch unſittlichen Verkehr mit einer Frau deren Familie verletzt hatte, dieſer Familie übergeben werden ſollte (Liutpr. 130. 121).

Auch in einem Falle der ſchweren Capitalanklage kommt, wenn ſie ſich als falſch erweist, die Hingabe des Anklägers an den Angeklagten zur Rache vor. Rachis 10: »fiat ei datus in manus cum rebus suis, et faciat de eo quod voluerit«.

B. Unfreie Menſchen.

§ 11. Häufiger als freien Menſchen iſt den Unfreien der Tod gedroht, entweder einfach durch ein »occidatur« oder »animae suae incurrat periculum« (Roth 13. 211. 221. 279. 371) oder in der Form des »tradere ad occidendum« (Roth. 142. Grimow. 3. add. 2).

Von den Fällen der erſten Art iſt bemerkenswerth, daſs ein königlicher Sclave für Mord über dem Grabe des Gemordeten aufgehängt werden ſoll (Roth. 370), während ſonſt die Art der Vollziehung der Todesſtrafe nirgends genauer angegeben iſt.

An die Fälle der zweiten Art reiht ſich an, wenn, wie bei Liutprand 21, eine Formel gebraucht iſt, »ipsum servum tradat in manum parentibus defuncti« (ſ. auch Liutpr. 125. Ahist. 15). Hier konnten die parentes es vorziehen, den Sclaven zu ihrem Nutzen zu behalten, ſie konnten ihn aber auch aus Rache tödten, während in dem Falle bei Roth. 142 eingeſchärft iſt: »ad occidendum tradatur et nulla sit redemptio aut excusatio mortis servi vel ancillae«.

Das Abhauen der Hand iſt Strafe der Unfreien wie der Freien für Münz- und Urkundenfälſchung; jenen iſt ſie auch gedroht für das eigenmächtige rechtswidrige Zeichnen von Bäumen im Walde (Roth. 241).

Das Verkaufen eines Sclaven in die Fremde konnte für den Unfreien keine Strafe ſein wie für den Freien, der dadurch in die Unfreiheit kam; wegen der angenommenen Gefährlichkeit iſt es aber von Liutpr. 84 dem Herrn, deſſen Sclave oder Sclavin wider ſeinen Willen mit Wahrſagern ſich eingelaſſen haben, zur Pflicht gemacht, ſie auſserhalb der Provinz zu verkaufen.

§ 12. Zur Werthſchätzung des alten Strafrechts bedient man ſich mit Recht eines einfachen Maaſsſtabes, indem man zu ermitteln

Digitized by Google

ſucht, wie weit dasſelbe auf die Willensſeite der ſtrafbaren Handlungen Gewicht lege, und in welches Verhältniſs für die Beſtimmung der rechtlichen Folgen das Subjective und Objective, der Wille und die That mit ihren Wirkungen geſetzt ſeien. Legen wir dieſen Maaſsſtab an das langobardiſche Strafrecht, ſo erſcheint es keineswegs roh, ſondern als in der Entwicklung und Durchbildung bedeutend fortgeſchritten.

Ob eine That auf den freien Willen zurückgeführt werden könne oder nicht, iſt ſcharf betont. Zur Bezeichnung des rechtswidrigen Willens kommt zwar dolus und dolose vor (Roth 9. 305. Grimow. 7. Liutpr. 136), aber der ſtehende Ausdruck iſt: asto animo, asto, astu, und Rothar erklärt einfach: »Si quis casam alienam asto animo quod est volontarie incenderit« (Roth. 146. 149. 201. 248. 264. 342. 344. 345. 357. Grim. 7. Liutpr. 71. 148. 153). So wie dolus das bewuſste Wollen des Unrechts iſt, ſo liegt dem asto animo das Bewuſstſein der Rechtswidrigkeit zu Grunde, und dieſes Bewuſstſein reſultirt aus dem Bewuſstſein der thatſächlichen Verhältniſſe (Roth. 229. 342), ſo daſs bei einem Irrthum über ein entſcheidendes thatſächliches Verhältniſs das Bewuſstſein der Rechtswidrigkeit und ſomit der dolus wegfällt. Roth. 248: »Si quis per errore alio pro alio pigneraverit — ita decerminus, ut postquam cognovit quod male pigneravit, mox ipsum pignum relaxit. Et si pulsatus fuerit a domino servi, tunc preveat sacramentum quia per errorem fecit, nam non asto et credidit devitorem suum pignerassit [61]), et tunc sit indemnis.«

Der Begehung asto animo i. e. volontarie ſteht gegenüber: nolendo oder nolens fecit (Roth. 75. 138. 147. 387. Liutpr. 136: »et sit causam finita, absque omnem faida vel dolus, quia nolendum factum est«). Daſs bei willenloſer Tödtung keine Fehde eintreten ſollte, folglich auch nichts ſtatt der Fehde als Fehdegeld zu zahlen war, daſs alſo die Erhebung der Fehde ein doloses Thun von der andern Seite vorausſetzte, iſt ſchon oben angegeben (§ 2), aber damit iſt durchaus nicht geſagt, daſs wer ohne rechtswidrigen Willen einen Schaden verurſacht hatte, nichts zu leiſten habe. Das nolendo fecit drückt nur eine Negation aus, die weitere Beſchaffenheit des Thuns kann noch ſehr verſchieden ſein und dem-

[61]) = pignerasse, wie Roth. 9 accusassit für accusasse und Liutpr. 156 erit für esse.

Digitized by Google

ſelben eine Schuld ankleben, die zwar andere rechtliche Folgen hat als die aus einem rechtswidrigen Willen hervorgegangene Schuld, aber doch zu beſſern iſt. Ueber ſolche Verſchuldung und über den reinen Caſus verbreiten ſich die langobardiſchen Edicte in einer reichen Caſuiſtik.

Wer einen Schaden verurſacht, hat ihn zu erſetzen, alſo auch der, welcher das Leben eines Menſchen vernichtet, den Werth des Menſchen zu leiſten. Dieſer privatrechtliche Standpunkt verhält ſich ganz objectiv, daher muſs auch der Tod eines Menſchen von dem componirt werden [62]), mit deſſen zwar ganz ſchuldloſem Thun der Tod in einem urſächlichen Zuſammenhange ſteht. Roth. 137: »Si quis infantem parvolo de servo massario casu facientem occiderit, arbitretur a judice secundum qualem aetatem habuit aut qualem lucrum facere potebat, ita conponatur« (Roth. 144. 145. 387). Conſequent iſt es daher, daſs, wenn mehrere Menſchen mit dem Fällen eines Baumes beſchäftigt ſind und ein Vorübergehender von dem fallenden Baume erſchlagen wird, jene gleichmäſsig zum Erſatz des Schadens beitragen müſſen, und daſs, wenn zwei Menſchen einen Baum fällen und einer der beiden vom Baume erſchlagen wird, der Uebrigbleibende die Hälfte des Wergelds des Getödteten zu geben hat, die andere Hälfte auf den Getödteten ſelbſt fällt, alſo wegfällt [63]); wie ſich denn auch weiter ergibt, daſs, wenn vier Perſonen bei dem Umhauen des Baumes thätig waren, und einer von ihnen erſchlagen wird, jeder der übrigen drei ein Viertel des Wergelds des getödteten Genoſſen zahlen muſs (Roth. 138). Anders iſt die Sachlage, wenn der Tod eines Menſchen nicht auf das Thun eines Andern als Urſache zurückgeführt werden kann, ſondern nur in einer mittelbaren Beziehung zu ihm erſcheint. Fällt ein Menſch in einen fremden Brunnen und kommt um, ſo kann der, welcher den Brunnen anlegte, nicht beanſprucht werden; denn die Anlage,

[62]) Lex Angl. et Werin. V. (de vi) § 6: »Qui nolens sed casu quolibet hominem vulneraverit vel occiderit, compositionem legitimam solvat.« — Lex Sax. LIV. sqq.— Leges Henrici Primi c. 70 § 12 (Schmid, Geſetze der Angelſachſen S. 471): »Sive autem sponte, aut non sponte fiant haec, nihilominus tamen emendetur; quae enim per inscientiam peccamus, per industriam corrigamus.«

[63]) Anders Aelfred c. 13 nach Schmid's Ueberſetzung: »Wenn jemand einen Andern unabſichtlich bei einem gemeinſamen Werke niederſchlägt, gebe man den Magen den Baum etc.«

Digitized by Google

welche zum allgemeinen Nutzen geſchah, iſt kein Thun, auf das der Tod als auf die Urſache bezogen werden kann (Roth. 306).

Eine andere Kategorie als in dem Falle von Roth. 138 entſteht, wenn auf der Seite des Umgekommenen oder Geſchädigten nachweislich eigene Nachläſsigkeit vorhanden war. Das Ed. Liutpr. c. 136 bringt die Entſcheidung des Königs in einem ſolchen Falle. Jemand hatte auf ſeinem Hofe einen Ziehbrunnen, deſſen Benutzung Allen freiſtand. Zu dieſem Brunnen kam eines Tages ein Mann und ſtellte ſich grade unter den groſsen Brunneneimer. Gleich darauf wollte ein Anderer Waſſer aus dem Brunnen ſchöpfen und lieſs ohne gehörige Vorſicht den Eimer herab, der nun dem Erſteren auf den Kopf ſtieſs und ihn tödtete. Es entſtand die Frage, wer den Todten componiren ſolle. Der König und ſeine Richter ſahen zwar eine Unvorſichtigkeit auf Seiten deſſen, der den Eimer herabgelaſſen hatte, während ein Menſch darunter ſtand, aber eine gröſsere Nachläſsigkeit bei dem Getödteten, der ja kein Thier geweſen ſei, ſondern als ein mit Vernunft begabter Menſch hätte bedenken ſollen, wohin er ſich ſtelle und welcher ſchwere Gegenſtand über ſeinem Haupte ſich befinde: daher ſei es Recht, daſs ihm zwei Drittheile ſeines eignen Wergeldes zugerechnet würden und der, welcher unvorſichtig beim Waſſerſchöpfen geweſen ſei, nur ein Drittheil zu zahlen habe; den Beſitzer des Brunnens treffe gar keine Verantwortlichkeit etc. (vgl. Roth. 306). Ebenſo iſt (Roth. 144) auſser Verantwortung geſetzt, wer einem Baumeiſter (magister comacinus) [64]) contractlich den Bau eines Hauſes übertragen hat, falls bei dem Baue ein Menſch durch einen herabfallenden Stein oder ſonſtiges Baumaterial getödtet wird: der Baumeiſter und ſeine Leute haben den Schaden zu erſetzen, denn in dem Vortheile, den der Baumeiſter aus dem Bauvertrage (fabola firma) zieht, iſt die Tragung des Schadens begründet. Dieſes Thema iſt noch weiter verfolgt im c. 145. Hat jemand Bauhandwerker gebeten oder gedungen (rogaverit aut conduxerit), damit ſie mit ſeinen eigenen Sclaven ein Haus oder eine Hütte zu Stande bringen, und einer der Bauleute kommt dabei zu Tode, ſo iſt jener auſser Verantwortung. Wenn aber ein umſtürzender Baum oder ein herabfallender Stein einen Fremden tödtet oder ſchädiget, ſo iſt der Bauherr für den Schaden verant-

[64]) vgl. das Memoratorium de mercedes comacinorum — in den Ausgaben von Baudi a Vesme und Neigebaur, als Appendix zum Ed. Liutprandi.

Digitized by Google

wortlich. In dem Falle des c. 144 haben wir eine locatio conductio operis. Der Baumeifter hat, placito finito de mercede, fabola firma, die Befchaffung des ganzen Baues übernommen, der Bauherr tritt bis zur Vollendung des Baues ganz zurück. In dem Falle des c. 145 find es aber nur erbetene oder gegen Tagelohn bedungene Dienfte der Bauleute (l. c. operarum); trifft da einen von diefen ein Schaden, der unmittelbar mit dem Bauen zufammenhängt, bei welchem jeder der Arbeiter fich vorzufehen hat, fo ift dabei der Bauherr aufser Verantwortung; wird aber ein herzugekommener Fremder gefchädigt durch einen herabfallenden Bauftein, fo ift er eben der an der Spitze des Unternehmens ftehende Bauherr und für diefen Schaden zu beanfpruchen. Auffallend ift es zwar, dafs auf eine Linie geftellt ift im Anfange des c. 145 »rogaverit aut conduxerit« und am Schluffe es heifst: »ille qui conduxit ipse damnum sustineat«, während doch die genauere Unterfcheidung der Dienfte mit oder ohne Entgelt zu einem verfchiedenen Endrefultat hätte führen können. An c. 145 fchliefst fich an c. 152, welches von einem Casus handelt »cui resisti non potest«, um mich des Ausdrucks der l. 28 C. *de locato et conducto* zu bedienen. Hat einer Arbeiter fich erbeten oder gemiethet zu einem Werke, und es ereignet fich, dafs einer von den Arbeitern ertrinkt oder vom Blitze oder durch einen vom Winde umgeftürzten Baum erfchlagen wird oder natürlichen Todes ftirbt, fo ift der, welcher die Arbeiter miethete oder fich erbat, aufser Verantwortung, denn ein folches Ereignifs, durch vis divina oder eine ähnliche Urfache entftanden, hätte er in keiner Weife abändern können, und es fteht für fich, ohne directe Beziehung zu dem rechtlichen Verhältniffe zwifchen ihm und den Arbeitern da. Zum Ueberflufs ift noch hinzugefetzt: »tantum est, ut per ipsius factum qui conduxit aut ab hominibus ejus non moriatur. Et si a quocunque unus horum occisus fuerit aut lesus, ipse conponat qui eum occiserit aut leserit.«

Wie überhaupt eine Theorie von der Verfchuldung bei abfichtslofem Thun fich zu bilden anfing in den Fällen der Tödtung und des durch Brand bewirkten Schadens, fo ift hiefür auch in dem langobardifchen Recht nicht blofs die Tödtung, fondern auch der Brandfchaden berückfichtigt (Roth. 147. 148. f. unten § 60) und zwar in feiner Weife erwogen, welche Aufmerkfamkeit auf fein Thun von jedem vernünftigen Menfchen das Leben verlangen kann und mufs.

Digitized by Google

Verſchiedene einſchlägige Fälle[65]) ſind noch behandelt im Ed. Roth. 305 ff., darunter der auch in anderen Volksrechten und ſpäteren Rechten oft erwähnte Fall, c. 310: »Si in pedica aut in taliola fera tenta fuerit et in hominem aut in piculium damnum fecerit, ipse conponat qui pedica misit.« Die Beſtimmung weicht aber doch von der gewöhnlichen Faſſung weſentlich ab. Lex Angl. et Werin. p. 10 (Merkel): »Si homo laqueum vel pedicam vel quodlibet machinamentum ad capiendas feras in silva posuerit ibique pecus vel jumentum alterius captum vel mortuum fuerit, qui machinamentum fecit damnum emendet.« Lex Sax. LVIII.: »Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt conponatur.« Dagegen ſcheint die lex Sax. LVI. dasſelbe auszudrücken, was in jener Stelle des Ed. Rotharis enthalten iſt: »Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit et haec (hae?) damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, multam solvat.« Wilda ſagt: »Beide §§ der l. Sax. enthalten dieſelbe Beſtimmung faſt ganz mit denſelben Worten, ſo daſs der eine aus dem Text zu tilgen iſt.« Dieſe Radikalkur iſt doch vielleicht unnöthig.

Ueberblicken wir die ſämmtlichen Beſtimmungen des Langobarden-Rechts, in denen der Gegenſatz des Thuns mit oder ohne rechtswidrige Abſicht auftritt, ſo gelangen wir zu dem einfachen Hauptſatze, daſs nur in der erſteren Kategorie eine Straffolge eintreten ſoll, d. h. ein Leiſten oder Leiden über den Erſatz des angerichteten Schadens hinaus.

§ 13. Wir finden in den langobardiſchen Edicten keine Bezeichnung, die dem Verbrechensverſuch entſpräche, aber wohl die Endpunkte der Bahn angegeben, auf welcher ſich der rechtswidrige Wille manifeſtirt und objectivirt, ſo wie auch das miſslungene Verbrechen characteriſirt iſt. Die Tödtung wird auch hier als das Normalverbrechen herausgeſtellt.

Mehrfach iſt im Ed. Rotharis, c. 10. 11. 12. 139. 202, Liutpr. 134 (vgl. c. 138), das consilium mortis, de morte, in mortem alterius, alſo der manifeſtirte Entſchluſs einen Andern zu tödten als ſchon ſtrafbar, mit einer Buſse von 20 solidi, bezeichnet. Speziell führt Roth. 139 den Fall auf: »Si quis homo liber aut mulier venenum temperaverit et alii ad bevendum dare voluerit, conponat solidos viginti, sicut ille qui de morte alterius consiliatus fuerit.« Darauf

[65]) Wilda 555. 580.

Digitized by Google

folgt als der weitere Fortſchritt, c. 140: »Si liber aut libera venenum alii dederit ad bevendum. et qui acceperit ex ipsum venenum mortuus non fuerit, conponat qui venenum dederit medietatem pretii ipsius quod adpretiatus fuerit si eum occidissit« und dann c. 141: »Si quis venenum ad bevendum dederit, et qui acceperit mortuus fuerit, pretium mortui secundum qualitatem personae in integrum conponat.« Wie es gehalten werden ſoll, wenn der Thäter in den Fällen des c. 140. 141 ein Sclave oder eine Sclavin iſt, wird im c. 142 ausgeführt. Das entſprechende Fortſchreiten der Rechtsfolge nach c. 139—141 iſt: Buſse von 20 sol., das halbe Wergeld, das ganze Wergeld, und ſo wie hier, wo die Rechtsfolge deutlich abgeſtuft iſt nach dem Fortſchritt der verbrecheriſchen Unternehmung, ſchon der erſte Schritt, eine Manifeſtation des consilium, mit Buſse bedroht wird, ſo ſtoſsen wir an anderen Stellen auf einen verwandten Begriff, die praesumtio, von Wilda[66]) richtig gefaſst als: »Darlegung des böſen Willens ohne Rücksicht auf den Erfolg«. So heiſst es Roth. 280: »nam pro praesumptione tantum poena suprascripta patiantur«. Es iſt dort von einem Bauernaufruhr und einer Rottirung zu gewaltthätigen Handlungen die Rede, und zu der Buſse für das rechtswidrige und gefährliche Unternehmen an ſich (praesumptio) ſoll die Buſse für die etwaigen wirklichen Verletzungen und Schläge (plagae, feritae) kommen. (Siehe auch Roth. 37 — 40. Liutpr. 86. 94.)

Wenn aber auch praesumtio und consilium verwandte Begriffe ſind und namentlich das häufig wiederkehrende »si quis praesumpserit« oft einen Verbrechensverſuch umfaſst, ſo wird doch dieſe Wendung eben ſo häufig gebraucht, wo es nicht bei dem Verſuche eines Verbrechens geblieben iſt: praesumtio iſt in der langobardiſchen Rechtsſprache ein Wort, welches dem »Friedensbruch« nahe kommt (ſ. oben § 8). Consilium (consiliari) und Verbrechensverſuch decken ſich aber auch nicht, wenn wir den Verſuch nehmen als objectivirte, aber nicht realiſirte rechtswidrige Abſicht. Consilium mortis (consiliari de morte) iſt = Plan, Anſchlag der Tödtung, der irgendwie manifeſtirt, auch durch Handlungen, die noch dem Gebiete der Vorbereitung angehören, ſchon ein ſelbſtſtändiges, mit 20 solidi zu büſsendes Delict bildet, aber auch nicht höher gebüſst werden ſoll, wenn es zum beendigten Verſuch (delit

[66]) Strafrecht der Germanen S. 603 vgl. 360.

Digitized by Google

manqué) gekommen ift. Roth. 10: »Si quis homo liber in alterius morte consiliaverit, et ex ipso consilio mortuos non fuerit, tunc ipse consiliator componat soledus viginti« verglichen mit c. 12, wo von dem, der mit Anderen einen Anfchlag auf das Leben eines Menfchen machte, aber gar nicht an der Tödtung Theil nahm, gefagt ift: »Si tamen in consilio fuerit, componat — solidos XX.« Bei der Tödtung durch Gift find drei Abftufungen gemacht, und derjenige, welcher das Gift nur bereitet hat, verfällt der Bufse von 20 solidi »sicut ille qui de morte alterius consiliatus fuerit«.

Die im Ed. Roth. 26 erwähnte Unbill an einer freien Frau oder Magd auf der Strafse kann nach moderner Auffaffung Verfuch der Notzucht fein, ift aber auch nicht im Entfernten fo gefafst, fondern mit der Hochbufse von 900 solidi, wie der Frauenraub, belegt (f. unten § 34). Die im Ed. Liutpr. c. 121 befchriebenen unzüchtigen Handlungen find eben fo wenig als Verfuch des Ehebruchs hingeftellt, fondern fchon als eine fchwere Verletzung der Ehe oder vielmehr des Ehemanns.

§ 14. Zweckmäfsig fondern wir die Gefolgfchaft und die nicht in diefe Kategorie fallende Vereinigung mehrerer Menfchen zur Begehung einer Miffethat.

Ueberfälle durch eine bewaffnete Mannfchaft, die einem Anführer folgt, werden an mehreren Orten in einer Weife gefchildert, dafs wir deutlich beftimmte rechtliche Grundfätze hinfichtlich der Gefolgfchaft erkennen.

1) Der Ueberfall, als ein ftarker Friedensbruch, hat an fich feine Straffolge, abgefehen von den Verletzungen und Schädigungen, zu denen er führte. Die letzteren werden für fich, je nach ihrer Natur, als Tödtung, Körperverletzung, Brand, gewürdigt (Roth. 19. 280. Liutpr. 35). Den freien Anführer foll für das rechtswidrige und gefährliche Unternehmen, illicita praesumtio (f. oben § 13), der Tod treffen oder die Hochbufse von 900 solidi (Roth. 19. 249. 279), welche halb an den König, halb an den Angegriffenen fällt; jeder Freie in dem Gefolge foll 80 solidi büfsen, und diefe Bufse ift in gleicher Weife zu vertheilen; für die Sclaven, die ihrem Herrn folgen, büfst der Herr (Roth. 19. 249. Liutpr. 94).

In die Kategorie von der Gefolgfchaft gehört auch die im Ed. Liutpr. 94 gefchilderte Entführung und der Fall des c. 35, der durch feine politifche Färbung eine befondere Schwere hat.

Digitized by Google

Im Ed. Roth. 279. 280 ſind Ueberfälle geſchildert [67]), die wegen der daran betheiligten Menſchen ihre Beſonderheit haben. Das c. 279 beſchreibt den bewaffneten Einfall in ein Dorf durch leibeigene Bauern [68]): »Si servi i. e. concilium rusticanorum, manu armata in vico intraverint ad malum faciendum etc.« Iſt ihr Anführer ein Freier, ſo trifft ihn der Tod oder die Buſse von 900 sol., iſt er ein Knecht, ſo ſoll er ſterben. Jeder der folgenden Unfreien zahlt 40 sol., alſo, wie oft, die Hälfte der Buſse der Freien (ſ. oben § 6 a. E.). Das c. 280 geht von dem Falle aus, daſs ein Herr einen Sclaven oder ein Vieh aus der Hütte ſeines Leibeignen will fortnehmen laſſen. Wenn Bauern ſich zuſammenrotten, um dieſes zu verhindern, ſo ſoll der Anführer aus ihrer Mitte ſterben oder ſein Leben löſen mit ſeiner Werthſumme, jeder Theilnehmer 12 solidi zahlen; etwaige Verletzungen und Schläge, die den trafen, der ſeine Sache verfolgte, ſollen beſonders, nach ihrer Regel, gebüſst werden. Wird dabei einer der aufrühreriſchen Bauern getödtet, ſo iſt das eine buſslose Tödtung.

Die beiden Fälle des c. 279 und 280 gehören zwar nicht vollſtändig unter die Kategorie der Gefolgſchaft [69]), lehnen ſich aber an dieſelbe an. Ausdrücklich abgeſondert ſind aber die Fälle des Ed. Liutpr. 134. 143.

Im Ed. Liutpr. c. 134 leſen wir folgende Schilderung: Bewohner eines Dorfes haben mit anderen Bewohnern desſelben Dorfes Streit über ein Feld, einen Weinberg, eine Wieſe, einen Wald oder dgl. Jene ſammeln ſich, um Gewalt zu üben und rufen: Wifamus! [70]) d. h. Laſst uns unſer Zeichen aufſtecken und jene mit Gewalt vom Platze vertreiben! Sie begeben ſich an den ſtreitigen Ort; es entſteht Lärm und Streit (scandalum), es fallen Schläge, Verletzungen kommen vor und es wird auch wol ein Menſch getödtet. Auſser der Compoſition für ſolche Verletzungen und Tödtung, wofür Rothar's Edict maſsgebend ſein ſoll, wird jedem der Friedensſtörer eine Buſse von 20 solidi — pro illicita praesumptione — zu Handen der bei ihrer Arbeit auf dem Grundſtücke Angegriffenen auferlegt. Dieſe

[67]) Lombarda-Commentare I. 17.

[68]) Sie ſind noch nicht »abhängige Landbeſitzer« der ſpäteren Zeit, von denen Waitz, Verf. IV. 301. 497, ſpricht.

[69]) ſ. Wilda 612 ff.

[70]) Ueber wifare ſ unten § 54.

Digitized by Google

Satzung motivirt der König dahin: wer dergleichen ſich unterfange, führe die Gefahr von Körperverletzungen und ſelbſt Tödtungen herbei, daher ſei die Analogie des consilium mortis (ſ. oben § 13) am Platze. Abweiſend iſt hinzugefügt: »Et non potuimus causam istam adsimilare neque ad arischild, neque ad concilium rusticanorum (Roth. 279), neque ad rusticanorum seditione« (Roth. 280). Ariſchild iſt zwar = Heerſchild = kriegeriſches Aufgebot, aber es iſt hier und c. 143 in dem Sinne gebraucht, wie das altfrieſiſche Recht von einem »unrechten Heere« ſpricht [71]) d. h. einer militäriſchen Rottirung unter einem aufgeſteckten Feldzeichen (Schild). Ein ſolches ſchweres politiſches Verbrechen, argumentirt Liutprand, ſei in dem beſchriebenen Falle nicht zu finden; die Wifa war ja auch kein Feldzeichen.— In ſeiner Entſcheidung auf die eingebrachte Relation von einem Ueberfall durch Weiber ſagt Liutpr. 143 gleichfalls: »non potuimus mulierum collectionem ad arischild adsimilare, neque ad seditionem rusticanorum, quia istas causas viri faciunt, nam non mulieres« (vgl. Roth. 278).

2) Ueber die zu einer Gefolgſchaft erforderliche Zahl von Leuten beſtimmt das langobardiſche Recht — wie das ſcandinaviſche [72]) — nämlich, daſs dazu auſser dem Anführer vier gehören (Roth. 19. Rachis 10).

§ 15. Die nicht in die Kategorie von der Gefolgſchaft fallende Vereinigung mehrerer Menſchen zur Begehung einer Miſſethat ſteht gleichfalls unter beſtimmten Rechtsregeln. Zunächſt iſt es wieder die Tödtung, für welche im Ed. Roth. c. 11. 12 (vgl. auch c. 14 und darüber unten § 25) die Regel hingeſtellt iſt. Hatten mehrere Perſonen den gemeinſamen Plan zur Tödtung eines Menſchen gefaſst, dieſer iſt aber mit dem Leben davon gekommen, ſo zahlt jeder der Complottanten 20 solidi für das consilium mortis (ſ. oben § 13); iſt er aber getödtet worden und derjenige bekannt, welcher ihm den Todesſtoſs verſetzte, ſo hat dieſer das Wergeld des Getödteten zu erlegen, jeder der Uebrigen 20 solidi, wenn ihnen nichts weiter als das consilium mortis zur Laſt fällt (c. 12 a. E.). Weiter beſtimmt das c. 12: Wenn zwei oder drei oder mehr Men-

[71]) Wilda 613. vgl. Thudichum, der altdeutſche Staat S. 15 ff. — Das fränkiſche herizuph wird ebenfalls nach der ſchlimmen Seite hin gebraucht. ſ. Karoli II. Conv. Silvacensis a. 853 c. 3. vgl. Ine c. 13 § 2. c. 15.

[72]) Wilda 616.

Digitized by Google

ſchen an der Tödtung eines Menſchen Theil nahmen und dieſe Theilnahme nicht in Abrede ſtellen können oder wollen, ſo dürfen ſie ſich vereinigen zur Zahlung des einmaligen ganzen Wergeldes des Getödteten [73]), zieht aber einer derſelben ſich zurück und es gelingt ihm, ſich nach geſetzlicher Vorſchrift davon zu reinigen, daſs er an dem Tödtungsacte Theil nahm, — quod nec plaga nec ferita in ipsum hominem qui occisus est non fecissit — ſo hat er nur die 20 sol. zu zahlen, falls er ſich nicht auch hinſichtlich des consilium mortis reinigen kann. Gelingt ihm aber die erſtere Entlaſtung nicht, ſo hat er für ſich das ganze Wergeld des Getödteten zu zahlen; die Rechtsfolge iſt alſo für ihn eine weit ſchwerere, als wenn er freiwillig mit dem Bekenntniſſe der Schuld der Vereinigung zum Abtragen der Compoſition ſich nicht entzogen hätte. Wir erkennen hier die ſonſt in anderer Form in den Volksrechten ausgeſprochene Regel, daſs der Nichtgeſtändige, welcher überwieſen wird, mehr zu zahlen habe als der Geſtändige [74]).

Im Ed. Roth. 263 iſt hinſichtlich des furtum dieſelbe Regel ausgeſprochen wie im c. 12 für die Tödtung: »Si plures homines furtum in unum fecerent tam liberi quam servi, leceat eos si voluerent se insimul adunare, et furtum ipsum in actogild reddere. Si quis se ex ipsis deviderent, pro se tantum legibus conponat, id est ipsum furtum sibi nonum.« Identiſch iſt furtum in actogild reddere und sibi nonum reddere (ſ. unten § 46).

Ueber das ſchwierige c. 14 des Ed. Rotharis, wo auch von der Theilnahme mehrerer Perſonen an einer Tödtung die Rede iſt, ſ. unten § 25.

In gleicher Schuld mit dem, der mit einer Waffe ein Uebel anrichtete, ſteht, wer dieſem die Waffe lieh [75]) und dabei ſeine Zuſtimmung zur Begehung der That gab: »si ille qui prestetit consensum ad malum faciendum habuit, collegas illi sit ad ipsum malum sanandum« (Roth. 307).

[73]) vgl. Abegg, Unterſuchungen S. 239 Anm. 198.

[74]) Lex Sal. IX. 1. 3. 4. LXV. Rib. LIV. 1. LXXXII. 1. LXXXVI. Grimm Vorr. zur lex Sal. p. LXXXVI.

[75]) vgl. Ine c. 29, Aelfred c. 19, leges Henrici Primi c. 87. — Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher CLIV. 29.

Digitized by Google

§ 16. Von der Anftiftung[76]) zu einer Miffethat ift am meiften im Ed. Liutpr. die Rede; nur nebenbei hat Roth. 166. 202 einer supposita persona gedacht, ohne fich über die Beftrafung des Anftifters und des Angeftifteten zu verbreiten.

Wie überhaupt am häufigften in den alten Rechten die Anftiftung zum Meineide und falfchen Zeugniffe erwähnt ift, fo auch im langobardifchen Rechte (Liutpr. 63. 72). Liutpr. 72 verbreitet fich jedoch auch über die Anftiftung zu anderen Verbrechen: »Si quis liber homo ad alium liberum hominem consilium dederit perjurare, aut casa alterius incendere ubi homo cum rebus suis inhabitat, aut mulierem alienam vel puella tollere vel rapere, et causa probata fuerit, conponat pro ipso inlecito consilio quod contra rationem ministravit solidos C: ita sane ut inter ista capitula quae diximus. unde conpositio datur per ipsum qui ipsut malum agit solidi DCCCC, ipse consiliator conponat solidos C; et unde conpositio fiet de solidos CCC, consiliator conponat solidos L; et si minus de CCC solidis fuerit ipsa conpositio. consiliator conponat solidos XL, minus non: medietatem ex omnibus suprascriptis capitulis in palatio regis, et medietatem cujus causa fuerit.« Die Auslegung diefer fcheinbar fehr genauen Stelle bietet grofse Schwierigkeiten. Nach dem erften Satze: »Si quis — ministravit solidos C« follte man glauben, der Anftifter zu jedem der drei aufgeführten Verbrechen habe immer 100 Schillinge zu zahlen; aber mit der Wendung: »ita sane« wird eine wefentlich andere Berechnung eingeführt und die 100 Schillinge bleiben nur beftehen als Bufse des Anftifters für diejenigen unter den genannten Fällen (inter ista capitula), in denen die Hochbufse von 900 solidi eintritt. Dahin gehört unbedingt der Frauenraub (Roth. 186. 187. 191. f. unten § 42), während die Compofition für Brandftiftung an einem Wohnhaufe und für Meineid (f. unten § 60. 61 No. 4) fehr verfchieden fein kann; daher folgt die proportionale Beftimmung »et unde — solidos XL«. Das hinzugefetzte »minus non« kann nur bedeuten, dafs die Bufse des Anftifters zu einer Brandftiftung an einem bewohnten Gebäude und zu einem Meineide nie unter 40 Schillinge herabgehen folle, fo dafs möglicher Weife der Anftifter hier eben fo viel, auch mehr als der Thäter zu zahlen hat, während fonft im Gebiete diefer drei Verbrechen der

[76]) Wilda S. 629 zieht unrichtig hieher das consilium mortis bei Roth. 10. 11. Liutpr. 134 (f. oben § 13).

Digitized by Google

Rathgeber in der Regel weniger zahlen foll als der Thäter. Die mehrfache Betonung: »inter ista capitula — ex omnibus suprascriptis capitulis — suprascripta mala« verhindert, in dem Mittelfatze eine allgemeine proportionale Beftimmung über die Bufse eines Anftifters zu verfchiedenen Rechtsverletzungen zu fehen [77]). So fafste auch Ariprand die Sache auf, während andere Interpreten der Lombarda, welche Liutprand's Gefetz unter der Rubrik »de illicito consilio« (I. 4.) aufnahm, in Erwägung, dafs auf diefe Weife nur eine unvollftändige Regulirung der Beftrafung der Anftiftung zu Verbrechen herauskomme, einen anderen Weg einfchlugen und künftlich zu helfen fuchten [78]).

Einen gravirten Fall bietet Liutpr. 130 (f. unten § 44) und eine andere Beurtheilung findet auch nach Liutpr. 63 die Anftiftung zu einem falfchen Zeugniffe oder zur Beglaubigung einer falfchen Urkunde (f. unten § 61) im Intereffe und zum Vortheil des Anftifters (pro causa sua): da foll diefer dem Thäter gleichgeftellt werden in der Bufse, »pro eo quod ipsum malum per ipsum fiet inquoatum«. Darauf, dafs im c. 63 rogare, im c. 72 consilium dare gefagt ift, darf wohl kein Gewicht gelegt werden.

Sowohl hieher als zum § 13 vom consilium mortis gehört der befondere Fall des Ed. Liutpr. c. 138. Ein beftimmter Menfch hatte, vom Teufel angetrieben, zu einem fremden Sclaven gefagt: »Komm und fchlag deinen Herrn todt; ich will dir dafür geben, was du wünfcheft.« Der Sclave ging darauf ein. Nochmals fagte jener, als der Herr des Sclaven in der Nähe war: »Jetzt fchlage ihn« und als der Sclave einen Schlag vollführt hatte, fagte jener weiter: »Gib ihm noch einen Schlag, fonft werde ich dich fchlagen.« Vom zweiten Schlage ftarb der Gefchlagene. Als nun die Compofition des Getödteten in Frage kam, war jemand der Meinung, jener Verführer des Sclaven habe nur die 20 solidi für ein consilium mortis zu zahlen. Der König und feine Richter waren aber anderer Anficht, denn es liege hier weit mehr vor als ein im Geheimen gefafster Tödtungsplan, der ja bisweilen ausgeführt werde, bisweilen nicht; hier fei die Tödtung in Gegenwart des Verführers ausgeführt worden, und es fei kein blofses consilium, wenn ein Menfch auf einen andern hinweife und fage: »Schlag den da todt.« Der Verführer folle daher

[77]) Wilda S. 629 ift nicht tief genug eingedrungen.

[78]) f. Siegel, Lombarda-Commentare S. 6 ff.

Digitized by Google

wie ein Miturheber nach Liutprand's Edict (ſ. unten § 26) mit dem Verluſt ſeines ganzen Vermögens geſtraft werden. — Es iſt hier die doppelte Bedeutung des consilium als Plan und als Anſtiftung nicht ſcharf aus einander gehalten; auch iſt nicht geſagt, was aus dem Sclaven werden ſoll. Unzweifelhaft traf ihn der Tod nach Roth. 13 (ſ. unten § 25).

§ 17. Von dem Anrathen zur Begehung eines Verbrechens verſchieden iſt der Befehl des Herrn, durch den dieſer allein verantwortlich wird [79]) (Roth. 238. 241). Weil der Diebſtahl ein unehrliches, eines freien Mannes ganz unwürdiges Verbrechen iſt, behandelt Roth. 259 den Herrn, der ſeinem Sclaven befiehlt zu ſtehlen mit beſonderer Schärfe: »Si liber homo puerum aut servum suum furtu facere jusserit, et ipse furtus inventus fuerit, sibi nonum conponat et alterum tantum ad curtem regis persolvat; quia inhonestum esse videtur et nulli rei convenit rationi, ut homo liber se in furtum debeat misceri aut consensum prevere.« Schon die Zuſtimmung des Herrn zu dem Verbrechen ſeines Sclaven oder das Anrathen dazu iſt wegen der Abhängigkeit des Sclaven vom Herrn in der Verantwortlichkeit dem Befehl weſentlich gleichgeſtellt. Liutprand 21: »Si servus cum volontatem domini sui hominem liberum occiserit et provatum fuerit, tunc ipse dominus omnes res suas amittat.« (vgl. Ahistulf 15.)

Der Befehl des Königs hebt alle Verantwortlichkeit, weil die Rechtswidrigkeit des Thuns auf (Roth. 2. 249. 250. Liutpr. 35). [80])

§ 18. Die einem Miſſethäter nach der That gewährte Begünſtigung und Hülfe, um ihn der Obrigkeit oder den Rechtsfolgen ſeiner That zu entziehen, iſt im alten germaniſchen Rechte, wie auch das ſpätere Mittelalter hindurch mit groſser Strenge behandelt [81]).

Das Ed. Roth. c. 5 beſtimmt: »Si quis scamaras intra provincia celaverit aut anonam dederit, anime suae incurrat periculum aut conponat regi solidus nonientos.« Das Glossar. Matr. erklärt: scamara i. e. furtum, das Glossar. Cav.: scamera i. e. furones, das Glossar. Vat.: Scamara furto. Auch Ducange führt Stellen an, nach denen dieſes Wort ſynonym wäre von praedones, wie Grimm R. A. 635; aber Ducange nennt ebenfalls Auctori-

[79]) Lex Sax. XVIII. L. Wilda 632.
[80]) Lex Baiw. VIII. 1.
[81]) Wilda 635.

Digitized by Google

täten[82]), nach denen es Spione bedeutet, und die Lombarda-Commentare I. 1 haben diefelbe Auffaffung: »qui illuc venerint explorandorum consiliorum gratia, id est scameras«, fo wie die Formula (zu Roth. 9), wo die Verbrechen, mit denen das Ed. Rotharis beginnt, recapitulirt werden: »Aut spiam regis intra provinciam celasti aut annonam dedisti.« Die Stellung des c. 5 mitten in der Gruppe der politifchen Verbrechen fpricht durchaus für die letztere Bedeutung, fo wie, dafs die Strafe des c. 5 gar nicht zu der fonftigen Behandlung des Diebftahls paffen würde (vgl. Roth. 266).

Die Begünftigung eines Sclaven, der feinen Herrn getödtet hat und deshalb mit dem Leben zu büfsen hatte, zieht nach Roth. 13 die Hochbufse von 900 solidi, welche oft als Loskaufsfumme des verwirkten Lebens erfcheint (f. oben § 7), nach fich, und zwar foll die Hälfte der Summe an den König, die andere Hälfte an die Familie des Getödteten kommen.

Ausführlich behandelt das Ed. Roth. 265 ff. den Fall, wo ein Fährmann Diebe und andere flüchtige Perfonen, bei dem Wiffen ihrer Qualität, über den Flufs fetzt, alfo in der Flucht hilft. In Betreff des Diebes heifst es c. 266: »Si portonarius furonem hominem sciens transposuerit cum aliquas res fortivas, collega sit furoni (vgl. c. 232), et ipsum furtum conponat; excepto[83]) sit culpavelis in curtem regis solidos XX.« Weiter verbreitet fich das Edict über folche flüchtigen Sclaven gewährte Hülfe, und hat dann auch c. 268 die auffallende Beftimmung: »Si portonarius hominem liberum fugacem transposuerit, et cognoverit quia fugax sit, anime suae incurrat periculum, aut conponat wirigild suo: quia postquam cognovit quod in fugam erat, si eum tenere non potuit, mox innotiscere aut antecurrere debuit.« Ein flüchtiger Sclave war immer und überall auf unrechter Fährte, eine Art Dieb an feinem Herrn; ein freier Menfch konnte aus fehr vielen Gründen fich auf der Flucht befinden und auf diefer Hülfe und Begünftigung durch feine Mitmenfchen erwarten[84]), während er hier als ein fchwerer Verbrecher erfcheint, da feine Begünftigung an dem ihn begünftigenden Fährmann als Capitalverbrechen geftraft werden foll. Wir müffen daher annehmen, dafs im c. 268 feine Qualität nur ungenau oder gar nicht

[82]) vgl. Hugo Grotius, hist. Gothorum etc. p. 379.
[83]) excepto = aufserdem, wie Roth. 37—40. 374.
[84]) Alam. Strafrecht 123. 175.

Digitized by Google

ausgedrückt ſei, und wir können unbedenklich die nothwendige Ergänzung aus c. 264 und aus c. 3 entnehmen, an welcher letzteren Stelle es heiſst: »Si quis foris provincia fugire temptaverit, morti incurrat periculum et res ejus infiscentur.«

Den judices iſt es von Ahistulf c. 9 (vgl. Liutpr. 81) beſonders zur Pflicht gemacht, jeden Dieb zu ergreifen; vernachläſsigen ſie es, ſo haben ſie dem Beſtohlenen den Diebſtahl zu componiren.

§ 19. Die Compoſition für die rechtswidrige Tödtung einer freien Frau oder Magd war um ein Drittheil höher, 1200 solidi, als die Mordbuſse (Roth. 200. 201 vgl. mit c. 14); die Perſönlichkeit der Frau bringt alſo eine gröſsere Erſchwerung als ſelbſt die ſchändliche Heimlichkeit, welche den Mord characteriſirt. Daſs die Schwäche des wehrloſen Weibes der eigentliche Grund jener Auszeichnung war, ergibt ſich aus der Vergleichung von Roth. 378 (vgl. Liutpr. 130). Die wehrloſe Frau genoſs einen höheren Rechtsſchutz, ſo lange ſie in den Grenzen der Weiblichkeit blieb, trat ſie aber aus dieſen heraus und gerirte ſich wie ein Mann [85]), ſo entzog ſie ſich ſelbſt dieſen Schutz. Daher heiſst es im c. 378: »Si mulier libera in scandalo cocurrerit ubi veri litigant, si plagam aut feritam facta habuerit aut forsitan inpincta fuerit aut occisam, adpretietur secundum nobilitatem suam, et sic conponatur tanquam si in fratrem ipsius mulieris perpetratum fuissit (vgl. oben § 5 S. 17); nam alia culpa pro injuriam suam, unde DCCCC solidi judicantur, conponere non requirantur, eo quod ipsam ad litem cocurrit, quod inhonestum est mulieribus facere.« Hierauf verweiſt Liutprand am Schluſſe des c. 143, nachdem er vorher für einen ſchlimmeren Fall der Entäuſserung aller Weiblichkeit den Weibern oder deren Angehörigen jeden Anſpruch auf Wergeld und Buſse entzogen hat. Ein Amendement zu Roth. 378 enthält Liutpr. 123 (ſ. unten § 32).

Rücksicht auf die Schonung der leichtverletzten weiblichen Ehre einer freien Frau oder Magd führte König Rothar im c. 26 zu einer ſtrengen Beſtimmung über das Wegwehren einer ſolchen (ſ. unten § 34), und eine ähnliche Rückſicht bewog den König Liutprand im c. 148 ſelbſt in dem Falle, wo eine freie Frau über ein Saatfeld

[85]) Lex Baiw. III. 13: » — Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus, ita et ipsa recipiat.«

Digitized by Google

ging, dem Geſchädigten nur die Pfändung und die Einforderung der kleinen Buſse zu geſtatten, nicht aber eine Mafsregel, wie ſie gegen Männer, welche ſich zur Wehr ſetzen konnten und dazu geneigt ſein mochten, am Platze war (vgl. Roth. 32): »nam [86]) si ipsam conprehendere presumpserit et ad casam suam legatam aut submanicatam duxerit, conponat solidos centum, medietatem regi, et medietatem cujus causa est; sic tamen, ut compositio illa de sex solidis in ipsa compositione computetur«. (ſ. auch Roth. 257, unten § 46.)

In der Ehe ſtand die Frau dem Manne nicht gleich, wie die Verſchiedenheit der Strafe der Ehegattentödtung zeigt (ſ. unten § 25).

Anderweitige hier einſchlagende Verhältniſſe im Bereiche des Mundium und der Ehe werden ſpäter zur Sprache kommen, wo ſie in dem Zuſammenhange ihre Würdigung finden können.

§ 20. Die Verſchiedenheiten des für Unfreie geltenden Straf- und Buſsenrechts von dem Rechte der freien Menſchen ſind ſo mannigfach, dafs darauf überall in den folgenden detaillirten Unterſuchungen Rückſicht zu nehmen ſein wird. Hier darf ich mich damit begnügen, die oberſten leitenden Grundſätze anzugeben, welche aus dem Verhältniſſe des Herrn zum Sclaven, des Sclaven zum Herrn als maafsgebend hervorgehen [87]).

Der Sclave war Vermögensſtück des Herrn und hatte als ſolches einen Schätzungswerth. Sclaven und Sclavinnen gehören zu den gewöhnlichen Pfandobjecten, wie Kühe und verſchiedene Viehſtücke (Roth. 252).

Der Sclave war ein bloſses Werkzeug des Herrn, wenn er deſſen Befehl vollzog, weil er ihn vollziehen muſste (ſ. oben § 17).

Die innerliche Unwahrheit des Satzes, »der Sclave ſei eine Sache«, muſste ſich aber manifeſtiren und wenn der Sclave auch dem Princip nach Sache für den Herrn blieb, ſo wurden doch ſeiner Menſchennatur Zugeſtändniſſe gemacht, und wie überhaupt die Geſchichte der Sclaverei den Kampf des Selbſtbewuſstſeins um ſeine Anerkennung zeigt, ſo finden wir im langobardiſchen Rechte das Eintreten des Sclaven in das Menſchthum in einer fortſchreitenden Entwicklung. Im Compoſitionenſyſtem iſt das Quaſi-Wergeld der

[86]) *Nam si, nam non* an unzähligen Stellen = *sed si, sed non*. ſ. Roth. 16. 148. 162. 164. 165. Liutpr. 151.

[87]) vgl. Lombarda-Commentare I. 36: »*De culpis servorum.*« Wilda 652 ff.

Digitized by Google

Sclaven ein bedeutendes Zugeſtändniſs; mehr inneren ſittlichen Werth hat aber die Berückſichtigung der ehelichen und Familienverhältniſſe der Unfreien, obgleich ſie denen der Freien keineswegs gleichgeſtellt wurden (ſ. unten § 39). Eine Anerkennung der Familie Unfreier, wenn ſie auch nur noch eine halbe war und wegen der Colliſion mit dem fiscaliſchen Intereſſe ſchüchtern hervortrat, findet ſich in zwei Geſetzen (notitiae) Liutprands, die nicht zu ſeinem Edict gehören, von denen jedoch das erſtere bei Baudi a Vesme als c. 140 dem Edict einverleibt iſt, während das zweite im Appendix III. als c. 3 ſteht (vgl. Praef. p. XCVIII). Liutprand, der übrigens ſchon einen Vorgang hatte in dem merkwürdigen c. 374 des Edictum Rotharis (ſ. unten § 23) weiſ't die Hälfte der Compoſition eines getödteten königlichen Aldius, ein Drittheil der eines königlichen Sclaven deren Familien zu.

Parallel mit ſolchen Zugeſtändniſſen an das Menſchthum des Unfreien gehen die Erweiterungen der Rechtsfolgen in den Fällen, wo Unfreie das Recht verletzt haben, Erweiterungen von dem einfachſten Satze aus, daſs der Herr verantwortlich ſei für den Schaden, den ſein Sclave anrichte [88]), wie für Schädigungen durch ſeine Hausthiere. Das Prinzip der Erweiterungen war die Anerkennung des Menſchthums an dem unfreien Menſchen in ſeinem Willen: er konnte nicht bloſs ſchädigen wie das Thier, ſondern ſtrafbare Handlungen begehen. Hatte er ſich ſelbſt zu einer ſolchen Handlung beſtimmt, ohne Befehl des Herrn, und die Handlung fiel in das Buſsenrecht, ſo wurde dann freilich der Herr für die Zahlung in Anſpruch genommen, da der Sclave kein Vermögen hatte, ſondern im Vermögen des Herrn war. Es lag daher im eigenen Intereſſe des Herrn, ſeine Sclaven in guter Zucht zu halten, wie Liutpr. c. 153 a. E. andeutet [89]), und merkwürdiger Weiſe iſt ihm ſogar ſoweit die Gerichtsbarkeit über dieſelben zugeſtanden, als nicht der ordentliche Richter, ſondern er, als der Herr des eines Diebſtahls oder ſonſtigen Delicts angeſchuldigten Sclaven, zu inquiriren und den Sachverhalt zu ermitteln hatte. Liutpr. 156: »Et hoc enim statuemus, ut nullus judex neque actor aut qui super furonis erit

[88]) Ariprand I. 36: »Generale est dominum pro servo teneri.«

[89]) Lex Baiw. VII. 2. 4 und die Anführungen aus dem ſcandinaviſchen und angelſächſiſchen Rechte bei Wilda 654.

Digitized by Google

nuscuntur [90]) non presumat servum aut aldionem alterius comprehindere pro furto aut alia culpa, sed domini eorum ipsos servos distringant, et ipsi rationem pro servos reddant, utrum culpabiles sint an non. Ipsi vero domini distringant et inquirant servos suos sicut ipsi amant« (vgl. Ahistulf c. 9). Wie eine folche Beftimmung fich in der Praxis bewährt haben kann, ift freilich nicht einzufehen. Uebrigens findet fich nur der Anfang diefes erft von Baudia Vesme in das Edict aufgenommenen Capitels im Cod. Verc., das Uebrige ift von ihm reftituirt aus dem Capit. Langob. a. 802 c. 16, und wir dürfen in Bluhme's Ausgabe die Auskunft erwarten, welche Bewandnifs es mit diefem Capitel habe und wie weit wir darin langobardifches Recht haben [91]).

In einigen Fällen konnte der Herr durch Auslieferung des fchuldhaften Sclaven an den Gefchädigten (noxae datio) fich von weiterer Verantwortlichkeit befreien (Liutpr. 145. Ahistulf 15); in fchwereren Fällen jedoch, in denen der Sclave als todeswürdiger Verbrecher erfchien, was bei Sclaven häufiger war als bei freien Menfchen, genügte diefs nicht, fondern mufste der Herr auch den Schaden erfetzen, wobei aber der Werth des für ihn verloren gehenden Sclaven in Abrechnung gebracht wurde. So beftimmte es Roth. 142, wenn das Verbrechen des Sclaven Vergiftung war, indem der Werth des zur Tödtung hingegebenen Sclaven von dem Wergelde des Getödteten, das der Herr zu erlegen hatte, abgezogen werden follte. Liutpr. 21, der von der Tödtung überhaupt fpricht, erwähnt diefen Abzug zwar nicht ausdrücklich, aber die Art der Verweifung auf früheres Recht ift eine folche, dafs man annehmen mufs, er habe daran nichts ändern wollen: »et conponat ipsum mortuum sicut antea fuit consuetudo, et insuper ipsum servum tradat in manum parentibus defuncti«. (f. unten § 26.)

Für die unter der Hochbufse von 900 solidi ftehenden Verbrechen ordnete Grimow. c. 3 das Verhältnifs in diefer Weife: »Si servus talem culpam fecerit, unde DCCCC solidi, quae in hoc Edictum scripti sunt, judicantur ut dominus pro servo deverit conponere,

[90]) = esse noscuntur, f. oben § 12 Anm. 61.

[91]) Lex Rom. Utinensis (Curiensis) IX. 30, 2: »Cum judex qualecunque hominem in culpa invenerit, non antea eum judicet, quam hoc ad suum dominum vel ad suum seniorem nuntiet« vgl. Bethmann-Hollweg, lombard. Städtefreiheit S. 38.

Digitized by Google

et hoc amputare jussimus, ut si factum fuerit, nihil aliut conponat dominus ejus, nisi ipsa persona tradat ad occidendum, et conponat pro inlecita causa quod servus penetravit [92]) solidos LX: amplius non requiratur« und weiter: »Et si servus exspolia homenis sepulti de sepulturam tolerit, de quantum tolit dominus ejus reddat, et conponat, ut dictum est, solidos LX, et persona tradatur ad moriendum.« Die Gröfse der Hochbufse, welche in keinem Verhältnifs ftand zu dem Werthe des Sclaven für den Herrn, konnte zu diefer vermittelnden Einrichtung führen, bei welcher dann aber der Bruch der Rechtsordnung an fich (inlecita causa = culpa, praesumtio) doch gebüfst werden follte. Es ftellt fich hiebei als Verfchiedenheit Freier und Unfreier heraus: für Sclaven find die Verbrechen, welche unter die Hochbufse freier Menfchen (f. oben § 7) fallen, immer todeswürdig.

Hatte der Sclave fich nach begangener Miffethat auf die Flucht begeben, alfo auch der Dispofition des Herrn fich entzogen, fo war die Verantwortlichkeit des Herrn nicht die gleiche. Grimow. c. 3: »Et si ipse servus fuga lapsus fuerit, et non potuerit dominus ejus eum invenire, dit pro ipso servo qui fuga petiit aut se dilatavit solidos XX; et preveat sacramentum dominus ejus quod non potuissit ipsum servum invenire; et si quandocunque inventus fuerit, tradat eum ut supra ad moriendum, et recipiat solidos XX quos pro fugam ipsius dedit; nam sexaginta solidos conponat pro culpa quam servus fecit.«

Es war nicht nur häufig, dafs ein Sclave feinem Herrn entlief, fondern auch, dafs der entlaufene Sclave auf der Flucht Diebftähle beging. Unbillig wäre es nun gewefen, den Herrn dafür haften zu laffen wie für den Diebftahl eines gegenwärtigen Sclaven, den er controliren und der ihm fernerhin durch feine Arbeit nützen konnte und einen Theil feines Vermögens bildete [93]). Zunächft ordnete Rothar diefe Angelegenheit und Liutprand brachte eine Ergänzung:

1) War der flüchtige Sclave, der auf der Flucht einen Diebftahl begangen oder fonft einen Schaden angerichtet hatte, über die Grenzen der Provinz hinausgekommen und kehrte nicht zurück, fo

[92]) penetrare oft ftatt perpetrare. Roth. 12. 37. 146. 376. Liutpr. 130.

[93]) vgl. Leges Henrici Primi c. 86 § 2: »Non debet requiri a domino, si homo suus misfaciat sine posse vel velle suo, maxime si numquam deinceps ad eum redeat, et hoc in verum mittere possit.«

Digitized by Google

hatte der bisherige Herr die Hälfte des Werthes der geſtohlenen Sache oder des Schadens zu erſetzen.

2) War der Sclave in die Gewalt ſeines Herrn zurückgekommen, ſo hatte dieſer die geſtohlene Sache oder deren Werth (caput) zu geben; die im Erſatz des Neunfachen beſtehende langobardiſche poena furti ſollte nicht eintreten »eo quod in fuga fecit« (Roth. 256).

3) Liutpr. 11 ließs es dabei für den Fall, daſs der Sclave die Grenzen der Provinz überſchritten hatte, faſste aber auch den Fall ins Auge, wo der Sclave ſich innerhalb der Provinz verſteckt hielt. Der Herr ſollte drei Monate haben um den Sclaven aufzuſuchen; fand er ihn oder fand er ihn nicht, war es aber klar, daſs der Sclave den Diebſtahl begangen hatte, ſo muſste der Herr den Diebſtahl nach dem Geſetze componiren (poena furti). War die Thatſache aber nicht klar erwieſen, ſo konnte der Herr, wenn er es läugnen wollte, durch Kampfgericht oder Eid ſich von aller Verbindlichkeit frei machen. Die Worte: »et causa furti manefestata fuerit quod isdem servus furtum ipsum fecissit« ſind nicht = furtum manifestum; denn wäre der Dieb beim Stehlen ergriffen worden, ſo hätte der Herr ihn nicht zu ſuchen, und dann wäre er nicht bloſs zur poena furti, ſondern auch zur Zahlung von 40 sol. »pro culpa« verpflichtet geweſen (Roth. 254).

§ 21. Die Machtvollkommenheit des Königs, welche wir in politiſcher Beziehung nach ihrer Strenge in der bemerkenswerthen Stelle des Ed. Roth. c. 2 finden: »postquam corda regum in manum Dei esse credimus, non est possevilem ut homo possit aduniare quem rex occidere jusserit« — läſst vermuthen, daſs dem Könige auch nach der andern Seite ein weites Begnadigungsrecht zugeſtanden habe. Dieſes tritt zunächſt in der Form einer arbiträren Strafgewalt hervor[94]), wenn der potenzirte Königsfrieden gebrochen war. Roth. 36: »Si quis intra palatium ubi rege preest scandalum penetrare presumpserit, anime suae incurrat periculum, aut redemat anima sua, si obtenere potuerit a rege.« In eine ſehr allgemeine Formel iſt die arbiträre Strafgewalt des Königs gekleidet (Roth. 163): »De animam autem illius humicide sit in potestatem regis judicare quod illi placuerit« (Liutpr. 17 a. E.) und dieſelbe Formel iſt gebraucht für den Fall, daſs die Familie einer freien Frau oder Magd, die Hurerei getrieben hat, die Pflicht der häuslichen Be-

[94]) vgl. Ariprand l. 1 a. E.

Digitized by Google

ſtrafung unerfüllt lieſs. Roth. 189: »Et si parentis noluerit aut neglexerit in eam dare vindictam, tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis ipsam ad manum regis tollere, et judicare de ipsa quod regi placuerit.«

Beſonderer Theil.

A. Miſſethaten gegen das Gemeinweſen und den König.

1. Hochverrath, Landesverrath u. ſ. w.

§ 22. Unter den Verbrechen gegen das Gemeinweſen, deſſen Beſtand und Sicherheit in ſehr verſchiedener Weiſe verletzt und gefährdet werden kann, daher in den langobardiſchen Edicten dieſes Thema reichlich bedacht iſt, muſs man für einen monarchiſchen Staat den erſten Platz einräumen den unmittelbar gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Handlungen und Angriffen auf ſeine Perſon. Damit beginnt denn auch der Edictus Rotharis.

1) Mit einem Namen, der dem jetzt gebräuchlichen Hochverrath ähnlich wäre, iſt der Anſchlag gegen das Leben des Königs nicht bezeichnet, aber als ſchwerſtes Verbrechen [1]) vorangeſtellt (c. 1): »Si quis hominum contra animam regis cogitaverit aut consiliaverit, animae suae incurrat periculum et res ejus infiscentur.« [2]) Die Glossae Cavenses geben folgende Erklärung oder Ausführung: »Quando cultrum vel gladium in manica aut in sinu aut sub tunica adinventus fuerit ante presentiam regis aut comedendi aut bibendi venenum dare voluerit bene iste cogitavit contra animam regis.«

Dieſelbe abſolut beſtimmte Capitalſtrafe iſt von Rachis c. 12 ſchon dem gedroht, der ſich in den königlichen Pallaſt einſchleicht oder jemand dazu anſtiftet, um die Geheimniſſe des Königs oder deſſen Vorhaben zu entdecken und ſogar an Auswärtige mitzutheilen. Mit den Worten »non est in fide sua rectus« iſt auf den Fundamentalbegriff der Infidelität hingewieſen, und beſiegelt wird die

[1]) Lex Sax. 24. Aelfred's Geſetze c. 4. Aethelred VI. 37. Cnut II. 57.

[2]) Eine Anwendung dieſes Geſetzes durch K. Heinrich II. a. 1014 f. Historiae patriae Monum. Chartarum Tom. I. (Turini 1836) p. 405.

Digitized by Google

Strafbeſtimmung durch ein Bibelwort: »Secretum regis abscondere bonum est, opera autem Dei revelare honorificum est.« Es iſt dieſs aber eine falſche Ueberſetzung von Prov. 25, 2, einer tiefen, ſchwierigen Sentenz, welche buchſtäblich ſo lautet: »Ehre Gottes iſt's zu verhüllen ein Ding, Ehre der Könige zu erforschen ein Ding.« Die Vulgata überſetzt: »Gloria Dei est celare verbum et gloria regum investigare sermonem.«

2) Der Landesverrath kommt in verſchiedenen Formen vor: Feinde in die Provinz ziehen oder einladen [3]) (Roth. 4), fliehen aus der Provinz, alſo zum Feinde übergehen (Roth. 3. 264. vgl. oben § 18). Beides iſt mit dem Tode und der Vermögensconfiscation bedroht, das Anknüpfen verrätheriſcher Verbindungen mit Feinden oder Auswärtigen ebenfalls. Da die Langobardenherrſchaft nach allen Seiten auf der Hut ſein muſste, ſo ſpezificirt Rachis c. 9 in folgender Weiſe: »Si quis judex aut quiscunque homo missum suum dirigere presumpserit Roma, Ravenna, Spoleti, Benevento, Francia, Bajoaria, Alamanniam, Ritias aut in Avaria sine regis jussionem, anime sue incurrat periculum et res ejus infiscentur.« Mit Rom war das politiſche Verhältniſs am häufigſten geſpannt, und es geſchah wohl zur Zeit eines Krieges mit Rom oder als ein ſolcher bevorſtand, daſs K. Ahistulf c. 4 Verbindungen mit den Römern ohne Auftrag und Willen des Königs nochmals beſonders unter ſtrenge Strafen ſtellte [4]).

3) Spione (scamaras ſ. oben § 18 S. 44) im Lande zu verbergen oder bei ſich aufzunehmen, iſt im Ed. Rotharis c. 5 mit der eventuellen Strafe des Todes oder der Hochbuſse von 900 solidi bedroht. Unter den ſpäteren Königen war ſchon eine ſtrenge Paſspolizei und Grenzſperre gegen ein- und ausgehende politiſch gefährliche Menſchen eingeführt [5]). (Rachis 13. Ahistulf 5. 6.)

4) Aufruhr und Rottirungen verſchiedener Art, von denen die Roth. 19. 279. 280, Liutpr. 134. 143 geſchilderten noch keinen oder kaum einen politiſchen Character haben, ſind zwar an mehreren Orten mit Strafen bedroht, doch kommt der Name Ariſchild, der grade für die Rottirung einer bewaffneten Mannſchaft verwendet werden könnte, nur beiläufig vor im Ed. Liutpr. 134. 143

[3]) Lex Alam. Hloth. 25 mit Merkel's Anmerkung. Baiw. II. 1. 3. I. 11. 3.
[4]) Hegel I. 428.
[5]) vgl. Roth, Beneficialweſen S. 136. Waitz, Verf. IV. 25.

Digitized by Google

(f. oben § 14). Unter Todesftrafe geftellt ift der Aufruhr im Heere gegen den Feldherrn und die Verführung eines Heertheils zum Ungehorfam und Abfall (Roth. 6). Ausführlich wird das Auflehnen gegen die Richtergewalt von Liutprand und Rachis behandelt [6]). Rachis c. 10 erzählt im Eingange, er habe in Erfahrung gebracht, dafs fchlechte Menfchen in einzelnen Theilen des Reiches Zufammenrottirungen gemacht hätten, um fich mit Gewalt rechtmäfsigen Anordnungen des Richters zu widerfetzen, es folle dergleichen unter den anterior Edictus de seditione contra judicem suum levata fallen (Liutpr. 35). Rachis gebraucht den Ausdruck »zavas et adunationes facere«. Das erftere Wort wird im Glossar. Cavense zuerft nur durch adunatio erklärt, dann heifst es aber noch: zabas i. e. fabulas, wo fabulae ohne Zweifel Verabredungen bedeuten foll, aber wahrfcheinlich liegt in zava oder zaba ein kriegerifches Moment [7]), fo dafs es eine bewaffnete Rottirung wäre, für deren Begriff Rachis die Zahl von wenigftens vier oder fünf Menfchen feftfetzt (f. oben § 14 a. E.).

5) Aufser dem fchon genannten Aufruhr im Heere find verfchiedene fchwerere und leichtere Verbrechen und Vergehen, die auf das Heer Bezug haben, namhaft gemacht:

a. Ed. Roth. 7: »Si quis contra inimicus pugnandum collegam suum dimiserit, aut anstalin fecerit, id est si eum diceperit et cum eum non laboraverit, animae suae incurrat periculum.« Baudi hat anstalin aus dem Cod. Epor. aufgenommen, dagegen bieten der Cod. Sang. u. a. astalin und frühere Ausgaben hatten astalium, was man der im Texte gegebenen Erklärung gemäfs (f. auch Gloss. Cav. astalin i. e. deceptio aut fraus, Gloss. Matr. astalin i. e. decipere) auf astu zurückführte [8]). Aber das Wort ift fchwerlich ein romanifches.

b. Nur die Bufse von 20 solidi foll eintreten, wenn jemand zum kriegerifchen Aufgebot fich nicht ftellte (Roth. 21. vgl. Ahist. 21 z. A.) »in exercitum ambolare contempserit« [9]) Es ift aber hinzugefetzt

[6]) Lombarda-Commentare I. 18.

[7]) Ducange v. *zaba*.

[8]) Ducange v. *astalius*. — Zur Sache vgl. die ähnliche aber nicht gleiche Beftimmung in der l. Alam. lib. secundus XCVI. (Kar. XCIII.) mit Merkel's Anm. — Capit. Aquisgranense 813 c. 20 (Pertz, Mon. leg. I. 189). — Cnut II. 77.

[9]) Lombarda-Commentare I. 14.

Digitized by Google

»aut in sculca«. Das Glossar. Cavense sagt: Sculca i. e. guardia und dahin erklärt sich auch Ducange v. collocare: »Sculcae pro exculcae, excubiae, vocabulo truncato ut cubiae pro excubiae etc.« Zur Bewachung der Grenzen war eine bedeutende Mannschaft nöthig, und an die Grenzposten ist wohl bei dem Namen Sculcae zunächst zu denken. Ihnen nahe verwandt sind die zum Recognosciren ausgeschickten Soldaten, daher heifst es in dem die genauesten Maafsregeln zur Grenzsperre vorschreibenden Ed. Rachis c. 13: »Hoc autem statuere previdimus, ut marcas nostras Christo custodiente sic debeat fieri ordinatas et vigilatas, ut inimici nostri vel gentis nostrae non possint per eas sculcas mittere aut fugaces exientes (Roth. 264) suscipere, sed nullus homo per eas introire possit sine signo aut epistola regis.«

Im Ed. Roth. c. 20. 22 ist unter dieselbe Buse von 20 solidi der Ungehorsam gegen den Dux gestellt.

6) Ein im späteren Mittelalter oft genanntes Delict ist schon im Ed. Roth. 244 aufgeführt: das Uebersteigen der Mauern einer Burg oder Stadt »sine noditia judeci sui«, sei es um heraus oder hinein zu kommen. Die Vorstellung von der Heiligkeit der Mauern ist dabei nicht angedeutet. Die Buse von 20 sol., wenn der Thäter ein Freier, von 10 sol., wenn er ein aldius oder servus ist, soll an die curtis regis fallen.

2. Verbrechen und Vergehen der Beamten.

§ 23. An die politischen Verbrechen reihen sich an die Verbrechen und Vergehen der Beamten.

In dem Beamtenorganismus [10]) des langobardischen Reichs nehmen die judices die erste Stelle ein; nur die Spitze der Pyramide, der König selbst ist über ihnen. Unter einem judex stehen mehrere sculdahes und weiter abwärts Beamte mit verschiedenen Namen und Geschäften: decani, saltarii, centenarii, locopositi (Liutpr. 25. 26. 44. 83. 85. Rachis 1. 13. Ahistulf 7. [11]). Dafs hier judex und centenarius nicht identisch waren, so wenig wie bei den Baiern und Alamannen [12]), zeigt deutlich Rachis c. 1, wo der centenarius unter denen aufgeführt ist »quos judices sub se habent ordinatos«. Der

[10]) Hegel I. 450 ff.

[11]) Pippini regis Capit. Langob. a. 782 c. 7. 9. (Pertz, Mon. leg. I. 43.)

[12]) Merkel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. I. 131 ff.

Digitized by Google

judex ist Richter, wie sein Name anzeigt, und Anführer im Kriege (Rachis 3. 4.); als erster öffentlicher Beamter wird er bisweilen schlechtweg publicus genannt [13]) (Liutpr. 121. 143. 150).

Aus dem Ed. Rotharis ist weit weniger für den Beamtenorganismus zu entnehmen als aus den Gesetzen der späteren Könige, wohl deshalb, weil derselbe noch nicht so ausgebildet war. Ob die Annahme von der Identität der Duces und Judices richtig sei, wage ich nicht zu entscheiden und ist auch für meine Untersuchung nicht erheblich. Im Ed. Roth. 25 steht zwar dox aut judex qui in loco ordinatus est, aber in einer Verbindung, die eher eine Verschiedenheit anzeigt, und überall ist bei der Nennung des Dux seine militärische Würde markirt (Roth. 6. 20 ff.).

Der im Ed. Roth. 150 genannte Stolesaz wird im Glossar. Cavense erklärt durch: »qui ordinat conventum«, ist aber doch wohl allgemeiner der den König direct vertretende Beamte, missus regis s. principis (Liutpr. 8. Rachis 13) [14]). Die locopositi scheinen eher den judex vertretende Beamte zu sein [15]).

Eine besondere Classe bilden die Beamten und Diener des königlichen Hofes. Sehr allgemeiner Name ist actor regis, der eine hohe oder niedere Stelle einnehmen konnte. Das Letztere geht hervor aus Roth. 374, wo gesagt ist, dass ein getödteter oder geschlagener oder gebundener actor regis componirt werden solle »pro libero homine«. Zu den actores regis gehören auch die gastaldii [16]) (Roth. 375), werden aber auch als auf einer höheren Stufe stehend davon unterschieden (Liutpr. 59).

Das Gesinde [17]) des Königs, gasindii, in obsequio regis, ist ein weitschichtiger Begriff (Liutpr. 62. Rachis 11. 14). Auch die judices hatten ihre Gesindleute (Rachis 10).

Den Beamten, hohen wie niederen, ist nicht nur an verschiedenen Stellen gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, mit Verweisung auf ihren Amtseid, eingeschärft, insbesondere auch eine gerechte und prompte Justiz, und den höheren Beamten eine sorg-

[13]) Ducange v. publicus.

[14]) Zöpfl, Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 381.

[15]) Bethmann-Hollweg, lombard. Städtefreiheit S. 63.

[16]) Grimm, Gramm. II. 527, R. A. 754. Bethmann-Hollweg a. a. O. 65. Hegel I. 455 ff.

[17]) Hegel I. 465. Walter, Rg. § 44.

Digitized by Google

ſame Ueberwachung ihrer Unterbeamten aufgetragen, ſondern es nehmen auch die Delicte der Beamten mit ihren Bufsen und Strafen eine bedeutende Stelle in den Königsedicten ein. Dabei zeigt ſich aber eine grofse Verſchiedenheit in den Edicten Rothar's und Liutprand's und denen der nachfolgenden Könige, die zu gröfserer Strenge fortſchreitend ein neues Syſtem befolgten.

Das Ed. Roth. 25. 150. 251 bedroht den judex für Unterlaſſungen einer promten Juſtiz [17]) mit der mäfsigen Bufse von 20 und 2 × 20 solidi, den Schultheifs mit der Bufse von 12 solidi. Denſelben Weg verfolgt Liutpr. 25 — 28. 44, in einigen Fällen iſt er jedoch ſtrenger:

1) Er machte die Erfahrung aller Könige, dafs die Beamten, welche die Verwaltung der königlichen Domänen und die fiscaliſchen Intereſſen wahrzunehmen hatten, ſich Unredlichkeiten zu Schulden kommen liefsen — »multas fraudes a gastaldiis vel actoribus nostris factas invenimus, unde iam multas fatigationes habuimus« (Liutpr. 59). — Schon Roth. 375 beſtimmte in dieſer Richtung, dafs Gaſtalden und Actores ohne Bewilligung des Königs keine Geſchenke annehmen ſollten. Liutprand hatte ſpeziell wahrgenommen, dafs ſolche Beamte (gastaldius vel actor, curtem regiam habens ad gubernandum) Stücke der königlichen Domänen ohne Wiſſen und Willen des Königs verſchenkten [18]) oder es unterliefsen, wo Privatleute dergleichen rechtswidrig an ſich geriſſen hatten, zur Wiedererlangung einzuſchreiten (vgl. Liutpr. 139). Ein ſolcher Beamter ſoll (Liutpr. 59) der doppelten Diebſtahlsſtrafe, wie für die Entwendung königlichen Eigenthums überhaupt (Roth. 369) verfallen: »omnia ipse — in dublum actogild conponat, sicut qui res regias furavit«.

2) Im c. 81 beſtimmte Liutprand, dafs ein judex, der es verſäume, einem bei ihm angezeigten Diebſtahl nachzuforſchen, aus ſeinem eigenen Vermögen den Diebſtahl zu componiren habe. (ſ. auch Ahistulf 9.) [19])

3) Als Regel galt im langobardiſchen Reiche die allgemeine

[17]) Die Interpreten der Lombarda waren darüber verſchiedener Meinung, ob hier Abſichtlichkeit und Fahrläſsigkeit zu unterſcheiden ſei. ſ. Siegel, Lombarda-Commentare S. 9.

[18]) Pertz, Mon. leg. I. 192 § 1. Lombarda-Commentare I. 34.

[19]) Capit. de partibus Sax. c. 24: »honorem suum perdat«.

Digitized by Google

Wehrpflicht aller Freien ohne Rückſicht auf den Grundbeſitz. Die Aushebung geſchah nach Liutpr. 83 durch den judex, den sculdahis und den saltarius, und es iſt genau angegeben, wie viele jeder von ihnen diſpenſiren dürfe aus der Zahl der Kriegspflichtigen, welche in zwei groſse Gruppen getheilt ſind, die Gruppe derer, die ein Pferd beſitzen, und die geringeren Leute (homines minores), welche weder eigenes Haus noch eigenes Land haben [20]). Wer von jenen Beamten ohne königliche Geſtattung mehr als die erlaubte Zahl diſpenſirt, ſoll ſein Widrigild an das sacrum palatium zahlen. Ein Amendement hiezu iſt Ahistulf c. 7.

4) Die Beamten — judex, sculdahis, saltarius vel decanus — ſollen es ſich angelegen ſein laſſen, Wahrſager und Wahrſagerinnen (arioli, ariolae) ausfindig zu machen. Nachläſsigkeit in dieſer Sache hat die Zahlung des halben Widrigild des Beamten, abſichtliche Begünſtigung und Schonung derſelben die Zahlung des ganzen Widrigild zur Folge. Der Eifer der Beamten zur Entdeckung von Wahrſagern und ähnlicher Leute (sacrilegi) wird angefeuert durch die Ausſicht auf Gewinn aus dem Erlös der in die Fremde zu verkaufenden Wahrſager (Liutpr. 85).

5) Bei aller Sorgfalt, welche den actores regis zur Pflicht gemacht iſt in Betreff des Kronsvermögens, ſoll der ruhige Beſitz von 30 Jahren jeden ſchützen gegen das Einſchreiten eines actor regis durch Wiſiren und Pfänden, »excepto unde preceptum falsum inveniatur, quod aperta causa est ad requirendum« (Liutpr. 139). Dieſe Schlusworte bezeichnen nicht etwa die mala fides des Beſitzenden, ſondern preceptum falsum iſt ſo viel als cartola falsa bei Liutpr. c. 115 (vgl. Liutpr. addit. c. 4). Der auſser dieſem Falle, wo der Beſitz auf einer falſchen Urkunde ruht, den mehr als dreiſsigjährigen Beſitz ſtörende actor regis hat ſein Widrigild zu componiren [21]).

Mehr Schwierigkeit als die Beſtimmungen der früheren Könige über die Beamtenverbrechen machen die Anordnungen des K. Rachis.

Im Edict des K. Rachis iſt die regelmäſsige Strafe des die Amtspflicht übertretenden Beamten, ſpeziell des judex, die Zahlung ſeines Widrigild und Amtsentſetzung (c. 1. 10). Auffallen muſs es

[20]) Hegel I. 430.

[21]) Dieſe Verordnung Liutprand's iſt wiederholt im Capit. Langob. 809 c. 2. (Pertz, Mon. leg. I. 157.)

Digitized by Google

aber, dafs für Rechtsverweigerung dem judex an der erfteren Stelle aufser feinem an das Palatium regis zu zahlenden Widrigild auch noch eine Bufse an den auferlegt ift, dem das Recht verweigert wurde — »et illi componere debeat qualiter Edicti continet pagina, cui justiam judicare neglexerit«. Diefe Bufse kann wohl keine andere fein als die 20 solidi des Ed. Rotharis. Dagegen wird im c. 10 bei einer Rechtsverweigerung, welche wefentlich diefelbe ift, diefe Bufse nicht genannt, fondern eine Theilung des Widrigild vorgefchrieben, »sed ipse judex conponat widrigild suum, medietatem regi et medietatem cui justitiam denegavit, et honorem suum amittat«. Wenn diefes c. 10 ein jüngeres Gefetz enthält, würde dadurch c. 1 abgeändert fein.

Ebenfalls auffallend ift eine Differenz zwifchen c. 3 und c. 11. Beide Capitel gehen aus von dem Verbote, für einen Andern als Sachverwalter vor Gericht aufzutreten, falls nicht in Sachen der Wittwen und Waifen und anderer ähnlicher Perfonen der judex oder der König feine Einwilligung gegeben habe [22]). Der judex darf aber eine gerichtliche Vertretung nur geftatten in folchen Sachen, thut er es in anderen Fällen, fo foll er fein Widrigild an das Palatium regis zahlen. So weit ift Uebereinftimmung der beiden Capitel, aber in Betreff deffen, der ohne höhere Bewilligung für jemand vor Gericht aufzutreten fich herausnimmt, ift an der erften Stelle gefagt: »conponat widrigild suum, medietatem regi et medietatem judici suo«, an der zweiten: »conponat widrigild suo, medietatem regi et medietatem ei contra quem causaverit«. Vielleicht löst fich der Widerfpruch dadurch, dafs in dem erften Falle der competente Richter übergangen ift, daher an ihn die Hälfte des Widrigild fällt. Möglicherweife hat die allgemeine Zurückweifung der Stellvertretung vor Gericht Beziehung auf den Mifsbrauch, der damit in Rom durch Rabuliften getrieben war, für welche die lateinifche Sprache viele Namen hat [23]).

Seinen befondern Schutz verleiht K. Rachis c. 11. 14 den Gefindleuten gegen Unterdrückungen durch die judices [24]).

Die judices als Anführer im Kriege hatten Sorge zu tragen, dafs jeder Krieger in der ihm zukommenden Weife ausgerüftet und

[22]) vgl. Capit. Aquisgr. 802 c. 9 (Pertz, Mon. leg. I. 92). Waitz, Verf. IV. 342.
[23]) Cicero de orat. I. 55. Ammianus Marcellinus XXX. 4.
[24]) Hegel I. 435.

Digitized by Google

bewaffnet (Ahistulf c. 2. 3) ſei, und K. Rachis c. 4 befiehlt, daſs jeder Heermann, der mit dem judex reiten müſſe, Schild und Lanze trage [25]), auch wenn es nicht in den Krieg gehe, ſondern zum Pallaſt des Königs. Der Heermann, der nicht ſo ausgerüſtet erſcheine, ſolle dem judex 20 solidi zahlen, der judex aber, der nicht darauf ſehe, ſein Widrigild in palatio regis componiren.

Zur ſtrengſten Handhabung der Paſspolizei (ſ. oben § 22 No. 3) ſollen beſonders die judices beitragen. Die Romfahrten [26]) aus verſchiedenen Gegenden hatten ſchon begonnen; gefährliche Menſchen konnten aber im Pilgerkleide ſich verbergen. Liefs ein judex einen ſolchen mit Waffen paſſiren, ſo ſollte die ſchwerſte Strafe eintreten: »sanguinis incurrat periculum et res ejus infiscentur«, und ſchon auf Nachläſsigkeit in dieſer Richtung ſtand Zahlung des Widrigild an das Palatium regis (Rachis 13).

B. Miſſethaten an Leib und Leben.

1. Tödtungen.

§ 24. Urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen Verletzung und Tod wurde angenommen, wenn der Tod binnen der Zeit eines Jahres [27]) nach der Verletzung erfolgte (Roth. 74. 127. vgl. 112), ohne daſs eine andere Todesurſache evident war. Dieſe Beſchränkung iſt zwar in dieſer Form nicht ausgeſprochen, liegt aber in den Wendungen: »Et si contegerit de ipsas plagas intra anni spatium etc.« und »Si autem de ipsas plagas mortuos fuerit intra anni ſpatium«, ſo daſs, wenn der Verletzte innerhalb des Jahres am Typhus oder an einer anderen durch die Verwundung nicht herbeigeführten Krankheit ſtarb und der Arzt ſich in dieſer Weiſe darüber erklärte, nicht das Wergeld des Geſtorbenen, ſondern nur für die Verwundung zu zahlen war, ſo wie wenn der Tod erſt nach einem Jahre eintrat. Die Zuziehung von Aerzten in Fällen ſolcher Verwundungen war nicht blofs Sitte, wie das immer wiederkehrende »excepto operas et mercedis medici« zeigt, ſondern Rechtsvorſchrift. Roth. 128: »Qui plagas fecerit ipse querat medico, et

[25]) »per semetipsum debeat portare scutum et lanceam«, alſo nicht durch Schildknechte tragen laſſe.

[26]) Pippini Capit. Langob. 782 c. 10.

[27]) vgl. die Citate aus ſcandinaviſchen Rechten bei Wilda 689.

Digitized by Google

si neglexerit, tunc ille qui plagatus est aut dominus ejus inveniat medicum. Et ille qui caput rumpit aut — plagas fecit, et operas reddat et mercedis medici persolvat, quantum per doctus homenis arbitratum fuerit.«

Die Tödtung durch Gift ist sowohl im Ed. Rotharis als Liutprandi erwähnt, aber weder in die sonst übliche Verbindung mit der Zauberei gesetzt, noch als eine erschwerte Tödtung behandelt. Roth. 141 (und 142): »Si quis venenum ad bevendum dederit, et qui acceperit mortuus fuerit, pretium mortui secundum qualitatem personae in integrum conponat.« Aber eine Beschwerung liegt darin, dass, wenn der, dem das Gift gegeben war, am Leben blieb, nicht die 20 solidi für das consilium mortis genügten. (Roth. 140 vgl. mit c. 10. s. oben § 13.) Das Ed. Liutprandi 118 ist wichtig in Betreff des gerichtlichen Zweikampfes und der Veränderung der Rechtsfolge für dolose Tödtung durch diesen König, stellt aber das veneficium nicht aus der Reihe der dolosen Tödtungen als eine höhere heraus.

§ 25. Der allgemeinste Satz war zwar, dass ein getödteter Mensch nach seinem Werthe zu ersetzen sei (Roth. 11. 12. s. oben § 12 S. 33), aber dies erschien weder als die in allen Fällen genügende, noch immer nothwendige Rechtsfolge. Es gab höhere Tödtungen, für welche schwerere Rechtsfolgen eintraten:

1) Die Tödtung des eigenen Herrn gehört zu den seltenen Fällen, welche unbedingt mit dem Tode bedroht sind [28]). Roth. 43: »Si quis dominum suum occiserit, ipsum occidatur.« Während es sonst oft heisst: »animae incurrat periculum aut conponat —« ist hier keine Alternative gesetzt. Die Schwere dieser Tödtung ist weiter darin characterisirt, dass der Begünstiger eines Sclaven, der seinen Herrn getödtet hatte, die Hochbusse von 900 sol., welche nach c. 14 die Mordbusse war, zahlen sollte, und dass auch schon ein jeder, der sich weigerte, wenn er darum angegangen wurde, zur Bestrafung des Thäters behülflich zu sein, mit einer Busse von 50 solidi bedroht ist.

2) Der Mord (Morh) ist genannt im Ed. Roth. 369. 370 und in der Rubrik des c. 14: De morh. Dieses letztere Capitel erklärt

[28]) Lex Sax. 25 (cf. 26): »Qui dominum suum occiderit capite puniatur.« Capit. de partibus Sax. § 13. — Lex Fris. XX. 3. — Cnut II. 57. Leges Henrici Primi c. 75.

Digitized by Google

den Mord als »humicidium in absconso penetratum« [29]). Die Mordbufse ift 900 solidi, fo dafs in der Zahl wenigftens ein Anklang an das neunfache Wergeld anderer Volksrechte [30]) gefehen werden kann, und bemerkenswerth ift auch, dafs am Schluffe des c. 14, das den Mord als heimliche Tödtung characterifirt, zugleich die Ausplünderung des Leichnams erwähnt wird [31]).

Die hohe Bufse von 900 solidi foll gezahlt werden, wenn einer oder nur zwei die Tödtung verübten, waren aber der Mörder mehr als zwei, fo ift in nicht fehr klaren Worten ein Anderes vorgefchrieben: »Si vero plures fuerint, si ingenuus, qualiter in angargathungi ipsum humicidium conponat; si servus aut libertus, conponat ipsum ut adpretiatus fuerit« (Roth. c. 14). Dafs an beiden Stellen conponat als conponant zu nehmen fei, leidet keinen Zweifel, und es ftellt fich der Gegenfatz der beiden Fälle heraus: 1) mehrere Perfonen haben einen Freigebornen gemordet, 2) mehrere Perfonen haben einen Sclaven oder Freigelaffenen gemordet. In dem letzteren Falle follen fie den Werth des Getödteten zahlen, in dem erfteren, da nach Roth. 48. 74 und dem Glossar. Cavense das fremdartige Wort angargathungi bedeutet: secundum qualitatem perfonae, das Wergeld des Getödteten, alfo in beiden Fällen deffen Wergeld, wenn man der Kürze wegen diefes Wort auch für den Werth des Sclaven verwendet. Darnach hätten wir denn die Verfchiedenheit: 1) Wenn nur ein Mörder ift (oder zwei), fo zahlt er, gleichviel, ob der Getödtete frei oder unfrei war, 900 sol.; 2) wenn mehr als zwei find, fo ift von ihnen zufammen das Wergeld des Getödteten zu erlegen. Das Letztere ftimmt nun überein mit der für einfache Tödtung im Anfange des c. 12 (f. oben § 15) gegebenen Regel: »Si duo aut tres homenis sive amplius liberi humicidium penetraverint et voluerint se adunare ut in unum conponant sicut adpreciatum fuerit, sit eis adunandi licentia«, wodurch diefes Refultat nur um fo fonderbarer erfcheint. Vielleicht ift die Schwierigkeit fo zu löfen. Das Cap. 14 enthält im Texte das Wort Morh nicht, es gehört aber zu den Capiteln, die mit einer Rubrik verfehen find, und zwar hat es das Rubrum »De morh«. Ob diefes Rubrum gleich anfangs zum Edicte gehörte oder fpäter vorgefetzt

[29]) penetrare ftatt perpetrare (f. oben § 20 Anm. 92).
[30]) Lex Sax. XVIII. Fris. XX. 2. Alam. Hloth. XLIX. 1.
[31]) Lex Alam. l. c. Wilda 711.

Digitized by Google

wurde, ſo paſst es für den erſten Satz und wurde deshalb gewählt, für den dritten Satz, der vom Plodraub handelt, aber nicht, und ob für den zweiten, läſst ſich bezweifeln. Es iſt gar nicht geſagt, Mord umfaſſe die Fälle des erſten und zweiten Satzes, ſondern durch die Einführung einer Mehrheit von Perſonen wird das weſentliche Merkmal des homicidium in absconso aufgehoben [32]), erhält das Handeln Publicität. Nur für das homicidium in absconso ſoll die Hochbuſse von 900 solidi eintreten, und die ſchimpfliche Heimlichkeit des Thuns abſorbirt die Verſchiedenheit des perſönlichen Werthes des Getödteten, während in dem Falle des zweiten Satzes dieſer Werth und die Regel des c. 12 z. A. wieder hervortritt.

Ich kann dieſe Erklärung des ſchwierigen Cap. 14 nicht als eine unzweifelhafte ausgeben, weiſs aber keine beſſere [33]). Sowol das ſprachlich ungelöste in angargathungi als die mangelhafte Latinität des Textes hindern eine feſte Auslegung. Wenn die Erklärung des Gloss. Matrit.: Inangargathungin i. e. secundum arbitrium regis als richtig genommen werden, oder wenn man die Form in garathingi [34]) feſthalten dürfte, ſo würden ganz andere Erklärungen heraus kommen, allein die Lesart in angargathungi hat an allen drei Stellen des Ed. Rotharis von diplomatiſcher Seite am meiſten für ſich und die wiederholte Erklärung Rothar's: i. e. secundum qualitatem personae (vgl. c. 141. Liutpr. 118) iſt nicht abzuweiſen.— Albertus I. 9. (p. 28) hat die verwandte kürzere Form: qualiter in gargatungi (wie das Gloss. Cav. Gargathungin), kommt aber auf die Bedeutung des Wergeldes.

Hat ein servus regi [35]) einen Mord begangen, ſo ſoll das Wer-

[32]) Es läſst ſich vergleichen, daſs im angelſ. Recht ein Diebſtahl von mehr als ſieben Perſonen begangen aus der Kategorie des ſeinem Begriffe nach heimlichen Diebſtahls in die des Raubes gefallen zu ſein ſcheint. ſ. Ine c. 13 § 1.

[33]) Wilda 714 (ſ. auch 425 Anm. 1) nimmt ohne Beweis an, die Mordbuſse von 900 solidi ſei noch zu dem Wergelde hinzugekommen und gelangt zu einer ganz anderen Erklärung des c. 14, die aber ohne allen Beweis iſt.

[34]) Ducange v. *garathingi*. Wenn, was nicht unwahrſcheinlich iſt, urſprünglich die Beſtimmung des Wergeldes im einzelnen Falle der Tödtung durch Vergleich und Vertrag gemacht wurde und erſt allmählig ſich die Anſätze fixirten (Wilda 367. Siegel, Gerichtsverfahren I. 29. A. M. iſt Waitz, Verf. I. 194), ſo könnte man auch für die Langobarden annehmen, daſs das Wergeld in älteſter Zeit durch den förmlichen Vertrag, die gairethinx, normirt wurde.

[35]) Albert I. 9 (p. 28) dehnt dieſs auf Privatſclaven aus.

Digitized by Google

geld des Getödteten gezahlt und der Mörder über dem Grabe des Todten erhenkt werden. Roth. 370: »super fossam ipsius mortui adpendatur« [36]).

3) Die Verwandtentödtung (parricidium) ift nur unvollftändig behandelt [37]). Roth. 169 nennt unter den Gründen der Enterbung eines Sohnes durch den Vater »si filius contra animam aut sanguinis patri insidiatus aut consiliatus fuerit«. Weiter ift von der Tödtung der Afcendenten durch Defcendenten nicht die Rede. Roth. 163 beginnt: »Si quis in morte parentibus suis insidiatus fuerit«, nennt dann aber nur die nächften Seitenverwandten, beftimmt in erbrechtlicher Beziehung genau und überläfst die Entfcheidung über die Strafe dem Könige: »De animam autem illius humicide sit in potestatem regis judicare quod illi placuerit.« Hiebei läfst es auch Liutpr. 17, wo das Erbrechtliche verändert wird.

Ausführlicher ift die Tödtung von Ehegatten befprochen. Mann und Frau haben hiebei eine verfchiedene Stellung. Die Frau, welche ihren Mann tödtet, foll unbedingt den Tod erleiden und ihr Vermögen, wenn fie keine Söhne hat, den Verwandten des getödteten Mannes zufallen (Roth. 203). Dem Manne dagegen, der feine Frau tödtet, ift der Tod nicht gedroht; auch ift erwogen, dafs der Mann ein Recht haben könne, die Frau zu tödten (f. unten § 28). Stand ihm kein vom Gefetz anerkannter Grund der Tödtung zur Seite, fo hat er ein Drittel mehr als die normale Hochbufse, nemlich 1200 solidi, zu zahlen, wovon die Hälfte den Verwandten der Getödteten zufällt [38]), welche die Frau vor der Verheiratung im Mundium hatten, die andere Hälfte dem König (Roth. 200). Diefe hohe Bufse von 1200 solidi ift nun aber keine andere, als welche auch fchon auf abfichtliche Tödtung einer jeden freien Frau oder Jungfrau ftand (Roth. 201. vgl. oben § 19). In dem Falle des c. 200, wo der Mann ohne gefetzlichen Grund feine Frau getödtet hat, ift noch in vermögensrechtlicher Beziehung beftimmt: Hinterliefs die Getödtete Söhne, fo erhalten diefe die Morgengabe der Mutter und ihr Vatergeld [39]) (faderfio, fadarfio, dos profecticia, f. Roth. 181.

[36]) Grimm, R. A. 686.

[37]) Die Lombarda, fowie die Commentare I. 10 vervollftändigen aus fpäteren Gefetzen. vgl. Sfp. III. 84 § 3 mit Homeyer's Nachweifungen.

[38]) Kraut, Vormundfchaft I. 40.

[39]) Grimm, R. A. 429. Walter, Rg. § 488. — Grimm führt als angel-

Digitized by Google

182. 199); hinterliefs fie aber keine Söhne, fo fiel ihr Vermögen an ihre Verwandten, von denen fie in das Mundium des Mannes gegeben war, beim Fehlen folcher Verwandten nebft der Compofition von 1200 solidi an die curtis regis.

§ 26. Liutprand änderte das alte Recht über Tödtung in einem fehr wefentlichen Punkte: an die Stelle des Wergelds des Getödteten fetzte er die Einziehung des ganzen Vermögens des Thäters als die Rechtsfolge der Tödtung eines Freien in rechtswidriger Abficht, c. 20. 21. 62. 118: »Recolimus enim quod statuimus cum nostris judicibus, ut qui liberum hominem occiserit, omnem substantiam suam amittat.« f. auch c. 138 a. E. Für die Tödtung eines Unfreien blieb es bei der Zahlung feines Werthes, wie für die Tödtung in nicht rechtswidriger Abficht (f. oben § 12) und für Tödtung in der Nothwehr (f. unten § 27).

So wie das Wergeld des Getödteten an die Familie desfelben fiel, fo follte auch das verwirkte Vermögen des Thäters ihr zukommen: »omnem substantiam suam amittat et habeant heredes ipsius qui occisus fuerit«. Aber diefer Satz kam doch nur mit einer Modification zur Geltung, bei welcher wieder die Grundlage des alten Rechts feftgehalten ift: »in hoc ordine, ita sane ut si minus fuerit ipsa substantia humicidae, quam anterior conpositio erat, aut nisi tantum, tunc et res suas perdat ipse humicida et persona ejus tradatur ad propinquos defuncti; nam si [40]) amplius habuerit ipse humicida substantia, quam ipsa conpositio anterior erat, amittat omnes res suas, et accipiant heredis ipsius qui occisus fuerit in antea tantum, quantum conpositio antiqua fuit, et quod superfuerit medietatem habeat curtis regia et medietatem heredis defuncti: et ipse humicidam animam suam liberit.« (c. 20.)

Hat ein Sclave mit dem Willen feines Herrn einen freien Menfchen getödtet (c. 21), fo verfällt das Vermögen des Herrn, mit der im c. 20 angegebenen Modification. Läugnet aber der Herr, den Sclaven dazu angeftiftet zu haben, fo foll er fich reinigen ad legem Dei (d. i. durch den Zweikampf. f. oben § 2 S. 4); gelingt ihm diefs, fo mufs er nach der alten Rechtsgewohnheit den Todten componiren, alfo deffen Wergeld zahlen, und aufserdem den Sclaven an

fächfifch auf: faederingfeoh, allein nach Aethelb. 81 (bei Schmid) ift diefes Compofitum nicht vorhanden.

[40]) = sed si. f. oben § 19 Anm. 86.

Digitized by Google

die Familie des Getödteten ausliefern. Von einem Vermögen des Sclaven war keine Rede, daher konnte er nicht wie ein Freier (c. 20 a. E.) durch Hingabe seines Vermögens sein Leben retten. In der Bestimmung, dafs der Sclave der Familie des Getödteten übergeben und dazu noch das Wergeld des Todten geleistet werden soll, scheint Liutprand das Ed. Roth. c. 142 verschärft zu haben, insofern nach diesem Edict der Herr, der statt des Sclaven das Wergeld des Getödteten zahlen mufs, den Werth des hingegebenen Sclaven in Abschlag bringen kann; aber wie dieses consequent war[41]), ist es auch wohl in den Worten »sicut antea fuit consuetudo« (Liutpr. 21) mitenthalten, so dafs in dieser Sache keine Differenz zwischen dem alten und neuen Edict besteht. Albertus I. 9 (p. 27) schreibt freilich: »tunc dominus servi guidrigild defuncti et insuper servum heredibus ejus prestabit«, und scheint nur für einen besondern, in den Edicten nicht behandelten Fall sich an die Regel des alten Rechts anzuschliefsen: »Si autem servus auctor commote rixe fuerit et se defendendo alium peremerit, dominus ejus guidrigild defuncti et servum infra compositione heredibus ejus prestabit.«

§ 27. Liutprand c. 20, wo er seine Veränderung und Verschärfung der Rechtsfolge für dolose Tödtung einführt, veranschaulicht diese Art der Tödtung durch »ambulare super aliquem« und stellt als Gegensatz dazu hin, dafs ein freier Mann angegriffen wird und indem er sich vertheidigt, den Angreifer tödtet, also in der Nothwehr. Für diesen letzteren Fall läfst er das alte Recht bestehen in dem allgemeinen Satze, dafs ein Getödteter mit seinem Wergelde zu componiren sei. Nur diese Composition soll eintreten, aber diese soll eintreten, so gut wie bei der fahrläfsigen und selbst casuellen Tödtung (s. oben § 12), und bis zu welcher äufserstten Consequenz man den allgemeinen Satz zur Anwendung brachte, zeigt Roth. 187 (s. unten § 42). In dem Angriff an sich lag nicht schon ein Aufheben der Verschuldung des Todschlägers nach der privatrechtlichen Seite hin. Um auch diese Verschuldung zu absorbiren, dazu bedurfte es eines Mehr in dem Auftreten dessen, der in dem Streite getödtet wurde (s. den folgenden § 28). Von dem Angriffe an sich und dem

[41]) In den Capitula legi Salicae addita c. 7 ist im Anschlufs an c. 36 der lex ein etwas anderer Weg eingeschlagen: »Si quis servus hominem ingenuum occiserit, ipse homicida pro medietate conposicionis parentibus hominis occisi tradatur, et aliam medietatem dominus servi se noverit solviturum.«

Digitized by Google

Streite als ſolchem, wenn daraus kein materieller Schaden hervorging, oder darin kein Scandalum zur Störung eines beſonderen Friedens (ſ. oben § 3) geſehen wurde, nahm das Recht keine Notiz. Liutprand ſagt c. 20: »Si quis liber homo, se defendendum, liberum hominem occiderit, etsi provatum fuerit, quod se defendendum ipsum hominem occisessit, sic eum componat, sicut in anteriore Edicto contenit, quod gloriosae memoriae Rothari rex facere visus est. Nam qui super alium ambolaverit, et sic eum pro quacunque causa[42]) occiserit, omnem substantiam suam amittat« und im c. 62: »Reminiscimur enim qualiter jam statuimus, qui hominem liberum occiserit ut res suas in integrum perdat; et qui se defendendum hominem occiserit, conponat secundum qualitatem personae.«

Es beſteht alſo kein Unterſchied hinſichtlich der Tödtung des ſich Vertheidigenden zwiſchen den Edicten Rothar's und Liutprand's, indem Liutprand dafür gar nichts Neues einführen, ſondern den allgemeinſten Satz für den in der Tödtung liegenden Schaden erhalten ſehen will[43]).

§ 28. So wie es nun manche Tödtungen gab, für welche der allgemeinſte Satz, daſs der Getödtete nach ſeinem Werthe zu erſetzen ſei, nicht ausreichte und nach Liutprand's Vorſchrift jede doloſe Tödtung dahin gehörte, ſo gab es auf der andern Seite Tödtungen, bei denen ſelbſt jener Satz nicht zur Anwendung kam, ſtraf- und bufslose Tödtungen[44]). Sie werden characteriſirt durch die Formeln: in nullo sit culpabilis, non requiratur, a parentibus s. heredibus non requiratur, nihil conponat.

1) Rechtmäſsig war die Tödtung, wenn ſie auf Befehl des Königs geſchah. Roth. 2 (vgl. c. 11): »Si quis cum rege de morte alterius consiliaverit, aut hominem per ipsius jussionem occiserit, in nullo sit culpavelis, nec ille nec heredis ejus quoquo tempore ab illo aut heredis requisitionem aut molestias patiatur; quia, postquam corda regum in manum Dei esse credimus, non est possevilem ut homo possit aduniare quem rex occidere jusserit.«

[42]) Wilda 563.

[43]) Gegen Levita, Recht der Nothwehr S. 94, der Liutprand's c. 20. 62. als tranſitoriſche Geſetze und weil ſie zu ſeiner Conſtruction des germaniſchen Nothwehrbegriffs nicht paſſen, als Auswüchſe behandelt, ſehr richtig Geyer, Lehre von der Nothwehr S. 91.

[44]) Abegg, Unterſuchungen, Abhdl. 2.

Digitized by Google

2) In mehreren Fällen hatte der Ehemann das Recht, seine Frau zu tödten (vgl. Roth. 200 z. A.):

a. Roth. 212: »Si quis cum uxorem suam liberum aut servum fornigantem invenerit, potestatem habeat eos ambos occidendi [45]), et si eos occiserit, non requiratur.« (s. unten § 39.) Während hier die bis zum Aeufserſten gehende Rache Recht iſt, wird ſie beſchränkt bei Liutpr. 121. wenn die Frau ſich unanſtändige Griffe von einem Manne hatte gefallen laſſen: »potestatem habeat maritus ejus in eam vindicta dare, sibi (sive) in disciplina, sibi in vindicionem ubi voluerit; verumtamen non occidatur nec ei sematio corporis fiat«.

b. Wenn die Frau dem Manne nach dem Leben geſtellt hatte, was bei Grimow. 7 auf einer Linie ſteht mit dem Ehebruch der Frau, ſo hatte wohl auch der Ehemann die Tödtungsbefugniſs, denn Roth. 202 gebraucht die allgemeine Formel: »sit in potestatem mariti de ea facere quod voluerit, simul et de res ipsius mulieris« [46]).

3) Wenn eine freie Frau oder Magd ſich einem Sclaven zur Ehe hingegeben hatte, ſo konnte ſie von ihren Verwandten getödtet oder in die Fremde verkauft werden (Roth. 221. s. unten § 37).

4) Es werden verſchiedene Fälle aufgeführt, in denen gefährliche und ſchädliche Menſchen getödtet werden durften:

a. Ein freier Menſch oder ein Sclave, der zur Nachtzeit in einem fremden Hauſe und Hofe betroffen war und ſich die Hände nicht hatte wollen binden laſſen [47]) (vgl. Roth. 264), konnte getödtet werden, ohne daſs vom Hausherrn das Wergeld zu zahlen war — a parentibus non requiratur — non requiratur a domino (Roth.32.33). Ein ſolcher, ſei es, daſs er zum Stehlen eingeſchlichen war, oder um in der Nacht zu einem Frauenzimmer des Hauſes zu gelangen, war in doppelter Beziehung rechtsbrüchig. Der Hausherr ſollte aber nicht ſogleich von ſeinem äuſserſten Hausrechte [48]) Gebrauch machen, ſondern erſt, wenn jener wegen des Hausfriedensbruchs nicht wollte Recht geben und in ſeinem Widerſtande den Hausherrn weiter gefährdete. Dadurch machte er ſich dem mit Gewalt oder frevenlich eindringenden Heimſucher analog.

[45]) Lex Baiw. VII. 1. 2. Burg. LXVIII.

[46]) Pippin's Capit. Vermeriense 753 c. 5 (Pertz, Mon. leg. I. 22) gibt in ſolchem Falle dem Mann das Recht, die Frau zu verſtoſsen.

[47]) Lex Ribuar. 77.

[48]) vgl. meine Monographie über den Hausfrieden § 7. Geyer a. a. O. 81.

Digitized by Google

b. Roth. 280 (vgl. 279) ſchildert einen Aufruhr unfreier Bauern mit Eingriffen in fremdes Gut und ſchlieſst mit den Worten: »Et si aliquis ex ipsis rusticis occisus fuerit, non requiratur, quia ille qui eum occisit se defensandum et res suas vindicandum hoc egit.« Liutpr. 145 erzählt den beſondern Fall, daſs eine Rotte wilder Weiber, von Männern angeſtiftet, ein Dorf (einen Weiler) oder ein Haus überfällt und grauſamer ſelbſt als Männer agirt. Solcher Tollheit gegenüber beſtimmt der König: »primum omnium decernimus, ut si aliqua injuria, aut obprobrium, aut plagas, aut feritas, aut mortem ibi acceperint, nihil ad ipsas mulieres aut ad viros aut ad mundoald earum conponat ille qui se defendendum eis aliqua fecerit lesionem aut internicionem«. Es konnte an beiden Stellen der Ausdruck »se defendendum« gebraucht werden, ſo gut wie Liutpr. 20 (ſ. oben S. 67); denn eine Vertheidigung und Abwehr eines Angriffs fand in allen drei Fällen ſtatt, aber der Angriff, wie ihn Roth. 280 und Liutpr. 143 ſchildert, iſt ein qualificirter und daher unter Strafen geſtellt. (Liutpr. 143: »Insuper et publicus — conprehendat ipsas mulieres et faciat eas decalvare et frustare per vicos vicinantes ipsius loci.«) Der Angriff dagegen bei Liutpr. 20 iſt ein ſolcher, wie er unter freien wehrhaften Männern eines Soldatenvolks täglich vorkam. In der Verſchiedenheit des Angriffs iſt daher die verſchiedene Rechtsfolge begründet; in den Fällen von Roth. 280 und Liutpr. 143 wird die Verpflichtung zur Zahlung des Wergeldes abſorbirt durch das ſtarke Unrecht auf der Seite der angreifenden Rotten. Man hat bei den neueren Unterſuchungen über das Lieblingsthema der Nothwehr oft zu viel Gewicht gelegt auf den ſehr allgemeinen Ausdruck »se defendendo« und dabei die ſonſtigen Momente im Schatten gelaſſen [49]).

Ariprand I. 9, ſich anſchlieſsend an das Capit. Hludovici I. a. 817 c. 1 und beſonders das Cap. Hludovici et Hlotharii 829 c. 1 [50]). unterſcheidet, ob, wenn einer den Andern se defendendo getödtet hat, der Getödtete auctor rixae [51]) geweſen ſei oder nicht: war er es, ſo heiſst es »iaceat sine compositione«, und darunter nimmt

[49]) Bei Geyer S. 91 iſt dieſs nicht der Fall. Seeger, Abhdl. S. 196 hat die Allgemeinheit des »se defendere« richtig betont, iſt aber für das langobardiſche Recht nicht auf den rechten Weg gekommen.

[50]) Pertz, Mon. leg. I. 210. 353.

[51]) Seeger a. a. O. 371.

Digitized by Google

Ariprand die Fälle des Ed. Roth. c. 280 und Liutpr. c. 143. Für den anderen Fall heifst es: »Si vero non, componat widrigild ut in illa lege *Si quis liber homo*« (Liutpr. 20). Hinzugefügt ift aber: »Set hoc communi contradicit sententie, quam si quis imitatur leges superiores (Roth. 280. Liutpr. 143) casuales dicat et illam generalem *Si quis liber homo.*«

c. Roth. 264 handelt von Leuten, welche aus der Provinz fliehen und die Vermuthung gegen fich haben, als wollten fie zu den Feinden fich begeben (f. oben § 18). Die Judices und andere Beamte an der Grenze haben die Verpflichtung, einen folchen Flüchtigen handfeft zu machen und mit den Sachen, welche er bei fich hat, feiner competenten Obrigkeit zu überliefern »et si fugax ille manum ad legandum non dederit et occisus fuerit, non requiratur, nisi ipsas res reddantur; et si ille qui ipsum fogacem prindere voluerit ab ipso occisus fuerit, nec ipse requiratur«. Während die Tödtung des Flüchtigen, der Widerftand leiftet, hier gar keine Schwierigkeit macht [52]), mufs es auffallen, dafs auch die Compofition für den Tod des in feiner Amtspflicht Handelnden nicht eintreten foll. Wir haben uns aber folche Flüchtige, da in einer Flucht der Art eins der fchwerften Capitalverbrechen gefehen wurde (Roth. 3), als aufser allen Rechtsverband gefetzt zu denken zu ihrer bisherigen Familie oder ihrem bisherigen Herrn, und darum follten diefe nicht in Anfpruch genommen werden. Es laffen fich in den Vergleich ziehen die Beftimmungen über Sclaven, welche ihrem Herrn entflohen find und auf der Flucht einen Diebftahl begehen (Roth. 256. Liutpr. 11). Der Herr hat, wenn der Sclave in feine Gewalt zurückkommt, nur das Geftohlene einfach zu erfetzen »cessante in hoc capitulo poena furti, eo quod in fuga fecit«; ging der Sclave ganz davon, fo follte der Herr nur die Hälfte des Werthes des Sclaven zahlen für Diebftahl oder Schaden, den der Sclave angerichtet hatte.

d. Ift ein Menfch toll oder befeffen geworden und hat dann Menfchen oder Vieh Schaden gethan, fo können feine Erben dafür nicht in Anfpruch genommen werden, aber auf der anderen Seite haben fie auch nichts zu fordern, wenn er, da er Schaden anrichtete, todt gefchlagen ift (Roth. 323). Die Rohheit diefer Beftimmung [53]) tritt darin recht hervor, dafs in dem gleich darauf folgenden Capitel

[52]) vgl. Pertz, Mon. leg. I. 424 c. 5. 519 c. 2. 553 c. 10.
[53]) Wilda 647.

Digitized by Google

dasſelbe mit denſelben Worten, nur mit Veränderung der heredes in den dominus, von einem tollen Hunde oder ſonſtigen Thiere geſagt wird. — Aus den Anfangsworten »Si peccatis eminentibus homo rabiosus aut demoniaticus factus fuerit« (vgl. c. 180) darf man die Anſicht entnehmen, als ſeien Tollheit und Beſeſſenſein Folge und Offenbarung andauernder Sündhaftigkeit [54]), eine Anſicht, die ja auch in neueſter Zeit noch ihre Vertreter gefunden hat, gegen welche Roſenkranz in ſeiner Pſychologie bemerkt: »Eine Theorie, welche jede Negation des gefunden Selbſtgefühls durch die Sünde vermittelt wiſſen wollte, wäre in der That das Syſtem einer diaboliſchen Liebloſigkeit, die, in Selbſttäuſchung befangen, ſich mit der göttlichen Gerechtigkeit verwechſelte.« Jene Ausſcheidung der Wahnſinnigen aus der Zahl der unter dem Recht lebenden Menſchen im Edict Rothar's hat ihr Analogon in der Behandlung der Ausſätzigen in demſelben Edict c. 176.

§ 29. Abtreibung der Leibesfrucht iſt in den Edicten nicht erwähnt, wohl aber unabſichtliche Tödtung des Kindes im Mutterleibe der freien Frau. Roth. 75: »Si infans in utero matris nolendo ab aliquem occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et evaserit, adpretietur ut libera secundum nobilitatem suam, et medietatem quod ipsa valuerit infans ipse conponatur; nam si mortua fuerit, conponat eam secundum generositatem suam, excepto quod in utero ejus mortuum fuerit, ut supra; cessante faida, eo quod nolendo fecit.« Da secundum nobilitatem und secundum generositatem wohl nur Varianten des gewöhnlichen secundum qualitatem ſind, ſo iſt der Sinn der Stelle: Im erſten Falle ſoll das zu Grunde gegangene Kind mit der Hälfte des Wergeldes der Mutter componirt werden, im zweiten Falle Mutter und Kind, jene nach ihrem ganzen Wergelde, dieſes mit der Hälfte desſelben [55]).

Wer eine ſchwangere ancilla geſchlagen hat, ſo daſs ſie abortirt, ſoll 3 solidi zahlen; ſtirbt ſie aber von dem Schlagen, ihren Werth und den des vernichteten Kindes componiren (Roth. 334). Unmittelbar vorher iſt von einer tragenden Kuh und Stute in derſelben Weiſe die Rede.

[54]) Leges Henrici Primi c. 78 § 7: »Insanos et ejusmodi maleficos debent parentes sui misericorditer custodire.«

[55]) Parallelſtellen aus anderen Rechten bei Wilda 719.

Digitized by Google

2. Leibesverletzungen.

§ 30. Wie in allen alten Volksrechten, ſo nehmen die Leibesverletzungen und Körperaffectionen in den langobardiſchen Edicten einen Hauptplatz ein, und wir dürfen die ihnen gewidmeten zahlreichen kurzen Capitel unzweifelhaft als einen Theil des älteren überlieferten langobardiſchen Volksrechts anſehen.

Der Eintheilung des ſpäteren Mittelalters in Wunden und Schläge entſpricht die in plagae und feritae[56]) (percussurae). Zwar kommt volnus vor, aber neben livor als eine durch den Schlag hervorgebrachte Beule (Roth. 43. 77. 125). Die Bedeutung der plagae erhellt aus den Beſchreibungen im Ed. Roth. 46. 47. 74. 78. 79. 103. 127. 128.

An unzähligen Stellen finden wir die Wendung: »excepto feritas aut plagas si fecerit« (Roth. 34. 35. 37 ff. Liutpr. 123. 124) oder ganz ähnliche Betonungen (Roth. 27. 30. 248. 280), wo beſtimmt wird, daſs auſser dem für den Friedensbruch (praesumtio) an ſich zu Zahlenden noch etwaige Wunden und Schläge, je nach ihrer Zahl, Gröſse und Beſchaffenheit, componirt werden ſollen. Die Vorausſetzung iſt meiſtens, daſs Wunden und Schläge zugefügt werden surgente rixa, alſo in einem thätlichen Kampfe[57]); aber auch ſolche Körperaffectionen, die nicht in einer rixa entſtanden, ſondern wo einer über den Andern herfiel und ihn plötzlich ſchlug oder band, ſind gewürdigt (Roth. 41. 42).

Die Zahl der in einer Schlägerei gefallenen Schläge zu ermitteln war nicht blos ſchwierig, ſondern oft unmöglich, während die Zahl der empfangenen Wunden feſtgeſtellt werden konnte; es iſt aber doch für beide Fälle eine Zahlgrenze angegeben, über welche hinaus nicht zu componiren war[58]). Für plagae finden wir die Dreizahl (Roth. 46. 47. 61. 78), für feritae die Vierzahl (Roth. 43. 77. 125)[59]).

[56]) Die ſyſtematiſche Lombarda hat in geſonderten Titeln, zuerſt *de feritis*, dann *de plagis liberorum hominum* gehandelt.

[57]) Seeger, Abhandlungen S. 371.

[58]) Grimm, R. A. 629, wo aber die betreffende Verſchiedenheit der plagae und feritae des langobardiſchen Rechts nicht hervorgehoben iſt.

[59]) Die Lombarda-Commentare I. 6. 7 machen noch weitere Unterſcheidungen. (vgl. Siegel, Lombarda-Commentare S. 9.) — Anders die leges Henrici Primi c. 94 § 1 (Schmid S. 490), die Dreizahl bei trocknen Schlägen feſthaltend.

Digitized by Google

Waren die Geſchädigten Unfreie, ſo ſollte es meiſtens bei der Berechnung von einer oder zwei Verletzungen ſein Bewenden haben (Roth. 79. 85. 86. 103. 109. ſ. aber 78. 125). Ueberhaupt tritt die Fundamentaleintheilung der Freien und Unfreien hier beſonders ſtark hervor.

§ 31. Die Schätzung der Wunden nach ihrer Schwere und Beſchaffenheit mit Rückſicht auf die verſchiedenen Körpertheile lief in ein zweifaches Buſsenſyſtem aus, indem entweder ein Theil ſeines Wergeldes an den Verletzten zu zahlen war oder der Betrag numeriſch fixirter Schillinge.

a. Quoten des Wergelds: $^1/_2$ für ein ausgeſchlagenes Auge, ſowol bei Freien als Unfreien (Roth. 48. 81. 105); hatte der Menſch aber nur noch ein Auge gehabt, ſo ſollte nach einer Ergänzung Rothar's (c. 377) dieſes eine ausgeſchlagene Auge bei einem Freien mit $^2/_3$ ſeines Wergeldes [60]), bei einem Unfreien mit deſſen ganzen Werthe componirt werden: »Si autem aldium aut servum alienum unum oculum habentum ipsum excusserit, conponat eum pro mortuum.« Der Unfreie verlor durch den Verluſt des letzten der beiden Augen allen Werth für ſeinen Herrn (ſ. oben § 5). — Für eine abgeſchlagene Naſe war $^1/_2$, für ein abgehauenes Ohr des Freien $^1/_4$ des Wergeldes zu zahlen (Roth. 49. 53); für eine abgehauene Hand oder einen Fuſs $^1/_2$, wurden dieſe Glieder gelähmt [sideratum [61])] $^1/_4$ (Roth. 62. 68. 88. 95. 113. 119. 384). Bei Unfreien ſollte aber ein membrum sideratum ebenſo componirt werden wie ein abgehauenes Glied, weil die Unfähigkeit, damit zu arbeiten, in beiden Fällen gleich war (Roth. 126). Der abgeſchlagene Daumen eines freien Menſchen muſste mit $^1/_6$ des Wergeldes bezahlt werden (Roth. 63).

b. Das kleine Buſsenſyſtem iſt zur Anwendung gebracht bei verſchiedenen Wunden, unter denen die Kopfwunden oder genauer Schädelwunden eine beſondere Berückſichtigung gefunden haben. Bei ihrer Schätzung iſt ſowol in Anſchlag genommen, ob die Narbe ſich mit dem Haar bedecken liefs [62]) (Roth. 46), als auch namentlich,

[60]) Anders Karoli M. Capit. Ticinense 801 c. 5: »Hoc de oculis, manibus, et pedibus vel de lingua sancimus, ut si unum eorum abscisum fuerit, medietas widrigildi, si ambo, integritas pro facti emendatione componatur.« Zwei fleiſchliche Zungen hat freilich der Menſch nicht.

[61]) Ducange v. *sideratus*.

[62]) Grimm, R. A. 630. Leges Henrici Primi c. 93 § 1 (Schmid S. 488).

Digitized by Google

ob nur die Haut verletzt oder ein Knochen gebrochen war (Roth. 46. 47. 78. 79. 103). Genau unterfchieden wurde zwifchen Splitter und Knochen, und zwar follte os ruptum angenommen werden, wenn der herausgenommene Knochen fo fchwer war, dafs er über einen 12 Fufs breiten Weg auf einen Schild geworfen einen Klang gab [63]) (Roth. 47).

Bei mehreren gleichen Verletzungen kam für Freie das Syftem der Wergeldquoten zur Anwendung, für Unfreie das kleine Bufsenfyftem (Roth. 49. 82. — 53. 83. — 63. 89), und bei den Wunden Unfreier ift mit der Formel »excepto operas et mercedis medici« der Erfatz für die Arbeitsverfäumnifs und der Arztlohn [64]) regelmäfsig als zu der Bufse hinzukommend geltend gemacht [65]) (Roth. 78 ff. 128).

§ 32. Die Bezeichnung der trocknen Schläge ift regelmäfsig feritae, womit bisweilen percussurae wechfelt. An einer Stelle, Roth. 125, findet fich ein dem ahd. pûlislac (Beulenfchlag) entfprechendes, aber etwas verunftaltetes Wort: »Si quis servum alienum rusticanum percusserit, pro unam feritam, id est pluslai (Cod. Cathedralis Mutin. pulisclagi), si vulnus aut libor apparuerit, conponat solido medio; si vero usque quatuor feritas fuerit, conponat solidos duo; amplius si fuerit, non nomirentur.«

Schläge im Streit [66]) freier Menfchen wurden nach dem kleinen Bufsenfyftem gewürdigt (Roth. 43); wurde aber einer, der nichts Böfes ahndete, überfallen und vorbedächtlich gemifshandelt, fo kam eine Wergeldsquote zur Anwendung. Roth. 41: »Si quis hominem

[63]) Grimm, R. A. 77. Wilda 744. Merkel, ad leg. Alam. p. 153.

[64]) Kraut, Vormundfchaft I. 16 Anm. 18. Schmid, agf. Gloffar v. *lichfe*.

[65]) Ariprand und Albert bezeichnen die Anficht derer, welche die Dienfte und den Arztlohn bei Freien nicht in Anfchlag bringen wollten, absurdum et inconsultum (f. Siegel, Lombarda-Commentare S. 8), allein Rothar war gewifs jener Anficht, da er eben fo regelmäfsig bei Unfreien hinzufetzt »excepto operas etc.«, als da, wo er Wergeld-Quoten nennt, diefen Zufatz wegläfst, felbft da, wo eine Quote des Quafi-Wergelds Unfreier beftimmt ift (c. 81). Wenn das Abhauen der Nafe eines Freien mit dem halben Wergelde desfelben componirt werden follte, die Nafe des Unfreien nur zu 8 Schillingen angefchlagen wurde, fo konnte jenes um fo eher als Total-Abmachung gelten, als es unthunlich erfcheinen mochte, die Arbeit eines Freien wie die Dienfte eines Unfreien abzufchätzen.

[66]) Wilda 731.

Digitized by Google

liberum insidiatus fuerit cum virtute aut solatium [67]), vedens eum imparatum sempliciter ambolantem aut stantem [68]) subito super eum adveniens, et turpiter eum tenuerit et battederit sine jussione regis, medietatem pretii ipsius ac si eum occisissit ei conponat, eo quod in turpe et in derisiculum ipsius eum male tractavit.« Einen freien Menſchen ohne gerechte Urſache (ſ. oben § 3 No. 5) zu binden [69]) ſollte mit $^2/_3$ von deſſen Wergelde gebüſst werden (Roth. 42).

Liutpr. 123 verordnet, durch einen vorgekommenen Fall veranlaſst, daſs wenn jemand in Zorn und Wuth einen freien Mann oder eine freie Frau oder Jungfrau, die zu einer Schlägerei der Männer herzugekommen ſind, ſo ſchlägt, daſs ſie eine Hernie davon tragen — ut per ipsas feritas ponderosus [70]) vel ponderosas effecti fuerint — dafür das halbe Wergeld zu zahlen ſei, auſserdem aber noch die Buſse für erhaltene Wunden und Schläge nach den Regeln des älteren Edicts. Im c. 124 iſt das Entſprechende in Betreff der Unfreien beſtimmt. — Hiefür gehörige Gelegenheitsgeſetze eigenthümlicher Art finden ſich auch noch im Ed. Liutpr. 125. 148.

Das im ſpäteren Mittelalter häufig als ſchwere Körperaffection herausgeſtellte »erdfällig machen« [71]) iſt auch ſchon im Ed. Roth. 382 mit Buſse bedroht: »Si quis hominem liberum impegerit ut cadat, conponat solidos VI, sic tamen, si alteram lesionem in corpore ipsius non fecerit; si autem eum impegerit ut non ceciderit, conponat solidos tres.« Schwerer war das Herabreiſsen vom Pferde, Marahworfin [72]), nach Roth. 30 (vgl. 373): »Si quis hominem liberum de cavallo in terra jactaverit per quodlevit ingenium iniquo animo, octuagenta sol. ei conponat; et si aliquam lesionem ei fecerit, sicut in hoc Edictum adnexum est ei conponat.«

Das Reiſsen am Bart oder Haupthaar war ein kleineres Delict, wenn es im Streit geſchah [73]) (Roth. 383).

Obgleich in dem oben angeführten Ed. Roth. c. 41 geſagt iſt,

[67]) Solatium = Hülfe, Folge (Troſs) Roth. 145. 13. 22. 23. 24. vgl. Merkel, ad l. Alam. p. 40 not. 18. Zöpfl, Rg. (3. Aufl.) S. 288. 426.

[68]) »simpliciter stantem« mehrmals bei Albert I. 9. 16.

[69]) Stellen aus anderen Volksrechten Walter § 741.

[70]) Ducange v. *ponderosus*.

[71]) Alam. Strafrecht S. 238.

[72]) Stellen aus anderen Volksrechten bei Walter § 741 Anm. 15.

[73]) Lex Fris. XXII. 65. In der lex Sax. VII. iſt dieſs ſo ſchwer als Blutruns.

Digitized by Google

das Durchprügeln fei geſchehen »in turpe et in derisiculum ejus«, ſo konnte dieſes doch kein Grund ſein, die Sache in den Abſchnitt von den Ehrverletzungen zu verweiſen, ſo wenig als den Fall bei Roth. 191, wo derſelbe Ausdruck gebraucht iſt, denn die Selbſtſtändigkeit des Begriffs der Realinjurie iſt für jene Zeit mehr als zweifelhaft. Deshalb iſt es auch bedenklich, den im Ed. Ahistulfi c. 15 erzählten ſcandalöſen Vorfall dahin zu ziehen. Es war zu den Ohren des Königs gekommen, daſs ſchlechte Menſchen unfläthiges Waſſer auf einen Hochzeitszug herabgegoſſen hatten, und zwar war dieſes an verſchiedenen Orten geſchehen; damit nun dergleichen nicht zu Handgreiflichkeit und Todſchlag führe, ſo ſolle jeder Freie, der ſich ſolches erlaube, die Hochbuſse von 900 solidi zahlen, zur Hälfte an den König, zur Hälfte an den Mundwald der Braut; hätten es aber Unfreie ohne Willen und Auftrag ihres Herrn gethan, ſo ſollten ſie dem Mundwald der Braut zur beliebigen Behandlung überliefert werden.

C. Ehrverletzungen.

§ 33. Nur an wenigen Stellen iſt von Ehrverletzungen die Rede; den Freien überlieſs man es ſelbſt, Hüter ihrer Ehre zu ſein, und die Ehre der Unfreien konnte den Rechtsſchutz nicht beanſpruchen. Wie in den meiſten alten Rechten [74]) ſind aber ſchon beſtimmte Schimpfworte ausgezeichnet: einen Mann feige (arga) zu nennen [75]) war der ſtärkſte Schimpf (Roth. 381), wie für die Frau die Bezeichnung Hure, Ehebrecherin oder Hexe (Roth. 196—198. vgl. 376). Für ſolche Fälle ſind daher die Rechtsfolgen, wie das gerichtliche Verfahren und die Bedingungen des Widerrufs genau angegeben.

Wer die in ſeinem Mundium ſtehende freie Frau oder Jungfrau Ehebrecherin oder Hexe nennt, verliert das Mundium, ausgenommen Vater und Bruder, denen die Vormundſchaft als natürliches Recht und Pflicht zugefallen war und daher feſter ſtand als bei anderen Perſonen (Roth. 196. 197). Hat jemand eine nicht in ſeinem Mundium ſtehende freie Magd oder Frau Hure oder Hexe geſcholten (Roth. 198) oder einen Mann arga genannt (Roth. 381), ſo macht es einen groſsen Unterſchied, ob er es bereut und das im Zorn,

[74]) Wilda 785 ff.

[75]) Paulus Diac. VI. 24. — Grimm, R. A. 644. Merkel, ad l. Alam. p. 36 not. 58.

Digitized by Google

per fororem, Gefagte zurücknehmen möchte [76]) oder bei feiner Behauptung beharren will. Im erften Falle foll er mit 12 Eideshelfern fchwören [77]), dafs er im Zorn, ohne beftimmten Grund, der Frau den Vorwurf gemacht habe und dann für fein leeres Gerede 20 solidi zahlen; unternimmt er es aber, die Behauptung zu beweifen, fo foll das Kampfgericht entfcheiden — tunc per camphionis causa ipsa, id est per pugnam, Dei judicio decernatur — und je nach dem Ausfall trifft die gefcholtene Frau, der ein Verbrechen vorgeworfen wurde, die Strafe diefes Verbrechens, oder der fachfällige Mann hat das Wergeld der gelälterten Frau zu erlegen — secundum nationem suam (f. oben § 5 S. 17) —. Wer einen Mann feige genannt hatte und erklärte, es in der Hitze gefagt zu haben, der konnte mit feinem Eineide erklären, dafs er ihn nicht als feige kenne und hatte dann für das ehrverletzende Wort 12 solidi zu zahlen; blieb er bei feiner Behauptung, fo mochte er verfuchen, ihn im Zweikampf zu befiegen; unterlag er, fo trat die genannte Bufse ein.

D. Verbrechen gegen die perfönliche Freiheit.

§ 34. Unter diefen Verbrechen nimmt den erften Platz ein:

1) das Verkaufen eines freien Menfchen [78]) in die Fremde (foris provincia), worauf die Compofition feines Wergeldes, wie für Tödtung, gefetzt ift, »conponat widrigild ejus tanquam si eum occisisset« (Liutpr. 48). Wer einen fremden Sclaven in die Fremde verkauft, foll den vierfachen Werth desfelben erfetzen [79]) (Liutpr. 49). In diefer Beftimmung wird der Fall in die Kategorie der Verbrechen wider das Eigenthum und dem Diebftahl nahe gerückt, ohne jedoch als Diebftahl bezeichnet zu fein. Dafs in beiden Fällen, dem Verkaufen des Freien und des Sclaven, nicht wie in anderen Volksrechten unterfchieden ift zwifchen Verkaufen innerhalb und aufserhalb der Provinz, vielmehr das Erftere gar nicht erwähnt wird, kann wohl nur darin feinen Grund haben, dafs ein Verkaufen innerhalb der Provinz kaum etwelchen bleibenden Schaden und Gefahr bringen konnte.

[76]) Alam. Strafrecht S. 258 ff.

[77]) vgl. die Wendung »mit dem Eid entfchlagen«, alam. Strafrecht S. 263.

[78]) Lex Sax XX. Angl. et Werin. II. (de furtis), 6. 7. Alam. Pactus III. 12. Hloth. XLVI. sqq. Baiw. XV. 5.

[79]) Anders das Capit. Mantuanum 781 c. 7.

Digitized by Google

An den Fall des Verkaufens eines fremden Sclaven in die Fremde reihen ſich (Liutpr. 50—53) analoge Fälle, in denen jemand um ſeinen Sclaven gebracht wird, oder doch die Gefahr ſeines Verluſtes durch ein unbefugtes Unternehmen eines Andern, der kein Recht hatte über den Sclaven zu verfügen, eintritt. Obgleich dieſe Fälle dem Diebſtahl analog ſind und die Analogie für dieſes das Centrum der Verbrechen wider das Eigenthum bildende Verbrechen ſehr bedeutend zur Anwendung kam (ſ. unten § 48), ſo iſt doch weder der Fall des Cap. 49, noch das in den folgenden Capiteln characteriſirte Handeln Diebſtahl genannt, weil der Sclave als Menſch und nicht als bloſses Vermögensobject angeſehen wurde.

a. Liutpr. 50: »Si quis servum alienum sine voluntate domini sui in sacramento miserit aut mano in caldaria mittere fecerit, conponat domino ejus solidos XX.« Das manum in caldaria mittere [80]) bedeutet: zur Probe des heiſsen Waſſers bringen, denn caldarium iſt bekanntlich der Keſſel. In den von Rockinger mitgetheilten Quellenbeiträgen zur Kenntnis des Verfahrens bei den Gottesurtheilen [81]) leſen wir: »Deinde signet locum in atrio ecclesiae, ubi ignis fieri possit ad caldarium suspendendum, in quo aqua bulliens efficiatur, aut ferrum ignitum, ita tamen ut prius locus ille aqua benedicta aspergatur, nec non et aquae quae in caldario sunt, propter illusiones demoniacas.« Die Gefahr, welche den Sclaven bei einem ſolchen Gottesurtheil traf, iſt augenſcheinlich, und da im c. 50 das »in sacramento mittere« auf gleiche Stufe geſtellt und im c. 93 das »in sacramento mittere« einer im fremden Mundium befindlichen Frau oder Magd oder Nonne mit der Buſse von 100 solidi bedroht iſt, ſo muſs auch dieſes als eine ſehr gefahrbringende Handlung angeſehen werden, wofür als ein naheliegender Grund die Möglichkeit des ſtrafbaren Meineides oder des als Unterliegen mit ſchlimmen Folgen verknüpften Nichtzuſtandebringens des Eides [82]) erſcheint.

Daſs der von einem Fremden zum Gottesurtheil oder zum Eide geſtellte Sclave zu ſeinem bisherigen Herrn zurückkehren ſoll, iſt

[80]) vgl. ad calidam provocare, in aeneum mittere, ad ignem repraesentare etc. l. Salica 81. 93. 96.

[81]) Quellen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte VII. 347. 368. vgl. Schmid, Geſetze der Angelſachſen S. 415.

[82]) Schmid a. a. O. 411.

Digitized by Google

zwar nicht, wie in den Fällen der folgenden Capitel, im Cap. 50 ausgefprochen, verfteht fich aber von felbft.

b. Diefelbe Bufse von 20 solidi an den Herrn eines Sclaven ift zu zahlen von dem, der einen fremden Sclaven in die Hand des Königs gibt; da hierin aber zugleich ein unredliches Benehmen gegen den König liegt, 100 solidi an den König. Der Sclave kehrt zu feinem rechten Herrn zurück (Liutpr. 51).

c. Freilaffung eines fremden Sclaven ohne Willen feines Herrn zieht ebenfalls die Bufse von 20 solidi nach fich und die Freilaffung ift nichtig (Liutpr. 52). Schwierigkeit macht aber, dafs als Ausnahme hingeftellt ift »excepto per manu regis«. Vielleicht oder wahrfcheinlich liegt darin nur die Beziehung auf den Fall des c. 51, deffen Befonderheit bereits feine Würdigung gefunden hatte, vielleicht ift aus dem eigenthümlichen Freilaffungsfyftem der Langobarden [83]) an die im Ed. Roth. 224 § 2 oder Liutpr. 9 erwähnte Form zu denken.

d. Derfelben Bufse von 20 solidi verfällt, wer einen fremden Sclaven ohne Willen des Herrn zum Geiftlichen macht (clerigaverit) und der Sclave kehrt zu feinem Herrn zurück (Liutpr. 53).

Manche Eingriffe in die perfönliche Freiheit eines Menfchen gehen in andere befondere Delictsarten über. So ift das widerrechtliche Binden eines freien Menfchen als fchwere körperliche Mifshandlung placirt (Roth. 42. f. oben § 32). Dagegen läfst fich noch als Verbrechen wider die perfönliche Freiheit auffaffen und ift auch mehrfach unter die Bufse von 20 solidi geftellt:

2) die Wegwehrung oder Wegfperre, viam antestare, in via se anteponere [84]). In der Rubrik des Ed. Roth. c. 26 ift fchon das deutfche Wort »*Wecworin*« gebraucht und zur Erklärung hinzugefetzt: »id est urbitariam« (orbitariam von orbita = Wagengeleis, Pfad, trita via). Das Wegwehren konnte vollkommen erlaubt fein, und einen folchen Fall nennt Roth. 29; wir müffen daher in den vorangehenden Capiteln die Strafbarkeit darin fehen, dafs jemand entweder ohne allen rechtlichen Grund, oder, wenn er einen Rechtsanfpruch an den Andern hat, im Uebergreifen über die ihm zuftehende Rechtshülfe die freie Bewegung des feinen Weg Verfolgenden hinderte. Wilda denkt dabei zunächft an das Aufhalten, um

[83]) Grimm, R.A. 333. Walter § 415. Zöpfl, Rg. S. 369 ff. Hegel I. 397.
[84]) Wilda 780. vgl. Schmid, agf. Gloffar v. *forsteal*.

Digitized by Google

ein Pfand von dem Andern zu erlangen (ſ. aber auch Roth. 209. 210. 273. 346).

Die Wegwehrung iſt ein ſelbſtſtändiges Delict, daher etwaige Körperverletzung u. dgl., wenn es hinzukommt, beſonders gebüſst werden ſoll (Roth. 27).

Die ungeheure Verſchiedenheit der Büſsung, je nachdem die behinderte Perſon ein freier Mann, ein fremder Sclave oder eine Sclavin, ein aldius oder libertus = 20 sol., oder aber eine freie Frau oder Magd iſt = 900 sol., läſst ſich nur daraus erklären, daſs die weitere Abſicht bei der Wegwehrung einer freien Frau oder Magd verſchwiegen [85]), aber hinzuzudenken iſt (vgl. oben § 19). In dem c. 26 iſt mit der Wegwehrung einer freien Frau oder Magd auf gleiche Linie geſtellt »aut aliquam injuriam intolerit« und c. 371 iſt derſelbe Fall gelegentlich als unter die Hochbuſse von 900 solidi fallend aufgeführt und ſogar vorangeſtellt: »id est de muliere libera si via antesteterit aut injuriam fecerit«. Eine höhere Buſse ſteht auch nicht auf Frauenraub (Roth. 186. 187. ſ. unten § 42). In der angegebenen Weiſe haben auch die Commentatoren der Lombarda I. 16 die Sache aufgefaſst: »Si fiat mulieri vel puellae ingenuae in via simpliciter stanti re [86]) non verbis injuria et a libero, 900 solidos componat qui fecit, medietatem regi et medietatem regi et medietatem mundoaldo ejus.« In den Schluſsworten dieſes Satzes iſt eine Unbeſtimmtheit gehoben, welche dem Ed. Roth. 26 anklebte, wo es heiſst: »medietatem regi et medietatem cui ipsa injuria inlata fuerit aut ad quem mundius de eam pertenuerit.« (ſ. unten § 45.)

E. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit.

§ 35. Das an Beſtimmungen über die rubricirten Verletzungen oder doch die meiſten derſelben reiche langobardiſche Recht bietet ebenfalls einen ſehr groſsen Stoff für die Erkenntniſs der Familienrechte, welche die Grundlage für das ſtrafrechtliche Thema bilden und eine gedrängte Schilderung des Characters des Mundium und der Ehe bei den Langobarden iſt hier unabweisbar.

[85]) Ueber die Züchtigkeit der alten Rechtsſprache ſ. Wilda 831. Oft ſind aber ſolche Dinge unverhüllt gegeben. ſ. lex. Alam. Hloth. LVIII. Wilda 806 Anm. 3.

[86]) vgl. Glossar. Cav.: »*Guecorin* i. e. qui per fortia adulteraverit femina libera.«

Digitized by Google

Jede freie Frau, ob jung oder alt, ob unverheiratet oder verheiratet, ſtand im Mundium [87]) eines Mannes. Roth. 204: »Nulli mulieri libere sub regni nostri dicione legis Langobardorum viventem leceat in suis potestatem arbitrium silpmundia [88]) vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis deveat permanere.«

Das Mundium iſt Gewalt- und Schutzverhältniſs. Es wird Roth. 204 als potestas virorum bezeichnet und Roth. 182 leſen wir: »sit in potestatem illius, ad quem mundius de eam pertenit«, aber die potestas (Autorität) war eine andere als die, welche ein Herr über ſeine Sclavin hatte, und das Mundium war nur ein Verhältniſs für freie Frauen, ſo wie nur ein freier Mann das Mundium über eine freie Frau haben konnte (Roth. 214). Die aldii und aldiae, obgleich ſonſt oft nicht über die Unfreien geſtellt, ſind in dieſer Beziehung als Freie behandelt (Liutpr. 126. 141). Auch dem Römer, der eine freie Langobardin heiratete, wurde die Erwerbung des Mundium zugeſtanden [89]) (Liutpr. 127), obgleich das Mundium weſentlich dem langobardiſchen Rechtsleben angehörte (Roth. 204).

Daſs aber das Mundium nicht in dem Begriffe der Gewalt aufging, ſondern einen ſittlichen Character hatte in dem Schutze und der Fürſorge, welche der Mundwald (mundoaldus, — qui mundium in ejus potestatem habet, — ad quem mundius pertinet) mit Treue der in ſeiner Hand befindlichen Frau zu leiſten hatte, geht hervor aus den Gründen, die für ihn den Verluſt des Mundium zur Folge hatten (Roth. 182. 195—197. Liutpr. 12. 100. 120. Grimow. 6). Der Gewalt, die mit ihren vermögensrechtlichen Vortheilen für den

[87]) Zöpfl, Rg. S. 665 Anm. 1 hat ſehr richtig bemerkt, daſs, wo dieſes Wort in den langobardiſchen Edicten im Nominativ erſcheint, die Form mundius handſchriftlich am beſten beglaubigt iſt. Liutpr. 9 ſteht auch: »sic eum (scil. mundium) habeat«. Bei der Neigung der langobardiſchen Latinität zu Masculinformen gegenüber dem allgemeinen Gebrauche (edictus, peculius, ſelbſt furtus Roth. 259) wäre es aber gewagt, aus mundius auf die Zuſammengehörigkeit des Begriffes mit dem deutſchen Mund = os zu ſchlieſsen. — Es wird mir wohl geſtattet ſein, im Folgenden »das Mundium« ſtatt des fremdartigen »der Mundius« zu gebrauchen, zumal da denn auch mundium als nom. sing. vorkommt (Roth. 182. 201).

[88]) Dieſer Ausdruck kommt ſonſt wohl nur, worauf mich Bluhme aufmerkſam machte, im lübiſchen Rechte vor in der Form »ſilfmundich« und »ſulfmundich«. ſ. Hach, das alte lübiſche Recht II. c. 203.

[89]) A. M. iſt Kraut, Vormundſchaft I. 58. 318.

Digitized by Google

Mundwald als ein Recht erſchien, entſprach eine Pflicht, welche in ganz anderer Weiſe betont iſt als die Pflichten des Herrn gegen die in ſeiner Gewalt befindlichen Sclaven und Sclavinnen, in welchem letzteren Verhältniſſe die Anerkennung des Menſchthums der Unfreien zwar nach der Seite der Ehe am meiſten ſich erhebt, aber doch mit einem zögernden Rückhalt (Liutpr. 142 vgl. mit c. 66).

Mundwald einer Frau konnte ſein ihr Vater, ihr Bruder, ein ſonſtiger Verwandter, ihr Ehemann, ein Verwandter des geſtorbenen Ehemanns, der Patronus einer Freigelaſſenen oder Aldia. Dazu kommt eventuell das Mundium regis. Wenn auch der allgemeine Begriff des Mundium in jedem Falle derſelbe iſt, führten doch die ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe der betreffenden Perſonen zu einander bedeutende Verſchiedenheiten herbei.

1) Die erſte Stelle nimmt der Vater ein und im Falle ſeines Todes der Bruder des Mädchens oder der Frau, über die nicht ein anderer Mann das Mundium erworben hatte. Ihnen fiel das Mundium zu, ſie brauchten es nicht zu erwerben und ihre Stellung iſt ſehr bevorzugt, daher es oft heiſst »excepto pater et frater« (Roth. 195—197. vgl. 199), indem dieſe das Mundium in Fällen nicht einbüſsen, die für Andere den Verluſt desſelben nach ſich ziehen. Der leicht erkennbare Grund des Vorzugs iſt das natürliche Vertrauen zu dieſen durch das engſte Band der Blutsverwandſchaft mit der Frau zu ihrer Vertretung und ihrem Schutze Berufenen, weshalb ſie auch freier verfügen können über Verlobung und Heirat derſelben als andere Vormünder (Liutpr. 12. 119), und ſie werden in erſter Linie immer als diejenigen genannt, welche eine Frau verloben und zur Ehe übergeben (Roth. 178. 181. 182. 184. 192. 199). An ſie fällt denn auch in vielen Fällen das von Anderen verwirkte Mundium zurück (Roth. 182); doch concurrirt mit ihnen bisweilen die curtis regis (Roth. 195 ff.). Ihre Bevorzugung zeigt ſich ebenfalls in einem gröſseren Anſpruch auf die Compoſition für Frauenraub [90]) (Liutpr. 31).

2) An den Vater und Bruder reihen ſich andere proximi oder parentes (Roth. 191. 192), doch haben ſie nicht die bevorzugte Stellung.

3) Das Mundium des Ehemannes über ſeine Frau geſtaltet ſich wegen der Verbindung mit der Ehe beſonders. Davon im folgenden §.

[90]) Rive, Geſchichte der deutſchen Vormundſchaft I. 238.

Digitized by Google

4) Starb der Mann, welcher feine Frau im Mundium hatte, fo fiel das Mundium über diefelbe an den Verwandten des Verftorbenen, der deffen nächfter Erbe war, alfo in vielen Fällen an den eigenen Sohn der Wittwe (Roth. 182. Liutpr. 101). Bluhme [91]) erwähnt ein ungedrucktes Notariats-Formular, aus welchem hervorgehe, »dafs bei den Langobarden jeder Sohn, auch der unmündige, mit der väterlichen Erbfchaft zugleich das Mundium über des Vaters Wittwe, feine Mutter oder Stiefmutter erwarb, mithin als Vormund derfelben handeln mufste, wenn letztere eine zweite Ehe eingehen wollte«. Wir können aber aus Roth. 182 fchliefsen, dafs, wie es die Natur der Sache verlangt, bei grofser Jugend des zum betreffenden Handeln zwar Berechtigten, aber nicht Befähigten (vgl. Liutprand 19. 117 über die legitima aetas) die Familie des Verftorbenen handelnd auftrat, daher in jenem Capitel auch die »parentes prioris mariti« als die Handelnden neben dem heres proximus genannt find. Ueberhaupt fteht die Familie hinter dem Mundwald aus ihrer Mitte, daher es heifsen konnte: »parentes aut mundoald« (Liutpr, 148). Bei der Familie findet die Frau auch Schutz gegen den Mundwald [92]). Aus jenem c. 182 fehen wir zugleich, wie fehr eine Frau, welche durch den Tod ihres Mannes und Mundwalds Wittwe geworden ift, noch mit ihrer früheren Familie zufammenhängt [93]), und dafs das Recht derer wieder auflebt, deren natürliche Liebe vermuthet werden darf, wenn die neue Familie, in welche fie durch die Heirat eingetreten war, ihr Recht in einer Weife ausüben will, die keine Liebe verräth. Es ftellt fich alfo auch hierin die Bevorzugung des Mundium der Blutsverwandten heraus (vgl. Roth. 183. 216).

5) Das Mundium über eine freigelaffene Sclavin hatte der fie freilaffende Dominus, nunmehriger Patronus, der aber bisweilen noch Dominus genannt wird (Liutpr. 141). Sie konnte aber durch eine den Langobarden eigenthümliche Form der Freilaffung, unter Vermittelung des Königs, fogleich die Stellung einer Vollfreien erlangen (Liutpr. 9). War diefes nicht der Fall, fo follte nach Liutprand's Vorfchrift in dem Freiheitsbriefe das Mundium, zunächft für die Fälle der Weiterverleihung, in Geld angefchlagen werden, und zwar find hier fehr kleine Summen fixirt, während bei einer

[91]) Merkel, Gefchichte des Langobardenrechts S. 36.
[92]) Kraut, Vormundfchaft I. 39 ff.
[93]) Lex Sax. XLIII.

Digitized by Google

vollfreien Frau die Summe für den Erwerb des Mundium conventionell war (vgl. Roth. 214). Liutpr. 10: »Si quis servum suum aut ancillam liberum dimiserit, et posuerit ei mundium aut unum solidum, aut duo aut tres aut sex, tantum habet mundium, quantum ei in cartola adfixerit; et qui postea ex ipsa liberta nati fuerent, sibe masculi sibe femine, non habeant amplius mundium nisi quantum et mater earum.«

6) Subſidiär iſt das Mundium palatii oder der curtis regia, die auch ein ſubſidäres Erbrecht hatte (Roth. 160. 163). Dieſes ſubſidiäre Mundium iſt baſirt in dem Schutze, den der König überhaupt Hülfsbedürftigen gewährte [94]). Roth. 182: »et si parentis non fuerint legetimi, tunc mundius ille ad curtis regi perteneat« (vgl. c. 204. 385). In mehreren Fällen, in denen der Mundwald ſein Recht verwirkt hatte, ſtand es daher der Frau zu, entweder zu ihrer Familie zurückzukehren oder ſich in das Mundium palatii zu begeben. Roth. 195: »et illa potestatem habeat de duas vias, vult ad parentes reverti, vult ad curtem regis, cum rebus suis propriis, quae ad eam per legem competit, se commendare [95]), qui mundium ejus potestatem debeat habere« (vgl. c. 196. 197. Liutprand 12. 100).

§ 36. Eine beſondere rechtlich bedeutſame Förmlichkeit und Feierlichkeit der Eheſchlieſsung iſt nirgends erwähnt; das Geben von der einen Seite, tradere uxorem, das Nehmen von der andern, tollere uxorem, machte die Ehe exiſtent und ſelbſt wenn das Erſtere fehlte, war es eine Ehe [96]), wenn ein Mann und eine Frau zum ehelichen Leben ſich vereinigten, falls nicht geſetzliche Ehehinderniſſe entgegenſtanden, aber eine echte Ehe mit mannigfachen Wirkungen für die anderweitigen Verhältniſſe der Ehegatten und ihrer Kinder war dieſes nicht.

[94]) Kraut I. 63 ff. Waitz, Verf. IV. 200. Wilda S. 802, deſſen Bezeichnung »Obervormundſchaft« aber für jene Zeit bedenklich erſcheint. vgl. Kraut I. 77 ff.

[95]) Ueber den auch c. 197 vorkommenden Ausdruck »se commendare« ſ. Kraut I. 65. Waitz, Verf. IV. 199.

[96]) vgl. Roth. 165. Liutpr. 57. 126. Weniger beweist Liutpr. 141, weil die Worte »etiamsi non habeat eam mundiatam« ſich auf den Unfreien beziehen können, dem kein Mundium über ſeine Frau zuſteht. — Lombarda-Commentare II. 8: »Si tamen sine raptu duxerit, uxor quidem erit etc.

Digitized by Google

Eine feierliche beiderfeitige Verpflichtungen und Leiftungen begründende Rechtshandlung war die Verlobung [97]). Neben Sponsalia kommt für diefelbe ein ihre Vertragsnatur bezeichnender Ausdruck, fabula firmata [98]), vor (Roth. 178. 179. 191. 192). Die aus dem Verlöbnifs entftehende prinzipale Verpflichtung war an der einen Seite das Geben der Verlobten, an der anderen Seite das Nehmen derfelben zur Frau. Diefe Verpflichtungen entftanden aber nicht ohne vermögensrechtliche Gedinge, welche einen Hauptbeftandtheil der Verabredung (fabula) bilden. Dabei war es die Pflicht der Verwandten der Frau, deren Intereffe für verfchiedene Eventualitäten wahrzunehmen. Eine folche Eventualität war nicht nur die Auflöfung der Ehe durch den Tod des Mannes oder eine fonftige Trennung, fondern zunächft auch die Möglichkeit, dafs der fich die Frau verlobende und fich der Frau verlobende Mann die gefetzliche oder vereinbarte Zeit verftreichen liefs ohne die Braut heimzuführen [99]), wenn ihn kein gefetzlicher Grund hinderte oder entfchuldigte. Erwogen wurden bei dem Vertrage die beiderfeitigen Vermögensverhältniffe, alfo das Vermögen, welches die Frau dem Manne zubrachte, und die Leiftungsfähigkeit des Mannes oder feiner Familie (Roth. 167). In Betreff diefer Leiftungsfähigkeit handelte es fich darum, welchen Preis der Mann für die Frau geben [100]) konnte, die er zu eigen haben wollte. Der Preis heifst meta (ahd. mieta, agf. mêd), auch mepfio (Roth. 199. Liutpr. 103. 129) d. i. met-fio [1]) = Zahlung in Vieh [2]). Zu grofse Anfprüche der Verwandten der Frau konnten leicht dazu führen gute Ehen zu verhindern, daher beftimmte Liutpr. 89, die Meta des judex, als eines vornehmften Langobarden, follte nicht über

[97]) Grimm, R. A. 433. Weinhold, die deutfchen Frauen in dem Mittelalter 223. Der Verlobungsring wird erwähnt Liutpr. 30 med. vgl. Grimm, R. A. 178. 432.

[98]) Roth. 144 hat fabola firma als Baucontract.

[99]) f. unten § 41.

[100]) Grimm, R. A. 422. Weinhold a. a. O. 209 ff.

[1]) In mehreren Handfchriften ift das t erhalten (metfio, metphio, methfio, mitphio). Für den Ausfall des Buchftabens läfst fich vergleichen das ahd. antfanc, woraus »Empfang« wurde. Aber Baudi hätte wohl unbedenklich metfio (Cod. Cav., metfyo Cod. Sang.) aufnehmen können.

[2]) Tac. Germ. 18. Weinhold 212. vgl. *pecunia* und das angelf. *feoh* (Schmid's Gloffar). — Homeyer, des Sachfenfpiegels zweiter Theil S. 275.

Digitized by Google

400 solidi, die eines andern Edlen höchſtens 300 solidi betragen [3]), und aus dem Schluſſe des Capitels (mit der dazu gehörigen Formula) geht hervor, daſs auch zu Liutprand's Zeit die Meta in anderen Vermögensgegenſtänden als in Geld beſtehen konnte: »Et ipsa meta sub aestimatione fiat data et adpraetiata, ut nullo tempore exinde intentionis aut causationis procedant.«

Die Meta wurde am Verlobungstage verſprochen und zur Sicherſtellung dienten dann Bürgen (Roth. 178. 190 ff. Liutpr. 117), ſie konnte aber auch ſofort gegeben werden (Roth. 179. 180. 215). Als Kaufpreis hätte ſie den die Frau veräuſsernden Verwandten derſelben zufallen müſſen, allein das ſittliche Verhältniſs der Ehe geſtattete nicht den Begriff des Kaufes, eine Tradition aus alter Zeit, weiter als in den überlieferten Namen meta und metſio und der Verpflichtung zur traditio der Frau feſtzuhalten, und ſo wie es für ein reines Kaufgeſchäft ſchon eine Unregelmäſsigkeit geweſen wäre, den Kaufpreis lange vor der Uebergabe der gekauften Sache zu zahlen, ſo wurde die vornemliche Zweckbeſtimmung der Meta, der Frau bei etwaiger Auflöſung der Ehe zur ökonomiſchen Hülfe zu dienen, dahin entſcheidend, daſs ſie als ihr gegeben [4]) angeſehen wurde (Roth. 178. 199. Liutpr. 89. 114. Ahist. 14), wenn auch ihre Familie, mit der ſie immer durch das natürliche Band verknüpft blieb, dieſelbe in Empfang nahm, um ſie ihr zu bewahren. Daſs der Betrag der Meta als der Frau gehörig galt, zeigt auch die häufige enge Verbindung mit der Morgengabe (Roth. 199. Liutpr. 103. 117. Ahist. 14) [5]).

Die Meta heiſst, weil ſie am Verlobungstage ausgemacht wurde, in den Lombarda-Commentaren II. 4 »sponsalitia donatio« und da die Meta auch als Maaſsſtab für verſchiedene Eventualitäten verwendet und verdoppelt zur Conventionalſtrafe wurde (Roth. 179. 190 — 192. Liutpr. 119), nennt Albertus II. 2. 8 ſie »poena pacto sponsaliorum inserta.«

[3]) Auch die l. Sax. 40. 43. 49 hat 300 solidi als höchſten (?) Kaufpreis einer Frau. In der Form. ad Roth. 182 ſind 100 solidi als die Hälfte einer vereinbarten Meta genannt.

[4]) Grimm, R. A. 423. Weinhold 212.

[5]) vgl. das Chron. des Benedict von S. Andrea (Pertz, Mon. Scr. III. 702): »disrupit lex paterna Langobardorum morgyncaph et mithio«, nemlich K. Rachis, der die Römerin Tassia heiratete und mit ihr Ehepacten nach römiſchem Recht machte, worüber die Langobarden ſehr ungehalten waren.

Digitized by Google

Die prinzipale Verpflichtung aus dem Verlöbnifs war das Geben und Nehmen der Frau. Ihr Vater oder Bruder oder in weffen Mundium fie war, hatte fie dem Manne zu übergeben. Welche rechtlichen Folgen das Unterlaffen der Uebergabe als Vertragsbruch hatte, werden wir unten § 41 fehen. Starb die Verlobte, bevor fie ihrem Verlobten hatte übergeben werden können, fo erhielt diefer die fchon gegebene Meta zurück, und das unter Bürgfchaft gemachte Verfprechen der Meta wurde kraftlos; dagegen hatte er auf das Vermögen der geftorbenen Braut keinen Anfpruch »nam alias res illius sit, qui mundium ejus in potestatem habere videtur, eo quod ante traditionem mortua est« (Roth. 215). Hierin liegt zugleich deutlich ausgedrückt, dafs die dem Manne in Erfüllung des Vertrags und gegen die Meta übergebene Frau mit ihrem Vermögen auf ihn überging: durch die traditio [6]) wurde fie fein eigen (vgl. Roth. 183. Liutpr. 14 a. E.), folglich hatte er fie im Mundium, obgleich ihm die rechte Ehefrau, die Genoffin feines Lebens, mehr war als ein Mündel. Es verfteht fich alfo von felbft, dafs er das Mundium fich nicht noch durch eine befondere Leiftung zu verfchaffen hatte. Durch die traditio der Frau aus der Hand deffen, der das Mundium über fie hatte in feine Hand wurde fein Mundium über fie exiftent. Da nun die traditio erfolgte auf Grundlage des Verlobungsvertrags und diefer fich nach Seiten des Mannes vornemlich um die Feftftellung des Kaufpreifes, der zu leiftenden Meta drehte, fo umfafst die Meta das pretium mundii (Roth. 183 [7]) vgl. 200) und liegt in ihrer Feftfetzung das mundium facere, während diefes, worauf ich den Nachdruck lege, einen befonderen nachträglichen Act bildet, wenn die Ehe ohne vorgängiges Verlöbnifs, alfo Vertrag der Parteien, und ohne Beftimmung der Meta eingegangen war. Liutpr. 114: »Si puella sine voluntate parentum absconse ad maritum ambolaverit, et ei meta nec data nec promissa fuerit, et contegerit ut maritus ipse antea moriatur quam mundium de eam faciat: contenta sit ipsa mulier, nec possit postea metam

[6]) Wilda S. 804 über die »gift« des nordifchen Rechts.

[7]) Hier ift das pretium mundii kurz mundium genannt. Es ift diefes aber nicht die einzige Stelle, welche berechtigte, Mundium für das entrichtete Geld zu nehmen, wie Grimm, R.A. 449 fagt. f. Roth. 160. 161. 216 a. E. Liutpr. 9. 10. In der Verbindung mundium suscipere hat es auch keine andere Bedeutung (Roth. 200. Liutpr. 14. 141).

Digitized by Google

querere ab heredibus ejus qui defunctus est; pro eo quod neclegenter sine voluntate parentum suorum ad maritum ambolavit, nec fuit qui justitiam [8]) ejus exquireret.« (Roth. 187. 188. 190. 191. 214.)

Weil es Regel war und natürlich erſchien, daſs der Ehemann das Mundium über ſeine Frau habe, ſo abſorbirte der Name maritus den des Mundwald, weshalb dieſe letztere Bezeichnung (Liutpr. 12. 93. 94) nicht vom Ehemann, ſondern von dem gebraucht iſt, welcher die Frau auſser der Ehe im Mundium hatte. Der Ehemann hatte in echter Ehe zwar das Mundium über ſeine Frau, aber dieſes verſchmolz mit ſeinen weiteren Rechten, und deshalb iſt auch, wo das Thema behandelt wird, wie der Mundwald durch ſchlechte Behandlung der in ſeinem Mundium befindlichen freien Frau ſein Mundium einbüſse (Roth. 195—197. Liutpr. 12. 120), nicht vom Ehemann die Rede, ſondern an anderen Orten (Grimow. 6). Erſt wenn die Ehe durch den Tod des Mannes oder ſonſt aufgelöst wird, tritt das Mundium wieder als ein Beſonderes hervor (Roth. 182. 199). Davon nachher.

Für meine Anſicht, die ſowol der völligen Identificirung von meta und mundium (= pretium mundii) als deren völligen Trennung bei Walter und Rive entgegentritt, führe ich noch an, daſs die beiden Lombarda-Commentare II. 1 es betonen »Inter liberas tantum personas sponsalia fieri possunt«, und daſs daher Roth. 216 bei Erwähnung der Eingehung der Ehe eines »Aldius cujuscunque« mit einer vollfreien Frau nicht von Sponsalia und Meta, ſondern vom Mundium facere ſpricht. Bei den Sponſalien ſtanden ſich zwei unabhängige Familien gegenüber, während der halbfreie Aldius noch in Abhängigkeit von ſeinem Dominus war.

Der Satz, daſs in der Meta das pretium mundii abſorbirt war und das metam dare s. promittere (Liutpr. 117 metam facere) ein mundium facere umſchloſs, daſs aber das Verhältniſs des mundium, für jede Frau obligatoriſch, wieder als ein Beſonderes in Frage kam, wenn die Ehe aufgelöst wurde, iſt noch weiter zu verfolgen.

Für den Fall des Todes des Ehemannes war zwar die erſte Regel, daſs die Wittwe in das Mundium des nächſten Erben des Verſtorbenen kam, aber es konnte auch von dieſer Regel abgewichen werden:

[8]) Justitia = ihre Gerechtſame; alſo hier die ihr rechtlich zukommende Meta. vgl. Beſeler, Erbverträge I. 203.

Digitized by Google

1) wenn die Frau ſich wieder mit einem freien Manne verheiraten wollte, und es mußte davon abgewichen werden, weil ſonſt keine echte Ehe zu Stande kommen konnte. Roth. 182: »Secundus autem maritus, qui eam tollere disponit, de suis propriis rebus medietatem pretii, quantum dictum est quando eam primus maritus spunsavit pro ipsa meta, dare deveat [9]) ei qui heredis proximus mariti priori esse invenitur.« Durch den Betrag der halben Meta (ſ. auch Liutpr. 129) wurde das abgelöst, was dem nächſten Erben des Verſtorbenen ipso jure zugefallen war, eben das Mundium über die Frau, welches früher durch die Meta der erſte Ehemann ſich verſchafft hatte. Während die ganze Meta an den Bräutigam zurückfiel, wenn die Braut vor der traditio ſtarb, er alſo das Mundium gar nicht erlangt hatte, konnte der Erbe des verſtorbenen Ehegatten auf eine der ganzen Meta gleichkommende Summe billiger Weiſe keinen Anſpruch machen, denn der Verſtorbene hatte die Frau »cum rebus« während der Ehe gehabt, war alſo nicht ohne Gegenleiſtung für die Meta geblieben wie jener Bräutigam.

Unter Begünſtigung der Ehe, als allgemeiner Beſchützer der Schwachen, und unter Berückſichtigung der natürlichen, durch den Tod des Mannes zu neuem Leben erwachten Rechte und Pflichten der urſprünglichen Familie der Frau, beſtimmte König Rothar c. 182 weiter: »Et si noluerit accipere (nemlich die halbe Meta), habeat ipsa mulier morgincap et quod de parentes adduxit, id est faderfio. Parentis vero ejus potestatem habeant eam dandi ad alium maritum, ubi ipsi et illa voluerent; et mundium ejus prioris mariti parentes non habeant, pro eo quod ei denegaverunt volontatem suam: ideo redeat mundium ejus ad proximus parentes, qui prius eam ad maritum dederunt; et si parentis non fuerint legetimi, tunc mundius ille ad curtis regi perteneat.«

2) Wurde die Wittwe, welche nicht wieder heiraten wollte oder konnte, von dem Verwandten des verſtorbenen Ehemannes, dem das Mundium über ſie zufiel, ſchlecht behandelt (Roth. 182 a. E.), ſo konnte ſie zu ihrer Familie zurückkehren; die Familie des Verſtorbenen hatte aber auch dann den Anſpruch auf die halbe Meta (Roth. 183) für das verlorne Mundium.

[9]) Interpunktion von Walter § 487 Anm. 5.

Digitized by Google

In allen folchen Fällen, in denen das Mundium gegen Zahlung der halben Meta abgelöst wurde (Roth. 199: mundium liberare), mufste die wirkliche Ablöfung durch den Act einer retraditio gefchehen, weil das Mundium des früheren Ehemanns durch die traditio exiftent geworden war. Roth. 183: »et ipsa per mano simili modo retradatur, sicut priori maritu tradita fuit; nam aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem«.

Die directen rechtlichen Folgen des mundium mariti find:

1) Es begründet für die Ehefrau das Recht (lex) des Mannes und die Kinder folgen dem Vater. Liutpr. 127 (vgl. 126): »Si quis Romanus homo mulierem Langobardam tolerit et mundium ex ea fecerit, et post ejus decessum ad alium ambolaverit maritum sine voluntate heredes prioris mariti, faida et anagrip non requiratur (f. oben § 2); quia posteus Romanum maritum se copolavit, et ipse ex ea mundium fecit, Romana effecta est, et filii qui de tale matrimonio nascuntur secundum legem patris Romani fiunt et secundum legem patris sui vivunt. Ideo faida et anagrip menime conponere devit qui eam postea tolit, sicut nec de alia Romana.« Jener Satz ift nur in Beziehung auf den Fall ausgefprochen, dafs eine Langobardin einen Römer heiratet, weil die Sache da zweifelhaft fein konnte, während, wenn fie einen Mann ihrer Nation heiratete und in fein Mundium kam, das Stammesrecht, wie es fich von felbft verfteht, nicht alterirt wurde. — Die Lombarda-Commentare II. 5 u. 7, deren Ausführungen wichtig find für das Verhältnifs der Römer im langobardifchen Reiche [10]) in fpäterer Zeit, legen kein Gewicht mehr auf das Mundium, fondern ihnen ift jener Satz fchon eine Folge der Ehe [11]).

2) Oft ift gefagt, dafs die Frau, welche in das Mundium eines Mannes komme oder auch des Palatium regis, zu ihm übergehe »cum rebus suis propriis« und ebenfalls, wenn fie heraustrete aus einem beftimmten Mundium, dafs fie es thue mit ihrem Vermögen (Roth. 186. 195. 196. 197. Grimow. 6. Liutpr. 12. 100). Diefes Vermögen konnte ihr von verfchiedenen Seiten zugekommen fein (Roth. 181. 182. 184). War eine Frau im Mundium ihres Ehemannes, fo hatte er das Vermögen derfelben in feiner Hand, die Verwaltung und den Nieſsbrauch, und die Frau konnte ohne feinen

[10]) Stobbe, Rechtsquellen I. 127. 133 Anm. 38.

[11]) vgl. Sfp. I. 45, 1. III. 45, 3. Walter § 481 a. E.

Digitized by Google

Willen nichts veräufsern, weder Bewegliches noch Unbewegliches (Roth. 204. vgl. Liutpr. 29. Lombarda-Commentare II. 10). Starb die Ehefrau, fo erbte [12]) der überlebende Ehegatte ihr Eingebrachtes, denn in den Fällen, wo er nicht das Mundium erworben hatte, heifst es ausdrücklich »res ejus parentibus reddatur« (Roth. 186. 187. vgl. 214) und dagegen Liutpr. 14: »Si autem contegerit illa mori, quae jam nupto tradita est, tunc ille ei succedat, qui eam per mundium suam fecit.« Für die Wittwe, welche nicht in dem Mundium des nächften Erben des geftorbenen Ehemannes blieb, fondern, nach vermögensrechtlicher Auseinanderfetzung mit der Familie ihres verftorbenen Mannes [13]), zu ihrer Familie zurückkehrte, ergeben fich für fie eigenthümliche Erbrechtsverhältniffe (Roth. 199. Liutpr. 101. vgl. Lombarda-Commentare II. 14).

3) Es war fo fehr Regel, dafs die Ehefrau fich im Mundium ihres Mannes befand, dafs kein Bedürfnifs vorlag, fich in den Gefetzen darüber auszufprechen, ob die durch die Individualität der Frau gebotene gerichtliche Vertretung derfelben durch den Mann aus dem Mundium oder aus der eheherrlichen Stellung des Mannes abzuleiten fei. Bedeutung hätte diefes nur haben können für die Fälle, in denen die Ehe ohne Mundium eingegangen war, und da verftand es fich ganz von felbft, dafs wegen der engen Verbindung des Mundium mit dem Vermögen der Frau in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nicht der Ehemann, fondern der Mundwald fie zu vertreten und ihr Intereffe wahrzunehmen hatte. Da, wo eine gewichtige Collifion zwifchen Mann und Weib das Fortbeftehen der Ehe zweifelhaft machte, z. B. wenn die Frau dem Manne nach dem Leben geftellt haben follte, trat ihre Beziehung zu ihrer urfprünglichen Familie und ihr Anfpruch auf deren Schutz und Vertretung wieder hervor. Roth. 202: »Si mulier in morte mariti sui consiliaverit — sit in potestatem mariti de ea facere quod voluerit, simul et de res ipsius mulieris. Nam si illa negaverit, leceat parentes eam purificare aut per sacramentum aut per camphionem, id est per pugna.« (vgl. Roth. 179. 195 ff. Grim. 7) [14]).

[12]) Rive, Vormundfchaft S. 225. 246. 275 ff.

[13]) Rive, a. a. O. 276.

[14]) Lex Angl. et Werin. (p. 10 Merkel): »Si mulier maritum veneficio dicitur occidisse — proximus mulieris campo eam innocentem efficiat.« f. Kraut I. 42.

Digitized by Google

§ 37. Um einen ſichern Unterbau für die Behandlung meines ſtrafrechtlichen Thema's zu haben, erſchien es mir nothwendig, auf die in den beiden vorſtehenden Paragraphen beſprochenen Gegenſtände einzugehen. Als weitere Vorbereitung, die aber ſchon direct in das ſtrafrechtliche Gebiet hinüberführt, iſt die kurze Darſtellung der Vorausſetzungen und der Hinderniſſe der Ehe geboten.

1) Heiraten zwiſchen Freien und Unfreien ſind verdammt. Roth. 221: »Si servus libera mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, anime suae incurrat periculum, et illa qui servum fuerit consentiens habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia transvendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerit. Et si parentes ejus hoc facere distolerit, tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis (vgl. c. 189) ipsam in curte regis ducere et in pisele [15]) inter ancillas statuere.« (vgl. Roth. 193 und die Betonung »libero tamen«, wo von dem Verheiraten einer freien Frau durch die Familie die Rede iſt. Roth. 178. 188.) Die freie Frau, welche einen Sclaven heiratete, verlor alſo mindeſtens die Freiheit [16]). Ein Amendement bringt Liutpr. 24 (und Zuſatz zu c. 28): »Si mulier libera servum tolerit, et parentes ejus intra anni spatium in ea vindicta dare neglexerit, sicut in anteriore Edicto contenit, tunc, quandocunque post ipsum anni spatium inventa fuerit, sit ancilla palatii, et ipse servus ad puplicum replecetur [17]), et filii qui ex eis nati fuerent curtis regiae omnino deserviant. Nam si parentes ipsius mulieris vel dominus servi compleverent intra suprascriptum anni spatium quod anterior Edictus contenit, sic permaneat.« Die Formula zu dieſem Capitel läſst der Frau die Einrede machen: »non feci me sciente«. Rachis 6 bringt hiefür die praescriptio sexaginta annorum (vgl. Grim. 6 mit Liutpr. 78) zur Anwendung. Es ſoll aber auch dieſer Zeitablauf unerheblich ſein, wenn ein Sclave nicht eine Freie überhaupt, ſondern eine Arimanna [18]) zur Frau genommen hatte.

[15]) Pisele (pisale, ahd. phiesal) iſt das Ofengemach (Liutpr. 163), beſonders das heizbare Frauengemach (kemenâte. ſ. Weinhold, die deutſchen Frauen S. 332). Daſs hier die niederſächſiſche und frieſiſche Form (pisel) beibehalten iſt (Cod. Verc. und Epor. pesele), ſcheint für die Frage nach der urſprünglichen Heimat der Langobarden nicht ohne Werth zu ſein.

[16]) Grimm, R. A. 326. 439. Walter § 395.

[17]) Lomb. II. 9, 3: »et ipse servus similiter ad Palatium replicetur«.

[18]) Hegel I. 429.

Digitized by Google

Wollte ein Herr seine Sclavin oder Aldia oder eine fremde heiraten, so mufste er sie vorher völlig frei machen, und erst dann wurden die Kinder legitim (Roth. 222. Liutpr. 106. vgl. 66). Es ist hier der schöne Ausdruck »widribora« gebraucht: das Eintreten in die völlige Freiheit war eine Wiedergeburt [19]).

Für die aldiones und liberti, welche zwar in den meisten Beziehungen persönlich frei sind, aber doch nicht vollfrei, denen noch manches vom Makel der Unfreiheit anklebt und eine Abhängigkeit vom patronus oder dominus, existiren besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ehefchliefsung bei Roth. 216—219. Besonders hervorzuheben ist, dafs nach c. 217 eine aldia oder liberta, welche zu einem Sclaven geht, um mit ihm in der Ehe zu leben, ihre Freiheit verliert, falls der Herr (des Sclaven [?]) vor dem Tode des unfreien Ehemannes von seinem Rechte, sie in die Sclaverei zurückzuziehen, Gebrauch macht.

2) Ueber das wichtige Erfordernifs der Ehemündigkeit [20]) verbreitet sich das Edict Liutprand's. Für die Braut mufste das zwölfte, für den Bräutigam das dreizehnte Jahr erfüllt sein (Liutprand 12. 112. 129). Liutprand unterschied die sonstige Mündigkeit, legitima aetas, in ihrer Bedeutung für die Fähigkeit Rechtsgeschäfte und insonderheit Veräufserungen zu machen, für welche er das vollendete achtzehnte Jahr fixirte (c. 19. vgl. mit Roth. 155) und die Ehemündigkeit für Personen männlichen Geschlechts, und sagt daher ausdrücklich c. 117: »Si infans ante decem et octo annos, quod nos instituimus ut sit legetima aetas, spunsalia [21]) facere voluerit, aut sibi muliere copolaverit, habeat potestatem et metam facere et morgincap dare etc.«

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat (Liutpr. 12. 112) zur Frau nimmt oder sich verlobt, soll wie ein Frauenräuber gestraft werden, mit der Hochbufse von

[19]) Aehnlich Wackernagel, die Lebensalter (1862) S. 57. Vergleichen läfst sich, dafs die Letten das Freiwerden aus der Leibeigenschaft bezeichnen durch: zur Menschheit kommen. — Leo, Geschichte Italiens I. 108 erklärt: »gegengeboren, also ebenbürtig«, was sich sprachlich nicht rechtfertigen läfst.

[20]) Grimm, R. A. 436. Kraut, Vormundschaft I. 124 ff.

[21]) Kraut's Bemerkung (I. 128 Anm. 22), dafs hier sponsalia de praesenti gemeint seien, fällt weg nach der Berichtigung des Textes durch den Zusatz »aut sibi muliere copolaverit«.

Digitized by Google

900 solidi, welche halb dem Könige, halb dem Kinde zufällt und dieſes kehre in ſein Haus zurück; nach eingetretener Ehemündigkeit kann dann das Mädchen ſich entſcheiden, ob es in die Ehe zu jenem Manne zurückgehen oder einen Andern heiraten will. So ſind wohl die Worte zu verſtehen: »postea autem elegat ipsa sibi et nubat cui voluerit«. Hatte ihr Mundwald eingewilligt in die vorzeitige Ehe oder Verlobung, ſo ſoll er 300 sol. an den königlichen Pallaſt zahlen und ſein Mundium verlieren und das Mundium an den Pallaſt kommen, »et sit ipsa cum rebus suis in mundio palatii«. Einen groſsen Vorzug genieſsen aber Vater und Bruder vor anderen Vormündern (ſ. oben § 35) »Pater autem aut frater potestatem habeant cui aut in quali etate voluerit dandum aut spunsandum filiam aut sororem suam: quoniam ista licentia ideo dedimus, eo quod credimus quod pater filiam aut frater sororem suam doloso animo aut contra rationem cuiquam homini dare non debeant«.

Nicht in gleicher Weiſe iſt der Parallel-Fall behandelt, wo die Eheunmündigkeit an der Seite der Perſon männlichen Geſchlechts iſt (Liutpr. 129). Frauen reifen Alters hatten mehrfach Knaben, die noch gar nicht reif zur Ehe waren, ſich ehelich verbunden [22]). War dieſes geſchehen nach gehöriger Uebereinkunft zwiſchen Vater und Groſsvater des Knaben einerſeits und den Verwandten des Mädchens andrerſeits, ſo wollte der König nicht verbietend und hindernd eingreifen; waren aber Vater und Groſsvater des unmündigen Knaben todt, ſo fühlte der König, als Beſchützer der Schwachen, ſich berufen, gegen eine ſolche, vielleicht lediglich aus Eigennutz zum Schaden des Knaben angezettelte Verbindung aufzutreten: die Verbindung ſollte nichtig ſein und die Frau bis zum vollendeten dreizehnten Jahre des jungen Menſchen ledig bleiben, um abzuwarten, ob derſelbe ſie nun zur Frau haben wolle oder nicht. Im letzteren Falle trat als Rechtsnachtheil für die Frau ein, daſs, wenn ſie ſich weiter verheiratete, ſie als Wittwe behandelt wurde und nur auf eine halbe Meta (meſio) Anſpruch hatte (vgl. Roth. 182, oben § 36). Hinzugefügt iſt noch, daſs derjenige Verwandte (mit Ausnahme des Vaters oder Groſsvaters) oder Fremde, welcher den Knaben zu einer ſolchen vorzeitigen Verbindung überredet hätte, 100 sol., halb an den König, halb an den Knaben componiren ſolle.

[22]) vgl. Cap. Ticin. 801. c. 19. (Lomb. II. 8. 11.)

Digitized by Google

3) Dafs Ehen unter Afcendenten und Defcendenten und unter Gefchwiftern nicht ftatthaben follten, ift nirgends gefagt, weil fich das von felbft verftand. Im Uebrigen findet fich eine gröfsere Ausdehnung [23]) der Eheverbote wegen Verwandtfchaft bei Liutprand und Ahiftulf als bei Rothar, und zwar ging diefe Ausdehnung ganz deutlich unter Einwirkung der Kirche vor fich. Liutprand c. 33 beruft fich auf eine briefliche Ermahnung des Papftes, gegen verbotene Ehen einzufchreiten, und Ahiftulf c. 8 bezieht fich auf die Canones.

Roth. 185 fetzt Straffolgen für eine Ehe mit der Stiefmutter, Stieftochter und der Wittwe des verftorbenen Bruders: die Ehe foll aufgelöst werden und der Mann 100 solidi an den königlichen Hof zahlen, die Frau die Hälfte ihres Vermögens der curtis regia geben. Liutprand c. 32 fügt mit Beziehung auf das canonifche Recht die Schwefter der verftorbenen Frau hinzu, c. 33 die Wittwe eines Gefchwifterkindes (relicta de consoprino aut insoprino (?) suo uxor) und geht im c. 34 auf die cognatio spiritualis über. Solche Ehen find nichtig und die Kinder illegitim; Vermögensverluft ift die Straffolge. Ahiftulf 8 fchärft den Richtern Wachfamkeit gegen folche Ehen ein; widrigenfalls haben fie ihr Widrigild zu componiren.

4) Die bevorzugte Stellung, welche unter den Vormündern von Frauen deren Vater und Bruder einnehmen (f. oben § 35), zeigt fich befonders darin, dafs ihr Recht über Ehe und Verlobung derfelben zu beftimmen gefetzlich nicht befchränkt ift, weil vorausgefetzt wird, dafs fie nur das Befte der Tochter und Schwefter wollen können und ihr Recht nicht mifsbrauchen werden. Eine nicht geringe Garantie gegen einen folchen Mifsbrauch durfte auch darin gefehen werden, dafs bei einer fo wichtigen Familienangelegenheit, wie es die Verheiratung eines Mädchens war, hinter dem Vater und Bruder die Familie ftand, deren Rath und Wunfch der nächfte Agnat, deffen Vorrang in der Reihe der Vormünder eben in der vorauszufetzenden Verwandtenliebe und dem rechten Familienfinn wurzelte, nicht abweifen konnte. Aus diefen Gründen fagt Liutprand 12: »Pater autem aut frater potestatem habeant cui aut in quali etate voluerit dandum aut spunsandum filiam aut sororem suam: quoniam ista licentia ideo dedimus, eo quod credimus quod pater

[23]) Wilda 857.

Digitized by Google

filiam aut frater sororem suam doloso animo aut contra rationem cuiquam homini dare non debeant« und c. 119: »Si quis filiam suam aut sororem sponsare voluerit, habeat potestatem cui voluerit, libero tamen hominem.« Wenn der König ſich an der erſten Stelle des Ausdrucks bedient »istam licentiam ideo dedimus«, ſo iſt damit natürlich nicht die Hinſtellung eines neuen Rechts bezeichnet, ſondern nur die Geſtattung bei dem Hergebrachten zu bleiben. Bedürfte es dafür eines Beweiſes, ſo läge der Beweis in Roth. 195, wo ausgeſprochen iſt, daſs Vater und Bruder ihr Mundium nicht verlieren, wenn ſie die Tochter oder Schweſter wider ihren Willen einem Manne geben. Aus der Ausnahme für Vater und Bruder ergibt ſich für andere Vormünder die Regel, daſs die Zuſtimmung der Frau zur Eingehung einer Ehe erheblich war [24]), daſs ſie dieſelbe alſo nicht zur Ehe zwingen durften, was am ſtärkſten ausgeſprochen iſt bei Liutpr. 120, wo zu der Spezialiſirung der Fälle, welche als ſchlechte Behandlung die Verwirkung des Mundium einer Frau nach ſich ziehen, hinzugeſetzt wird: »Insuper et addimus, ut nec ad liberus homenis eam ad maritum absque ejus voluntatem dare presumat, quia pejus tractata esse non potest, si illum virum tollit, quem ipsa non vult.« In den Eingangsworten bezieht ſich Liutprand auf den anterior Edictus, und das iſt Roth. 182, wo es heiſst: »et si ipse eam male habuerit aut tractaverit, et provatur, tunc leceat eam ad parentis suos reverti.« Es iſt hier, wie auch aus dem weiteren Zuſammenhange hervorgeht, vom Mundoaldus extraneus die Rede.

Wenn ein Mädchen ohne Zuſtimmung ihrer Familie eine eheliche Verbindung mit einem Manne einging, ſo war das keine echte Ehe, da keine Verlobung vorangegangen und keine Meta feſtgeſetzt war und keine traditio ſtattgefunden hatte. Nur durch ein nachträgliches mundium facere konnte das Fehlende ergänzt werden. Starb der Mann, bevor dieſes geſchehen war, ſo blieb für die Wittwe der bedeutende vermögensrechtliche Nachtheil, daſs ſie gegen die Erben des verſtorbenen Mannes keinen Anſpruch auf eine Meta hatte (Liutpr. 114). Aber noch viel weiter gehende Vermögensnachtheile trafen die Frau, welche gegen den Willen

[24]) Kraut I. 327. Wilda 803. — Zu allgemein und daher nicht richtig iſt es, wenn Walter § 484, mit Beziehung auf das langobardiſche Recht, ſagt: »Der Zwang der Frau durch die Eltern oder den Vormund machte die Ehe nichtig.«

Digitized by Google

ihrer Verwandten zu einer Heirat geſchritten war [25]). Liutpr. 5: »Si filiae aut sorores contra volontatem patris aut fratris egerit, potestatem habeat pater aut frater judicandi de rebus suis quomodo et qualiter voluerit.« In dem agere contra volontatem liegt ſicherlich als der Hauptfall das ambolare ad maritum contra volontatem und auch wohl sine volontate parentum [26]). Der Vater und der Bruder, welche vorzugsweiſe die beſtimmenden parentes ſind, werden ebenfalls Liutpr. 119 genannt, wo für einen erſchwerten Fall der Hinwegfetzung einer Frau über den Willen ihrer Familie der erbrechtliche Nachtheil noch ſtärker ausgedrückt iſt. Wenn nemlich eine in rechter Weiſe Verlobte ohne Willen ihrer Verwandten mit einem anderen Manne als dem verlobten Bräutigam eine eheliche Verbindung eingeht, ſo heiſst es von ihr: »Puella vero ipsa, qui suam volontatem hoc facere presumpserit, si aliqua ei portio ex parentum successionem devetur, amittat ipsam portionem suam, et nuta et vacua de rebus parentum suorum vadat, et ipsi succedant, qui per legem succedere possent; nec possit ei pater aut frater per quolevit genium aliquid dare aut hereditatem relinquere.«

Eine Frau, die Wittwe geworden und von Rechtswegen in das Mundium des nächſten Erben ihres verſtorbenen Mannes gekommen war, iſt nicht in derſelben Weiſe an die Zuſtimmung dieſes Vormunds gebunden, wenn ſie eine zweite Ehe eingehen will, aber ihre gröſsere Freiheit ihm gegenüber war doch bedingt durch die Erneuerung der Abhängigkeit von ihrer erſten Familie (ſ. oben § 35).

Söhne des Hauſes waren in der fraglichen Beziehung ganz anders geſtellt als die Töchter, welche nie ſelbmündig werden konnten. Nur wenn der Sohn noch nicht ehemündig war, bedurfte er zur Eingehung einer Ehe die Einwilligung des Vaters oder Groſsvaters (Liutpr. 129. ſ. oben S. 93), war aber ſein dreizehntes Lebensjahr vollendet, ſo konnte er frei eine gültige Ehe eingehen (Liutpr. 117).

1. Das aufsereheliche Beilager.

§ 38. Das aufsereheliche Beilager (fornicatio) iſt mit groſser Strenge behandelt und darin viel Uebereinſtimmung mit den ſcandinaviſchen Rechten [27]).

[25]) Kraut I. 320 ff. Wilda 801.

[26]) Lex Angl. et Werin. V. 2: »Si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat omnem substantiam quam habuit vel habere debuit.«

[27]) Wilda 819.

Digitized by Google

Hat ein freies Mädchen oder eine freie Frau mit einem freien Menſchen Unzucht getrieben, ſo haben ihre Verwandten die Befugnifs ſie zu beſtrafen. Thun ſie diefs nicht, ſo können die königlichen Beamten (gastaldius regis aut sculdahis) dem Belieben des Königs gemäfs die Strafe über ſie verhängen (Roth. 189). Hierin iſt die Frau, welche ſich entehrt hat, als die Schuldige vorangeſtellt, und von Bedeutung iſt es, dafs nicht ihrem Mundwald ein Strafrecht über dieſelbe zugeſprochen wird, ſondern den parentes, alſo der durch ſie entehrten Familie als ſolcher, während im Verlauf des Capitels, wo von der Heirat der Entehrten die Rede iſt, der Mundwald hervortritt.

Die allgemein gehaltene Formel »potestatem habeant parentes in eam dare vindictam« geſtattet der Familie ein Beſtrafungsrecht bis zum Aeufserſten, alſo bis zur Tödtung, was in einem verwandtem Falle, Roth. 221, auch ausgeſprochen iſt; dafs aber in dem erſteren Falle nur die allgemeine Formel gewählt wurde, zeigt wohl einen Rückhalt und die Neigung zum Ausſchlufs des Tödtungsrechts (vgl. Liutpr. 121, unten § 39). In beiden Fällen, in dem des c. 189 und des c. 221, ſoll die Beſtrafung der Frau nicht unterbleiben, ſondern eventuell ſoll ein Einſchreiten von Amtswegen ſtattfinden (vgl. Roth. 15).

Unter dem Einfluſſe des von der Kirche ausgehenden Strebens, die Unehre durch eine Ehe zu verdecken, geſtaltete ſich die Beſtrafung des freien Mannes, der mit einer freien Frau Unzucht getrieben hatte, verſchieden:

1) Kam es zu einer Ehe, ſo heifst es c. 189: »conponat pro culpa, id est anagrip, solidos viginti et propter faida alios XX« (vgl. Roth. 188. 190. 214. Liutpr. 127). Die kleinen Gloſſarien tappen bei der Erklärung des Wortes Anagrip, weil es echt deutſch war, im Halbdunkel [28]). Das Glossar. Cav. erklärt an einer Stelle Anagrip i. e. faida, ſpäter aber durch: secretum mulieris; das Gloss. Matr.: Anagrip i. e. manu agrippare carnem; das Gloss. Vat.: Anagrip = faidam vel manu aliquid apprehendere. Das Wort, an ſich nichts anders als Angriff, assaltus, assalitura, kommt nur als Angriff auf eine Frau vor, ſo dafs das Gloss. Matr. das in züchtiger Weiſe Verſchleierte aufdeckt und wir Anagrip nehmen können

[28]) ſ. auch Ducange s. v.

Digitized by Google

als die unrechtmäfsige geſchlechtliche Berührung einer Frau [29]). Der Anagrip iſt im Texte des c. 189 als culpa bezeichnet, bei Albertus II. 2 u. a. als praesumtio und geſtaltet ſich zu einem Eingriff in das Recht der Verwandten, denen daher die 20 sol. zufielen, aber der Buchſtabenſinn iſt das nicht; es wäre wohl auch ſehr auffallend, einen ſolchen juriſtiſchen Begriff wie »Eingriff in das Recht der Familie« in einem Volksrecht ſo ausgedrückt zu finden [30]).

Im c. 189 iſt nicht ausgeſprochen, wem die 20 sol. pro anagrip zufallen ſollen. Nach c. 190 den Verwandten der Frau oder deren ſonſtigem Mundwald; die 20 sol. propter faidam konnten ebenfalls nur an die Familie der Frau kommen, weil dadurch die Familienfehde abgewendet werden ſollte, zu der grade ein ſolcher Fall leicht führte.

2) Kam keine Ehe zu Stande, ſo ſollte der Mann 100 solidi zahlen und davon die Hälfte dem Mundwald, die Hälfte dem Könige zufallen (c. 189).

Das aufsereheliche Beilager mit einer ancilla [31]) beſtraft Roth. 194 mit einer einfachen Buſse an den Herrn. Die betreffende Beſtimmung iſt aber merkwürdig wegen der Unterſcheidung der Nationalität: »Si quis cum ancilla gentilem fornigatus fuerit, conponat ad dominum ejus solidos viginti, si cum Romana, solidos duodecem conponat.« Die ancilla gentilis kann hier und Liutpr. 95 nur eine ancilla e gente Langobardorum ſein, wie ſchon Canciani zu dieſer Stelle annahm und wie es ausdrücklich Albert I. 31 ausſagt: »pro gentili id est Langobarda XX.« mit dem Zuſatze in Betreff der Römerin, den auch Ariprand hat und der (vgl. II. 7) für eine bekannte ſtreitige Frage [32]) Beachtung verdient: »Sed hodie secundum legem

[29]) vgl. Zöpfl, Rg. S. 589 Anm. 21. — Kraut, Vormundſchaft I. 318 überſetzt anagrip durch »Verletzung der weiblichen Ehre«, was aber nicht recht paſst, wenn die Frau eingewilligt hatte.

[30]) Walter, Rg. § 479 ſcheint dieſer Anſicht zu ſein. — Die Verwendung des Wortes anagrip bei Merkel ad l. Alam. p. 77 not. 63 hat in den Rechtsquellen keine Begründung und eben ſo wenig die Verallgemeinerung bei Siegel I. 29. — Wilda S. 846 (vgl. 815) iſt durch einen mangelhaften Text des c. 189, in welchem die Worte »et propter faida alios XX« fehlen, zu unrichtigen Vermuthungen geführt.

[31]) Wilda 815.

[32]) Hegel I. 383 ff. Stobbe, Geſch. der deutſch. Rechtsquellen I. 128. 133. Bemerkenswerth iſt auch der indirecte Ausſchluſs des Fehderechts für die Römer bei Liutpr. 127.

Digitized by Google

Romanorum judicabitur.« Die Herabſetzung der Römerinnen in jenem Capitel bildet einen merkwürdigen Gegenſatz zu dem Titel »*de nuptiis gentilium*« im Cod. Theodos. III. 14. Die Rollen der Völker hatten ſich in drei Jahrhunderten geändert.

Liutprand 110 gebraucht für den Miſsbrauch einer gepfändeten Sclavin, wenn es vor dem Termin geſchieht, bis zu welchem nach dem Geſetze die Auslöſung geſchehen ſollte, nur die allgemeine Formel: »conponat adulterium ipsum domino ejus cujus fuerit ancilla«. Es kann dieſs als ein Amendement von Roth. 194 genommen werden.

Ueber Hurerei eines aldius mit einer freien Frau oder Magd beſtimmt Liutpr. 60: »Si aldius cujuscunque cum libera muliere aut puella fornigatus fuerit, conponat solidos L ei in cujus mundium ipsa fuerit, et illa repotit [33]) vitium suum pro eo quod aldioni consensit.« Aufserdem ſetzt das Ed. Liutpr. 76. 95 auf den Miſsbrauch einer femina sanctimonialis die doppelte Buſse des Ed. Roth. 189. 194.

2. Der Ehebruch.

§ 39. Wo adulterium vorkommt, iſt es nicht immer der Ehebruch, und häufig ſteht adulterare für fornicare (Roth. 179. Liutpr. 76. 95. 104. 110). Es können daher nur diejenigen Stellen hier benutzt werden, an denen aus dem Zuſammenhange ein Bruch der Ehe hervorgeht; ebenfalls ſind diejenigen Stellen vorläufig bei Seite zu laſſen, welche von der Bigamie handeln, die zwar einen Ehebruch in ſich ſchliefst, aber darin nicht aufgeht.

Die Schwere des Ehebruchs als einer Verletzung des eheherrlichen Rechts bekundet zunächſt eine Beſtimmung, wie ſie auch in anderen Rechten ſich findet, über die Befugniſs des Ehemanns, die auf der That ertappten ehebrecheriſchen Perſonen zu tödten (Roth. 212. ſ. oben § 28). In das Gebiet des öffentlichen Strafrechts führen aber erſt diejenigen Ausſprüche, welche, abgeſehen von dem Falle, in welchem der Ehemann ſelbſt Rache nahm, den Ehebruch für ſtrafbar und todeswürdig erklären. Roth. 213: »Si quis alium de uxorem suam crimen miserit quod cum ea fornicassit, leciat ei cui crimen mittitur aut per sagramentum aut per pugnam se purifi-

[33]) ſ. Roth. 217. 241. 249. 257. 311. Grimow. 8. Liutpr. 153.

Digitized by Google

gare, et si provatum fuerit, animae suae incurrat periculum.« Dafs die ehebrecherifche Frau den Tod verdient habe, fagt mit Rückbeziehung auf das ältere Edict Liutpr. 130, wo an zwei Stellen einfach fteht: moriatur. Da nun in dem Falle, wo ein Ehemann feine Frau an einen Andern verkuppelte, diefer Ehebrecher den Verwandten der Frau zur Rache übergeben werden follte — Liutpr. 130: »Ille autem homo, que ipsam mulierem alienam adulteraverit, fiat traditus in manus ad parentis ipsius mulieris, nam non in manu viri sui, qui talem malum consensit vel consilium illecitum dedit« — fo läfst fich mit Sicherheit annehmen, dafs in dem andern Falle, wo der Ehebruch ohne Willen des Ehemannes ftattgefunden hatte, diefem der Ehebrecher übergeben werden follte [34]), und weiter, dafs auch die ehebrecherifche Frau, welche den Tod verdiente, diefen durch den verletzten Ehemann zu erleiden hatte. Das Letztere fehen wir deutlich aus Liutpr. 121, wo für unzüchtige Handlungen, welche fich die Ehefrau hatte gefallen laffen, wo es aber nicht zum Beifchlaf gekommen war, die Tödtung derfelben ausdrücklich ausgefchloffen ift, ihm aber die fonftige Beftrafung zufteht. Auf diefe Weife kommt denn das öffentliche Strafrecht hier nur noch halb zur Anwendung, indem zwar die Todesftrafe für den Ehebrecher und die Ehebrecherin gefetzlich ift, aber ihre Vollziehung dem Verletzten zufällt, der dann wohl von feinem äufserften Recht Gebrauch machen, aber auch Verzeihung eintreten laffen konnte. Es wendet fich fomit das Strafrecht wieder zurück zu dem erften Satze im Bereiche des Ehebruchs, zu der Befugnifs des Ehemanns, der feine Frau im Ehebruch ertappte, diefe wie den Ehebrecher zu tödten.

Liutprand 121 führt Handlungen ein, die zwar dem Ehebruch durch Coitus nicht gleichkommen, aber fchon Verletzungen der Ehe find. »Si quis admodum inventus fuerit cum uxorem alienam turpiter conversari, id est si manos in seno aut ad pectum ejus miserit, vel ad alium locum unde turpe esse potest.« So wenig Körperverletzungen nothwendig als Verfuch der Tödtung genommen werden müffen und es nicht find, wenn die Abficht nicht auf Tödtung gerichtet war, fo wenig find diefe unzüchtigen Handlungen als Verfuch des Ehebruchs hingeftellt, indem ihre Steigerung bis zum Coitus möglicher Weife gar nicht in der Abficht des Handelnden

[34]) Hlotharii I. constitutiones Olonnenses 823 I. c. 2. III. c. 3.

Digitized by Google

lag. Der freie Mann, welcher sich dergleichen Handgreiflichkeiten erlaubt, zwar unter Gestattung der Frau, soll sein Widrigild an den Ehemann zahlen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit soll ihn der Richter (publicus) dem Ehemann überliefern und dieser kann Rache an ihm nehmen durch Züchtigung und durch Verkauf, darf ihn aber nicht tödten oder verstümmeln. Die Ehefrau, welche sich dergleichen hatte gefallen lassen, unterliegt der Bestrafung ihres Mannes, aber diese Bestrafung ist in dieselben Grenzen gewiesen »potestatem habeat maritus ejus in eam vindicta dare, sibi (sive) in disciplina, sibi in vindicionem ubi voluerit; verumtamen non occidatur nec ei sematio [35]) corporis fiat«. Auffallen mufs es, dafs im c. 121 der Fall keine rechtliche Würdigung gefunden hat, wo ein Mann sich solche Angriffe auf eine fremde Ehefrau erlaubte wider deren Willen. Dafs hier die Rechtsfolge keine gringere sein kann als in dem Falle, den das Capitel so ausführlich behandelt, ist gewifs, vielleicht unterblieb aber die Berücksichtigung dieses Falles, weil der Gesetzgeber einerseits dem Ehemanne gesetzlich nicht mehr gestatten wollte als in dem besprochenen Falle, andrerseits dem natürlichen Rachegefühl des Gekränkten in einem Falle, der, wenn irgend einer zu der zwar beschränkten, aber nicht aufgehobenen Fehde führte, nicht zu nahe treten durfte.

Die durch das Christenthum bewirkte Gleichstellung beider Geschlechter in Betreff des Ehebruchs findet sich zwar noch nicht in den langobardischen Rechten, insofern vorzugsweise die Rede ist von dem durch den Ehebruch seiner Frau verletzten Ehemann; aber das Recht der Ehefrau, deren Mann die Ehe gebrochen hatte, ist doch gewahrt, indem ihr ein Klagrecht zugestanden wird. Liutprand 130: »si vir ejus cum ancillam suam aut cum alia femina adulterassit, mulier ipsa ad palatium et ad judicis habuit proclamare.« Nach dieser Seite kommt aber auch das Interesse und das Recht der Familie der adulterirten Frau secundär zur Geltung, insofern der Mann, welcher mit einer fremden Ehefrau concumbirt hatte, den Verwandten dieser Frau überliefert werden sollte, wenn ihr Ehemann seine Zustimmung zu der Unzucht gegeben und dadurch sein Racherecht eingebüfst hatte. In diesem Falle blieb und erhob sich das sonst hinter das Recht des Ehemanns zurückgetretene

[35]) Ducange v. *sematio*.

Digitized by Google

Recht der durch die Unzucht mit der Frau gekränkten Familie derſelben.

Die Ehen der Freigelaſſenen und Unfreien ſind denen der Freien nicht gleichgeſtellt. Zwar ſagt Wilda 829, König Rothar habe den Leibeignen das Recht gegeben, den Ehebrecher zu tödten, wie es der freie Ehegatte hatte; allein dieſe an ſich wenig glaubliche Nachricht beruht auf einem Texte des c. 212, der erſt ſpäter in dieſem Sinne verändert wurde: »Si quis liber vel servus cum uxore sua liberum aut servum fornicantem invenerit etc.«, während der echte Text lautet [36]): »Si quis cum oxorem suam liberum aut servum etc.« Nach Liutpr. 66 war es ſogar dem Herrn geſtattet, ſeinem Sclaven oder aldio die Ehefrau wegzunehmen und ſich zur Ehe zu verbinden. Eine Straffolge hatte dieſs für jenen nicht, ſondern nur in Betreff der Kinder beſchäftigt ſich das Geſetz mit dieſem Falle; und ſelbſt dann, wenn ein Herr mit der Frau ſeines servus oder aldio die Ehe brach durch fleiſchliche Beiwohnung, bewirkte dieſs nur das Freiwerden der ihm unterworfenen Perſonen, weiter griff das Strafrecht nicht ein (Liutpr. 142). Liutprand faſste zwar die Geſchlechtsverbindung von Freigelaſſenen und von Unfreien als Ehe auf [37]), nicht als ein bloſses Contubernium, ſolche Ehe iſt aber nur ein Analogon der Ehe freier Menſchen (quasi de libero hominem), und nur annähernd ſind die Rechtsfolgen nachgebildet, wenn ein Fremder die Frau eines aldius oder servus adulterirt hatte (Liutpr. 141).

In dem ſchon beſprochenen Ed. Liutpr. 121 ſind die beiden Fälle, ob ein freier Mann mit einer fremden Ehefrau die unzüchtigen Handlungen vornimmt oder ein aldius oder servus in der Weiſe geſondert, daſs der freie Mann ſein Widrigild an den Ehemann zahlen ſoll, der Unfreie, wenn er ohne Willen ſeines Herrn handelte, dem Ehemann überliefert wird, ſein Herr aber noch 60 solidi zu componiren hatte; war der Herr aber damit einverſtanden geweſen, ſo muſste dieſer ſein Widrigild zahlen und den Unfreien übergeben, wobei denn aber der Werth des Letztern von dem Widrigild des Herrn abgezogen wurde.

[36]) Lombarda-Commentare I. 32: »Si ergo maritus reperit eos fornicantes occidendi utrumque facultatem habet. Hoc ita sive liber fuerit sive servus qui talia deliquit.«

[37]) Lombarda-Commentare II. 12.

Digitized by Google

3. Die Bigamie.

§ 40. Die Bigamie erſcheint als todeswürdiges Verbrechen. Roth. 211: »Si liber aut servus oxorem alterius tolerit, eamque sibi in conjogio sociaverit, ambo occidantur, sic tamen si ambo consenserent.« Es treffen hier aber Entführung einer fremden Ehefrau und Bigamie zuſammen und das Erſtere prävalirt in dem Satze. daher denn auch dieſes c. 211 zuſammenſtöſst mit der ſogleich folgenden Beſtimmung, daſs ein Ehemann, wenn er ſeine Frau im Acte des Ehebruchs betrifft, beide Ehebrecher tödten kann. Im c. 211 heifst es zwar nur »ambo occidantur«, im c. 212 dagegen »potestatem habeat eos ambo occidendi«; wir dürfen aber doch wohl annehmen, daſs in dem Falle des c. 211 keine öffentliche Hinrichtung ſtatthaben ſollte, ſondern daſs der gekränkte Ehemann Rache und Recht zu vollziehen habe durch die Tödtung beider Schuldigen.

Der Ehemann hatte in der Ehe die eheherrliche Stellung. wie dieſs überall in den betreffenden Capiteln hervortritt; er konnte daher ſeine Frau verſtoſsen, wenn ein geſetzlicher Grund vorlag, wie wir nach dem argumentum a contrario aus dem Anfange des Ed. Grimow. c. 6 ſehen: »Si quis oxorem suam absque culpam legitimam postposuerit.« Er konnte ſeine Frau verſtoſsen in allen Fällen, in denen ihm die Befugniſs, ſie zu tödten, oder eine arbiträre Beſtrafung zuſtand (Roth. 202. Liutpr. 121). Wenn aber ein Ehemann ſeine rechtmäſsige Ehefrau ohne einen geſetzlich anerkannten Grund verſtieſs, oder, nach dem Buchſtaben des in jenem Capitel gebrauchten Wortes, ſie hintenanſetzte (postposuerit) und eine andere dazu ins Haus nahm (superinduxerit), ſo hatte die in ihrer Stellung im Hauſe gekränkte Ehefrau dieſes nicht zu dulden [38]). Dieſes und nicht das kirchliche Prinzip der Monogamie bildet den Hauptgeſichtspunkt. Die Frau konnte mit ihrem Vermögen zu ihrer Familie zurückkehren, und der ſchuldige Ehemann verlor dann nicht nur das Mundium über die Frau, ſondern hatte 500 solidi zu componiren, medietatem regi, medietatem parentibus mulieris. Der Cod. Verc. gibt als Schluſs des Capitels: »Et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis, et mundium ejus sit in potestatem regi, quod illi placuerit hoc

[38]) Wilda 853.

Digitized by Google

faciat«, während ſonſt das Capitel endigt mit: »cum rebus suis et mundium (mundio)«. Es iſt aber nicht glaublich, daſs der König ſogleich mit Uebergehung der Verwandten das Mundium über die Frau erlangt habe. vgl. Roth. 182. 385.

Gegen die Frau oder das Mädchen, welches zu einem verheirateten Manne ſich ins Haus begab, um mit ihm zu leben und dadurch die rechtmäſsige Ehefrau verdrängte, iſt daſſelbe Edict Grimow. c. 8 ſtrenger als nach dem c. 6 gegen den Ehemann: ſie ſoll ihr ganzes Vermögen verlieren und davon die Hälfte der curtis regia, die Hälfte den Verwandten (der rechtmäſsigen Ehefrau) zufallen; ihrerſeits kann ſie keinen Anſpruch erheben, nemlich gegen den Ehemann, und die Fehde von Seiten ihrer Verwandten, denen ſie wieder zugeſchickt wird, ſoll auſser Frage ſein. »Illa autem vitium suum repotit quae super alienam oxorem introire presumpsit, et nihil ei conponatur et faida non requiratur.« [39]) Der Ehemann ſoll ſeine erſte Frau wieder nehmen und ſie als rechtmäſsige Ehefrau halten.

Durch einen vorgekommenen Fall veranlaſst, verbietet Liutprand 122 das Verlöbniſs mit einer Ehefrau, deren Mann noch lebt, aber vielleicht krank iſt. Der fremde Mann ſoll ſein Widrigild an den Ehemann zahlen, die Frau nach c. 121 behandelt werden: »et ipsa suscipiat in se talem condemnationem, qualem superius diximus de illam mulierem, qui se turpiter adtractare permittit«.

Die Verſtoſsung der rechtmäſsigen Ehefrau von Seiten des Ehemanns, der ſich eine zweite zulegt, falls dieſer Ehemann ein Unfreier iſt, findet ihre Behandlung im Ed. Liutpr. 104, wo es heiſst: »Si servus cujuscunque habens legitimam oxorem et aliam ancillam super eam duxerit, conponat dominus servi sicut Edicto de adulterio contenit ei cujus ancillam postea tolit; ancilla vero ipsa pro illecita presumptione accipiat talem disciplinam a domino suo in presentia de domino servi, ut aliam ancillam hoc facere non presumat.«. Es könnte ſcheinen, daſs mit dem Edictus de adulterio Liutpr. 141 gemeint ſei, allein es pflegt nicht auf eine erſt folgende Beſtimmung eines ſpäteren Capitels in ſolcher Form verwieſen zu werden, ſondern wo Liutprand einfach den Edictus nennt, iſt es das Edict Rothar's z. B. Liutpr. 106. vgl. Roth. 222, Liutpr. 76. vgl. Roth. 189. Daher iſt auch für die obige Stelle auf das Edict

[39]) ſ. oben § 2.

Digitized by Google

Rothar's zurückzugehen und zwar auf c. 194 (vgl. Roth. 179 a. E.). Dafür ſprechen auch die Lombarda-Commentare II. 13. Der erſtere derſelben ſagt: »Set nec servus aliam superducet uxorem; alioquin componat domino ancille sicut De fornicatione dicitur. Illa vero punienda est ad aliarum terrorem.«

4. Der Bruch des Verlöbniſſes.

§ 41. Wie an den Ehebruch ſich die Bigamie anlehnt, ſo auch der Bruch des Verlöbniſſes.

a. Wenn der Bräutigam zwei Jahre [40]) verſtreichen ließs (Roth. 178 vgl. Liutpr. 119) ohne die Braut heimzuführen, ſo hatte der Vater oder Bruder oder ſonſtiger Mundwald der Braut das Recht, den Bürgen für die am Verlobungstage verſprochene Meta [41]) zur Leiſtung dieſer anzuhalten und das Mädchen oder die Frau, welche nun einem andern Freien zur Ehe gegeben werden konnte, lucrirte die verfallene Meta. Dieſs trat jedoch nicht ein, wenn die Verzögerung einen unvermeidlichen oder triftigen Grund hatte, und das Geſetz (Roth. 180) macht folgende Gründe namhaft: wenn die Braut mittlerweile ausſätzig [42]) oder beſeſſen (demoniaga) oder an beiden Augen blind geworden iſt. Natürlich konnte der Bräutigam zurücktreten, wenn die Braut ſich Unkeuſchheit hatte zu Schulden kommen laſſen [43]) (Roth. 179).

b. Der Bräutigam verlangte ſeinerſeits, daſs ihm die Gelobte gegeben werde. Davon, daſs er durch Unkeuſchheit mit einer anderen Frauensperſon ſeinen Anſpruch verlor, iſt nicht die Rede; ebenſowenig ſind die (Roth. 180) aufgeführten Gründe, die ihn zum Rücktritt berechtigen, gegen ihn geltend gemacht. Es iſt jedoch nicht denkbar, daſs dieſe letzteren Gründe nicht auch gegen ihn ſollten zur Anwendung gekommen ſein, während ſeine Unkeuſchheit irrelevant geweſen ſein mag. Eine bevorzugte Stellung hat er weiter auch dadurch, daſs er in vermögensrechtlicher Beziehung, wenn die

[40]) So auch die l. Wisig. III. 1. 4. Nordiſche Rechte haben die Friſt von 12 Monaten. ſ. Weinhold S. 229.

[41]) Ariprand II. 4: »Sponsus sponsae dare potest metam id est sponsalitiam donationem etc.«

[42]) Roth. 176 ſchildert die Ausſetzung und den bürgerlichen Tod der Leproſen.

[43]) Wilda 806 Anm. 2.

Digitized by Google

Ehe durch eine Schuld von der andern Seite nicht realisirt wird, doppelt so günstig gestellt ist als die Braut. Wenn die Verwandten der Braut, welche dieselbe verlobt hatten, sie einem Andern in die Hand spielen, also den Vertrag, die fabula firmata, brechen, so erhält der Bräutigam als Conventionalstrafe das Doppelte der Meta, die er seinerseits am Verlobungstage versprochen hatte (Roth. 192). Dieselbe Summe hat derjenige an den Bräutigam zu zahlen, welcher dessen Verlobte mit oder ohne ihren Willen zur Frau nimmt (Roth. 190. 191). Liutpr. 119 erhöhte die Strafe, indem der verlobende Vater oder Bruder der Braut, welcher den Vertrag bricht, nicht nur die Conventionalstrafe an den Bräutigam, sondern sein Widrigild an den König zahlen soll, und der, welcher die Verlobte eines Andern zur Frau nimmt, mit dem Willen ihrer Verwandten, soll ebenfalls sein Widrigild dahin geben; geschah es aber ohne die Zustimmung der Verwandten, so hat er nicht nur sein Widrigild an das königliche Palatium, sondern auch jene doppelte Meta dem ersten Verlobten zu geben. Weiter sind noch die empfindlichsten erbrechtlichen Nachtheile der Braut gedroht, welche freiwillig einen Anderen als den Verlobten zum Manne nimmt. Eine Modification ist aber noch am Schlusse des Capitels beigefügt, dass, wenn nach gefertigtem Verlöbnis Todfeindschaft der beiderseitigen Familien entstehe, der Theil, welcher von der Verbindung zurückträte, einfach das bei der Verlobung in vermögensrechtlicher Beziehung Versprochene zu leisten, aber nicht weiter zu büssen habe: »quia non est bonum ut ibi quispiam deveat dare filiam aut sororem vel parentem suam, ubi vera inimicitiam humicidii (s. oben § 2) esse provatur«. Liutprand spricht das Motiv zu seiner Verschärfung mit den Worten aus: »Quia excrevit vicium hoc in gentem nostram pro cupiditatem pecuniae, et ideo eum resegare volumus, ut inimicitias cessent et faida non habeant.« Wenn er damit seiner Zeit ein schlimmes Zeugnis gibt, so zeigt er auch ein bedeutsames Uebergreifen der centralisirten Staatsgewalt in die Verhältnisse der Familien.

Eine ganz singuläre Bestimmung über Verlöbnisbruch findet sich noch bei Liutpr. 30, wenn wir dem Texte Baudi's folgen: »si quiscunque secularis parentem nostram saecularem disponsat cum solo anolo, eam subarrat et suam facit, et si postea alter eam oxorem ducit, culpaviles invenitur solidos DC: quantu magis devit causa Dei et sanctae Mariae anplerior (amplior) esse,

Digitized by Google

ut quae ipsum velamen vel habitu in se suscipiunt, in eodem deveant perseverare?« Die Summe von 600 solidi ist sonst bei der Behandlung dieses Gegenstandes nirgends erwähnt, sondern nur hier, wo beiläufig dieser Satz in der Vergleichung und im Bilde eingeschoben ist, indem das Capitel das Verbot der Ehe und des Verlöbnisses einer gottgeweihten Wittwe oder Jungfrau zum Gegenstand hat. Allein wegen der nur beiläufigen Erwähnung der Strafsumme, die sich in allen von Baudi benutzten Texten findet, dürfen wir sie nicht ohne Weiteres für unrichtig halten und würden durch die Veränderung in D auch nichts gewinnen, da diese Summe ebensowenig auf Verlöbnisbruch gesetzt ist. Die logische Rhythmik des Satzes ist vollkommen richtig, was man von dem späteren, gleich zu erwähnenden Texte nicht sagen kann; es sind verglichen die weltliche Braut und die Braut des Himmels, die Festigung durch den Verlobungsring und den Schleier, und der Gedanke läuft in die Frage aus: muss sich nicht die Braut des Himmels noch weit mehr gebunden fühlen? Die Besonderheit des Falles ist vielleicht aus den Worten »parentem[44]) nostram« zu entnehmen. Der König stellt der Braut, die Gott geweiht ist, zur Seite eine Verlobte aus königlichem Geschlecht (oder die im Mundium regis ist?), um jene in ihrer vollen Bedeutung und Würde erscheinen zu lassen. Eine besondere Bestimmung über Verlöbnisse von Jungfrauen aus dem königlichen Geschlechte finden wir zwar nirgends in den langobardischen Edicten; Liutprand mag sich hier auf sein Hausgesetz beziehen.

Wesentlich verschieden lautet der Text in der Lombarda II. 37, 1 und bei Walter: »Si quiscunque secularis homo parentem nostram secularem sponsat, cum solo annulo eam subarrhat et suam facit, es si postea aliam uxorem duxerit, culpabilis invenitur solidos D.«, und bei Albert II. 37 lesen wir: »si quiscunque — desponsat — et si postea aliam superducat, D[45]) solidorum culpa tenetur, ut legitur in titulo *Si quis uxorem dimiserit* lege I.« Die Stelle, auf welche hier verwiesen wird, ist Lombarda II. 13, 1 und weiter Ed. Grimow. c. 6, wo von der Verstossung der Ehefrau und der Bigamie die Rede ist (s. oben § 40). Das passt aber so wenig in

[44]) Baudi: »Ceterum hic parens pro consanguinea, ut etiam nunc apud Italos.«

[45]) Der Cod. Bononiensis hat noch DC.

Digitized by Google

den Zuſammenhang von Liutpr. c. 30, daſs dadurch der Gedankengang ganz ſchief wird und der Vergleich hinkend. Man ſuchte, um die Beziehung Liutprand's herauszubringen, nach einem Geſetze mit der Buſse von 600 solidi, fand aber ein ſolches nicht, begnügte ſich daher mit Grimow. c. 6, und änderte darnach die 600 solidi in 500 und den Text in den oben markirten Worten.

Eine Jungfrau oder Wittwe, welche den Schleier genommen hatte, erſchien, wenn ſie noch nicht die volle prieſterliche Weihe empfangen, als eine Verlobte des Himmels, daher fanden analog die Rechtsbeſtimmungen über den Bruch des Verlöbniſſes auf ſie Anwendung, aber mit Verſtärkung (Liutpr. 30), wenn ſie mit einem Manne eine Ehe einging. Ihr ganzes Vermögen ſollte dem königlichen Pallaſte zufallen und über ihre Perſon der König, durch Einverleibung ins Kloſter oder ſonſt, verfügen. Hatte ihr Mundwald in die Heirat gewilligt, ſo ſollte er ſein Widrigild componiren und der, welcher ſie zur Frau genommen, 600 solidi an den König. War die Heirat ohne Zuſtimmung des Mundwalds zu Stande gekommen, ſo fiel die Hälfte der 600 sol. an ihn, die Hälfte an den König.

In einigem Zuſammenhange hiemit ſteht Liutpr. 100, deſſen Thema das Verbot für eine Wittwe iſt, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes den Schleier zu nehmen [46]).

5. Nothzucht und Frauenraub.

§ 42. Merkwürdiger Weiſe tritt die Nothzucht in dieſer Verbrechensclaſſe nicht allein nicht in den Vordergrund, ſondern iſt faſt gar nicht erwähnt. Nur das Ed. Roth. 205 — 207 beſtimmt, daſs Nothzucht (violentiam facere, violentiare), an einer aldia verübt, mit 40 sol., an einer Freigelaſſenen oder Sclavin mit 20 sol. gebüſst werden ſoll. Von der einer freien Frau angethanen Gewalt iſt zwar Roth. 186. 187 die Rede, aber in einer Weiſe, daſs man darunter den Frauenraub verſtehen muſs. Gewalt oder Vergewaltigung iſt beiden eben dadurch ſo nahe verwandten Verbrechen gemeinſam, aber während man Roth. 205 — 207 nur eine Vergewaltigung zur einmaligen Befriedigung der Geſchlechtsluſt ſehen kann, iſt c. 186 zu den Worten: »Si vir mulieri violentia fecerit«

[46]) Ein Capit. Hludovici I. vom Jahr 817 c. 21 (Pertz, Mon. leg. I. 208) beſtimmt für dieſen Fall nur 30 Tage, wie für die Wiederverheiratung einer Wittwe (Pertz l. c. 211).

Digitized by Google

fogleich beigefügt: »et invitam eam tolerit ad oxorem« und c. 187 beides zufammengefafst: »Si quis violento nomine (oder ordine) tolerit oxorem« und Liutpr. 31, auf diefe Beftimmungen des früheren Edicts fich beziehend, und nur über die Vertheilung der Bufse von 900 solidi Neues anordnend, fagt dafür: »Si quis rapuerit qualemcunque femina libera saecularem.« Unmittelbar vorher, am Schluffe des c. 30, hat er vom raptus einer femina sanctimonialis gefprochen. Es ergibt fich alfo als Paffiv-Subject für Roth. 186. 187 eine femina libera secularis; aber hinfichtlich des Mannes befteht eine Verfchiedenheit, die zwar in den Anfangsworten »Si vir« und »Si quis« nicht ausgedrückt ift, aber aus dem Zufammenhange hervorgeht[47]). Es mochte nicht ungewöhnlich fein, dafs »der Vormund felbft, insbefondere der Verwandte des Mannes, welchem die Vormundfchaft einer Wittwe angeftorben war, fie zur Heirat mit fich felbft zwingen wollte« (invitam eam tolerit ad oxorem), und davon geht c. 186 aus, während c. 187 einen fonftigen Frauenräuber vor Augen hat. Wilda hat nicht Unrecht, wenn er fagt, nur die letztere Stelle handle eigentlich vom Frauenraube, aber Rothar hat auch den Ausdruck rapere nicht gebraucht, fondern das rechtswidrige Handeln ift: invitam, violento nomine tollere uxorem. In beiden Fällen foll die Hochbufse von 900 sol. eintreten und diefe halb dem Könige, halb den Verwandten der Frau zufallen, oder falls fie keine Verwandten hat, ganz der curtis regis. Die weitere Verfchiedenheit befteht aber darin, dafs die von ihrem eigenen Vormunde gezwungene Frau, da diefer nach einer allgemeinen Regel die Mundfchaft verliert (Roth. 195—197. Ltpr. 120)[48]), fich nunmehr ihren Vormund frei wählen kann. Der Fortbeftand der Ehe mit dem erften Vormunde ift dabei ausgefchloffen. In dem zweiten Falle, des c. 187, heifst es: »conponat ut supra et postea mundium ejus faciat«, er follte fich alfo bemühen, das Mundium über die Frau zu erwerben und dadurch wieder mit ihrer Familie, der fchon 450 solidi von der Bufse zugefallen waren, auf einen guten Fufs fetzen. Der Fortbeftand der zwar gewaltfam eröffneten Ehe war alfo nicht ausgefchloffen, fondern gewünfcht, und zwar mufste ihn noch ein fehr triftiger, im c. 187 hinzugefügter Grund anfpornen, die Sache bald möglichft ins Reine zu bringen. Starb

[47]) Wilda 841.

[48]) Kraut, Vormundfchaft I. 398.

Digitized by Google

nemlich die Frau, bevor ihr Räuber ſich das Mundium über dieſelbe verſchafft hatte, ſo war ihr Vermögen den Verwandten auszuliefern, und hatte er ihr Wergeld zu zahlen an die Verwandten oder ihren bisherigen Mundwald.

Für den Raub einer femina sanctimonialis iſt die Hochbuſse noch um 100 solidi, alſo auf 1000 solidi erhöht (Liutpr. 30 a. E.).

Der erſte Satz des vom Raube einer fremden Verlobten handelnden c. 191 des Ed. Rotharis ſtimmt im Weſentlichen ganz überein mit dem kürzeren erſten Satze des c. 187. Jener Satz lautet nemlich: »Si quis puellam aut veduam sponsata alterius rapuerit [49]), sit culpavelis parentibus puelle aut ad quem mundius de ea pertenuerit solidos noninginta, medietatem regi, et medietatem parentibus puelle, id est pater aut frater aut qui proximi sunt, et mundium ejus si convenerit faciat.« Daſs hier nicht einfach wie im c. 187 geſagt iſt: »et postea mundium ejus faciat», ſondern »si convenerit« hinzugeſetzt wird (vgl. c. 189), verändert an der Sache nichts, denn die Vereinbarung der beiden Theile über das Mundium und die Ehe war nur eine mögliche in beiden Fällen. Aber der Raub einer Verlobten bringt für den Räuber auch eine Rechtsfolge in Beziehung auf den Bräutigam: »Spunso autem, in cujus turpe aut in derisiculum egit, conponat dobla meta quantum dictum est in die illa quando favola firmata fuerat, et amplius fidejussori aut raptori ab ipsum spunsum calomnia non generetur [50]) sed sit sibi contemptus in ipsa dubla conpositionis poena«. Der verletzte Bräutigam hat denſelben Anſpruch auf die doppelte Meta wie in den Fällen des c. 190 u. 192 (ſ. oben § 41), er konnte ſich aber für die ihm zukommende Conventionalſtrafe an den Räuber ſeiner Braut, dem eine obligatio ex delicto erwachſen war, als auch an den ihm ex contractu verpflichteten Bürgen, der am Verlobungstage an der fabula firmata Theil genommen hatte, halten.

[49]) Bei Walter iſt der Text fehlerhaft: »Si — viduam alteri sponsatam. illa tamen consentiente, rapuerit.« Es müſste jedenfalls heiſsen: »non consentiente« Wilda S. 842 Anm. 2), aber das Einſchiebſel, welches nur Bedeutung hätte, wenn tolerit ſo'gte, iſt ganz unnütz bei rapuerit. Seine Entſtehung läſst ſich aus der Lombarda I. 30, 3 erklären.

[50]) Calumnia iſt: beläſtigender Anſpruch oder Klage (Roth. 16. 188. 190. 192. 265. 342. 348. 348. Liutpr. 131). vgl. Ducange s. v.

Digitized by Google

6. Nehmen einer Frau ohne Zuftimmung ihrer Familie. Entführung.

§ 43. Während eine Frau, die ohne Zuftimmung ihrer Familie eine eheliche Verbindung einging, zwar empfindlich in ihrem Erbrecht betroffen wurde (f. oben § 37), aber keine weitere Straffolge zu erwarten hatte, trat für den Mann, der eine Frau nahm, mit ihrem Willem aber ohne Zuftimmung ihrer Familie, alfo ohne fich diefelbe erworben zu haben, eine befondere Art der Bufse ein [51]). Im Edict des Königs Rothar ift diefer Fall an den Frauenraub angereiht, aber als weit weniger fchwer behandelt. Wilda gebraucht dafür den Ausdruck »Entführung«, ohne aber das Mifsliche diefer Bezeichnung, die fo in den Quellen nicht vorkommt, zu verkennen, denn das von ihm in der Ausführung an die Spitze geftellte c. 188 des Ed. Rotharis beginnt: »Si puella libera aut vedua sine voluntatem parentum ad maritum ambolaverit — tunc maritus qui eam accepit oxorem etc.«, und da kann man denn doch nicht, ohne der deutfchen Sprache Gewalt anzuthun, von einem Entführen reden.

Die pofitive Rechtsfolge für jenen Mann ift Roth. 188 bezeichnet »conponat anagrip solidos XX, et propter faida alios vigenti« (c. 214). Anagrip kommt nie ohne Verbindung mit faida vor (f. oben § 2); ein folcher Angriff führte leicht zu einer Fehde und die äufserlich getrennten 2 × 20 solidi fchmolzen zu einer zur Abwendung der Fehde dienenden Geldbufse zufammen. Als Bufse für Eingriff in die Mundfchaft ift die Summe nicht zu nehmen, denn vom Mundium ift noch befonders die Rede. Hatte der Mann jene Doppelbufse gezahlt, fo konnte er fich mit dem Mundwald der Frau über das Mundium vereinbaren »de mundium autem qualiter convenerit et lex havet, sic tamen si ambo liberi sunt« (c. 214). Starb die Frau, bevor er das Mundium erworben hatte, fo trat für ihn die negative Rechtsfolge ein, dafs er das wirkliche Vermögen der Frau, welches fie mitgebracht hatte, nicht behalten durfte. Roth. 188: »Et si contegerit eam antea mori quam mundium ejus faciat, res ipsius mulieris ad eum revertantur, qui mundium ejus in potestatem habit, nam amplius calomnia praesumptori non generentur. Ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundio facere neglexit.« Die Worte »nam amplius — generentur« bilden den Gegenfatz zu c. 187, nach

[51]) vgl. lex Sax. 40. Fris. IX. 11.

Digitized by Google

welchem der Frauenräuber, wenn die Frau ſtarb, bevor er ſich das Mundium verſchafft hatte, nicht blofs die Sachen der Frau den Verwandten derſelben herausgeben mufste, was die unmittelbare Folge des Fehlens der Mundſchaft von ſeiner Seite war, ſondern ihr Wergeld zahlen ſollte, als habe er ſie getödtet. Darin iſt der Frauenraub als wirkliches Verbrechen gegen die Frau characterifirt.

Der Name Entführung pafst für Liutpr. 94 und zwar für beide hier befchriebene Fälle. Der zweite Fall iſt, dafs ein freier Mann eine freie Frau aus ihrem Hauſe entführt (de casa ubi est tolerit) und ſich zur Frau nimmt: da ſoll es bei den Beſtimmungen Rothar's bleiben. Dieſs könnte nun Frauenraub und Entführung mit Zuſtimmung der Frau ſein. Wahrſcheinlich iſt das Letztere gemeint, denn für den im erſten Satze des Capitels geſchilderten Fall iſt die Zuſtimmung der Frau zwar nicht ausgeſprochen, aber nothwendig hinzuzudenken, weil ſonſt die Abnormität herauskäme, dafs Liutprand am Schluſſe des c. 30 für Frauenraub die Hochbufse von 900 sol. beſtehen liefse, im c. 94 aber gänzlich davon abwiche. Er führt uns die Scene vor, wie ein Mann, um die von ihrem Mundwald bewachte fremde freie Frau in ſeine Gewalt zu bekommen, aber nicht um ſie zu heiraten, mit einem Gefolge ſie aus ihrer Wohnung wegbringt. Der Anführer ſoll 80 solidi an den Mundwald zahlen, die freien Menſchen in ſeinem Gefolge jeder 20 solidi; die Bufse der etwa theilnehmenden Sclaven ſoll in der Compoſition ihrer Herren aufgehen (ſ. oben § 14). Wenn auf den Ausdruck fream alienam und die Bezeichnung des Wohnhauſes als casa Gewicht gelegt werden darf, wäre hier von einer Freien niederen Standes die Rede.

Die Lombarda-Commentare I. 30 gebrauchen unter Einwirkung des römiſchen Rechts, wie es häufig in ſpäteren Rechten geſchieht [52]), raptus als generelle Bezeichnung für die in den beiden vorſtehenden §§ behandelten Fälle, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, dafs ſie raptus auch ſpeziell für Frauenraub verwenden.

7. Kuppelei.

§ 44. Als letztes Verbrechen aus dieſer Gruppe iſt noch die Kuppelei zu nennen. Im Ed. Liutpr. 130 iſt nur die qualificirte

[52]) Wilda 847.

Digitized by Google

Kuppelei beſprochen, nemlich die Verkuppelung der eigenen Ehefrau durch den Ehemann an einen Fremden. In ſtarker Form führt Liutprand den Hergang ein, indem er den Ehemann zu der Frau ſprechen läſst: »Vade, cumgumbe cum talem hominem« oder zu dem Fremden: »Veni, et fac cum mulierem meam carnis commixtionem.« Als Motiv wird im Gange des Capitels Gewinnſucht des Mannes genannt, aber nicht, als wolle er wie ein leno einen Lohn für die ſündhafte Abtretung der Frau erlangen, ſondern mit den Worten »ut ipsam mulierem perdat et res ejus habeat«, was ſich nur ſo deuten läſst, dafs er die Frau wollte als Ehebrecherin erſcheinen laſſen und ſich als von Rechts wegen das Vermögen der Schuldigen zueignen.

Die Straffolge iſt eine verſchiedene, je nachdem die Frau auf den Vorſchlag eingeht oder nicht:

1) Im erſteren Falle lautet die Entſcheidung: »conponat (maritus) ad parentis ipsius mulieris suae tanquam si in scandalum occisa fuissit (ſ. Roth. 378, oben § 19); quia et ipsa ex peccatis in scandalum cucurrere visa est quandum ad hoc malum penitrandum accessit, quia in majorem scandalum currere non potuit, quandum se ad mortem traxit«. Die Analogie iſt hier allerdings ſehr ſchwach.

2) Im zweiten Falle ſoll der Ehemann gebüſst werden als einer »qui alii malum consilium dat« (ſ. oben § 13) und zwar mit 50 sol.

§ 45. Die ſo oft wiederkehrende einfache Vertheilung der Compoſition, zur Hälfte an den König, zur Hälfte an den Verletzten (cui injuria illata est, cujus causa est), wird für die im Vorhergehenden behandelte Delictsgattung, wie auch für verwandte Fälle, complicirter, weil verſchiedene Perſonen, das Mädchen oder die Frau, der Ehemann, der Mundwald, die Familie als verletzt angeſehen werden können oder müſſen. Sehr richtig hat Rive [53]) es betont, dafs nicht »in jeder gegen die Mündel verübten widerrechtlichen Handlung eine Verletzung der Vormundſchaft und des Vormundes ſelbſt enthalten ſei«. In manchen Fällen iſt der Verletzte beſtimmt angegeben und der Grund der Zuwendung des Compoſitionentheils an ihn deutlich erkennbar, während bisweilen eine Alternative geſetzt iſt, welche auffällt und Schwierigkeit bereitet.

1) Bei einem auſserehelichen Beiſchlaf, den ſich ein freies

[53]) Vormundſchaft I. 236.

Digitized by Google

Mädchen oder eine freie Wittwe von einem freien Manne hat gefallen laſſen, wenn nicht nachher eine Ehe vereinbart wird, fällt die Hälfte der 100 sol. an den Mundwald (Roth. 189. vgl. Liutpr. 60). Ein Vormund, der in die Ehelichung einer dem Himmel geweihten Jungfrau oder Wittwe willigte, ſollte ſein Widrigild componiren, dagegen hatte er den Anſpruch auf die Hälfte der hohen Buſse, wenn die Heirat ohne ſeine Beiſtimmung eingegangen war (Liutprand 30). Ebenfalls für die Liutpr. 94 beſchriebene Entführung fällt die Buſse an den Mundwald. In dieſen Fällen tritt der Character des Mundwalds als desjenigen, der die Frau in die Ehe zu geben hatte, was in dem Kreiſe ſeiner Rechte und Pflichten den Hauptgegenſtand bildet, deutlich hervor; es wird ihm entzogen, worauf er ein Recht hatte. In dem erſten Falle des Ed. Roth. 189 ſehen wir auch eine ihn berührende Verſchlechterung der Frau in ihrem Werthe. vgl. Liutpr. 93.

2) Wo der Ehemann als ſolcher verletzt iſt, kommt ihm die Buſse zu, wie er die weiter gehenden Rechte gegen die fehlbare Frau und den Verletzer ſeiner Ehe hat (Liutpr. 121. 122). Daſs hier nicht das Mundium entſcheidend ſei, zeigt der Schluſs von Liutpr. 141.

3) Wenn der Vormund wegen ſchlechter Behandlung einer Frau, wozu namentlich das Zwingen zu einer Ehe gehört, das Mundium über ſie verliert, fällt die etwaige Buſse, welche er noch zu zahlen hat, an die Frau »componat eidem feminae« (Liutpr. 120). Wer einen nicht ehemündigen Knaben zu einer Heirat beredet, ſoll die Hälfte der 100 solidi »ad ipsum puerolum« zahlen (Liutpr. 129 a. E.); dieſer wird alſo als der ausſchlieſslich Verletzte angeſehen, und vielleicht iſt der Verletzer der Vormund ſelbſt. Ebenſo fällt die Buſse, welche der zu zahlen hat, der ein nicht ehemündiges Mädchen heiratet oder ſich verlobt, zur Hälfte dem Kinde zu und zwar auch dann, wenn es hinter dem Rücken des Mundwalds geſchah (Liutpr. 12). Es iſt alſo das entſcheidende Gewicht darauf gelegt, daſs ein ſolches Kind als die hauptſächlich verletzte Perſon erſcheint, obgleich in dem Handeln auch ein Eingriff in das Recht des Vormunds liegt. Ein Widerſpruch iſt es nicht, wenn Liutpr. 12 wegen der Hochbuſse auf das Edict über Raptus verwieſen wird und Roth. 186 die Hälfte der Compoſition für Frauenraub den parentes mulieris zuweist, denn die Empfangnahme der Buſse von

Digitized by Google

Seiten der für die Frau oder das Mädchen auftretenden und die Compoſition fordernden Verwandten oder des Vormunds ſchlieſst die Bereicherung der Mündel nicht aus [54]), und dadurch löſen ſich mehrere ſcheinbare Widerſprüche, wie Roth. 26 [55]) und Liutpr. 125, an welchen beiden Stellen man einfach erwartet, daſs die Buſse der Frau zugewieſen werde, »cui ipsa injuria illata fuerit«. — Eine Modification von Roth. 186 nahm Liutpr. 31 vor [56]), wobei der wichtige Vorrang des Vaters oder des Bruders vor den ſonſtigen Vormündern aus der Familie ſich geltend macht.

4) Die verheiratete Frau blieb mit ihrer urſprünglichen Familie in einem natürlichen Zuſammenhange, und die latenten Rechte dieſer Familie traten in Fällen, in denen ſie der Hülfe bedurfte, in voller Kraft wieder hervor. Daher fiel auch die Hälfte der Buſse, welche der Ehemann für die Verſtoſsung ſeiner Frau zu zahlen hatte, der Familie zu, denn das der Frau zugefügte Unrecht war eine Beſchimpfung ihrer Familie (Grim. 6), wie in dem Falle des Ed. Roth. 186 das Unrecht gegen die Familie evident war. Daher erhielt auch dieſe Familie die Hälfte des Wergelds, welches ein Ehemann zu componiren hatte, der fälſchlich in ſchwerſter Weiſe die Frau beſchuldigt hatte: »medietatem regi et medietatem parentibus mulieris« (Grim. 7). Obgleich aber der ſo allgemeine Satz, daſs das Wergeld für eine Frau ihrer Familie zu zahlen war, natürlich erſchien, heiſst es doch ſelbſt in dem an der Spitze ſtehenden Falle, wo eine freie Frau getödtet und die höchſte das Wergeld mitumfaſſende Compoſition von 1200 solidi zu zahlen war »conponat solidos mille ducentos, medietatem parentibus aut ad quem mundium de ipsa pertenit et medietatem regi« (Roth. 201. vgl. 187), während wir im Ed. Liutpr. 130 leſen: »conponat (maritus) ad parentes ipsius mulieris suae tanquam si in scandalum occisa fuissit« und Roth. 200 iſt die Hälfte der 1200 solidi für Tödtung der Ehefrau durch den Ehemann zugewieſen »illis parentibus qui eam ad maritum dederunt et mundium susceperunt«. Der Familie fielen das Wergeld und ähnliche Compoſitionen zu; dieſe fordernd trat der Mundwald auf, und als ſolcher iſt immer zunächſt der Vater oder Bruder der Frau zu denken.

[54]) Rive a. a. O. 237 Anm.
[55]) ſ. oben § 34 a. E.
[56]) Rive a. a. O. 238.

Digitized by Google

Beachtung verdient noch Liutpr. 148, weil hier nicht blofs von der Empfangnahme der Bufse für eine der Frau oder dem Mädchen zugefügte Unbill, fondern auch von der Zahlung einer durch die Frau verwirkten Bufse die Rede ift. In erfterer Beziehung heifst es vom Verletzer der Frau: »conponat solidos centum, medietatem regi, et medietatem cujus causa est«. Gewöhnlich ift der Verletzte auch der Kläger, fo dafs die Frage überflüffig erfcheint, ob »cujus causa est« (vgl. Roth. 25. Liutpr. 25. 28. 42. 44. 63. 72) gleichbedeutend fei mit »cui injuria illata est« oder nicht; hier können freilich die mit der Klage auftretende und die verletzte Perfon verfchieden fein, und es ift anzunehmen, dafs der Vormund für die Frau auftrat, aber bei einer fo direct der Frau zugefügten Unbill ift es doch wahrfcheinlich, dafs ihr die Bufse zufiel, und es fcheint eben deshalb »cujus causa est« und nicht »mundoaldo« oder »ad quem mundium pertinet« gefagt zu fein [57]). Die von der Frau für eine ins Gebiet der Feldfrevel gehörige Uebertretung zu errichtende kleine Bufse von 6 solidi anlangend, heifst es: »parentes aut mundoald ejus conponant pro ipsa solidos sex, sicut lex est« und nochmals: »parentes aut mundoald ipsius feminae — conponat solidos sex«. Die Worte »pro ipsa« find nun zwar gewifs nicht fo zu faffen, als ob die Bufse aus dem Vermögen der Verwandten oder fpeziell des Vormunds genommen werden foll und nicht der Frau, wenn fie Eignes hatte; der Kläger hielt fich aber an den Vormund, und fomit läfst fich eine fubfidiäre Haftbarkeit desfelben für die Entrichtung der durch Mündel verwirkten Compofition nicht fo kurzweg abweifen, wie es Rive thut. Es bleibt immer noch ein grofser Unterfchied zwifchen diefer fubfidiären Haftung des Vormunds und der principalen des Herrn für den Sclaven und des Eigenthümers für den durch fein Thier angerichteten Schaden.

[57]) Rive a. a. O. 237 Anm. bezeichnet die Stelle als ein fchwierige, glaubt aber die Schwierigkeit befeitigen zu können mit den Worten: »die zu beftrafende widerrechtliche Handlung befteht auch hier in einem Eingriffe in die Rechtsfphäre des Vormundes, einer Negation feines Einfluffes«. Es ift mir nicht klar, was diefe Bemerkung grade hier bedeuten foll.

Digitized by Google

F. Verbrechen gegen das Eigenthum.

1. Diebſtahl.

§ 46. Im Ed. Rotharis c. 253 beginnen Beſtimmungen über den Diebſtahl, deren Erklärung mit den gröſsten Schwierigkeiten verbunden iſt. Es ſcheint zweckmäſsig, von dieſem und dem nächſtfolgenden Capitel auszugehen, um zur möglichſten Klarheit über einige Ausdrücke und Begriffe zu kommen, welche für das ganze Gebiet des Diebſtahls fundamental ſind.

> Cap. 253: »Si liber homo furtum fecerit et in ipsum furtum temptus fuerit, id est fegangi, si usque ad decem seliquas furtum fecerit, sibi nonum reddat, et conponat pro tali culpa solidos LXXX, aut anime suae incurrat periculum.«
>
> Cap. 254: »Si servus furtum fecerit et tentus in ipsum furtum fuerit usque ad decem seliquas, sibi nonum reddatur, excepto conponat pro culpa solidos XL, aut occidatur.«

Die kleine Summe von 10 siliquae, mag eine siliqua $^1/_{24}$ oder $^1/_{20}$ eines solidus ſein [58]), gibt an, daſs der Gegenſtand ein Vermögensobject ſein muſs. Schon wenn die genommene Sache dieſen Werth hatte, aber erſt wenn ſie dieſen Werth hatte, ſollen die näher angegebenen Rechtsfolgen des Diebſtahls eintreten. Dieſe ſind bezeichnet:

a. mit »sibi nonum reddat«, welcher häufig wiederkehrende Ausdruck [59]) (Roth. 246. 250. 255. 257—260. 263. 329. 343. Grim. 9) identiſch iſt mit »in actogild reddat« (Roth. 248. 263. 283. 288. 315—317. 340—342. 351. 372. Liutpr. 35. 40. 41. 57. 59. 111. 153). Die Identität geht hervor aus Roth. 263, vgl. mit c. 12, und c. 341 finden wir die Tautologie: »furti poena sit culpavelis, id est in actogild sibi nonum«. Grimm ſagt [60]): »Sibi nonus iſt ein Germanismus und will ſo viel ſagen als ſelbneunte, der Satz und acht andere dazu.«

[58]) Dirksen, Manuale lat. s. v. — Ducange s. v. und Gloss. Matrit.

[59]) Lex Sax. 31. 36. Baiw. VIII. 1. — Alam. Hloth. LXXIV. 1. — Aethelbirht c. 4.

[60]) R. A. 654. vgl. Gramm. II. 950.

Digitized by Google

b. Während die Zahlung des Neunfachen als poena furti bezeichnet ift (Roth. 341, vgl. 244. 256), wird an den Stellen, von denen wir ausgingen, noch verlangt, dafs pro culpa 80 oder 40 solidi gezahlt werden (f. auch Roth. 258. Grim. 9). Nur für den Fall der Nichtzahlung diefer Summe ift der Tod gedroht, unbedingt ift keine Todesftrafe, etwa das Hängen für grofsen Diebftahl, angefetzt, auch für den Sclaven nicht, wie fich überhaupt die Unterfcheidung des grofsen und kleinen Diebftahls in ihrer fonftigen Geltung in den langobardifchen Edicten nicht findet.

c. Ob mit dem Worte fegangi eine Rechtsfolge ausgedrückt fei, ift eine fchwierige Frage, die fich nur durch eine genaue Betrachtung fämmtlicher Stellen der Edicte, an denen das Wort vorkommt, beantworten läfst. Wir müffen aber zunächft von Roth. 253 ausgehen, wo der Text bei Baudi nach dem Cod. Verc. lautet: »Si liber homo furtum fecerit, et in ipsum furtum temptus fuerit, fegangit sit. Si usque ad decem etc.« Aber alle anderen Handfchriften haben, wie Bluhme mir gütigft mittheilte: »temptus fuerit, id est fegangi« [61]), nur mit verfchiedener Schreibung des fraglichen Wortes, wovon unten die Rede fein wird. Fegangi ift alfo darnach = qui in ipso furto tentus est = fur manifestus. Näher auf den Buchftaben eingehend erklärte fchon Hugo Grotius [62]) das Wort: »dum cum re mobili it« und ähnlich J. Grimm [63]): »vielleicht der mit dem Vieh d. i. der fahrenden Habe Gehende, der ambulans in furto«.

Das in Rede ftehende Wort hatte das Schickfal der meiften germanifchen Wörter in den Handfchriften der Edicte verbildet zu werden, und nach Bluhme kommen 17 verfchiedene Formen vor. Dazu gefellt fich noch figanti im Gloss. Cav. mit der fonderbaren Erklärung: i. e. ut semper habeat sibi. Das Gloss. Matr. hat die auch in Handfchriften vorkommende Form figangin mit der Deutung: tentus in furto; die Glossae Eporedienses figangit i. e. transata morte.

Als echte Form des auf die Perfon bezogenen und einen Zuftand oder eine Befchaffenheit derfelben ausdrückenden Wortes mufs wol

[61]) Ariprand I. 25: »Manifestum (furtum) est quod fegangi dicitur, cum in furto fur tentus fuerit.«

[62]) Historia Gothorum etc. p. 576.

[63]) R. A. 637. vgl. 565.

Digitized by Google

fegangi [64]) gelten, und diese Form hat der Cod. Guelferb. an drei Stellen, Roth. 253. 291. 372, der Cod. Goth. Roth. 372, der Cod. Cav. Grim. 9. Die nächstliegenden mehrfach vorkommenden Formen sind: figangi und fegangit.

Das Ergriffensein beim Stehlen, aber ohne dass das Wort fegangi gebraucht ist, finden wir auch betont Roth. 257. 258. Liutpr. 11. Aus der letzteren Stelle sehen wir, dass der Unterschied des furtum manifestum und nec manifestum sich processualisch äussert (vgl. Liutpr. 56), indem in dem letzteren Falle das Kampfordal entscheiden kann, in dem ersteren dagegen die Straffolge ohne Weiteres eintreten soll. Es frägt sich aber weiter, ob das Ergriffenwerden beim Stehlen nur diese Wirkung hatte, oder ob daraus an sich eine Rechtsfolge resultirte, die bei dem furtum nec manifestum nicht eintrat. Ich glaube das Letztere und dass man sich in der langobardischen Rechtssprache daran gewöhnte, bei dem Worte fegangi gleich an diese Rechtsfolge zu denken. Die Rechtsfolge ist aber nicht die Zahlung des Neunfachen, welche bei jedem Diebstahl eines Vermögensobjects von wenigstens 10 siliquae an Werth eintreten sollte, sondern die Rechtsfolge ist im Ed. Roth. 253 ausgedrückt: »conponat pro tali culpa solidos LXXX«, c. 254: »excepto conponat pro culpa solidos XL«. Im ersten Capitel ist hinzugesetzt: »aut animae suae incurrat periculum«, im zweiten: »aut occidatur«. Was hier eventuell gedroht ist, war nach germanischer Anschauung das Ursprüngliche, dass der beim Stehlen ertappte Dieb getödtet werden konnte [65]), wogegen das in seiner Entwicklung fortschreitende Recht zu dem Satze kam, dass der Dieb sein Leben erkaufen konnte [66]) und zwar mit einer Summe, die im langobardischen Recht für Rechts- und Friedensbruch sehr gewöhnlich ist. Zur Vergleichung sind wichtig Roth. c. 32 u. 33. vgl. mit Liutpr. 111.

[64]) Dieses hat auch Anschütz an den Stellen, wo das Wort in den Lombarda-Commentaren vorkommt, dem fengangi des Cod. Vat. und Bonon. richtig vorgezogen.

[65]) Lex Angl. et Werin. II. 5: »Homo in furto occisus non solvatur.« Viele Stellen des angelsächs. Rechts beziehen sich hierauf, unmittelbar und mittelbar: Wihträd § 25 ff. Ine 12. 35. Aethelstan VI. 1. § 1. 4. c. 12 § 3. Edward Conf. 36. — Leo, Geschichte Italiens I. 129, erklärt fegang: morti obnoxius, scheint das Wort also mit dem ahd. feigi identificiren zu wollen.

[66]) Wilda 873. — Daraus erklärt sich auch wohl die Glossa Epor. zu Roth. 291 »figangit i. e. transata morte«.

Digitized by Google

Nach Roth. 32 konnte ein freier Menſch, der bei nächtlicher Zeit, ohne ſein Eintreten kund gegeben zu haben, in einem fremden Hofe getroffen war, wenn er ſich nicht wollte binden laſſen, ungeſtraft getödtet werden; liefs er ſich aber binden, ſollte er 80 solidi als Löſegeld geben »dit pro se 80 solidos«; ein Sclave nach c. 33 in demſelben Falle 40 solidi »liberet se cum 40 solidis«. Ein ſolcher Freier oder Sclave war muthmafslich oder vielleicht eingeſchlichen, um zu ſtehlen, aber es lag kein Diebſtahl vor, daher von der Zahlung des Neunfachen nicht die Rede ſein konnte, während Liutpr. 111 davon ausgegangen iſt, dafs jemand behauptet, einen Unfreien beim Stehlen ertappt zu haben. War die Behauptung unwahr, ſo ſollte als Rückſchlag diefelbe Compoſition eintreten, die der fur manifestus zu leiſten gehabt haben würde »id est furtum ipsum quod querebat in actogild et pro inlecita presumptione solidos quadragenta«. Hatte er fälſchlich nur behauptet, er habe den Unfreien zur Nachtzeit in ſeinem Hofe verſteckt gefunden, ſo hatte er die 40 solidi zu componiren.

Das Verhältnifs der Zahlung des Neunfachen und der Bufse von 80 oder 40 solidi beim furtum manifestum iſt nun ohne Zweifel ſo zu faſſen: jenes iſt die Rechtsfolge nach der privatrechtlichen Seite (wie das quadruplum und duplum bei den Römern), dieſes die praktiſch gewordene regelmäfsige Rechtsfolge nach der Friedensſeite hin, aber mit dem Hintergrunde der äufserſten, nunmehr eventuell gewordenen Conſequenz der Friedloſigkeit: aut animae suae incurrat periculum (Roth. 253). Die Zahlung des Neunfachen trat nicht nur in allen Fällen ein, in denen der Werth des Geſtohlenen mindeſtens 10 siliquae betrug, ſondern auch in vielen dem Diebſtahl analogen Fällen, während in Fällen dieſer Art, da man an dem Begriffe des fegangi feſthielt, dieſer Ausdruck nie gebraucht iſt.

Wie ſehr man ſich gewöhnte, bei dem Worte fegangi gleich an die daran klebende Rechtsfolge zu denken, zeigt beſonders Grim. 9: »Si ancilla furtum fecerit, conponat dominus ejus furtum ipsum sibi nonum tantum; nam quadragenta solidi, unde in hoc Edictum legitur pro culpa, quod est fegang, non requiratur neque exegatur a domino ancillae.« (ſ. auch Roth. 291. 372. Liutpr. 149.) Wo nun eine Wendung gebraucht iſt, welche ausdrücken ſoll, dafs die dem Worte fegangi anklebende Rechtsfolge ceſſire, iſt die

Digitized by Google

Rede von Frauen und Sclaven [67]), was zu der fchwierigen Frage führt, warum und wann bei diefen jene Rechtsfolge nicht zur Geltung komme. Könnte man aus den bezüglichen Stellen den allgemeinen Satz entnehmen, dafs, wenn auch eine Frau oder ein Sclave beim Stehlen ergriffen werde, dennoch die für freie Männer geltende Rechtsfolge nicht Platz greife, fo dürfte man geneigt fein, den Erklärungsgrund darin zu fehen, dafs die Friedlofigkeit in ihrer letzten Confequenz nur für freie Männer gegolten habe, indem ja auch der Begriff des Friedens in feiner Vollgültigkeit nicht für Unfreie da war, und die Frauen, felbft wenn fie in mancher Beziehung einen höheren Schutz genoffen, wie fie ihn wegen ihrer Schwäche bedurften, doch des Friedensrechts nur durch ihre Familie und ihre Vormünder wirklich theilhaftig wurden. Es fcheint mir auch diefe Erklärung nicht ganz abzuweifen zu fein, fondern als Hintergrund Bedeutung zu haben, aber der Hintergrund ift verfchleiert durch andere Momente, welche die betreffenden Stellen geltend machen.

1) Ariprand I. 25 fagt kurzweg: »Mulier plane fegangi esse non potest.« Der Satz kann nur aus der Lombarda l. 25, 6 abgeleitet fein und führt daher auf Roth. 257 zurück: »Si mulier libera fulfreae (al. fulfrea) super furtum comprehinsa fuerit, furtum quod fecerit sibi nonum conponat, nam alia culpam non requiratur pro eo quod injuria passa est; sed vitium suum repotit, qui operam indigentem (al. indecentem) facere temptaverit.« Ich fehe in diefem nicht fehr klaren Satze drei Beftimmungen:

a. Für eine vollfreie Frau, die beim Stehlen ergriffen wird, tritt die poena furti des neunfachen Erfatzes ein;

b. dagegen nicht die Bufse von 80 solidi pro culpa mit eventueller Todesftrafe, und zwar deshalb nicht »quod injuria passa est«. Frauen, auch wenn fie bei einem Delict abgefafst wurden, follten mit Schonung und nicht wie Männer, die fich nicht ohne Gegenwehr binden und abführen liefsen, behandelt werden; es wurde darin eine injuria gegen das weibliche Gefchlecht gefehen, wie die Vergleichung von Liutpr. 148 zeigt. (vgl. oben § 19.)

c. Aber die Frau (oder ihr Vormund) konnte wegen folcher injuria keinen Anfpruch erheben — vitium suum repotit [68]) — weil fie fich eines fchimpflichen Werkes unterfangen hatte.

[67]) Wilda 873 Anm. 2.

[68]) f. oben § 38 Anm. 33.

Digitized by Google

2) Was die Unfreien betrifft, fo fagt K. Rothar, nachdem er im c. 370 u. 371 hinfichtlich einiger fchwerer Verbrechen den königlichen Sclaven eine Ausnahmsftellung gegeben hat, welche diefelben zwar keineswegs vor Strafe, auch nicht vor der Todesftrafe fchützt, im c. 372: »Si servus regi furtum fecerit, reddat in actogild, et non sit figang.« Das Wegfallen der Bufse von 40 solidi in diefem Falle wäre am leichteften zu erklären, wenn man annehmen müfste, die 80 oder 40 sol. feien an die curtis regia gekommen; allein das ift nirgends ausgefprochen, im Gegentheil hat es die gröfste Wahrfcheinlichkeit, dafs der Beftohlene diefe Summe beanfpruchte, die ihrem Urfprunge nach ein Löfegeld für das von ihm dem fur manifestus gefchenkte Leben war. Der Grund des Wegfallens jener Bufse, wenn der Dieb ein servus regis war, ift daher wohl kein anderer als das Intereffe der königlichen Caffe, worauf ebenfalls in den beiden vorhergehenden Capiteln Rückficht genommen ift. — Privatfclaven waren nach dem oben aufgeführten Roth. c. 254 nicht eximirt von der Bufse von 40 solidi, womit Grim. 9 im Widerfpruch zu ftehen fcheint; es ift aber wohl der oben bei der Erklärung von Roth. 257 erwähnte Grund der Berückfichtigung des weiblichen Gefchlechts hier auch auf unfreie Frauen übertragen, während Roth. 254 nur vom männlichen Sclaven handelt [69]).

Die in der Formel »non sit fegangi« liegende Abweifung der genannten Rechtsfolge kommt im Edictum Rotharis noch an einer Stelle vor, die ihre Befonderheit hat ohne Schwierigkeit zu bereiten. In dem Theile diefes Edicts, der vornemlich Entwendungen und Schädigungen auf dem Felde behandelt und in den meiften nicht gravirten Fällen die Bufse von 6 solidi feftfetzt, auch darunter herabgeht, ift unter Anderem gefagt (c. 291), wenn jemand Stricke (fogas) ftehle von Zugochfen, folle er 6 solidi componiren, und daran fchliefst fich eine allgemeinere auf die ganze Gruppe der jenen Gegenftand behandelnden kurzen Capitel bezügliche Bemerkung: »et si qualemcunque rem mediocrem, unde sex solidos aut minus in hoc Edicto sunt judicati, fur ipse supertentus fuerit, non sit figangit, nisi (d. i. fondern nur) tantum conponat sicut constitutum est«. Es foll alfo in diefen Fällen bei der Bufse von 6 solidi oder weniger fein Bewenden haben, die 80 oder 40 solidi find nicht aufserdem zu zahlen, auch wenn der Menfch bei der Entwendung

[69]) A. M. ift Wilda 656 Anm. 2.

Digitized by Google

ertappt wurde. Es ſind aber ſolche Entwendungen, wenn auch die Ausdrücke furare und fur gebraucht werden, überhaupt aus der Kategorie des Diebſtahls herausgeſetzt (ſ. unten § 49), und wir gelangen zu dem Satze: das fegangi sit tritt nur in Verbindung mit der poena furti ein, dieſe aber freilich oft ohne das fegangi sit.

§ 47. Eine gröſsere Strenge in der Beſtrafung der Diebe und zwar mit Anwendung öffentlicher Strafen zeigt K. Liutprand im c. 80 ſeines Edicts. Zwar geht er aus von der nächſten Rechtsfolge des bisherigen Rechts, dem Componiren des Diebſtahls, und läſst im Falle der Inſolvenz die Uebergabe des Diebes an den Beſtohlenen eintreten »ut ipse de eo faciat quod voluerit«, aber neu iſt es, daſs

1) der Richter den Dieb, welcher componirt hat, auf 2 oder 3 Jahre in ein Gefängniſs unter der Erde ſtecken ſoll. Es iſt dieſs bemerkenswerth, weil die Gefängniſsſtrafe noch in den folgenden Jahrhunderten des Mittelalters als öffentliches Strafmittel eine geringe Anwendung findet[70]) und auch ſonſt in den langobardiſchen Edicten nicht vorkommt.

2) Neu iſt ebenfalls die Beſtrafung des rückfälligen Diebes: »Et si postea iterum ipse in furto tentus fuerit, decalvit eum et cedat per disciplinam, sicut devit furonem, et ponat ei signum in fronte et facie, et si nec sic emendare voluerit, et post ipsas districtiones in furtum tentus fuerit, vindat eum foris provincia et habeat sibi judex praetium ipsius.« [71])

Auch beſonders gegen unfreie Diebe zeigt ſich Liutprand ſtrenger, nachdem ſchon Grimow. c. 3 mit allgemeineren Beſtimmungen »de culpa servorum« vorangegangen war. Will der Herr eines beim Stehlen ergriffenen Sclaven deſſen Leben nicht mit den 40 solidi löſen, ſo ſoll er ihn tödten; will er dieſs nicht thun, ſo tödte ihn der Beſtohlene (Liutpr. 64). Im Ed. Roth. 254 hieſs es kurz »aut occidatur«; die Art der Ausführung iſt nun von Liutprand näher dahin beſtimmt, daſs nach der Eventualbewegung der Ausgangspunkt wieder erfaſst wird, nemlich der Satz, ein Beſtohlener könne den fur manifestus tödten. Hinzugefügt iſt noch als letzte Even-

[70]) Alam. Strafrecht S. 96.

[71]) Was die Lombarda-Commentare I. 25 von der Beſtrafung des rückfälligen Diebes melden — »pro primo furto oculum perdat, pro secundo nasum, pro tertio moriatur« — iſt ſpäteres Recht. ſ. Karoli M. Capit. 779 c. 23.

Digitized by Google

tualität: »et si nec ille voluerit, tunc accipiat eum curtis nostra, et quomodo nostra jussio fuerit de eo debeat ordinare«. Für alle Fälle ſoll aber der Herr des Sclaven dem Beſtohlenen den Diebſtahl nach der privatrechtlichen Seite componiren, d. h. durch Erſatz des Neunfachen. Ein Amendement hiezu enthält Liutpr. 149: »Si cujuscunque servus aut aldio, ancilla vel aldia in furto comprehensi fuerint, et dominus eorum neglexerit eos liberare, et usque ad dies triginta eos dimiserit, sint figanges, et habeat eos sibi in transacto cui furtum fecit; et postea ipsum furtum ei conponat sicut lex est et Edictus contenit.« Wenn alſo der Herr eines beim Stehlen ergriffenen Unfreien 30 Tage lang denſelben im Stiche läſst (dimiserit) oder nichts that, um ihn frei zu machen, nemlich durch Zahlung der 40 solidi, ſo tritt die eventuelle Folge des Ergriffenſeins beim Diebſtahl ein (sint figanges). Als dieſe Folge iſt aber nicht mehr wie im c. 64 die Tödtung des Unfreien urgirt, ſondern dieſer fällt wie aus einem Vertrage dem Beſtohlenen zu [72]). Da im c. 149 auch die aldia und ancilla genannt ſind, liegt darin zugleich eine Abänderung von Grim. 9. Hinſichtlich der Zahlung des Neunfachen durch den bisherigen Herrn des Unfreien bleibt es beim Alten.

§ 48. Der Diebſtahl bildet das Centrum unter den Verbrechen wider das Eigenthum und an ihn ſind rechtswidrige Handlungen in der Weiſe angeſchloſſen, daſs ſie mit der poena furti bedroht werden, obgleich in ihnen der Begriff des Diebſtahls nicht erfüllt iſt.

1) Wer mala fide eine fremde Sache veräuſsert [73]) (Roth. 229); wenn jemand ſich für den rechtmäſsigen Eigenthümer eines von einem Andern gekauften Pferdes ausgibt und nachdem er den Beſitz des Pferdes erlangt hat, der wirkliche Eigenthümer erſcheint (Roth. 232); wer die von einem flüchtigen Sclaven ihm übergebenen Sachen dem nachforſchenden Eigenthümer abläugnet (Roth. 262); wenn ein Sohn nach einem über das Vermögen des Vaters ausgebrochenen Concurſe den Eid leiſtet, daſs er von dem elterlichen Vermögen nichts hinterhalten habe, aber dazu gehörige Sachen nachher bei ihm gefunden werden (Liutpr. 57); wer den Eid nicht leiſtet, daſs er ein fremdes Pferd oder ein Stück Vieh, das er ergriff, für das ſeinige gehalten habe (Roth. 342); wer ein Pferd auf dem

[72]) Ducange v. *Transactum*.

[73]) l. 6. 16 C. *de furtis* (VI. 16). l. 73 D. *eod.* (XLVII. 2). vgl. Wächter, Lehrb. des Strafrechts II. 274.

Digitized by Google

Markte gekauft zu haben vorgibt, aber nicht nachweist, dafs er es, wie die Vorfchrift ift, vor zwei oder drei Zeugen kaufte und mit der Einrede fich helfen will, er habe es von einem Franken gekauft oder er wiffe nicht von wem (Liutpr. 79) — in allen diefen Fällen, fo wie bei mehreren ungefetzlichen Pfändungen (f. unten § 55 ff.), foll die poena furti (actogild) eintreten. Ferner wie in den genannten Fällen der Unterfchlagung bei Roth. 262 und Liutpr. 57 a. E., fteht die poena furti auf Fundunterfchlagung nach Roth. 260: »Si quis aurum aut vestis seu qualevit rem in viam invenerit, et super geniculum levaverit, et non manefestaverit aut ad judicem non adduxerit, sibi nonum reddat.« [74]) (vgl. Roth. 343.) Milder find beurtheilt zwei verwandte Fälle im Ed. Roth. 335. 336. vgl. 313.

Im Ed. Roth. 343 ift forgfältig vorgefchrieben, was derjenige, der ein fremdes Pferd oder ein fremdes Vieh, das er zu feinem Schaden antraf, an fich nahm, zu beobachten habe, um von aller Verantwortlichkeit frei zu bleiben. Diefem Falle verwandt find verfchiedene Fälle der Pfändung, in denen das rechtmäfsige Thun leicht in ein unrechtmäfsiges übergehen konnte. Davon unten.

2) In den unter No. 1 gefetzten Fällen kann das Handeln als ein diebliches bezeichnet werden; bisweilen fehlt es aber an diefem Character und foll dennoch die poena furti eintreten (Liutpr. 35. 40. 41. 153).

3) Auf das Reiten eines fremden Pferdes, ohne Bewilligung des Herrn, wenn es nur in der nächften Umgegend gefchieht, fteht nur die Bufse von 2 solidi (Roth. 340. 342 a. E.); aber die poena furti tritt ein, wenn der Thäter fich weiter mit dem Pferde entfernt. Der bedeutende Unterfchied in der Rechtsfolge beruht ohne Zweifel darin, dafs in dem erfteren Falle ein offenes übermüthiges, vom Diebftahl weit entferntes Thun gefehen wurde, in dem zweiten Falle aber die Präfumtion der diebifchen Abficht geltend wurde, wie in dem Falle des c. 341. Obgleich diefe Art des furtum usus in den Volksrechten regelmäfsig aufgeführt wird [75]), ift doch jene Diftinction, bei welcher freilich die locale Grenze und der Beginn des »in antea« oft Schwierigkeit machen mufste, dem langobardifchen Rechte eigenthümlich.

[74]) Grimm, R. A. 636 Anm.
[75]) Lex Sal. XXIII. Rib. XL. Burg. IV. 7. vgl. Wilda 349.

Digitized by Google

§ 49. So wie einerfeits manche Handlungen, die genau genommen nicht als Diebftahl bezeichnet werden konnten, nach der Analogie unter die Strafe des Diebftahls geftellt wurden, fo find andrerfeits die Entwendungen gewiffer Gegenftände, die begrifflich Diebftahl fein konnten, dem Gebiete diefer mit Strenge behandelten Miffethat entzogen und unter kleine Bufsen geftellt, von denen die Bufse von 6 solidi die Normalbufse ift. Zuerft kommt hier eine Partie des Ed. Rotharis c. 281 ff. in Betracht, die man wohl als ein Stück des älteren von der königlichen Gefetzgebung unberührt gelaffenen langobardifchen Volksrechts anfehen kann. Es find dafelbft Entwendungen und Schädigungen fremden Eigenthums bufsenrechtlich behandelt, wie fie täglich auf Feldern und Aeckern, oder doch aufserhalb des Haufes und Hofes leicht vorkamen. Als allgemeine Regel ftellt Roth. 291 hin: »si qualemcunque rem mediogrem, unde sex solidos aut minus in hoc Edicto sunt judicati, fur ipse supertentus fuerit, non sit figangit, nisi tantum conponat sicut constitutum est« (f. oben § 46). Der Begriff der res mediocris darf wohl nicht aus c. 253 dahin erklärt werden, dafs jede Sache unter dem kleinen Werthe vor 10 siliquae dahin gehörte, denn ein im c. 290 erwähntes jugum war doch wahrfcheinlich mehr werth, und das im c. 281 genannte Holz konnte leicht einen höheren Werth haben, aber im Ganzen handelt es fich um Entwendungen und Schädigungen von geringem Belange. In dem Cataloge ift daher mehrfach auch die poena furti hingeftellt, wo der Gegenftand einen gröfsern Werth hat oder ein erfchwerendes Moment eintritt, z. B. c. 288. 315 ff. 329.

Auffallend find die Beftimmungen über Holzentwendung im c. 281 — 283. Wer von einem fremden Holzftapel Holz entwendet, oder von einer aufgerichteten Hütte irgend ein Stück Holz oder eine Schindel nimmt; ebenfo wer von dem im Hofe oder auf der Strafse aufgelegten Bauholz ein Stück ftiehlt, foll 6 sol. zahlen; dagegen derjenige, welcher Holz entwendet, das noch im Walde zerftreut liegt, verfällt in die Diebftahlsftrafe. Es kann nicht gezweifelt werden, dafs der letztere Fall dadurch zum Diebftahl geftempelt wird, dafs das im Walde zwar gehauene, aber noch nicht eingebrachte Holz des perfönlichen Schutzes und der Bewachung durch den, der es fich erworben hatte, noch ermangelte und deshalb einen verftärkten rechtlichen Schutz haben follte.

Digitized by Google

Gelinder als andere Rechte [76]) ſtraft Roth. 299 den, der aus fremden Netzen und Fiſchbehältern Fiſche nimmt, nemlich nur mit 3 solidi.

Ein wilder Bienenſchwarm galt zwar als herrenlos, daher heiſst es Roth. 319 von dem, der in einem Baume eines fremden Waldes Bienen findet »jure naturdi habeat sibi«, aber es iſt auch ſogleich beigefügt, daſs wenn der Eigner des Waldes darüber zukomme, dieſer den bereiteten Honig, gewiſſermaſsen als einen auf ſeinem Boden erwachſenen fructus, an ſich nehmen könne; ſodann ſind noch zwei Beſchränkungen des erſten Satzes gemacht, indem nicht nur der königliche Forſt (gagium [77]) regis) ausgenommen wird, ſondern auch jeder gezeichnete Baum des fremden Waldes, indem in dem Zeichnen des Baumes eine ſpezielle Beſitzergreifung lag (vgl. c. 321). Wer daher von einem gezeichneten Baume ſich einen Bienenſchwarm aneignete, ſollte 6 solidi zahlen. Nur die doppelte Buſse von 12 solidi iſt dem gedroht, der aus einem Bienenſtand oder Bienenhauſe [apiculare [78])] einen oder ſelbſt mehrere Bienenkörbe (vas cum apibus) entwendet [79]) (Roth. 318).

In derſelben Gegend des Ed. Rotharis finden ſich genaue Beſtimmungen über jagdbare Thiere und Thiere, die zur Jagd gebraucht werden, wie zahme Hirſche und Falken. Vom Jagdfrevel im gewöhnlichen Sinne iſt nicht die Rede, denn die Jagd war frei. Nur der königliche Forſt (gagium regis) iſt auch hier wieder ausgenommen, inſofern niemand in demſelben ein Falkenneſt ausnehmen ſoll (Roth. 320), bei Strafe von 12 solidi. Daraus aber, daſs das Jagen im königlichen Forſt nirgends ausdrücklich verboten iſt, läſst ſich nicht ſchlieſsen, daſs es jedermann erlaubt geweſen ſei.

Unter der Rubrik »Quamdiu fera intelligatur esse venatori« iſt im Ed. Roth. 314 beſtimmt, daſs ein Jäger, der ein Wild angeſchoſſen habe, es 24 Stunden lang als von ihm occupirt anſehen dürfe. Da aber die Zeit nicht an dem Thiere geſchrieben ſtand, ſo iſt dem guten Glauben eines zweiten Jägers eingeräumt, daſs er von

[76]) Lex Sal. LXXX. 2. vgl. mit XXXIII. 1. Rib. XLII. 1. LXXVI.

[77]) = Gehege ſ. Grimm, R. A. 596, deutſche Mythol. 48.

[78]) Apiculare kann hier nicht identiſch ſein mit apiarium, wenn dieſes den einzelnen Bienenkorb (vas apum) bedeutet, wie Ducange anzunehmen ſcheint.

[79]) Weit ſtrenger ſind andere Volksrechte und ſpätere Rechte. ſ. lex Sal. VIII. Sax. XXX. XXXI. Wisig. VIII. 6. cf. Baiw. XXI. 8 ff. — Grimm, R. A. 596.

Digitized by Google

dem durch einen Andern verwundeten oder in einer Schlinge gefangenen oder von Hunden gehetzten und umgebenen Wild, wenn er es in seine Gewalt bekommt, den rechten Vorderbug mit sieben Rippen an sich nehmen kann (Roth. 312). Er soll aber offen dabei verfahren, denn wenn er das von einem Andern niedergeschossene Wild heimlich an sich nimmt, hat er dem, der es geschossen, 6 sol. zu zahlen (Roth. 313).

Wer gezähmte Thiere, die zur Jagd gebraucht werden, wie Hirsche, Falken etc., stiehlt, verfällt der poena furti; wer sie in Verwirrung bringt [intrigaverit [80])] oder wild macht, zahlt nur eine Busse von 6 solidi (Roth. 315 ff.). Für gezähmte Hirsche ist unterschieden, ob sie so weit dressirt sind, dass sie durch ihr Schreien zur rechten Zeit wilde Hirsche an sich zu locken verstehen oder nicht. Roth. 315: »Si quis cervum domesticum, qui tempore suo rugire solit, fragiaverit, conponat dominum ejus solidus duodicem.« [81])

§ 50. An die Gastfreundschaft, durch die Sitte geheiligt und schon durch die allgemeine Sitte, in der sie ihren Boden hatte, zu einem Gastrecht gemacht, aber auch von der Gesetzgebung nicht unberücksichtigt gelassen, lehnen sich die Zugeständnisse an, welche anderen Menschen, zumal dem Wanderer und wegfertigen Manne in Betreff des unerbetenen Genusses der Erzeugnisse des Feldes gemacht sind [82]). Aber, so wie das Gastrecht seine Grenzen hatte, welche zu bestimmen den Anlass abgab zur Aufzeichnung derartiger Gegenstände in den Rechtsquellen, so sollte auch jener Genuss sein Maass haben, dem augenblicklichen Bedürfnisse und dem Zwecke entsprechend, und wegen dieser Maassbestimmung, welche die Grenze zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten zeichnet, ist dieses Thema in den alten Rechten vielfach berührt worden.

In den Ländern der Weincultur ist der Anblick der reifen Trauben so lockend und zum Genuss reizend, dass es billig erschien, dem Vorübergehenden einen solchen Genuss zu gestatten; aber gegen Maassüberschreitung trat das Recht in bestimmter Weise auf, und als ein reichliches Maass konnte die Mehrheit von drei Trauben gelten. Das Edictum Rotharis ist wohl die erste Rechtsquelle, welche

[80]) vgl. l. 1 § 5 D. *de servo corrupto* (XI. 3), l. 21 pr. D. *de peculio* (XV. 1).

[81]) Grimm, Vorrede zu Merkel's lex Salica p. XXV. Ich vermuthete anfangs, es sei in den Worten »tempore suo rugire« die Brunftzeit angedeutet.

[82]) Grimm, R. A. 399. Wilda 278.

Digitized by Google

eine derartige humane Geftattung fixirte, die durch Jahrhunderte im deutfchen Mittelalter fich erhielt [83]). Das c. 296 des Edicts lautet: »Si quis super tres uvas de vinea aliena tolerit, conponat solidos sex; nam si usque tres tolerit, nulla sit illi culpa.«

Kam ein fremder Mann gefahren, fo durfte er, wenn es ihm Noth wurde, einen Baum fällen, aber nicht innerhalb einer Umzäunung (Roth. 300). Auf Reiter und Pferd bezieht fich namentlich Roth. 358, wo der Ton angegeben ift, der in verfchiedenen Rechten der Folgezeit nachklingt [84]). Die Auslegung diefes c. 358 macht aber nicht geringe Schwierigkeit. Es beginnt mit dem allgemeinen Satze: »Nulli sit licentia eterantibus erba negare, excepto prato intacto tempore suo aut messem.« Diefe als Ausdruck des Gaftrechts hingeftellte Regel ift erweitert und mit der Ausnahme wiederholt von Karl dem Grofsen im Cap. Ticinense (Capitula quae addita sunt ad legem Langob.) c. 14: »Hoc nobis precipiendum est omnibus cognitum facere, ut infra regna Christo propitio nostra omnibus iter agentibus nullus hospitium deneget, mansionem et focum, similiter pastum nullus contendere faciat, excepto in prato et messe.« [85]) In dem c. 358 ift die Limitation noch mit den Worten verfehen »intacto tempore suo«. Wenn wir interpunktiren: »excepto prato intacto, tempore suo, aut messe«, fo kann der Sinn nur fein: »ausgenommen von ungemähten, aber zum Mähen und nicht zum Grafen des Viehes beftimmten Wiefen, fo lange fie nicht gemäht find, und mit Ausnahme von Kornfeldern«. Nachdem, heifst es weiter, das Heu oder die Frucht eingebracht ift, kann der Eigenthümer fo viel von feinem Felde fich ganz referviren, als er einzuzäunen vermag »quantum cum clausuram suam potest defendere« (vgl. Roth. 29.300). Wenn er aber das Pferd eines Wegfahrers vom Stoppelfelde oder auch von der Weide, auf welcher anderes Vieh grast, zu entfernen fich herausnimmt, foll er für das Pferd die Diebftahlsbufse erlegen (in actogild conponat). Als Grund diefer Strenge ift noch beigefügt: »pro eo quod ipsos de arvo campo, quod est fonsacçri, movere presumpsit«. Etwas Befonderes, das nicht fchon aus dem Vorhergehenden zu entnehmen wäre, fteckt wohl nicht in diefem durch

[83]) Alam. Strafrecht S. 351.

[84]) Alam. Strafrecht S. 350.

[85]) Ueber das fränkifche Recht fiehe die genauen Angaben bei Waitz Verf. IV. 24. 456.

Digitized by Google

das fremdartige Wort, das in den Handfchriften in die wunderlichften Formen gebracht wurde, fchwierigen Satze. Am nächften liegt es in dem Worte nur einen alten Namen für »Ackerfeld« zu fehen, aber ich weifs die erfte Silbe fprachlich nicht zu erklären. Das Glossarium Matrit. bringt die Form furnaccar und deutet diefs: i. e. campo non clauso, fchwerlich auf Grund etymologifchen Wiffens, aber doch vielleicht das Richtige aus dem Context des Capitels erkennend [86]).

Ueberblicken wir das ganze Capitel, fo fehen wir in der hohen Bufsfatzung am Schluffe eine ftarke Bekräftigung des allgemeinen Anfangsfatzes, nachdem in der Mitte die nöthigen Reftrictionen gegeben find.

2. Befchädigung fremder Sachen.

§ 51. Verfchiedenartige Schädigungen fremder Sachen find im langobardifchen Bufsenrecht behandelt. Um fie einigermafsen zu gruppiren, fcheint es zweckmäfsig zu fein, zuerft den Feldfchaden auszufondern und daran Verwandtes anzufchliefsen.

Nach Roth. 354 verliert derjenige, welcher einen fremden Acker, von dem er weifs, dafs er ihm nicht gehört, pflügt oder befäet, feine Arbeit und die Früchte, indem letztere dem Eigenthümer des Ackers zufallen. Die darin liegende Einbufse fchien hinreichende Rechtsfolge zu fein und daher eine weitere Bufse nicht nöthig. Homeyer hat paffend bei Sfp. II. 46 § 2: »Sve fo dat land faiet under der klage, die verlüfet fin arbeit unde fine fat dar an« auf diefes verwandte, aber das Moment der Streitigkeit des Ackers nicht hervorhebende Capitel des Edictum Rotharis verwiefen. — Wer einen fremden befäeten Acker wieder umpflügt und fein Eigenthumsrecht an demfelben nicht beweifen kann, hat die vernichtete Saat dem Eigenthümer zu erfetzen und für das unvorfichtige Unternehmen 6 solidi zu zahlen [87]) (Roth. 355). — Wenn jemand eine fremde Wiefe mäht oder pflügt, foll er das Heu hergeben und für das unerlaubte Unterfangen 6 solidi zahlen (Roth. 356). — Wer einen fremden Acker dolofer Weife (asto) mit feinem Vieh fchädigt

[86]) Graff, althochd. Sprachfchatz I. 133. — Leo, Gefch. Italiens I. 131: »Der Sinn der Stelle läfst zu, diefes Wort zu erklären: fon sine achar, von feinem Acker!«

[87]) Sfp. II. 46 § 4.

Digitized by Google

(delierit) oder mit den Händen Aehren ausreifst, zahlt 6 solidi (Roth. 357). Die Gleichftellung diefer zweiten geringeren Schädigung mit dem zuerft gefetzten Falle zwingt wohl, das delierit nicht als ein Verwüften zu nehmen, fondern auch als eine geringere Schädigung, für welche in der Sprache der Langobarden ein fchwächeres Wort gebraucht war als »delere«, und da ift es denn auch weniger auffallend, dafs hier asto betont ift, während im c. 355 fchon die incauta praesumtio mit derfelben Bufse belegt ift. In diefem c. 355 ift die Rückficht auf den Schaden überwiegend.

In verfchiedenen Rechten ift das Fahren oder Reiten über fremde Aecker, zu Zeiten, wo dadurch Schaden gefchieht, verboten [88]); im Ed. Liutpr. 148 fchon das Gehen darüber. Diefes Capitel hat aber manches Eigenthümliche (f. oben § 19. 46). Speziell hieher gehört nur die Beftimmung, dafs für eine freie Frau oder Magd deren Verwandten oder Vormund (f. oben § 45) 6 sol. zahlen follen, wenn fie über ein befäetes Feld geht oder den Weg weist (ambolantem et viam indicantem). Am Schluffe des Capitels ift das Delict nur durch »pro via indicata« bezeichnet und möglicher Weife liegt dem »viam indicare« ein langobardifcher Ausdruck zu Grunde, der dem niederfächfifchen »fve fo unrechten wech fleit« entfpricht, fo dafs vom Wegweifen an einen Fremden nicht die Rede wäre.

Eine befondere und häufige Art des Feldfchadens ift der durch Vieh angerichtete, daher fich manche Satzungen hierauf beziehen. Ein Theil derfelben foll unten bei den Pfändungen berückfichtigt werden, ein Theil hat fonftige Bedeutung und, wie Wilda hervorhebt, es genügte nicht, den Schaden zu erfetzen, wenn das Vieh vorfätzlich auf fremde Felder getrieben war; auch machte es einen Unterfchied, ob ein Stück Vieh oder eine gröfsere Zahl desfelben bei der Schädigung betroffen wurde, fo wie auch, welcher Art das Vieh war und ob es leicht ergriffen werden konnte oder nicht.

Peculius (masc.) ift der Gattungsname; cavalli aut armenta (Pflugvieh) und Schweine find vom Gefetze als zwei gefonderte, nicht gleich zu behandelnde Arten berückfichtigt worden.

1) Bei der erften Art von Thieren, Pferden und Rindern, wenn fie im Schaden jemandes betroffen werden, ift von einem Tödtungsrecht nicht die Rede.

[88]) Lex Sal. XXXIV. 2. 3. — Sfp. II. 27. § 4. Grimm, R. A. 553.

Digitized by Google

2) Das Pfändungsrecht ist für alle Arten des Viehes regulirt.

3) Wer vorsätzlich Pferde oder Ochsen in ein fremdes Kornfeld oder eine Wiese oder sonst zum Schaden eintreibt, zahlt für das Stück 1 solidus und ersetzt den angerichteten Schaden nach der Schätzung und Ortsgewohnheit. Schwört aber der Hirte, dass er das Vieh nicht eingetrieben habe, so ist nur der Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt von Schweinen und anderem Vieh (Roth. 344. 345).

4) Für alle Fälle aber, in denen Schweine, mit oder ohne Wissen und Willen ihres Eigenthümers oder Hirten, schadenbringend auf fremdem Grund und Boden betroffen werden, ist dem Geschädigten oder mit Schaden Bedrohten ein rascheres und über das Pfändungsrecht hinausgehendes Einschreiten gegen diese Wühler gestattet, ein limitirtes Tödtungsrecht. Findet jemand ein oder mehrere Schweine auf seiner Wiese den Boden aufwühlend (fossas facientem), so darf er eins derselben tödten, ohne wegen Entschädigung in Anspruch genommen zu werden (Roth. 350). Wenn weniger als 10 Schweine in einem fremden Walde getroffen werden (si porcus in isca [89]) alterius paverent et inventi fuerent, si minus sunt de decem), darf der Waldeigner keins derselben tödten, sondern nur eins als Pfand behalten, bis ihm für jedes der angetroffenen Schweine 3 siliquae componirt werden; tödtet er eins derselben, soll er ein ähnliches (ferquido) dem Eigenthümer wiedererstatten. Waren es aber mehr als 10 Schweine, so darf er ein mittelmässiges tödten und so weiter immer eins von je 10 ferneren Schweinen (Roth. 349). Aus dem c. 351 gehören noch die Worte hieher: »Et si in damnum ipse sonorpair occisus fuerit, aut semilem aut meliorem ipse qui occiderit restituat, et damnum ei conponatur.« Der wohl nur hier vorkommende Name sonorpair [90]) wird dahin erklärt, dass er von den Ebern der Schweinheerde der stärkste sei (qui omnes alios verres in gregis battit et vincit), und dass nur einer diesen Feldmarschallstitel tragen könne und auch nur, wenn er eine Armee von wenigstens 30 Schweinen habe.

Es werden durch diese Satzungen zwei wichtige von Wilda in seiner trefflichen Abhandlung über das Pfändungsrecht [91]) ausgesprochene Sätze bewährt, zuerst der Fundamentalsatz, dass die

[89]) Ducange v. *esca* = glandatio.

[90]) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. 695.

[91]) Zeitschrift für deutsches Recht I. 167 ff.

Digitized by Google

Pfändung wegen Schaden ein Vermittlungsinſtitut ſei, das Zugeſtändniſs von Eigenmacht, um von dem Gebrauch einer weitergehenden Gewaltthat abzuhalten, um weiteren Rechtsverletzungen von der einen oder der andern Seite möglichſt vorzubeugen. Es war das die Modification der urſprünglichen, jenſeits des auf Gegenſeitigkeit beruhenden und die beiderſeitigen Intereſſen ausgleichenden Rechtslebens liegenden Befugniſs, ſein verletztes Recht bis zum Aeuſserſten mit eigener Hand und Kraft zu verfolgen, und wir können darin dasſelbe Streben erkennen, welches in den langobardiſchen Edicten vielfach einen Ausdruck gefunden hat und ſich durch das ganze Recht hindurchzieht [92]). Damit ſteht in Verbindung der zweite ſpezielle Satz Wilda's, daſs das Inſtitut der Thierpfändung ſich zwiſchen den Intereſſen des Landbeſitzers und des Vieheigners bewege. Daſs ſowohl Ackerbau und Weinbau als Viehzucht in dem von den Langobarden eingenommenen Lande zu der Zeit, als die Rechtsaufzeichnungen gemacht wurden, florirten, erkennen wir deutlich aus manchen Stellen der Edicte. Daher iſt auch im Ed. Roth. 132 ff. ein groſses Perſonal betreffender Knechte, eine gegliederte Armee der für Landbau und Viehzucht Dienenden kenntlich gemacht: der massarius und die servi rusticani, qui sub massario sunt, pecorarii, porcarii, caprarii, armentarii, bovulci, und unter ihnen die magistri und discipuli [93]). Wie genau man in dem die Intereſſen ausgleichenden Rechte die Viehzucht begünſtigte, zeigt der genannte Fall vom sonorpair [94]), der als Zuchteber der beſten Art dem Eigner der Heerde durchaus erhalten werden ſollte, wie denn auch Pferde und Ochſen nicht getödtet werden durften, wenn jemand ſie an ſeinem Schaden traf, weil dieſer Schaden denn doch nicht im Verhältniſs ſtand zu dem Verluſt eines ſolchen Thiers. Zuerſt iſt aber den Intereſſen des Landbau's billige Rechnung getragen und dabei nothwendig eine Unterſcheidung gemacht zwiſchen Waldboden und Wieſen und Kornfeldern. Roth. 29:

[92]) z. B. Liutpr. 135 ff. ſ. oben über die Fehde § 2.

[93]) vgl. Waitz, Verf. IV. 125. — Den discipuli entſprechen die juniores in der lex Alam. Hloth. LXXXI.

[94]) Daſs Eber, Stiere und Widder, die zum Nutzen des ganzen Dorfes gehalten wurden, in ſolchen Fällen nicht gepfändet oder nicht geſchädigt werden ſollten, beſtimmen auch Weisthümer des ſpäteren Mittelalters. ſ. Grimm, Wsth. III. 683. 714. Wegelin, Geſch. der Landſchaft Toggenburg I. 304.

Digitized by Google

»Si quis messem suam aut pratum seu qualevit clausura vindicanda homini prohibuerit, id est antesteterit ut non ingrediatur, non sit culpavelis sicut ille qui hominem sempliciter viam ambolantem antesteterit, eo quo laborem suum vindicavit.« (f. oben § 34.)

An den beſprochenen Feldſchaden reiht ſich an das Zerſtören und Beſchädigen fremder Zäune, die vornemlich das Vieh abhalten ſollen. Roth. 285 — 287: »Si quis sepem alienam ruperit, id est iderzon [95]), conponat solidos sex etc.«

Ebenfalls Baumſchädigungen ſind verwandt (Roth. 294. 300 — 302. Liutpr. 45) [96]).

§ 52. Unter die Rubrik von der Beſchädigung fremder Sachen gehört ferner die Tödtung und Verletzung fremder Thiere [97]).

Wer einen fremden Hund an ſeinem Schaden in ſeiner Wohnung findet, ſei es bei Nacht oder am Tage, darf ihn tödten, hat aber dann keinen Anſpruch auf Schadenerſatz; tödtet er ihn nicht, ſo ſoll der Eigenthümer des Hundes den Schaden erſetzen (Roth. 331). Wer ſich gegen einen Hund wehren muſs, kann von ſeinem Degen, ſeinem Stock oder ſeiner ſonſtigen Waffe, die er grade bei ſich trägt, Gebrauch machen und den Hund tödten, doch muſs der Stock eben ein Stock ſein — nicht etwa eine Keule — und der Degen von mittlerer Gröſse — nicht etwa ein Schlachtſchwert. Iſt der Hund aber ſchon verjagt, und er wirft nach ihm und tödtet ihn, ſo ſoll er dem Eigenthümer einen ähnlichen erſetzen (Roth. 330). Es handelt ſich alſo hier analog um die Grenzen der Nothwehr.

Die folgenden Capitel gehen in einigen Fällen über die allgemeine Regel des Schadenerſatzes ebenfalls kaum hinaus (c. 332. 333), ſo wie auch c. 337 u. 339 »de cavallo plagato« [98]). Im c. 337 können die Worte: »recipiat ipsum qui laesus factus est« nur bedeuten: »ſo nehme der Schädiger das geſchädigte Pferd«, nemlich wenn er den Eigenthümer desſelben durch Uebergabe eines ähnlichen Pferdes entſchädigt hat. Warum aber ſo nahe bei einander

[95]) Iderzon = Etterzaun iſt tautologiſch. — Lex Alam. Pact. III. 21: »Si quis sepe aliena capolat, 3 solidos solvat.«

[96]) Baiw. XXI.

[97]) Lex Angl. et Werin. p. 10 (Merkel). Alam. Hloth. LXXII.

[98]) Plagare iſt mehr als »ſchlagen«, es iſt ſchon ein Verletzen (laedere). ſ. Albert I. 7 und oben § 30.

Digitized by Google

zwei Capitel denſelben Gegenſtand behandeln, mufs wohl aus der Verſchiedenheit der Verletzungen erklärt werden. In dem Falle des c. 339 iſt die Heilung des Pferdes als möglich geſetzt und ſoll verſucht werden, ein abgehauenes Ohr oder ein ausgeſchlagenes Auge iſt aber für immer verloren.

Wer einem fremden Pferde den Schwanz abſchneidet, nemlich nur die Haare, alſo ohne weitere Körperverletzung, zahle 6 solidi (Roth. 338).

Aus dem Gebiete der Beſchädigungen eines Pferdes tritt heraus der Fall des c. 341, weil die diebiſche Abſicht angenommen werden kann: »Si quis cavallum alienum preserit, ipsumque disfiguraverit et cercinaverit [99]) furto pena sit culpavelis, id est in actogild sibi nonum.«

So wie einerſeits das Beſchädigen fremder Zäune unter Buſsen geſtellt iſt, ſo wird andrerſeits dem Eigner einer Umzäunung zur Pflicht gemacht, ſeinen Zaun ſo einzurichten, daſs nicht Menſchen oder Vieh, falls dieſe ſich ordnungsmäſsig bewegen, an dem Zaune ſich verletzen [100]). Es gab zweierlei Zäune, Staketen (sepes stantaria. Roth. 287) und geflochtene Zäune (sepes texta). In einem Zaun dieſer letzteren Art ſoll kein Reis oder Stecken (vimen) die Spitze nach Aufsen kehren; war dieſs der Fall, ſo hatte der, welcher den Zaun ſo machte, den Schaden zu büſsen, den ein Vieh oder ein Menſch daran nahm: ipse sit culpavelis humicidii aut lesionis (Roth. 303). Schwerer iſt der Grundgedanke des c. 304 zu ermitteln: »Si cavallus aut quislevit peculius in clausura alterius intus saliendum se inpalaverit, non reddatur ab ipso cujus sepem est; et si ab infra in foris salierit et se inpalaverit, tunc ille cujus sepe esse invenitur eum conponat. Et si intra ipsam clausura damnum fecerit, conponatur ei cujus clausura est.« Die Verpflichtung zur Compoſition in dem zweiten Falle ſetzt wohl den nicht ausgeſprochenen Umſtand voraus, daſs der, welcher ein fremdes Vieh

[99]) Muratori ad h. l.: »Vocabulo circinaverit significari videtur laesio aliqua, aut signa aliqua impressa (circino fortasse) equo, unde is deformatus et diffiguratus evadat. Aut nihil aliud significatur, quam notam (nunc marca appellamus) alieno equo inurere, ut ad alterum spectare videatur.« (vgl. Roth. 343: signa de ipso corio equi.)

[100]) Baiw. XIII. — Ribuar. LXX. 3. Leges Henrici I. c. 90 § 4. (Schmid S. 485.) — Alam. Pactus III. 20. — Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher CCX. 96.

Digitized by Google

in feiner Umzäunung fand, es mit Heftigkeit verjagen wollte, fo dafs das Thier über den Zaun fpringend fich aufrannte. Diefen Umftand zwifchen den Zeilen zu lefen, rechtfertigt die in vielen Rechten wiederholte Warnung, fich folcher gefährlichen Heftigkeit zu enthalten [1]).

§ 53. Schliefslich find noch Schädigungen durch Thiere aufser dem Feldfchaden zu erwähnen [2]).

Von dem allgemeinften Satze, dafs der Eigenthümer eines Thieres für den durch diefes angerichteten Schaden verantwortlich fei (Roth. 325. 326. 328. 331), dafs aber die Verantwortlichkeit auf den übergehe, der ein Vieh von dem Eigenthümer geliehen oder gemiethet habe (Roth. 327, f. aber Liutpr. 137), ift eine Ausnahme in Betreff des toll (rabiosus) gewordenen Viehes (Roth. 324. 326): der Schaden ift nicht vom Eigenthümer zu erfetzen, aber auch, wer es tödtet, hat dem Eigenthümer nichts zu leiften.

Mit dem weiteren fehr einfachen Satze, dafs, wer einen fremden Hund gerufen und auf einen Menfchen oder ein Vieh gehetzt habe, den Schaden erfetzen müffe und nicht der Herr des Hundes (Roth. 322), laffen fich einige genaue Beftimmungen desfelben Edicts aus der Jagdfphäre, c. 309 ff., in Verbindung fetzen. Aus der Befchreibung tritt fehr deutlich hervor, wie weit der Jäger verantwortlich fei für den Schaden, den ein von ihm gehetztes oder angefchoffenes Wild anrichtet. Die Zeitgrenze ift einfach angegeben mit den Worten »quamdiu eam secutus fuerit aut canis ipsius«; darüber hinaus hört alle Beziehung auf. Hat jemand dem Wilde Schlingen gelegt und Fallen geftellt, fo haftet er für den Schaden, den ein Menfch oder ein Thier an diefer Vorrichtung nimmt.

In den Fällen, in welchen der Eigenthümer eines Thieres als verantwortlich genannt ift für den durch das Thier verurfachten Schaden, ift von einer noxae datio nicht die Rede, während fie in Betreff der Sclaven anerkannt ift, z. B. Liutpr. 145.

[1]) Lex Sax. LX. Baiw. XIII. 3. Wisig. VIII. 3. 13. cf. l. Sal. IX. 1. (Wilda, Ztfchr. für deutfches Recht I. 232.) — Für das fpätere Mittelalter f. alam. Strafrecht S. 326. Burckhardt, Hofrödel von Dinghöfen S. 221 § 11. S. 228 § 21. Blöfch, Biel I. 74. Zöpfl, Alterthümer I. 169.

[2]) Lombarda-Commentare I. 21. vgl. Sfp. II. 40.

Digitized by Google

3. Anmafsung unbeweglicher Sachen.

§ 54. Das Pflügen und Befäen eines fremden Ackers, nach Roth. 354 nur der civilrechtlichen Regel unterliegend, ift fchon oben § 51 erwähnt worden, um das Gebiet des Feldfchadens zu eröffnen, wie denn überhaupt die beiden Themata »Feldfchaden« und »Anmafsung unbeweglicher Sachen« fich nahe berühren. Die Bufse von 6 solidi, für Schädigungen auf dem Felde fehr gewöhnlich, wird in einigen Fällen gefetzt, welche dorthin und hieher gezogen werden können:

Wer einen Graben auf fremdem Boden gräbt oder einen Zaun fetzt und fein Recht an dem Boden nicht nachweifen kann (Liutprand 46. 47); wer einen Graben am Wege macht und nicht beweifen kann, dafs der Platz ihm gehöre, hat 6 solidi zu componiren (Liutpr. 152). Dem Letzteren ift aber noch aufgegeben, den Graben wieder zu befeitigen, und falls Weinftöcke und Bäume bei der Aushöhlung des Grabens gefchädigt wurden, dafür nach Vorfchrift des früheren Edicts zu zahlen (f. Roth. 294 ff.).

Mit derfelben Bufse von 6 solidi ift auch ein nahe verwandter Fall im Ed. Liutpr. 150 bedroht: »Si quis ex sua auctoritate terra aliena sine publico wifaverit, dicendo quod sua debeat esse, et postea non potuerit probare quod sua sit, conponat solidos sex, quomodo qui palum in terra alterius figit.« Es find hier zwei Formen des Angriffs auf fremden Grund und Boden eingeführt, die nur Nüancirungen derfelben Procedur find, palum in terra alterius figere und wifare. Das Letztere, wifare, ift in feiner äufseren Form nichts anders, als was heutzutage fehr gewöhnlich zu gleichen Zwecken gefchieht und an fich nicht fchon ein Unrecht enthält: das Aufftecken eines Strohwifches, wifa, an einer Stange [3]). In der plattdeutfchen Sprache ift Wip ein gewöhnliches Wort für etwas Gewundenes (Gewobenes), namentlich zufammengedrehtes Stroh, und fehr häufig wird Strohwîp gefagt [4]).

Das Subftantiv wifa findet fich im Ed. Rach. 14 wie in der lex Baiw. IX. 12: »Qui autem signum, quod propter defensionem

[3]) Grimm, R. A. 195. 941. — Leman, das alte kulmifche Recht. Wörterbuch v. Vronerecht.

[4]) Blofse Phantafie ift es, wenn Zöpfl, Rg. S. 878 Anm. 122, wifare zuerft mit wippen und dann mit Wipfel zufammenbringt.

Digitized by Google

ponitur, aut injustum iter excludendum vel pascendum, vel campum defendendum, vel amplicandum secundum morem antiquum, quod signum wiffam [5]) vocamus, abstulerit vel injuste reciderit, cum uno solido componat«; das Verbum wifare im Ed. Liutpr. 134. 139. 150 und zwar im c. 139 als Synonymon von pignerare: »ut antea non praesumat wifare aut pignerare« [6]), identiſch iſt es aber nicht mit pignerare, ſondern ein weiterer Begriff, inſofern es zum Zwecke der Pfändung vorgenommen werden kann (ſ. unten § 55), aber auch in anderer Abſicht.

Die wifa iſt ein Symbol; ihr Aufſtecken verkörpert einen Bann des betreffenden Grundſtücks, indem in der thatſächlichen Geltendmachung des behaupteten Rechts von der einen Seite eine temporäre Ausſchlieſsung nach der anderen Seite liegt. Wenn es ſich nun erweist, daſs der bannenden Handlung die materielle Grundlage fehlte, — et postea non potuerit probare quod sua sit —, ſo gehört die Handlung in die Claſſe der buſswürdigen Anmaſsungen fremder unbeweglicher Sachen, und die 6 solidi waren Erſatz für den in ſeinem Rechte beeinträchtigt Geweſenen [7]). Konnte der Handelnde aber ſein Eigenthumsrecht an dem Grundſtücke nachweiſen, ſo hatte er auch ein Recht gehabt, ohne obrigkeitliche Mitwirkung eigenmächtig (ex sua auctoritate sine puplico) ſo zu handeln [8]).

Einen Fall, in welchem von der Obrigkeit (per publicam auctoritatem) ein Haus in derſelben Weiſe gebannt werden ſollte, beſchreibt das Cap. Langob. a. 803 c. 19.

Die Verſchiedenheit des im Ed. Liutpr. 134 maleriſch geſchilderten Vorganges (ſ. oben § 14) von dem Falle des c. 150 geht deutlich aus jener Schilderung hervor. Es beginnt dort zwar das Handeln mit der Aufforderung: Wifamus! aber die Aufforderung wird ſogleich thätlich verſtärkt, und es entſteht demgemäſs ein Scandalum der ſchlimmſten Art; daher nicht nur die Buſse von 20 solidi eintreten ſoll, ſondern auch Compoſition für etwaige Tödtung und Verletzung.

Einen anderen Fall des unrechtmäſsigen Angriffs auf fremdes unbewegliches Eigenthum bringt Roth. 379: Wer eine auſserhalb

[5]) ſ. auch Cap. Langob. a. 803 c. 19.
[6]) ſ. auch Cap. Langob. a. 809 c. 2.
[7]) vgl. lex Alam. Hloth. LXXXVII. a. E.. Lantfr. XCVIII. 2.
[8]) ſ. lex Baiw. IX. 12.

Digitized by Google

des bewohnten Hofes liegende Hütte eines Andern, mit welchem er im Streite liegt über das Recht am Boden — dum intentio [9]) fuerit de terra — zerſtört und abträgt, aber ſein Eigenthumsrecht nicht in der geſetzlichen Weiſe nachweiſen kann, ſoll die Hütte wieder herſtellen und noch dazu den Werth eines ſolchen Baues geben; wer aber eine bewohnte Hütte zerſtört — »conponat sicut in hoc Edictum legitur aratraibus«. Es iſt nicht leicht zu ermitteln, auf welche Stelle des Edicts hier Bezug genommen ſei, und was aratraibus (Cod. Verc.; *aritraib* Epor.; *haritrahib* Cav.; *aritrahibus* Matr.) bedeute. Die curtis ruptura, oberus. iſt Roth. 373 als culpa minor bezeichnet, und die Buſse dafür iſt 20 sol. (ſ. oben § 3). Käme dieſes öfters genannte Delict hier in Betracht, ſo wäre es ohne Zweifel mit ſeinem Namen bezeichnet. Muthmaſslich haben wir einen ſchwereren Hausfriedensbruch vor uns, aber ein ſolcher iſt nirgends vorher ſpeziell aufgeführt, ſo wenig wie das Wort aratraibus ſonſt vorkommt. Die Gloſſarien ſuchen zwar das Wort zu erklären, bewegen ſich aber, wie gewöhnlich, nur in einem dunklen Ahnen. Das Glossar. Matr. hat ariaraib i. e. cum justitia; das Glossar. Cav. aritraibus i. e. solidos nungentos. Obwohl nun gar nicht anzunehmen iſt, daſs die Hochbuſse von 900 solidi je mit einem ſolchen Worte bezeichnet worden wäre, ſo läſst ſich daraus entnehmen, daſs der Gloſſator das fragliche Delict als ein ſchweres auffaſste. Auch der von Baudi benutzte Codex Cavensis hat zu haritrahib den Zuſatz: solid. DCCCC.

Auf einen anderen Weg führt die Lombarda, die das ſchwierige Wort aufgegeben hat und das Capitel ſchlieſst: »Nam si casam ubi viri habitant, disturbaverit, componat, sicut in hoc edicto legitur, id est sibi tertiam.« Ebenſo Ariprand I. 19: »si dissipaverit in qua vir habitat, in triplum tantum; si vero casam, in qua homo non habitat, in duplum tantum«. Damit werden wir auf Roth. 146 hingewieſen, wo von der als widerrechtlicher Zerſtörung fremden Eigenthums aufgefaſsten Brandſtiftung geſagt iſt: »Si quis casam alienam asto animo, quod est volontarie, incenderit, in treblum

[9]) Intentio oft = contentio (Roth. 146. 172. 366. 388. Liutpr. 15. cf. Ducange s. v.). Wenn man daher die obigen Worte auch überſetzen könnte, »in der Abſicht ſich den Boden zuzueignen« und dieſes einen guten Sinn geben würde, ſo iſt doch wohl die andere Deutung vorzuziehen.

Digitized by Google

restituat ea, quod est sibi tertiam etc.« [10]) und auf Roth. 149: »Si quis molinum alterius asto incenderit, id est volontarie, in treblom eum restituat sub estimationem rei, cum omnia que intus cremata sunt.«

Wenn wir nun hiernach berechtigt sind, in den verweisenden Schlufsworten von Roth. 379 »componat sicut in hoc Edictum legitur« den Ersatz des Dreifachen angedeutet zu sehen, so glaube ich doch nicht, dafs das wie eine malbergische Glosse dem Texte hinzugefügte Wort »aratraibus« etwas mit der Dreizahl zu thun habe [11]), sondern dafs eine solche Beziehung erst gemacht und darnach dem Worte auch eine Endung gegeben wurde, die ihm ursprünglich fremd war, als man das Wort nicht mehr verstand. Es soll mit dem Worte vielmehr das Delict selbst bezeichnet werden. Der Cod. Epor. hat die Form aritraib, der Cod. Cav. haritrahib, das ari ist auch in dem aritrahibus des Cod. Matr. erhalten, wie in den kleinen Glossarien, von denen das Glossar. Cavense das aritraibus hinter arimannus und arischild placirt. Es gehört das Delict aritraib oder haritraib sprachlich und sachlich zu derselben Classe, aus der das fränkische harizuht (harizhut) am bekanntesten ist. Capit. de banno dominico a. 772 § 7: »Qui harizhut facit, hoc est qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute.« vgl. Karoli II. Conv. Silvac. a. 853 c. 3: »Similiter de collectis, quas theudisca lingua heriszuph appellat.« Jenes harizuht ist einfach: »Zug mit einem Heere d. h. Haufen, turba hominum.« [12]) Die gewaltsame Zerstörung, welche das Ed. Roth. 379 beschreibt, geschah durch eine collecta hominum turba, man könnte sagen, durch einen zusammengetriebenen oder angetriebenen Haufen, wenn der zweite Theil des Wortes ari-traib mit dem deutschen »treiben« zusammenhängt.

[10]) vgl. Cap. de exercitalibus a. 811 c. 2: »Si quis domum alienam cuilibet fregerit, quicquid exinde per virtutem abstulerit aut rapuerit vel furaverit — in triplo componat etc.« — Lombarda-Commentare I. 14. 19.

[11]) Leo, Geschichte der ital. Staaten I. 131: »Der erste Theil des Wortes Aratraiw (?), welches durch sibi tertiam erklärt wird, scheint ein Pronomen zu sein, da der letzte Theil traiw offenbar das Zahlwort drei ist.« — Andere Experimente s. bei Ducange-Henschel v. *aratraib*.

[12]) Zöpfl, Alterthümer I. 279.

Digitized by Google

4. Mifsbrauch der Pfändung.

§ 55. Die mehrfach vorkommende Verbindung wifare aut pignerare zeigt die Aehnlichkeit der Begriffe. Beide Handlungen find eigenmächtige Geltendmachung eines wirklichen oder vorgegebenen Rechts an einer Sache, wodurch die Herrfchaft des Andern über die Sache ausgefchloffen wird oder ausgefchloffen werden foll. Beide Handlungen können erlaubt fein oder unerlaubt und bei beiden, weil fie Eigenmacht und Selbfthülfe find, liegt die Gefahr des Eintritts in das Gebiet der Rechtsverletzung nahe. Ihre Verfchiedenheit zeigt fich aber in wefentlichen Punkten:

1) Das wifare bezieht fich auf unbewegliche Sachen, das pignerare auf bewegliche. Damit hängt zufammen, dafs das wifare eine fymbolifche Handlung ift (f. oben § 54), weil an unbeweglichen Sachen nicht in der effectiven Weife Befitz ergriffen werden kann wie an beweglichen, und damit hängt gleichfalls zufammen, dafs mehrere unrechtmäfsige Pfändungen in die Kategorie des Diebftahls gezogen find.

2) Die gepfändete Sache ift immer eine fremde, die wifirte kann eigenes oder fremdes Grundftück fein.

3) Die Pfändung ift ihrem Begriffe nach zeitlich begrenzte und vorübergehende Befitzhandlung; das wifare kann demfelben Zwecke dienen wie die Pfändung und kann rechtmäfsiger Ausdruck des Eigenthumsrechts zur Abwehr fremder Einmifchung für immer fein.

Die langobardifchen Edicte laffen die aufsergerichtliche Pfändung als eine Selbfthülfe zum Recht in höherem Grade zu als andere Volksrechte, fie ift aber Stellvertreterin des Rechts und dient als folche der Verwirklichung des Rechts, daher hat fie ihre formellen und materiellen Vorausfetzungen und damit ihre Grenzen, deren Ueberfchreitung ihr den Character des Unrechts gibt und in das Gebiet des Bufsenrechts, felbft der Sphäre des Diebftahls zuführt. Das gilt von beiden Arten, der Pfändung wegen Schuld und wegen Schaden[13]). Der Kürze wegen dürfen wir wohl diefe übliche Unterfcheidung beibehalten, obwohl durch eine ftattgehabte Schädigung auch eine Schuld entftanden ift.

[13]) Wilda in der Zeitfchrift für deutfches Recht I. 190 ff.

Digitized by Google

§ 56. Mit den Vorausſetzungen der Pfändung wegen Schuld hat ſich das langobardiſche Recht in reichlichem Maaſse beſchäftigt.

1) Wer vor dem Verfalltage der Schuld die Pfändung vornimmt, ſoll wie beim Diebſtahl das Pfand »in actogild« componiren (Liutprand 41). Aber die Schuld ſoll auch eine unzweifelhafte ſein, ſo daſs der als Schuldner in Anſpruch Genommene ſie nicht mit ſeinem Eide abweiſen kann [14]); daher iſt, um die Unbeſtreitbarkeit einer Schuld feſtzuſtellen, die Zuziehung von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen bei dem Acte der Conſtituirung der Schuld und ihrer Verſtärkung durch Bürgſchaft [15]) vorgeſchrieben (Liutpr. 15. vgl. mit Roth. 366). Wer eine Pfändung vornimmt, ohne daſs er ſich auf ſolche Zeugen berufen kann, hat das Pfand doppelt zu reſtituiren: »Nam qui sine hac manifestationem pignerare presumpserit, juvemus ut dublum pignum restituat.« In dem erſten Falle, des Ed. Liutpr. 41, iſt noch gar keine fällige Schuld, die zur Selbſthülfe berechtigen könnte; in dem zweiten Falle, Liutpr. 15, iſt Irrthum über die Geſtalt und Gröſse der Schuld von der einen wie von der anderen Seite möglich.

2) Eine formelle Vorausſetzung iſt die dreimalige Mahnung (contestatio, appellatio) zur Tilgung der Schuld, nach dem Verfalltage (Roth. 245. 246). Nach welchen Zwiſchenräumen die Mahnung zu wiederholen ſei, iſt nicht geſagt, aber die Bedingung iſt ſo weſentlich, daſs, wer ſie nicht beachtet, der poena furti verfällt: »pignus quod ante conteſtationem tolit sibi nonum reformit in potestatem domini«.

3) Nicht alle Vermögensobjecte dürfen gepfändet werden (Roth. 245. Liutpr. 15). Ausgenommen ſind:

a. Ganze Heerden [16]) von Stuten und Schweinen (Roth. 249. 371). In manchen Fällen würde bei einer ſolchen Pfändung kein rechtes Verhältniſs zwiſchen Schuld und Pfandſache ſein, aber möglicher Weiſe war doch die Schuld ſo groſs; daher muſs dieſes Verbot einen andern Grund haben und dieſer läſst ſich aus der Schilderung des Hergangs im c. 249 entnehmen und aus der Hochbuſse des Anführers bei einem ſolchen Pfändungsact, der nur durch eine Mehr-

[14]) Wilda a. a. O. 191. 195.
[15]) vgl. Zöpfl, Rg. S. 837.
[16]) vgl. lex Alam. lib. II. 76. III. 101 § 1.

Digitized by Google

zahl von Menſchen und nicht ohne die naheliegende Gefahr, daſs es dabei zu bedeutenden Thätlichkeiten komme, ausgeführt werden kann.

b. Zugvieh — cavallos domitos aut boves seu vaccas joco (jugo) domitas —. Rechtsfolge iſt die poena furti (Roth. 250). Hat aber der Schuldner keine anderen pfandbaren Sachen, ſo kann der Gläubiger durch den Schultheiſs den Pfandbeſitz ſolcher Pferde und Ochſen erlangen (Roth. 251). Der Grund des Verbots dieſer privaten Pfändung iſt die Unentbehrlichkeit des Zugviehs für den Landwirth, alſo ein Grund, wie wir ihn auch im heutigen Pfändungsrecht noch finden.

c. Eine weitere Ausnahme bringt Roth. 252: »Nulli leciat pro qualevit devitum casa ordinata tributaria[17]) locum pigneris tollere, nisi servus, ancillas, vaccas, pecoras« d. h. niemandem iſt es geſtattet, für irgend eine Schuld eine zinsflichtige (eingerichtete, fertige?) Hütte als Pfand zu nehmen, ſondern nur Sclaven etc. Man könnte darin die Formulirung des Satzes ſehen, daſs nur bewegliche Sachen Pfandgegenſtände ſeien; aber weit wahrſcheinlicher iſt es, daſs casae als bewegliche Sachen galten[18]), die als Pfänder weggenommen (tollere) werden konnten.

4) Eine beſondere Beſchränkung des Pfändungsrechts enthält das Ed. Ahistulfi 21: »Et hoc definimus, ut postquam jussio regis fuerit in exercitum ambulandum, et constitutum positum ad movitionem faciendam, nullus presumat fideiussorem aut debitorem pro quacunque causa pignerare, si de una judicaria fuerit, ad dies duodecim antequam exeat ad exercitandum, sed sit quietus a duodecim dies antea et duodecim postea quam de exercitum fuerit reversus; si autem de aliis judicariis fuerit, similiter sit spatium ad dies viginti: nam si quis intra ista spatia pigneraverit, conponat pignera ipsa, sicut qui contra rationem pignus abstulerit.« Der hier dem im activen Dienſte befindlichen Krieger gewährte Schutz, welcher auf den Heerfrieden zurückgeführt werden kann (ſ. oben § 3), muſste nothwendig erſcheinen, da einem ſolchen Schuldner die

[17]) Casa tributaria kommt auch Liutpr. 59 vor. Hegel, Städteverf. I. 401 ſieht darin die Wohnungen der Aldii.

[18]) vgl. die ſpätere Parömie: »Was die Fackel verzehrt, iſt Fahrniſs« (Hillebrand, Rechtsſprichwörter No. 54). — Roscher, Anſichten der Volkswirthſchaft S. 71. Thudichum, der altdeutſche Staat S. 120.

Digitized by Google

Möglichkeit fehlte, oder es ihm doch befonders fchwierig war, den Verfall des Pfandes (Roth. 252) abzuwenden. Die Schlufsworte des Capitels, welche die Rechtsfolge angeben, können nur bedeuten, dafs diefer Fall der unrechtmäfsigen Pfändung gleich zu achten fei, wie fie im Ed. Liutpr. 41 verpönt ift, dafs alfo das componere in actogild eintreten foll.

5) In den Anfangsworten des Ed. Rotharis c. 247 ift das Verbot eingeführt, dafs niemand einen Menfchen für einen andern pfänden foll [19]); das kleine nur einen Satz enthaltende Capitel macht aber Schwierigkeit, weil der Text noch nicht gehörig feftgeftellt zu fein fcheint. Es lautet bei Baudi: »Nulli leciat alio pro alio pignerare, excepto illo qui gafan esse invenitur, id est heredis parens proximior, qui illi ad hereditatem, si casus evenerit, venturus est.« Die Worte »heredis parens proximior« als »heres parens prox.« zu nehmen, wie Baudi vermuthet, hat kein Bedenken, da auch fonft »heredis« für »heres« vorkommt (Roth. 182); feine weitere aus verfchiedenen corrupten Lesarten (quo heres etc.) entnommene Vermuthung, dafs zu fchreiben fei »cohaeres parens proximior«, ift plaufibel. Die Lombarda II. 21, 3 hat den Satz fo geftaltet: »Nulli liceat alium pro alio pignorare, excepto illo, qui gaphans esse invenitur, id est, cohaeres ejus proximior, qui ad illius hereditatem, si casus evenerit, venturus est.« Kürzer Ariprand II. 21: »Nec alium pro alio pignorare licet excepto gafante«, dagegen Albert mehr erklärend: »Nec alium pro alio pignorare licet excepto eo qui gafans id est proximior succedens ab intestato esse invenitur.«

Der Sinn des c. 247 fcheint darnach zu fein: »Niemand foll einen Menfchen ftatt eines andern pfänden; nur an dem zur Erbfchaft des Schuldners nächftberechtigten Blutsverwandten, der alfo ganz in deffen vermögensrechtliche Perfönlichkeit einzutreten hat, ift es als Ausnahme geftattet.« Halten wir uns aber an die Lesart »coheres« [20]), fo wäre etwa an den Fall zu denken, dafs zwei Brüder als Inteftaterben ihres Vaters neben einander ftehen, von denen der eine, wenn der andere ftürbe, auch den Erbtheil des Bruders bekäme. Ich geftehe aber, dafs mir der Satz nach der einen wie anderen Faffung auffallend bleibt.

[19]) Lex Alam. Pact. III. 7.

[20]) gafan könnte dem coheres entfprechen; ga = dem latein. co und fan von fâhan, alfo: einer, der mit dem Andern nimmt.

Digitized by Google

Wieder zu der Regel zurückkehrend, dafs nur der Schuldner und nicht ein Anderer ftatt feiner gepfändet werden dürfe, beftimmt nun das c. 248 weiter, dafs wenn irrthümlich ein Gläubiger einem Nichtfchuldner einen Sclaven oder eine Sclavin gepfändet habe [21]), er, fobald er feinen Irrthum erkannte, das Pfand zurückgeben foll. Käme es zur Klage von Seiten des Herrn des gepfändeten Sclaven, fo folle der Beklagte den Eid leiften, dafs er im guten Glauben gehandelt habe — »preveat sagramentum, quia per errorem fecit, nam non asto, et crededit devitorem suum pignerassit«, und fei dann nicht ftrafbar; leifte er aber diefen Eid nicht, fo habe er das Pfand und den achtfachen Werth desfelben zu geben. Beigefügt ift noch, dafs etwaige Körperverletzungen und Schläge, die der gepfändete Unfreie von dem Pfänder erlitten, nach der Regel des Edicts befonders componirt werden follen.

Unzweifelhaft ift alfo aus beiden Capiteln der ftrafrechtliche Fundamentalfatz zu entnehmen: »Wer dolofer Weife einen Nichtfchuldner ftatt feines Schuldners pfändet, wird als Dieb behandelt.«

Die gewöhnlichen Pfandobjecte find Sclaven und Sclavinnen, Kühe und andere Viehftücke. Wie fie gehalten werden follen und in welcher Zeit das Pfand verfalle, beftimmen ausführlich Roth. 252. Liutpr. 108 — 110 [22]).

§ 57. Für das fchon oben § 51 berührte Thema von der Thierpfändung wegen Schaden find hier die Vorfchriften zu betrachten, welche die Form der Pfändung, die Behandlung der gepfändeten Thiere und das Maafs der Verantwortlichkeit für diefelben von Seiten des Pfänders betreffen. Daraus wird fich ergeben, wann und wo das Unrecht beginnt.

Die Handlung felbft ift eine Befitzergreifung und wird näher bezeichnet: »in curtem includere« und »ad clausuram minare« (Roth. 343. 346. Liutpr. 86. 109). Das Activum mino, minare ift vorclaffifch und nachclaffifch, wie die Lexica zeigen; es ent-

[21]) Dafs die Worte: »pigneraverit per servum aut ancillam« nicht fo gefafst werden können, als habe der fich zur Pfändung berechtigt Haltende die Pfändung durch einen Sclaven oder eine Sclavin vornehmen laffen, fondern dafs der Sclave oder die Sclavin die Pfandgegenftände find, zeigt der Verlauf des Capitels und der als Kläger auftretende »dominus servi«. Die Lombarda hat daher deutlicher: »in servo aut ancilla«.

[22]) Wilda a. a. O. 236.

Digitized by Google

ſpricht demſelben das ital. menare, das franz. mener, aber jenes lateiniſche minare, obwohl Papias allgemein ſagt: »minare, ducere de loco ad locum, promovere« iſt vorzugsweiſe und urſprünglich vom Treiben des Viehes gebraucht [23]).

Im langobardiſchen Recht iſt die Vorſchrift anderer Rechte [24]), daſs der Pfänder den Vieheigner baldmöglichſt von der geſchehenen Pfändung in Kenntniſs zu ſetzen habe, nicht ausgeſprochen, und es iſt dieſes vielleicht deshalb nicht als eine Pflicht hingeſtellt worden, weil der Vieheigner das nächſte Intereſſe haben muſste, ſeinem ihm abhanden gekommenen Vieh nachzuforſchen. Wenn ſich ein ſolcher bei dem Pfänder eines Pferdes etc. nicht meldete, ſo lag dem Pfänder ein im c. 343 Rothar's genau beſchriebenes Verfahren ob. Er ſollte das Pferd zum Ortsrichter führen oder zu der Verſammlung vor der Kirche, vier oder fünf Mal, und mit lauter Stimme ausrufen: »Ich habe ein Pferd gefunden und weiſs nicht, wem es gehört.« Wenn dann ſich niemand zu dem Pferde meldet, ſoll der Pfänder es reiten und halten wie ſein eigenes; ſtirbt es aber, ſo bewahre er die mit den Zeichen verſehene Haut des Pferdes auf, um dem, der ſich noch als wirklicher Eigenthümer des Pferdes meldet, dieſes zeigen zu können. Beobachtet er dieſe Cautel, ſo iſt er klagfrei, verſäumt er ſie, hat er das Neunfache zu zahlen.

Roth. 346 ordnet weiter das Rechtsverhältniſs zwiſchen dem Pfänder und dem Vieheigner und ſtellt ihre Obliegenheiten unter Erwägung des beiderſeitigen Verhältniſſes hin:

1) Wenn der Vieheigner ſich dem, der ein Stück Vieh an ſeinem Schaden getroffen hat, und der es eintreibt, in den Weg ſtellt und es ihm wehren will, zahlt er dafür 1 solidus, auſser dem Schaden nach der Schätzung [25]).

2) Hat jener das Vieh in ſeinen Hof getrieben (permenaverit), ſo bitte der Vieheigner um die Rückgabe, gebe aber ein Pfand, höchſtens (per ultimum) zum Werthe von 3 siliquae oder ſtelle einen Bürgen für den abzuſchätzenden oder nachbarlich (vgl. Roth. 146) vereinbarten Betrag des Schadens; will jener dann das Pfand nicht nehmen, und behält das Vieh eine Nacht bei ſich, ſo hat er 1 solidus zu zahlen. Das geringe Pfand zum Werthe von 3 siliquae, welches

[23]) vgl. Stalder's ſchweiz. Idiotikon s. v. *mennen*.
[24]) Wilda a. a. O. 237.
[25]) vgl. Capit. de exercitalibus a. 811. c. 6.

Digitized by Google

möglicher Weiſe weit unter dem Betrage des zu erſetzenden Schadens blieb und dem Werthe des gepfändeten Viehes nicht gleich kam, iſt dennoch durch ein »per ultimum« eingeſchärft, und ſtellt ſich demnach als ein Nominalpfand heraus, welches zum Zeichen diente, daſs der Geber in der Hingabe die baldige rechtliche Erledigung der Sache als ſolche anerkenne [26]). Bei dieſer Bedeutung des kleinen Pfandes kann es denn nicht auffallen, daſs derjenige, welcher das Vieh gepfändet hatte, dieſes gegen das geringere Pfandobject herausgeben mufste. Dieſe ganze Einrichtung diente dem beiderſeitigen Nutzen, inſofern der Vieheigner ſein Vieh ſogleich zurückerhielt und ſowol dasſelbe benutzen, als auch für dasſelbe gehörig ſorgen konnte, der Geſchädigte aber von aller Laſt mit dem Vieh und der Verantwortlichkeit für dasſelbe frei wurde.

3) Hat der Vieheigner nicht ſo viel Mitleid mit ſeinem Vieh, daſs er es in der angegebenen Weiſe befreit, dann behalte es der Geſchädigte neun Nächte [27]), in welcher Zeit er dem Thiere nur Waſſer zu geben braucht und dann nicht weiter für dasſelbe, ſelbſt wenn es ſtirbt, verantwortlich iſt. Zu dem »tantum aqua ei dit« ſetzt die Formula die Behauptung des Vieheigners: »Hoc ego dico, quod tu non dedisti ei aquam« und dagegen: »Juret, quod dedit ei aquam«. Alſo das Allernothwendigſte mufste der Geſchädigte dem Thiere reichen, mehr brauchte er ihm aber nicht zu geben, und dadurch ſollte der Vieheigner gezwungen werden, das Thier baldmöglichſt frei zu machen und zur Erledigung der Sache die Hand zu bieten [28]). Daſs das gepfändete Thier, wenn es nach Ablauf der 9 Nächte noch am Leben iſt, dem Geſchädigten zufalle, iſt nicht geſagt; es ſcheint vielmehr das Gegentheil in einem freilich nicht ſehr klaren Zuſatze ausgeſprochen zu ſein: »tantum aqua ei dit, et de damnum in hoc sibi sit contemptus, eo quod novem noctes ipsum peculium tenuit«. Ueberſetzt man dieſe Worte: »und in Betreff des Schadens begnüge er ſich damit, daſs er das Vieh 9 Nächte gehalten hat«, ſo erſcheint das als ein ſonderbarer Troſt, wenn das Thier ein Ochſe oder ein Kalb war und nicht etwa eine

[26]) Wilda a. a. O. 239. Ueber wadia ſ. unten § 58.

[27]) Schmid, Geſetze der Angelſachſen S. 359. — Der Zeitraum von 9 Nächten iſt für einen anderen Fall geſetzlich in der lex Alam. Pact. II. 31, Lantfr. LXIX. vgl. Merkel p. 72.

[28]) Rechte des ſpäteren M. A. gehen noch weiter. ſ. alam. Strafrecht S. 326.

Digitized by Google

Kuh, die in dem Zeitraume gemelkt werden konnte. Dennoch ist wohl jene Uebersetzung richtig. Hatte der Pfänder das Thier nicht besser gehalten als es ihm nach dem Gesetze zustand, so hatte er zwar sein Recht ausgeübt, aber eben auch (zum Nachtheil des Andern und mit einer Hartherzigkeit gegen das Vieh) sein äufserstes Recht und damit sollte sein Recht ein Ende gefunden haben. — Aus Liutprand 108—110 liefse sich zwar vermuthen, dafs nach Ablauf jener Frist das Thier dem Pfänder gehört habe; allein ein Rückschlufs aus dem neueren Edict, welches vorzugsweise einen reformatorischen Character hat, auf das ältere darf nur mit Vorsicht gemacht werden und in dem vorliegenden Falle besteht die Verschiedenheit, dafs Liutprand die Pfändung wegen Schuld behandelt.

Zu Roth. 343. 346 bringt Liutpr. 86 ein Amendement in Betreff eines wegen Schadens gepfändeten Pferdes. Hatte der Pfänder das Pferd so gehalten, wie es Rothar gestattete, also demselben auch nur Wasser gegeben, so sollte es bei den Bestimmungen des alten Edicts bleiben; hatte er aber das Pferd gebraucht, etwa zu strenger Feldarbeit oder sonst in einer Weise, die dem Pferde Schaden bringen konnte, so sollte er für dieses unerlaubte Unternehmen an sich, wenn das Pferd davon keinen Schaden genommen hatte, die Hälfte des Werthes des Pferdes componiren und auch das Pferd dem Eigenthümer unverletzt zurückgeben; war aber das Pferd gestorben oder geschädigt, so sollte er jene Hälfte des Werthes zahlen für das unerlaubte Unternehmen und aufserdem vollen Schadenersatz nach den Bestimmungen des älteren Edicts über Tödtung und Schädigung fremder Thiere — sic conponatur, sicut in anteriore Edictum legitur. So könnte man diese Verweisung nehmen, aber sowol die Formula als auch die Lombarda-Commentare I. 23 betonen Liutpr. 86 als ein Amendement von Roth. 346 (s. oben S. 147). Ariprand schreibt, nachdem er über den Inhalt von Roth. 346 referirt hat: »Set Liutprandus distinguit, ut si aliquid mali passus fuerit vel mortuus, in octogilt tenetur et pro presumptione medietatem pretii illius caballi componat. Si vero lesus non fuerit, medietatem pretii pro presumptione componat.«

§ 58. Schliefslich ist noch die s. g. Pfandkehrung zu berücksichtigen.

Neben pignus ist häufig wadia (wadium), aber wadia ist regelmäfsig ein gegebenes, gesetztes Pfand, daher wadiam dare,

Digitized by Google

während pignus ſowol das gegebene, als das für Schuld und Schaden mit Selbſthülfe genommene iſt (pignus dare — pignus ferre, pignerare). Ueberall tritt aber bei der wadia in den langobardiſchen Edicten aus dem Zuſammenhange (Roth. 366 [29]). Liutpr. 15. 36—40. 128. Rachis 5) hervor, daſs ihr Geben die Einleitung zur Bürgſchaftsſtellung bedeutet. Wer eine wadia gibt, macht ſich anheiſchig, dem Gläubiger durch Stellung von Bürgen materielle Sicherheit für die anerkannte Schuld zu bringen. Eine Sache von Werth war zwar die wadia immer, aber nicht nothwendig von einem der Schuld entſprechenden Werthe, ſondern ihrem juriſtiſchen Weſen nach ein Wahrzeichen der anerkannten und durch Bürgen ſicher zu ſtellenden Schuld. Die Einrichtung bot den praktiſchen Nutzen für den Geſchäftsverkehr, daſs, da das Herbeiſchaffen von Bürgen unter Umſtänden Zeit erforderte, die Schuld dennoch raſch contrahirt werden konnte. Liutpr. 128 gibt zur Beſorgung von Bürgen drei Tage.

In das ſtrafrechtliche Gebiet fällt es, wenn der Schuldner die wadia, bevor er ſie durch Bürgenſtellung wieder frei gemacht hat, dem Gläubiger mit Gewalt entreiſst. Die Buſse beträgt 24 solidi — »ne pro tali causa scandalum oriatur et anima pereat« (Liutpr. 37). Weit ſchwerer war der Fall, wo der Bürge, der dazu die Befugniſs hatte, den Schuldner, für den er ſich verbürgte, gepfändet und die genommenen Pfänder dem Gläubiger überliefert hatte, und nun der Schuldner die Pfänder mit Gewalt wieder an ſich riſs: er ſollte die Pfänder in actogild componiren (Liutpr. 40). Es wurde alſo dieſe Pfandkehrung dem Diebſtahl analog behandelt, und es zeigt ſich hierin ein wichtiger Unterſchied der nur für kurze Zeit als Wahrzeichen hingegebenen wadia und des materielle Sicherheit gewährenden pignus. — Ein dritter Fall war, wenn der Bürge von ſeinem Rechte, den Schuldner zu pfänden, Gebrauch machen wollte und der Schuldner es ihm wehrte, oder ihm das ſchon genommene Pfand ſogleich wieder aus der Hand riſs. Die Buſse war 20 sol. (Liutpr. 39). Warum dieſer Fall weniger ſtreng genommen wurde als der des c. 40, erklärt ſich wohl daraus, daſs dem Affect Rechnung getragen

[29]) Roth. 250[a] iſt unecht (Baudi praef. p. XCV). Deſſen zweiter Satz iſt erſt aus Liutpr. 36 entnommen. Man kann daher nicht von dieſem ganzen Capitel ſagen, es enthalte fränkiſches, nicht langobardiſches Recht, wie es Stobbe, Rechtsq. I. 125 Anm. 11, thut.

Digitized by Google

wurde. — Die Bufse von 20 solidi ift Roth. 380 auch dem gedroht, der fein wegen Schaden gepfändetes Vieh heimlich, ohne zu fragen, aus der Claufur des Gefchädigten fortnahm. Es ift diefs als curtis ruptura behandelt (f. oben S. 12), obgleich keine Gewalt angewendet war.

5. Raub.

§ 59. In den langobardifchen Edicten tritt nirgends der Raub als ein vom furtum gefondertes Verbrechen hervor, fondern die poena furti, das componere in actogild, fteht mehrfach auf Handlungen, welche durch Gewaltthätigkeit characterifirt find (Liutprand 35. 40). Daher findet fich auch nirgends der Name rapina oder ein ähnlicher, auch bei Ahistulf. add. 1 (Baudi p. 196) nicht, wo ein Handeln gefchildert ift, das eher als Raub, denn als Diebftahl genommen werden könnte: »Si quis amodo tam Langobardus quam clerus rem sibi indebitam absque judicio usurpare presumpserit, qui convictus fuerit haec fecisse ea sententia feriatur, ut eandem rem quam invasit cum alia tale eidem cui vim ablata est restituat.« Ich will dabei nicht in Abrede ftellen, dafs die Langobarden bei dem furtum gewöhnlich fich Heimlichkeit gedacht haben, und daher auch von Ahistulf in dem genannten Falle, grade weil es ein offenes widerrechtliches Nehmen war, nur die poena dupli gedroht fein mag; aber eine fcharfe Begriffsgrenze zwifchen Furtum und Raub war nicht gezogen.

Der Name Raub kommt aber in zwei Zufammenfetzungen, die zur Bezeichnung von zwei einander nahe verwandten Delicten dienen, vor:

1) Plodraub findet fich im Texte von Roth. c. 14, der zunächft vom Morde handelt. Nachdem über die Compofition des Mordes beftimmt ift, wird hinzugefügt: »Et si exspolia de ipsum mortuum tolerit, id est plodraub, componat octugenta solidus.«

2) »*De rahairaubus*« ift die Rubrik von Roth. 16, deffen Text die Sache genau erörtert: »Si quis hominem mortuum in flumine aut foris invenerit, et exspoliaverit aut foris jactaberit aut celaberit, componat parentibus mortui solidos LXXX. Et si eum invenerit et exspoliaverit, et mox vicinibus patefecerit, et cognuscitur, quod pro mercedis causam, nam non furandi animo, reddat spolia quae super eum invenit, et amplius ei calomnia non generetur.« Während

Digitized by Google

Plodraub nur im langobardifchen Rechte vorkommt, ift Reraub in fpäteren Rechten häufig [30]) als rapina mortui (hrêo ahd. = Leichnam).

3) Das dritte Delict derfelben Gattung ift behandelt Roth. 15 »*De crapworfin*« und fo befchrieben: »Si quis sepulturam homenis mortui ruperit, et corpus exspoliaverit aut foris jactaverit, DCCCC soledus sit culpavelis parentibus sepulti; et si parentis non fuerit proximi, tunc gastaldius regis aut sculdahis requiret culpam ipsam, et a curte regis exegat.« Die Sache wird auch erwähnt im Edictum Grimow. c. 3: »Et si servus exspolia homenis sepulti de sepulturam tolerit, de quantum tolit dominus ejus reddat, et conponat, ut dictum est, solidos LX, et persona tradatur ad moriendum.« Während auf Plodraub und Reraup die gleiche Bufse von 80 solidi fteht, fällt diefe Grabesverletzung [31]), wenn von einem Freien verübt, unter die Hochbufse von 900 solidi, und ihre Schwere wird auch dadurch gekennzeichnet, dafs in Ermangelung von nächften Verwandten von Amtswegen eingefchritten werden foll.

Die genaue Sonderung diefer drei Arten derfelben Delictsgattung ift eine Eigenthümlichkeit des langobardifchen Rechts, und der Grund der Sonderung tritt deutlich aus der Befchreibung hervor.

Dem erfchlagenen Feinde feine Waffen und Rüftung abzunehmen und als Siegeszeichen zu bewahren, mochte bei den Langobarden, wie anderswo, Sitte fein; aber was im wirklichen Kriege oder ähnlichen Kämpfen Recht war, geftaltete fich zu einem Hindernifs der Rechtfertigung bei einer Tödtung, wie fie in alter Zeit unter den Waffen tragenden und die Ehre der Wehrhaftigkeit ftets zu zeigen bereiten Männern leicht vorkam [33]). Im Art. 14 ift auch nicht die Rede von der ehrlichen Tödtung des Feindes oder einem ähnlichen Todfchlage, fondern vom Morde, und nachdem der Mord fchon unter die Hochbufse geftellt ift, wird noch der Beraubung des Todten durch diefelbe Hand, die ihn fchändlich gemordet hat, gedacht und diefe Beraubung befonders mit einer anfehnlichen

[30]) Treuga Henrici § 14. — Warnkönig, flandr. Rechtsgefch. II. 1. Urk. S. 122 § 18. II. 2. Urk. S. 73 § 2. III. 1. Urk. S. 33 § 21.

[31]) Lex Alam. Pact. II. 45, Hloth. L. Baiw. XVIII. 1.

[32]) vgl. Roth. 221.

[33]) Wilda S. 159. 577. 711.

Digitized by Google

Buſse bedroht[34]). Es iſt eine reale Concurrenz, Raubmord. Der Name Plodraub iſt nicht unwahrſcheinlich = Blutraub[35]), die Beraubung des blutenden Leichnams durch den, der das Blut vergoſſen hat. vgl. lex Alam. Pactus II. 46. 47: »Si quis ingenuus ingenuum interficiet et ei aliquid de res suas sangulentas tullerit aut hoc auferit ad parentes, nihil est ad requirendum. Si enim vero non offerit, 40 solidos solvat.«

Davon verſchieden iſt der Fall des c. 16 und der Grund für dieſelbe Buſse nicht derſelbe. Wer einen Leichnam in einem Fluſſe oder anderswo fand, durfte nur zu dem Zwecke Sachen von demſelben nehmen, um ſich einen Fundlohn zu ſichern; wollte er dieſs, ſo war es natürlich, daſs er die Sache bekannt machte. Wenn er dagegen den Leichnam plünderte und liegen lieſs oder verſteckte, ſo hatte er den Verwandten des Todten 80 solidi zu zahlen. Dieſen Verwandten lag zunächſt die Pflicht ob, den Todten mit den ihm gebührenden Ehren zur Erde zu beſtatten; daſs ſie es konnten, ſollte niemand hintertreiben; es war auch ſchon eine allgemeine Pflicht, den Todten zu einem anſtändigen Begräbniſs zu verhelfen. Dürfte man für die Worte: »et exspoliaverit aut foris jactaberit aut celaberit« die genaue grammatiſche Interpretation zur Anwendung bringen, ſo wären drei geſonderte Handlungen auf eine Linie geſtellt: das Berauben, das Hinwerfen des (aus dem Waſſer gezogenen) Leichnams und das Verbergen desſelben; aber in dem Bilde des Verfahrens liegt doch wohl, daſs der Thäter den beraubten Leichnam entweder unbekümmert liegen läſst oder verſteckt. — Den Grund, warum hier nicht die in ſo weitem Maaſse, auch für die Fundunterſchlagung, zur Anwendung gebrachte poena furti gedroht iſt, gibt Ariprand I. 12 mit den Worten an: »Nec enim furti tenetur, cum religiosa res sit eoque in nullius bonis.« — Da dem c. 16 die Rubrik gegeben iſt »*De rahairaubus*«, ſo könnte man verſucht ſein anzunehmen, dieſe Miſſethat (mhd. Rêraup) ſei urſprünglich nicht allgemein Beraubung des Leichnams geweſen, ſondern grade die im Texte jenes Capitels geſchilderte beſondere Art; allein die Rubrik iſt nicht unwahrſcheinlich ſpäter vorgeſetzt, ſo

[34]) Lex Alam. Hloth. XLIX.

[35]) Gengler, deutſche Rechtsgeſch. I. 200. Die Sprache der Langobarden hatte häufig ein **p** ſtatt **b**, z. B. Sonorpair, Walapautz. ſ. Grimm, Geſch. der deutſchen Sprache II. 691.

Digitized by Google

dafs wir aus dem fraglichen Worte nicht den Schlufs ziehen können, als wenn es, wie Plodraub, im Texte ſtände.

Weit höher in der Bufsenſcala ſteht der dritte im c. 15 geſchilderte Fall, der kurz und deutlich in der Rubrik »*De crapworfin*« bezeichnet iſt. Den Todten ihre beſten Kleider und Schmuckſachen mit ins Grab zu geben, war alte Sitte [36]), auch wohl der Langobarden. Daher mochte es denn nicht ſelten vorkommen, dafs ſchlechte Menſchen die heilige Scheu vor Berührung der Ruheſtätten der Todten bei Seite ſetzten und nach Wolfesart »Gräber aufwarfen« und aufwühlten. Solche Entweihung der Gräber war, wie nach anderen Volksrechten [37]), ein weit gröfserer Frevel als das Berauben einer noch nicht beerdigten Leiche.

Eine Handlung, welche wir als erſchwerendes Moment des Raubes oder Raubverſuches nehmen würden, ſteht als beſonderes ſelbſtſtändiges Delict unter den Gewaltthätigkeiten, hinter Marahworfin (oben S. 75), mit dem Namen Walapautz und iſt im Ed. Roth. 31 characteriſirt: »Si quis homini libero violentia injuste fecerit, id est walapautzo, octugenta solidos ei conponat. Walapautz [38]) est, qui se furtim vestimentum alium induerit, aut se caput latrocinandi animo aut faciem transfiguraverit.«

6. Brandſtiftung.

§ 60. Die Brandſtiftung iſt lediglich als widerrechtliche Zerſtörung fremden Eigenthums [39]) aufgefaſst (Roth. 146. 149. vgl. mit 379 a. E.) und daher auch in der Lombarda wie in den Commentaren ſo rubricirt. Wenn aber ihr Object ein Wohnhaus (vgl. Liutprand 72) oder ein Mühle iſt, ſoll nicht der einfache Erſatz des Schadens genügen, ſondern dreifacher Erſatz eintreten, alſo des Werthes des vernichteten Gebäudes und aller Gegenſtände, welche darin verbrannten: »in treblum restituat ea, quod est sibi tertiam«. Es kommt alſo hier, wie beim Diebſtahl (sibi nonum reddat), nicht das gewöhnliche, eine Summe fixirende Bufsenſyſtem, ſondern wegen der grofsen Verſchiedenheit der Gröfse des Schadens ein Syſtem

[36]) Ducange v. *sepulcrorum violatores.*

[37]) Wilda S. 977.

[38]) Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache II. 695.

[39]) Lex Angl. et Werin. (Francorum III. 1). — Alam. Hloth. LXXXIII. Baiw. IX. — Die lex Sax. XXXVIII. hat Todesſtrafe.

Digitized by Google

wie das der römiſchen Privatſtrafen zur Anwendung [40]). Es iſt auch nicht das allgemeine componat gebraucht, ſondern restituat und restaurit. Der Schaden ſoll ermittelt werden durch die Schätzung von unbeſcholtenen Nachbarsleuten; wenn aber wegen der im Innern des Gebäudes verbrannten Gegenſtände ein Streit entſtände, der Würderungseid des Geſchädigten ſtatthaft ſein.

Der Schlufsſatz von Roth. 379 iſt als Verweiſung auf c. 146 zu nehmen (ſ. oben § 54), und im Allgemeinen iſt auch im c. 19 am Schluſſe Bezug genommen auf die Beſtimmung über Brandſtiftung, obgleich dort nach dem Wortlaute einfacher Schadenerſatz als genügend erſcheinen könnte.

Ueber die Feuerverwahrloſung verbreitet ſich Roth. 147. 148. Wer ein Feuer (focum) neun Fufs weit vom Feuerheerde (foculare = frz. foyer) wegträgt, hat den dadurch etwa entſtehenden Schaden zu erſetzen. Wer auf der Reiſe im Freien ein Feuer anmacht, ſoll es auslöſchen, wenn er weiter zieht. Hat er das nicht gethan, ſo iſt er noch 24 Stunden lang [41]) für den entſtehenden Schaden in der Weiſe verantwortlich, dafs er den abgeſchätzten Schaden zu erſetzen hat, aber nur einfach »caput tantum«, nicht dreifach, wie bei der Brandſtiftung nach c. 146. Hinzugefügt iſt noch: »Nam si contegerit transire ipso foco super publica via aut ribo, damnum si fecerit, non ei requiratur qui focum dimisit.« Wenn alſo das Feuer, welches er verlaſſen hat, die Landſtrafse oder einen Flufs überſpringt, iſt er nicht verantwortlich, denn nur gewöhnliche Vorſicht, nicht die Berechnung eines möglicher Weiſe ſich erhebenden Windes wird ihm zugemuthet [42]).

7. Fälſchung und Betrug.

§ 61. Obenan ſteht in dieſer Gruppe von Verbrechen

1) die Münzfälſchung und zwar iſt ſie ſchon mit der Strafe bedroht, welche fortan im Mittelalter die Strafe des Falſches blieb.

[40]) Um Liutpr. 72 in Einklang zu bringen mit dem Ed. Rothar's ſollte nach den Lombarda-Commentaren I. 4 es dem Geſchädigten geſtattet ſein, auf das Dreifache oder auf die Compoſition von 300 solidi zu klagen, und I. 19 haben dieſe Commentare noch weitere Abweichungen von dem Buchſtaben des älteren Edicts.

[41]) Lex Sax. LV. (vgl. Gaupp, Geſetz der Thüringer S. 375.) — Wisigoth. VIII. 2. 3.

[42]) Burgund. XLI. Wilda 952.

Digitized by Google

Roth. 242: »Si quis sine jussionem regis aurum figuraverit aut moneta confixerit, manus ei incidatur.«

2) Dieſelbe Strafe ſteht auf Urkundenfälſchung. Roth. 243: »Si quis cartolam falsam scripserit aut quodlevit membranum, manus ei incidantur.« Da in dem Latein dieſer Edicte die Conjugationen noch etwas glimpflicher behandelt werden als die Declinationen, ſo dürfte man wohl annehmen, daſs der Urkundenfälſcher beide Hände verlieren ſolle; allein eine ſolche Verſchiedenheit in der Beſtrafung der Münzfälſchung und der Urkundenfälſchung wäre doch auffallend, und der Cod. Turic. hat auch: ..idatur, wie die Lombarda: manus ejus incidatur.

Analog ſind Fälle behandelt, in denen bei der Anfertigung von Urkunden durch Schreiber [43]) es an einer geſetzlichen Bedingung für die Gültigkeit des Rechtsgeſchäfts fehlte, welches durch die Urkunde beglaubigt werden ſollte (Liutpr. 22. 29). Zu dieſen Bedingungen gehörte auch die genaue Beachtung der perſönlichen Rechte [44]) nach Liutpr. 91: »De scrivis hoc prospeximus, ut qui cartolas scribent sibe a legem Langobardorum, quoniam apertissima et pene omnibus nota est, sibe ad Romanorum, non aliter faciat, nisi quomodo in ipsis legibus contenetur; nam contra legem Langobardorum aut Romanorum non scribant. Quod si non sciunt, interrogent alteros; et si non potuerent ipsas leges pleniter scire, non scribant ipsas cartolas: et qui aliter facere presumpserent, componat widrigild suum. Excepto si aliquit inter conlibertus convenerit, et quiscunque de lege sua subdiscendere voluerit, et pactionis aut convenentias inter se fecerent, et ambe partis consenserent, isto non inpotetur contra legem, quia ambe partes volontariae faciunt; et illi qui tales cartolas scribent, culpavelis non inveniantur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant. Et quia de cartola falsa in anteriore Edictum adfixum est, et sic permaneat.« Der frühere Text lautete bedeutend anders: »componat widrigild suum, excepto si aliquid inter conlibertos convenerit. Et quicunque de lege sua discedere voluerit etc.« Nach dem Texte bei Baudi ſcheint der Sinn zu ſein, daſs von der Strenge des

[43]) In dem Capit. Adelchis Benev. ducis c. 8 iſt nur Notaren das Schreiben von Urkunden geſtattet.

[44]) Roth. 204. 226. 367. Liutpr. 127. 155. vgl. Hegel a. a. O. I. 421 ff. Stobbe, Rechtsquellen I. 128.

Digitized by Google

Prinzips der perſönlichen Rechte abgewichen werden dürfe bei Rechtsgeſchäften unter Mitfreigelaſſenen [45]), inſofern jedem derſelben geſtattet ſei, von ſeinem Rechte abzugehen und ſich dem Rechte des Andern zu accommodiren, daſs bei ihnen die Uebereinkunft entſcheiden dürfe, ob langobardiſches oder römiſches Recht zur Anwendung kommen ſolle. Wir dürfen hierin wohl eine indirecte Anerkennung des Satzes ſehen, daſs die Bewahrung des angebornen Rechts ein Vorrecht und eine Ehre der Freigebornen war. Freigelaſſene, alſo auch Conliberti desſelben Herrn, lebten nach dem Rechte ihres Dominus oder Patronus (Roth. 226), aber da es kein ihnen angebornes war, konnte der Bequemlichkeit im Geſchäftsverkehr wegen, z. B. für Schenkungen, für gewöhnliche Verträge, durch gegenſeitige Uebereinkunft davon abgewichen werden; nur bei letztwilligen Verfügungen ſoll wegen der weitgreifenden Wichtigkeit durchaus nicht von dem perſönlichen Rechte des Erblaſſers abgewichen werden. Dieſs wird denn auch am Schluſſe des Capitels durch Androhung der Strafe für Urkundenfälſchung nach Rothar's Edict eingeſchärft, während den Schreiber, der ohne die gehörige Kenntniſs eine Urkunde nicht entweder ſtreng nach langobardiſchem oder nach römiſchem Recht anfertigte, nicht ſchon die poena falsi treffen ſoll, ſondern ein ſolcher ſein Widrigild zu erlegen hat.

Wenn bewegliches oder unbewegliches Gut nachweisbar durch eine falſche Urkunde (cartola falsa, monimen falsum) erworben war, ſchützt auch der Beſitz von 30 Jahren (Grim. 4. Liutpr. 54. vgl. mit Roth. 227. 228) nicht, nach der Erklärung von Liutpr. 115.

3) Falſches Zeugniſs, wie die Anſtiftung dazu (ſ. oben § 16), wird mit der Erlegung des Widrigild des Thäters gebüſst; im Falle ſeines Unvermögens zur Zahlung kommt er in die Knechtſchaft des Geſchädigten. Mit dem Falle der Ablegung eines mündlichen falſchen Zeugniſſes iſt auch auf eine Linie geſtellt, wo einer, der eine ſchon gefertigte Urkunde als falſch kennt, ſeine Unterſchrift darauf ſetzt (Liutpr. 63). Da dieſs nicht Urkundenfälſchung iſt, tritt nicht die poena falsi ein, ſondern es iſt Beglaubigung einer falſchen Urkunde, alſo dem Zeugniſſe analog.

[45]) Der Name Conliberti findet ſich auch Roth. 368. Liutpr. 8. Rachis 3. 14. Daſs eine Gemeinſchaft derſelben, ähnlich einer familia, angenommen wurde, zeigt die Verbindung: inter conlibertos aut parentes (Liutpr. 8) und: in manum parentis aut conliberti (Roth. 368).

Digitized by Google

4) Der Meineid ift nicht mit der Strenge behandelt wie in anderen Volksrechten [46]) und nicht dem falfchen Zeugniffe gleichgeftellt, fondern der Meineidige foll die Sache, auf welche fich der Eid bezog, verlieren und diefe foll feinem Gegner zufallen; aufserdem foll er wegen Entweihung des göttlichen Namens fein halbes Widrigild [47]) zahlen (Liutpr. 146). In einem befonderen Falle des Meineides zeigt eine gröfsere Strenge Liutpr. 57 [48]). Bei ausgebrochenem Concurfe über das Vermögen eines Mannes ift deffen Sohn nicht haftbar mit dem, was durch feine Ehefrau ihm zugekommen ift, oder er fonft felbftftändig fich erworben hat, fondern nur mit dem, was er von väterlicher Seite befitzt. Wenn er nun von den Gläubigern des Vaters angefprochen den Eid leiftet, dafs er von dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, falls diefe im Mundium des Vaters geftorben ift, nichts befitze, noch irgendwo hingegeben oder verborgen habe, und nachher von den Gütern des Vaters etwas bei ihm gefunden wird, fo tritt die Diebftahlsftrafe ein. Das Abläugnen, auch wenn es eidlich war, dient nur den Begriff der Unterfchlagung zu erfüllen, und geht in diefem Begriffe auf.

5) Grenzfälfchung (Roth. 236—241). Die Bufse von 80 sol. fteht fowol auf das Ausreifsen einer alten Feldmarke (terminus antiquus) als auf das Umhauen oder Vernichten (Verbrennen) eines als Grenzmal dienenden, mit Einfchnitt oder Zeichen [49]) verfehenen Baumes [50]). Verfchieden ift aber hier, wie anderswo, die Beftrafung der Sclaven und freien Menfchen. Vom Sclaven heifst es: »morti incurrat periculum aut ematur cum quadragenta solidis« und: »aut moriatur aut redemat se cum quadragenta solidis«. Geringere Bufse von 40 solidi foll eintreten, wenn ein Freier bei ftreitiger Grenze im Walde eigenmächtig Bäume zeichnet, mit feinen Zeichen verfieht. Unfreie werden auch für diefen Fall anders geftraft, und natürlich ift darauf Rückficht genommen, ob ein Sclave auf Befehl

[46]) Lex Sax. XXI. XXII. vgl. Wilda 983 Anm. 4.

[47]) Karoli M. Capit. Langob. a. 813 c. 12 (Pertz, Mon. leg. I. 198): »widrigild suum ad partem nostram persolvat«. Karoli M. Capit. e cod. Epor. c. 6 (bei Baudi, Appendix IIII. p. 198). vgl. Lombarda-Commentare II. 58.

[48]) Wilda 936.

[49]) Ueber teclatura und snaida f. Grimm, R. A. 542. 544. vgl. das franz. eclats, eclatures. Ducange v. *theclatura*.

[50]) Sfp. II. 28 § 2.

Digitized by Google

feines Herrn handelte oder nicht. That er es ohne Befehl des Herrn, fo foll er die Hand verlieren [51]).

6) Verfchiedene Betrugsfälle find verfchieden behandelt. Die poena furti foll den treffen, der gegenüber dem redlichen Käufer eines Pferdes fich für den wahren Eigenthümer ausgibt, es aber, wie fpäter fich zeigt, nicht ift (Roth. 232). Eine Art Talion foll eintreten in dem Falle bei Liutpr. 111 (oben § 3, unten § 62). Einen dritten Fall nennt Liutpr. 132: »Si quis fraudolenter tolerit ancillam alienam, et dixerit, quod eam servus aut aldius ipsius tolissit ad oxorem, et postea veritas clarificata fuerit quod non eam ipse servus aut aldius tolissit: tunc, primum omnium, reddat ipsum mancipium cujus fuit et sit ejus ancillam cujus antea fuerat; et ille qui hanc fraudem fecerit dit insuper aliam talem ancillam aut aldianem eidem homeni, cui fraudem fecit, et reddat operas de ipsa ancillam quam fraudolenter tolit, quamdiu eam habuit aput se.«

G. Die falfche Anklage.

§ 62. Bei der falfchen Anklage tritt in den langobardifchen Edicten der dolus ftärker hervor als in anderen Volksrechten und Rechten des fpäteren Mittelalters [52]), fo dafs fie der calumnia des römifchen Rechts gleichkommt. Roth. 9: »et si — cognoscitur dolose accusassit«. Grim, 7: »qui non asto animo nec dolose ei crimen injecit«. f. auch Liutpr. 111.

Im Ed. Roth. 9 handelt es fich um eine Capital-Anklage direct bei dem Könige: »Si quis qualemcunque hominem ad regem incusaverit quod anime perteneat periculum.« [53]) Der gerichtliche Zweikampf foll dem Kläger und dem Beklagten zuftehen. Wenn jener obfiegt, fteht es in des Königs Hand, ob diefer das Leben verlieren foll oder componiren kann. Wenn aber der Ankläger feine Anklage nicht beweifen kann und erkannt wird, dafs er böswillig angeklagt habe — nemlich aus feinem Unterliegen im Kampfe! — fo foll er fein Widrigild zahlen, welches zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte dem Angefchuldigten zufällt. — Der Grundfatz der Talion tritt hier noch nicht rein hervor, infofern die Strafe des Angeklagten

[51]) Lombarda-Commentare I. 26: »servus XX (sol.) aut manum perdat« und hinzugefügt ift: »Hoc idem si terminum novum fecerit in terra.«

[52]) Ztfchr. für deutfches Recht XVIII. 188; alam. Strafrecht S. 268.

[53]) Lex Alam. Hloth. XLIV.

Digitized by Google

ſein kann Verluſt des Lebens oder eine durch das Belieben des Königs zu beſtimmende Compoſition, der böswillige Ankläger dagegen nicht mit dem Tode bedroht iſt, ſondern ſein Widrigild componiren ſoll; allein wenn das Widrigild Aequivalent des Lebens iſt (ſ. oben § 5), haben wir doch ſchon eine Annäherung an die Talion. Auch in dem verwandten Falle bei Rachis c. 10 med. (ſ. oben § 22) iſt nicht geradezu die Talion geſetzt. Nur ein Hinneigen zur Talion zeigt auch Grimow. 7. Der Ehemann hatte das Recht, ſeine Frau zu tödten, wenn er ſie im Ehebruch ertappt (Roth. 212) und wenn ſie ihm nach dem Leben geſtellt hatte (Roth. 202). Läugnet die Frau das Letztere, ſo ſteht es ihren Verwandten zu, ſie zu reinigen entweder durch den Eid oder durch das Kampfurtheil. Dieſes Thema iſt wieder aufgenommen von Grimowald a. a. O., wo es dann weiter heiſst: Iſt ſie ſo gereinigt (per sacramenta parentum aut per pugnam), ſo ſoll der Ehemann durch den Zwölfereid [54]) (vgl. Roth. 198. 359) erhärten, daſs er nicht doloſer Weiſe, um die Frau los zu werden, die Anſchuldigung gemacht habe, ſondern auf einen beſtimmten Verdacht und ein Gerede hin. Wird dieſer Eid geleiſtet, ſo iſt der Mann frei von Schuld; wagte er aber den Eid nicht, ſo ſoll er das Wergeld der Frau zahlen (wie Roth. 198), halb an den König, halb an die Familie der Frau.

Direct kommt die Talion zur Anwendung in dem Ed. Liutpr. 111. Wer einen fremden Sclaven oder Aldio ergreift und dann vorgibt, er habe ihn beim Diebſtahl ertappt oder zur Nachtzeit verſteckt in ſeinem Hofe gefunden, ſoll, wenn die Unwahrheit an den Tag kommt, grade die Strafe leiden, die der Unfreie in dem einen wie dem anderen Falle, wäre die Anſchuldigung wahr geweſen, erleiden müſste.

H. Hexerei und Wahrſagerei.

§ 63. Bei den zum Chriſtenthum bekehrten Langobarden erhielt ſich neben dem Eide auf das Evangelium (ad evangelia sancta, sacrosancta), der Waffeneid (ad arma) aus heidniſcher Zeit [55]), aber die Waffen wurden geweiht (Roth. 359. 363. 366) [56]). Die unteren

[54]) Zöpfl, Rg. S. 937.

[55]) Lex Sal. CIV.

[56]) Lex Alam. Hloth. XCII. 1 (Cod. A.): »juret — in arma sua sacrata«. Baiw. XVI. 5: »donet arma sua ad sacrandum«. vgl. Rogge, Gerichtsweſen S. 175. Grimm, R. A. 165. 896. Siegel, Gerichtsverfahren I. 228.

Digitized by Google

Volksclaffen hatten den Glauben an die alten Götter und die Gebräuche, um deren Gunft zu erwerben und fich zu erhalten und die Mittel, um deren Willen zu erforfchen, nicht aufgegeben: man opferte an heiligen Quellen und fetzte unter heiligen Bäumen heidnifchen Cultus fort (Liutpr. 84)[57]. Im Verein mit der Kirche[58] trat die weltliche Gefetzgebung dagegen auf, aber die Fürforge für das Chriftenthum war noch nicht umgefchlagen in die Barbarei eines auf die Spitze getriebenen chriftlichen Eifers. Die langobardifche Gefetzgebung zeigt fich in diefem Gebiete aufgeklärt, tritt aber dem Aberglauben, aus dem der Betrug Nahrung fog, entgegen. Hie und da theilt fie noch den Aberglauben oder macht ihm Conceffionen, wie im Ed. Roth. 368[59]. Wenn es zum Kampfurtheil geht, foll keiner der Kämpfer Zauberkräuter oder ähnliche Dinge am Leibe tragen; entfteht ein derartiger Verdacht, foll der Richter ins Mittel treten, und wird dergleichen bei dem Kämpfer gefunden, foll es fortgeworfen werden und der Kämpfer mit Handfchlag geloben, dafs er kein weiteres Zaubermittel an fich habe.

Wir können aus Rothar's Edict entnehmen, dafs er die Exiftenz der Hexen, deren Bedeutung bei den Langobarden, wie bei den alten Sachfen, grade darin gefehen zu fein fcheint, dafs fie lebende Menfchen verzehrten, gänzlich negirte. Er fagt c. 376: »Nullus presumat aldiam alienam aut ancillam quasi strigam, quem dicunt mascam[60], occidere: quod christianis mentibus nullatinus credendum est nec possevilem, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Si quis de cetero talem inlecitam et nefandam rem penetrare[61] presumpserit, si aldia occiserit, conponat

[57]) Grimm, Myth. 373.

[58]) Ducange v. *fontium adoratio* u. *arbores sacrivi*. Grimm, Myth. 69. — Cap. de partibus Sax. c. 21. Cap. Langob. a. 786 c. 2. 3. Karoli M. Cap. eccles. a. 789 c. 64. Cap. a. 802 c. 40. 41 (Pertz, Mon. leg. I. 100).

[59]) vgl. Decret. Tassil. II. § 4: »De pugna duorum, quod wehadine vocant, ut prius insortiantur, quam parati sint, ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidiantur.« Nach einem von Majer, Ordalien S. 232, erwähnten Formular mufsten die Kämpfenden fchwören: »non habeo herbas nec breves conjuratorias vel alia quae maleficia vel fascinationes pariant vel parturiant quoquo modo«.

[60]) Ueber striga (stria, strix) f. Grimm, Myth. 585, und über masca Diez, Wörterbuch der romanifchen Sprachen v. *Maschera*.

[61]) = perpetrare f. oben § 20 Anm. 92.

Digitized by Google

pro statum ejus solidos LV, et insuper addat pro culpa solidos C, medietatem regi et medietatem cui aldia fuerit; si autem ancilla fuerit, conponat pro statum ejus ut supra (c. 129 ff.) constitutum est si ministerialis aut rustiga fuerit. insuper pro culpa solidos LX, medietatem regi, et medietatem cujus ancilla fuerit. Si vero judex huic opus malum penetrare jusserit, ipse de suo proprio pena suprascripta conponat.« Es gehörte auch zu den ſchwerſten Ehrverletzungen, eine Frau striga oder masca zu nennen (Roth. 197. 199).

Ein anderer Geiſt weht im ſaliſchen Recht, denn wir finden in der Novella ad legem Sal. LXIV. den Glauben an jene kannibaliſche Thätigkeit der Hexen noch beſtehen: »Si stria hominem comederit et ei fuerit adprobatum, malb. granderba sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis indicetur.« Dagegen in Capit. de partibus Sax. c. 6: »Si quis a diabulo deceptus crediderit secundum morem paganorum virum aliquem aut feminam strigam esse et homines commedere et propter hoc ipsam incenderit vel carnem ejus ad commedendum dederit vel ipsam commederit, capitali sententiae punietur.«

Liutprand's Edict c. 84. 85 beſchäftigt ſich mit Wahrſagern und Wahrſagerinnen und reagirt gegen ſie dadurch, daſs er allen Verkehr mit ihnen bei Strafe unterſagt[62]) und den Behörden die gröſste Sorgfalt in Ermittelung ſolcher arioli und ariolae zur Pflicht macht.

[62]) vgl. Karoli M. Capit. eccl. a. 789 c. 64. Capit. de partibus Sax. c. 23.

Digitized by Google

Regiſter.

(Die Zahlen verweiſen auf die Seiten.)

Aberglauben 161
Abhauen der Hand 28. 31
Abortus 71
Acker, fremden — umpflügen . 131
Actogild, in — reddere . . 41. 118
Actor regis 13. 56
Adulterium . . . . . 100 ff.
Aehren ausreifsen 132
Aerzte 60
Aetas legitima 93
Aldius, Aldia 23
Ambulare super aliquem . . . 66
Anagrip 98. 112
Analogie 125
Angargathungi 62
Animae incurrat periculum . 28. 31
Anklage, falſche 159
Anmaſsung unbewegl. Sachen 138 ff.
Anſtalin 54
Anſtiftung . . . . . 42 ff.
Apiculare, apiarium 128
Appellatio, dreimalige 143
Aratraibus 140
Arbeitsverſäumniſs 74
Arga 76
Arimanni 1
Ariolae, arioli 58. 162
Ariſchild 40. 53
Aritraib 141
Armenta 132
Arztlohn 74
Astalin 54
Asto animo, asto, astu . . 32. 132
Aſylrecht 12
Aufgebot, kriegeriſches . . . 54
Aufruhr 53. 69
Augen, Ausſchlagen der — . 22. 73
Aushebung für das Heer . . . 58
Ausrüſtung der Krieger . . 59. 60
Ausſätzig 71. 106

Bäume zeichnen . . . 122. 158
Bauern, leibeigne 39
Baumeiſter 34
Baumſchädigungen 135
Bart, Reifsen am — 75
Beamtenverbrechen 55
Befehl des Herrn 44
Befehl des Königs 44. 67
Begnadigung 51
Begünſtigung . . . . . 44 ff.
Beilager, auſsereheliches . . . 97
Beſeſſenheit 71. 106
Beſitz, dreifsigjähriger . . . 58
Beulenſchlag 74
Betrug 159
Bienen 128
Bigamie 104
Blutrache 3. 5. 17
Brandſchaden 35
Brandſtiftung 140. 154
Brunnen 33. 34
Bürgſchaft 87. 143
Buſsenſyſtem . . . . . 22 ff.

Caldarium 78
Calumnia 111. 159
Cartola falsa 156
Casa tributaria 144
Casus 33

Digitized by Google

Causae regales 10
Centenarius 55
Cercinare, circinare 136
Cervus domesticus 129
Clausura 12. 130. 136
Commendare, se — 84
Complott 40. 62
Componere 5
Compositio 5
Compositionen, Vertheilung der — 114 ff.
Concilium rusticanorum . . . 39
Conliberti 157
Consilium dare 43
Consilium mortis 36
Contestatio, dreimalige . . 13. 143
Crapworfin 152. 154
Culpa 26. 33. 119
Culpae minores 25
Cultus, heidnischer 161
Curtis ruptura . . . 11. 12. 140

Daumen abschlagen 73
Decalvare 29
Decani 55. 58
Defendere, se 67. 69
Demoniaga 106
Demoniaticus 71
Dei judicium 77
Dei lex 4. 65
Delere 132
Derisiculum, in — 76
Diebstahl . . . . . 118 ff.
Diebe, unfreie 124
Dingfrieden 11
Discipuli 134
Dolus 32. 36
Donatio sponsalitia . . . 86. 106
Dos profectitia 64
Dreifache, Ersatz des — . . . 141
Dreizahl 24
Durchprügeln 76

Eber 134
Ehe der Unfreien 48. 102
Ehe, echte 84. 89
Ehe, Vorausfetzungen und Hinderniffe der — 92
Ehebrecherin fchelten 76
Ehebruch . . . . . 100 ff.
Ehefrau verftofsen 104
Ehegattentödtung 64. 68
Ehemündigkeit 93. 97
Eheverbote 95
Ehre, weibliche 46
Ehrverletzungen 76
Eid auf das Evangelium, auf die Waffen 160
Eideshelfer 77
Eineid 77
Einfchleichen in den königlichen Pallaft 52
Emunitas 12
Entführung 104. 112
Entwendungen auf dem Felde 123. 127
Erdfälligmachen 75
Esca 133
Excepto 45

Fabola firma, firmata . . 34. 35. 85
Fadarfio, faderfio 64. 89
Faederingfeoh 65
Fährmann 45
Fälfchung 150
Fahren und reiten über fremde Aecker 132
Faida . . . . . 3 ff.
Faidam requirere 8. 105
Falken 129
Familienrechte . . . . . 80 ff.
Familien-Strafrecht 30. 98
Fechtwette 9
Fegangi . . . . . 119 ff.
Fehde . . . . . 3 ff. 17. 32
Fehdegeld 8. 112
Feldfchaden . . . . . 131 ff.
Feritae 72. 74
Ferquido 133
Feuerverwahrlofung 155
Fifche entwenden 128
Fliehen aus der Provinz . 46. 53. 70
Flüchtige Sclaven . . . 45. 50. 70

Digitized by Google

Fonsaccri 130
Foris provincia 30. 46. 77
Fornicatio 97
Frauen, Schätzung der — . 46. 69
Frauen, Wergeld der — . . . 17
Frauengemach 92
Frauenraub 82. 109
Fredus, fredum 9. 25
Freiheit, Verluft der — . . . 30
Freiheit, Verbrechen wider die perfönliche — . . . . . 77 ff.
Freilaffungen 79. 83
Freiftatt 13
Frieden 9. 122
Frieden, gelobter 12
Friedensgeld 9. 25
Friedlofigkeit 121
Frustare 29
Fulfrea 122
Fundunterfchlagung 126
Furnaccar 131
Furti poena 51. 119
Furtum usus 126
Fufs abhauen 78
Fustare 29

Gafan 145
Gagium regis 128
Gairethinx 2. 63
Garathingi, in — 63
Gasindii 56
Gastaldius 13. 56
Gaftrecht 129
Gefängniffe 29. 124
Gefolgfchaft . . . . . 38 ff.
Gehen über fremde Aecker . . 132
Gemeinfrieden 9
Generositatem, secundum — . . 71
Gentilis ancilla 99
Gefinde 56. 59
Geftändnifs 41
Gift 36. 38. 61
Gottesgericht 4. 65. 78
Grabenmachen auf fremdem Boden 138
Gräber, Entweihung der — . . 154
Gratia, in — recipere, reddere . 13
Grenzfälfchung 158
Grenzpoften 55
Grenzfperre 53

Haar, Reifsen am — 75
Hand abhauen 28. 31. 73
Haritraib 141
Harizuht 141
Haus und Hof 11
Hausfrieden 11. 12. 68
Heerden, Pfändung von — . . 143
Heerfrieden 11. 141
Heiraten von Freien u. Unfreien 92
Herizuph 40. 141
Hernie 75
Herr, Befehl des — 44
Hexe fchelten 76
Hexerei 160
Hirfche 129
Hoberus 11
Hochbufse 24
Hochverrath 52
Holzentwendung 127
Hund 135. 137
Hure fchelten 76
Hurerei . . . . . 97 ff.

Jagd 128. 137
Jagdfrevel 128
Iderzon 135
Indicare viam 132
Infidelität 53
Infiscare 29
Infraida 14
Inimicitia capitalis, homicidii 3. 107
Intentio 140
Intrigare 129
Isca 133
Judex 55
Judicium Dei 77
Justitia 88

Kampfordal 4. 51. 65. 77. 91. 160. 161
Kaufpreis der Frau . . . . . 85 ff.
Kemenate 92
Keffelprobe 78

Digitized by Google

Kirchenfrieden 10
Knochenbruch 74
Knochenklang 74
König, arbiträre Strafgewalt des — 51
Königsfrieden 10
Körperaffectionen . . . . . 72 ff.
Kopfwunden 73
Kuppelei . . . . . 113 ff.

Landesverrath 53
Legitima aetas 83. 93
Leibesverletzungen . . . . . 72 ff.
Leichnam, Ausplünderung des — 62
Lex Dei 4. 65
Livor 72
Locatio conductio operis und operarum 35
Locopositi 56

Magister comacinus 34
Magistri 134
Maubôt 15
Manngeld 15. 17
Marahworfin 75
Masca 161
Maffarius 20. 134
Mauern überfteigen 55
Meineid 158
Meineid, Anftiftung zum — . . 41
Mephio, metfio 85
Meta . . . . . 85 ff. 107
Minare ad clausuram 146
Mithio 86
Miturheber 44
Monimen falsum 157
Mord 6. 31. 461
Morgengabe 3. 64. 86. 89
Mortis incurrat periculum . . 28
Münzfälfchung 155
Mundium . . . . . 81 ff.
Mundium palatii, regis . . 82. 84
Mundium patris et fratris 76. 82. 95. 116
Mundius 81
Mundoaldus 81
Mundraub 129

Nächte, neun 148
Nam non, nam si 47
Narbe 73
Nafe abfchlagen 73
Nationem, secundum — . 17. 19. 77
Nolendo, nolens fecit 32
Nonum, sibi — reddere . . . 41
Nothwehr . . . . . 8. 66 ff. 135
Nothzucht 109
Noxae datio 49. 137

Oberus 11. 140
Octogild f. Actogild.
Ohr abhauen 73
Opfer, heidnifche 161
Os ruptum 74
Overos 11

Parens nostra 108
Parricidium 64
Pafspolizei 53. 60
Peculius 132
Pedica 36
Penetrare = perpetrare . . 50. 161
Percussura 72. 74
Permenare 147
Pfändung, Mifsbrauch der — 142 ff.
Pfändung wegen Schaden . . . 146
Pfändung wegen Schuld . . . 143
Pfändungsrecht . . . . . 133 ff.
Pfandkehrung 149
Pferd, Reiten eines fremden — 126
Pferde 132. 136
Pignerare 142
Pignerare alium pro alio . . . 145
Pisele 92
Plagae . . . . . 72 ff.
Plagare 135
Plodraub 63. 151
Pluslai 74
Poena furti 51. 119
Ponderosus 75
Portonarius 45
Praescriptio LX annorum . . 92
Praesumtio 27. 37. 72. 132

Digitized by Google

Preceptum falsum 58
Publicus 56
Pulislac 74

Qualitatem, secundum — . 62. 71

Rabiosus 71
Rache 3
Rahairaubus 151
Raptus 110. 113
Raub 151
Realinjurie 76
Rechte, perfönliche 156
Rechtsverweigerung 59
Regales causae 10
Repotit vitium suum . . 100. 122
Requirere 8. 67
Reraub 153
Retraditio der Frau 90
Rixa 72
Rixae auctor 69
Römer 81. 90. 99
Rom, Verhältnifs zu — . . . 53
Romfahrten 60
Rottirungen 53
Rückfall 124
Rusticanorum concilium . . . 39

Sachen, Anmafsung unbeweglicher — . . . . . 138 ff.
Sachwalter vor Gericht . . . 59
Sacramento, in — mittere . . 78
Saltarius 55. 58
Sanctimonialis femina . 108. 109. 111
Sanguinis incurrat periculum . 28
Scamara 44. 53
Scandalum 10
Schädelwunden 73
Schläge, trockene 74
Schreiber 156
Schweine 138
Sclaven 1
Sclaven, flüchtige 45. 50
Sclaven, Vermögensftücke . 21. 47
Sclaven, Werkzeuge der Herrn 5. 11. 44. 47
Sculca 55
Sculdahis 55. 58
Sematio corporis 68. 102
Sepes stantaria und texta . . 136
Servi ministeriales und rusticani 1
Servus regi 63. 123
Sibi nonum 41. 118
Sibi tertiam 141
Sideratum membrum 73
Siliqua 118
Silpmundia 81. 97
Snaida 158
Solatium 75
Sonorpair 133
Spione 44. 53
Sponsalia 85. 88. 93
Sponsalitia donatio 86
Stellvertretung vor Gericht . . 59
Stolesaz 56
Strafen, öffentliche . . . . . 27 ff.
Striga 161
Strohwip 138

Taliare 29
Taliola 36
Talion 159
Teclatura 158
Terminus antiquus 158
Theilnahme am Verbrechen . . 38 ff.
Thiere, Schädigungen durch — 132. 137
Thiere, Tödtung fremder — . 135
Thierpfändung 134
Todesftrafe 27. 31
Todesurfache 60
Todfeindfchaft 3. 107
Tödtung des eignen Herrn . . 61
Tödtung des handhaften Diebes 121
Tödtung des Kindes im Mutterleibe 71
Tödtung fremder Thiere . . . 135
Tödtung, willenlofe 8. 33
Tödtungen . . . . . 60 ff.
Tödtungen, ftraf- und bufslofe 67 ff. 98. 100. 104
Tollheit 70
Traditio der Frau 87

Digitized by Google

Trauben 129
Treblum, in — 141
Trewa 7. 12
Tributaria casa 144

Ueberfall . . . . . 38 ff.
Umpflügen eines fremden Ackers 131
Unfreie, Arten der — . . . 22
Unfreie haben kein Wergeld . 18
Unfreie im Bufsenrecht . . . 47
Unterfchlagung 126. 158
Urbitaria (orbitaria) 77
Urkundenfälfchung . . . 156. 157
Uxorem tollere, tradere . . . 84

Vadium f. Wadia.
Vatergeld 64
Venenum 36. 61
Vergiftung 36. 38
Verkaufen in die Fremde 30. 31. 77
Verlobte des Himmels . . 108. 109
Verlobung 85
Verlobungsring 85. 108
Verlöbnifs 85
Verlöbnifs, Bruch des — . 106 ff.
Verfchuldung 33
Verftofsung der Ehefrau . . . 104
Verfuch des Verbrechens . . 36. 101
Verwandtentödtung 64
Viam antestare 79
Viam indicare 132
Vieh, Schaden durch — . 132. 137
Vieh, tolles 137
Violentiam facere 109
Violentiare 109
Voreid 4
Vulnus 72

Wadia, wadium 149
Waffe leihen 41
Waffeneid 160
Wahrfagerei 160
Wahrzeichen 150
Walapautz 154
Wecworin 79
Wegfahrer 129
Wegwehrung 79
Wehrpflicht 58
Wergeld . . . . . 14 ff.
Wergeld, Theile des — . . 21. 73
Weintrauben 129
Widerruf 77
Widribora 93
Widrigild . . . . . 14 ff. 25
Wiefe, fremde — mähen . . . 131
Wifa 40. 138
Wifare 39. 138. 142
Wild 137
Wildfallen 36. 137
Wirigild 15
Wunden . . . . . 73 ff.

Zaba, zava 54
Zäune befchädigen 135
Zahlenverhältniffe 24
Zauberkräuter 161
Zerftörung fremden Eigenthums 140
Zeugnifs, falfches 157
Züchtigung, körperliche . . . 28
Zugvieh zu pfänden verboten . 144
Zweikampf, gerichtlicher 4. 51. 65. 77. 91. 160. 161
Zwölfereid 160

Digitized by Google

In demselben Verlage erschien ferner:

Casuistik des Criminalrechts.

Von

Eduard Osenbrüggen.

Herabgesetzter Preis fl. 2. — Rthlr. 1. 7½. Fr. 4. 20.

In 200 wirklichen Rechtsfällen liefert dieses Buch eine Veranschaulichung der wichtigsten Lehren des Strafrechts und kann Studirenden als praktisches Lehrbuch, angehenden Praktikern als Wegweiser in das Gebiet einer wissenschaftlichen Praxis dienen.

Geschichte
des
achtzehnten Jahrhunderts

von

Fr. A. Gfrörer.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. J. B. Weiss,

Professor der Geschichte an der k. k. Universität Gratz.

3 Bände eleg. geb. fl. 10. 24. Rthlr. 6 .4.

Diese Vorlesungen vereinigen alle Vorzüge von Gfrörer's Schreibart, die frische, kräftige Darstellung, die lebendige Auffassung des Zusammenhangs der Dinge und treffende Charakteristik. Durch das ganze Buch hindurch geht ein frischer, freier, nach keiner Seite hin befangener Ton, wie man ihn selten in neueren historischen Werken so findet.

Die Schwur-Gerichte

in

Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Geschichte derselben

in

England, Frankreich und Deutschland,

vom wissenschaftlichen Standpunkte, mit zahlreichen Beispielen aus der englischen Praxis erläutert von

H. Escher,

Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.

Herabgesetzter Preis fl. — 54. Rthlr. — 15. Fr. 2.

Digitized by Google

Das

Alamannische Strafrecht

im

deutschen Mittelalter.

Von

Eduard Osenbrüggen.

Herabgesetzter Preis fl. 2. 10. Rthlr. 1. 7½. Fr. 5. —

Anleitung zur Civilprozess-Praxis.

Von **J. D. H. Temme.**

Herabgesetzter Preis fl. — 80. Rthlr. — 8. Fr. 1. 20.

Der Verfasser, welcher früher viele Jahre hindurch in Preussen, auch in Provinzen des gemeinen Rechts, Richterämter bekleidete, und zuletzt Director des Oberlandsgerichts in Münster war, gegenwärtig Professor der Rechte an der Hochschule in Zürich, theilt hier seine akademischen Vorträge über die Civilprozesspraxis mit, eine vollständige Anweisung zur Behandlung und Bearbeitung von Civilprozessen nach gemeinem Rechte, sowohl für Richter als für Advokaten, enthaltend.

Studien

zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte

von

Ed. Osenbrüggen.

Herabgesetzter Preis fl. 3. — Rthlr. 1. 22½. Fr. 6. 40.

Vergleichendes Handbuch

der

Symbolik der Freimaurerei,

mit besonderer Rücksicht auf die Mythologieen

und Mysterien des Alterthums

von

Dr. J. Schauberg,

in Zürich.

Dritte unveränderte Ausgabe.

In 12 Lieferungen à fl. 1. 6. Rthr. — 19½. Fr. 2. 25. (Complet in 3 Bänden fl. 13. 12. Rthlr. 7. 24. Fr. 28. —)

Die **Bauhütte** nennt die Absicht des Verfassers höchst lobenswerth seine Arbeit ausserordentlich förderlich; sie will in ihrer Besprechung keine Auszüge aus dem Werke geben, „damit die Brr. selbst die vortrefflichen Gaben des Geistes und des Fleisses sich zu Nutze machen möchten."

Digitized by Google